Oswald v. Nell-Breuning – eine soziologische Analyse seines Mitbestimmungs-Engagements

Albert Schulz

1978

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Thema: Oswald v. Nell-Breuning -
eine soziologische Analyse seines Mitbestimmungs-Engagements

UNIV. LIBRARY SAAR.

vorgelegt von Albert Schulz

Tag der letzten Prüfungsleistung: 29. Juni 1978

Dekan: Prof. Dr. Ludwig Kötter

Berichterstatter: Prof. Dr. Jenö Kurucz

Prof. Dr. Josef Blank

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dissertationsdruck: Schnelldruck Schwabing, 8 München 40, T. 39 12 95

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 1

I. Gegenstand und Ziel der Arbeit 1
II. Forschungshypothese 3
III. Zur Darstellungsweise 6

B. Grundlagen des Mitbestimmungs-Engagements 10

I. O. v. Nell-Breuning - zur Person und Tätigkeit 10
II. Soziallehre 18
1. Erkenntnisquellen 18
2. Die Seinsordnung und das Naturrecht 20
3. Das Personprinzip 22
4. Das Solidaritätsprinzip 24
5. Das Subsidiaritätsprinzip 24
6. Gesellschaft - Staat - Wirtschaftsordnung 25
7. Die Problematik der Konkretisierung der Prinzipien 29
8. Das kirchliche Lehramt 31
9.1. Quadragesimo anno (1931) 34
9.2. Botschaften Pius' XII. 35
9.3. Mater et magistra (1961) 36
9.4. Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) 37
9.5. Verlautbarungen Papst Pauls VI. 38

III. Begriff der Mitbestimmung 41

1. Das Unternehmen als Sozialgebilde 43
2. Mitbestimmung im engeren Sinn 47
3. Mitbestimmung im weiteren Sinn 49

IV. Begründung der wirtschaftlichen Mitbestimmung und die Zielimplikationen 53

1. Zur ethischen Argumentation 53
2. Die Objektrolle der Arbeitnehmer 55
3. Zum Grundsatz der Parität 59
4. Das ethische Moment der Kooperation 63
5. Zusammenfassung 68

C. Die von O. v. Nell-Breuning vertretenen Mitbestimmungskonzeptionen 70

I. Die überbetriebliche Mitbestimmung als ein Element des berufsständischen oder leistungsgemeinschaftlichen Gesellschaftsmodells 70
II. Zur betrieblichen Mitbestimmung 84
III. Mitbestimmung auf Unternehmensebene 87
1. Die gesellschaftspolitischen Machtverhältnisse und ihre Auswirkungen auf die Mitbestimmungspolitik der Gewerkschaften in den 50er Jahren 87
1.1. Ausgangssituation 87
1.2. Die Situation nach der 1. Bundestagswahl am 14. Aug. 1949 92
2. O. v. Nell-Breunings Stellung zu den Mitbestimmungsplänen der Gewerkschaften in den 50er Jahren 96
3. Das Partnerschaftsmodell 101
4. Zum Problem der Verwirklichung des Partnerschaftsmodells 109
5. Der konzeptionelle Wechsel: Opportunismus oder Realitätssinn 112

IV. Wirtschaftliche Mitbestimmung in Gestalt einer Unternehmensverfassung 117

1. Die Weiterentwicklung des Mitbestimmungsgedankens 117

1.1. Die Entfunktionalisierung des Eigentums 117
1.2. Das dreipolige Unternehmensmodell 123
2. Das Unternehmensverfassungsmodell 131
2.1. Das Unternehmen als "interessenpluralistisches Gebilde" 134
2.1.1. Eigentümerinteressen 136
2.1.2. Arbeitnehmerinteressen 138
2.1.3. Unternehmerinteressen 139
2.1.4. Das öffentliche Interesse 141
2.2. Die Konsequenz für die rechtliche Gestaltung 145
2.3. Die Unternehmensorgane 147
2.3.1. Unternehmensleitung 148
2.3.1.1. Zur Legitimation der Unternehmensleitung 148
2.3.1.2. Zur Kontrolle der Unternehmensleitung 153
2.3.1.3. Der Handlungsspielraum der Unternehmensleitung 154
2.3.2. Unternehmensversammlung 158
2.3.3. Unternehmensrat 161
2.4. Unternehmensverfassung und Inhaber des Unternehmensvermögens 163
2.5. Grenzen der Anwendbarkeit der Unternehmensverfassung 166
3. Unterschied zwischen Unternehmensverfassung und qualifizierter Mitbestimmung 168
3.1. Vorteile der Unternehmensverfassung 168
3.2. Möglichkeiten und Grenzen des Mitbestimmungsgesetzes vom 21. 5. 1951 175
3.3. Ausgewählte Daten aus empirischen Untersuchungen über den Mitbestimmungseinfluß auf die Unternehmenspolitik im Montanbereich und ihre Relevanz für das Unternehmensverfassungsmodell 180

3.3.1. Zur Bedeutung und Grenze empirischer Untersuchung 180
3.3.2. Willensbildung im qualifiziert mitbestimmten Aufsichtsrat und Wirkungstendenzen auf die Unternehmenspolitik 187
3.3.3. Zusammenfassung 195

V. O. v. Nell-Breunings Engagement für das Unternehmensverfassungsmodell in der Öffentlichkeit 197

1. Die Entscheidung für die Veröffentlichung 198
2. Zielgruppe Gewerkschaften 202
3. Zielgruppe Journalisten 208
4. Die öffentlich ausgetragenen Kontroversen mit den Mitbestimmungsgegnern 212
5. Erklärung O. v. Nell-Breunings auf der Mitbestimmungs-Kundgebung des DGB in Köln am 12. 3. 1968 226
6. Zum Inhalt der Erklärung 230
7. O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement nach 1968 232

VI. Merkmale des Mitbestimmungs-Engagements O. v. Nell-Breunings 237

VII. Nebenfolgen der wirtschaftlichen Mitbestimmung 241

1. Wirtschaftliche Mitbestimmung und Privateigentum 242
1.1. Wirtschaftliche Mitbestimmung und katholische Eigentumslehre 242
1.2. Wirtschaftliche Mitbestimmung und verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz 250
2. Wirtschaftliche Mitbestimmung und Tarifautonomie 258

2.1. Das Problem der Kompatibilität 260
2.2. Der Funktionswandel der Tarifautonomie 265
3. Die wirtschaftliche Mitbestimmung als Element der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung 272
3.1. Wirtschaftliche Mitbestimmung und Gesellschaftsordnung 272
3.2.1. Bewirkt die wirtschaftliche Mitbestimmung einen neuen Unternehmenstyp? 280
3.2.2. Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf den Kapitalmarkt 291
4. Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die Gewerkschaften 296
5. Ergebnis der Nebenfolgen-Analyse 306

D. Die Kooperation O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften 309

I. Zum methodischen Ansatz der Analyse 309

II. Typologische Merkmale der intellektuellen Tätigkeit 311

III. Die pluralistische Gesellschaft als Wirkungsfeld 314

IV. Die Zuordnung O. v. Nell-Breunings zum Typus der kulturtragenden Intelligenz 315

V. Formen der Kooperation O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften 319

VI. Die Gewerkschaften in der Sicht O. v. Nell-Breunings: Ihre Funktionen und ihre Ziele 326

1. Die Gewerkschaften als Interessenvertretung der Arbeitnehmer 326

2. Die Gewerkschaften als "Ordnungsfaktor" 329
3. Die Gewerkschaften, Träger einer "Kulturbewegung" 334

VII. Relevante Kooperationsmomente 342

VIII. Problematische Punkte der Kooperation 345

IX. Die Alternativen zur Kooperation mit den Gewerkschaften 350

E. O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement vor dem Hintergrund der katholischen Sozialbewegung 353

F. Schlußwort 368

Literaturverzeichnis 370
I. Veröffentlichungen O. v. Nell-Breunings 370
II. Weitere Literatur 377

Abkürzungen

a.a.O.	am angeführten Ort
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGP	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft e. V., Junkersdorf
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
A.S.	Albert Schulz (Verfasser)
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BetrVerfG	Betriebsverfassunggesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKU	Bund Katholischer Unternehmer
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages (folgt Wahlperiode u. Nr.)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CAJ	Christliche Arbeitnehmer Jugend
CBS	Carl-Backhaus-Stiftung
CDA	Christlich Demokratische Arbeitsgemeinschaft
CGB	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
CGD	Christliche Gewerkschaften Deutschlands

DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
ebda.	ebenda
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
IG	Industriegewerkschaft
JbChrSozWiss	Jahrbuch des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften
KAB	Katholische Arbeitnehmer Bewegung
MitbErgG	Mitbestimmungsergänzungsgesetz
MitbG	Mitbestimmungsgesetz
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
OHG	offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahreszahl
SJ	Societas Jesu (Jesuiten-Orden)
Sp.	Spalte
StdZ	Stimmen der Zeit
ULA	Union Leitender Angestellter
Vgl. (vgl.)	Vergleiche
WGh	Wirtschaft und Gesellschaft heute (Titel des dreibändigen Sammelwerks von O. v. Nell-Breuning)
WIS	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliches Institut der Gewerkschaften
WWI	Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften

A. Einleitung

I. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Gegenstand der Arbeit ist das Mitbestimmungs-Engagement von Prof. Dr. Oswald von Nell-Breuning SJ in den Jahren 1947 - 1977. Er ist einer der bekanntesten Vertreter der katholischen Soziallehre und hat sich in einer Vielzahl von Veröffentlichungen entschieden für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene eingesetzt und hierbei mit den Gewerkschaften kooperiert.

Das Ziel der Arbeit ist es, typische Strukturmerkmale dieses Engagements zu erfassen.

Das zentrale Interesse der soziologischen Handlungstheorie richtet sich auf die Bewußtseinslage des handelnden Subjekts, oder mit einem anderen Wort: auf die Motive des Handelns. "Motiv heißt", schreibt Max Weber, "ein Sinnzusammenhang, welcher dem Handelnden selbst oder dem Beobachtenden als sinnhafter 'Grund' eines Verhaltens erscheint."(1) Das motivierte Handeln wird mit Hilfe rationaler Konstruktionen deutend erfaßt, die den Sinnzusammenhang zwischen Motiv und äußerem Handlungsverlauf darstellen. Solche gedanklichen Konstruktionen sind in sich widerspruchsfrei, ob aber der theoretisch erschlossene Handlungsverlauf tatsächlich in der

---

1) M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen ^{5}1972, Seite 5

Realität annähernd vorfindbar ist, muß erst nachgewiesen werden.(1)

Die Konstruktion der Bestimmungsgründe sozialen Handelns bei Max Weber stellt ein solch idealtypisches Deutungsschema dar, das Aufschluß über den "sinnhaften 'Grund'" des Handelns geben soll. Die Bestimmungsgründe der Typen des sozialen Handelns können sein: zweckrational, wertrational, emotional oder traditional.(2)

Als ein Mittel der Orientierung bietet sich auch der Typus des kulturtragenden Intellektuellen an, und zwar speziell bei der Analyse der Kooperation O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften, um typische Strukturmerkmale dieser Kooperation aufzuzeigen. Die Zusammenarbeit

---

1) Vgl. M. Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen ^{2}1951, S. 130: "... das Verhältnis solcher rationaler teleologischer Konstruktionen zu derjenigen Wirklichkeit, welche die Erfahrungswissenschaften bearbeiten, (ist) natürlich nicht etwa das von 'Naturgesetzen' und 'Konstellation', sondern lediglich das eines idealtypischen Begriffs, der dazu dient, die empirisch gültige Deutung dadurch zu erleichtern, daß die gegebenen Tatsachen mit einer Deutungsmöglichkeit - einem Deutungsschema - verglichen werden ...";

Vgl. derselbe: Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., Seite 6: "Nur solche rationalen Konstruktionen eines sinnhaft verständlichen Handelns sind soziologische Typen realen Geschehens, welche in der Realität wenigstens in irgendeiner Annäherung beobachtet werden können."

2) Vgl. derselbe: Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., Seite 12

O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften wird hierbei also modellhaft verstanden für die Zusammenarbeit von Intellektuellen mit den Gewerkschaften, bzw. mit einer organisierten Herrschaftsgruppe. Die theoretischen Überlegungen zu diesem Punkt der Analyse werden an entsprechender Stelle ausgeführt, deshalb kann dieser Hinweis vorerst genügen.

II. Forschungshypothese

Ausgangspunkt für die normativen Aussagen der katholischen Soziallehre über Ordnungsstrukturen oder das Ordnungsbild der Gesellschaft ist das christliche Menschenbild. Prof. O. v. Nell-Breuning verdeutlicht diesen Sachverhalt wie folgt: "Aus dem Menschenbild, d.i. aus dem, was der Mensch wirklich ist und wie wir ihn richtig verstehen, läßt sich alles herleiten, was über die menschliche Gesellschaft, über das Verhältnis, in dem der Mensch zu ihr und sie zu den Menschen als ihren Gliedern steht, auszusagen ist."(1)

Es kann nun davon ausgegangen werden, daß diese Wertorientierung, die das personal-soziale Sein in ein Sinngefüge stellt, auch dem Mitbestimmungs-Engagement O. v. Nell-Breunings zugrundeliegt, da er ein Vertreter der katholischen Soziallehre ist. Es liegt deshalb auch na-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Die gesellschaftspolitische Aufgabe der Soziallehre, in: A. Christmann u.a. (Hrsg.), Sozialpolitik, Köln 1974, Seite 391 - 413, Seite 394

he - entsprechend den Bestimmungsgründen sozialen Handelns - sein Mitbestimmungs-Engagement der wertrationalen Kategorie zuzuordnen.(1)

Die Forschungshypothese lautet also:

Das Mitbestimmungs-Engagement von O. v. Nell-Breuning kann - entsprechend dem idealtypischen Deutungsschema wertrationalen Handelns - folgende Momente aufweisen:

1. Orientierung an einem höchsten Wert
2. Indifferenz gegenüber den Folgen
3. Verkümmerung des "Realitätssinnes"
4. Ohne die Chance in der Zukunft realisiert zu werden, da diese Handlungsweise ohnehin nicht erfolgsorientiert ist.

---

1) Vgl. M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., Seite 12: "Rein wertrational handelt, wer ohne Rücksicht auf die vorauszusehenden Folgen handelt im Dienst seiner Überzeugung von dem, was Pflicht, Würde, Schönheit, religiöse Weisung, Pietät, oder die Wichtigkeit einer 'Sache' gleichviel welcher Art ihm zu gebieten scheinen."

Den Momenten des wertrationalen Handelns stehen die Momente des zweckrationalen Handelns entgegen. Kennzeichen zweckrationalen Handelns sind:(1)

1. Fähigkeit und Bereitschaft zur objektiv richtigen Bestandsaufnahme
2. Die Mittel-Zweck-Abwägung
3. Blick für Nebenfolgen
4. Erfolgsorientiert, da der Handelnde Mittel wählt, die seinem Zweck adäquat sind und darum die Chance besteht, diese zu realisieren.

Die normative Zielsetzung des Handelns kann sich in der Realität auch mit Momenten des zweckrationalen Handelns verbinden. Entsprechend der Bestimmung dieser verschiedenen Handlungsmomente gilt die Komplementärhypothese:

Je mehr die Momente zweckrationalen Handelns im Mitbestimmungs-Engagement O. v. Nell-Breunings vorfindbar sind, um so weniger können Momente des wertrationalen Deutungsschemas handlungsbestimmend sein.

---

1) Vgl. M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., Seite 13: "Zweckrational handelt, wer sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational abwägt ..."

III. Zur Darstellungsweise

Zuerst gilt es, die in der Forschungshypothese vorangestellte Aussage über den Handlungsrahmen O. v. Nell-Breunings zu konkretisieren. Deshalb werden im folgenden Daten zur Person und Tätigkeit angegeben, ferner die Grundprinzipien der Soziallehre und ihre Bedeutung für das Mitbestimmungsthema dargestellt, der Mitbestimmungsbegriff geklärt und die Mitbestimmungsbegründung und -ziele erläutert.

Die kurze Skizze der Soziallehre hat allein den Zweck, bestimmte Momente im Mitbestimmungs-Engagement O. v. Nell-Breunings zu erhellen. Die kritische Diskussion über die theoretischen Grundlagen und die Wirksamkeit der Soziallehre in der heutigen Gesellschaft (1) und

---

1) Vgl. z.B. O. v. Nell-Breuning: Krise der katholischen Soziallehre?, in: Derselbe: Wie sozial ist die Kirche? Leistung und Versagen der katholischen Soziallehre, Düsseldorf 1972, Seite 55 - 70;
W. Weber: Anfragen an die Soziallehre der Kirche, in: Jahrbuch des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften (Jb Chr SozWiss) 13 (1972) Seite 27 - 53;
J. Majka: Die katholische Soziallehre, in: Jb Chr SozWiss 14 (1973) Seite 9 - 25;
G. Ermecke: Die Aktualität der "Katholischen Soziallehre" heute, in: Ordnung im sozialen Wandel. Festschrift für J. Messner zum 85. Geburtstag, Berlin 1976, Seite 69 - 74

besonders über das naturrechtliche Denken (1) wird bewußt aus dieser Darstellung ausgeklammert, weil sie den Rahmen des Themas sprengen würde.

In der vorliegenden Arbeit werden O. v. Nell-Breunings Beiträge zum Thema Mitbestimmung von 1947 bis 1977 berücksichtigt. In der Weimarer Zeit stellte die Mitbestimmung in seinem Schaffen keinen eigenständigen Schwerpunkt dar. Der Gedanke der Mitbestimmung wurde von ihm in dieser Zeit im Zusammenhang mit dem leistungsgemeinschaftlichen oder berufsständischen Gesellschaftsmodell behandelt und dabei als integrales Element dieses Gesellschaftsmodells gesehen.(2)

---

1) Aus der Fülle der kritischen Literatur zum Naturrechtsdenken s. besonders F. Böckle und E.-W. Böckenförde (Hrsg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973; kritisch hierzu z.B. J. Messner: Aktualität des Naturrechts, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 27 (1976) Seite 43 - 66

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Um den berufsständischen Gedanken; zur Enzyklika "Quadragesimo anno", in: Stimmen der Zeit (StdZ) 122 (1931/32) Seite 36 - 52, Seite 44

Es handelt sich hierbei um eine Form der überbetrieblichen Mitbestimmung.(1) Die Überlegungen der Weimarer Zeit griff O. v. Nell-Breuning z.T. unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg wieder auf. Die Analyse seines Mitbestimmungs-Engagements von 1947 - 1977 muß also ihren Ausgangspunkt bei seiner Forderung nach überbetrieblicher Mitbestimmung nehmen. Der Hauptgegenstand seines Mitbestimmungs-Engagements ist jedoch die Mitbestimmung auf Unternehmensebene oder die wirtschaftliche Mitbestimmung. Sie steht deshalb auch im Mittelpunkt der Analyse.

Prof. v. Nell-Breuning hat im Verlauf seines Mitbestimmungs-Engagements verschiedene Mitbestimmungskonzeptionen vorgetragen und z.T. entwickelt. Diese verschiedenen Konzeptionen werden in chronologischer Reihenfolge dargestellt und auf die in der Forschungs- und Komplemantärhypothese angeführten Momente des zweck- bzw. wertrationalen Handelns hin untersucht.

Die Diskussion der Nebenfolgen der Mitbestimmung auf unternehmensexterne Bereiche wird zu thematischen Punkten zusammengefaßt.

Die Kooperation O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften ist ein nahezu durchgängig in Erscheinung tretendes Moment seines Mitbestimmungs-Engagements und kann deshalb bei der Darstellung der Mitbestimmungskonzeptionen

---

1) O. v. Nell-Breuning hat darauf hingewiesen, daß das Modell der berufsständischen Ordnung vergleichbar ist mit der überbetrieblichen Mitbestimmung nach heutigem Verständnis, allerdings von viel grundsätzlicherer und umfassenderer Tragweite für die gesamte Gesellschaftsordnung. Vgl. O. v. Nell-Breuning: Buchbesprechung: F.J. Stegmann: Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahre 1933, München, Paderborn, Wien 1974, in: Theologie und Philosophie 50 (1975) Seite 147

nicht unberücksichtigt bleiben; dennoch wird diese Kooperation auch als eigenständiger Untersuchungsgegenstand behandelt und - wie oben bereits erwähnt - auf typologische Strukturmerkmale hin überprüft. Aufgrund dieser Darstellungsweise lassen sich einige Überschneidungen nicht vermeiden.

Den Abschluß der Analyse bildet ein Exkurs über den Stellenwert von O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsanliegen innerhalb der katholischen Kirche. Dieser Exkurs kann ebenfalls ein Hinweis auf die Bestimmungsgründe seines Mitbestimmungs-Engagements liefern.

B. Grundlagen des Mitbestimmungs-Engagements

I. O. v. Nell-Breuning - zur Person und Tätigkeit(1)

Oswald von Nell-Breuning wurde am 8. März 1890 in Trier geboren, Sohn des Gutsbesitzers Arthur v. Nell und der Mutter v. Breuning. Er besuchte das humanistische Gymnasium in Trier und begann anschließend das Studium der Rechtswissenschaften. 1911 tritt er in den Orden der Gesellschaft Jesu (Jesuiten-Orden) ein; 1921 Priesterweihe.

Welche Erlebnisse und Eindrücke für v. Nell-Breunings Hinwendung zur sozialen Frage bestimmend waren, lassen sich z. T. aus folgender eigener Schilderung entnehmen: "... den unmittelbaren Anstoß, den habe ich bekommen einmal durch Carl Sonnenschein(2) und zum anderen Mal durch Ludwig Wolker(3). Sonnenschein fing, als ich zur Universität kam, mit seiner sozialen Studentenarbeit an. Und da bin ich ihm zum Opfer gefallen. Wir haben uns zwar gar nicht vertragen - seine charismatische und enthusiastische Art und meine nüchterne Sachlichkeit, das funktionierte nicht miteinander. Aber immerhin, es war einmal

---

1) Vgl. F. Henrich: Laudatio auf Prof. Dr. O. v. Nell-Breuning SJ, Träger des Romano-Guardini-Preises 1972 der Katholischen Akademie in Bayern, gehalten bei der Jahresfeier am 21. März 1972, in: O. v. Nell-Breuning: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 139 - 146

2) Carl Sonnenschein: kath. Priester, 1876-1929. Er wirkte in Berlin als Studentenseelsorger und wurde durch seine moderne karitative Tätigkeit bekannt.

3) Ludwig Wolker: kath. Priester, 1887-1955. Er war Leiter der kath. Jugendverbände Deutschlands von 1926 - 1952.

der Impuls. Er und dann Wolker; das ging folgendermaßen: Da war in München in meinem zweiten Semester irgendeine Veranstaltung, dort war auch Ludwig Wolker ... Er sprach mich an, sie hätten da in München ein Arbeiter-Unterrichtswerk; jede Woche einen Abend von 20 bis 22 Uhr fänden sich in mehreren Schulen Arbeiter ein, denen Studenten das wieder beibrächten, was sie von der Volksschule inzwischen verschwitzt haben ... ob ich bereit sei, mitzumachen. Da hab' ich also mitgemacht, und es hat mir sehr gefallen. Im folgenden Wintersemester 1909/10 in Berlin habe ich dasselbe gemacht ... Dort sind wir jede Woche einen Abend die zwei Stunden zusammengewesen, und dann zogen wir in eine Kneipe und saßen von 22 Uhr bis Mitternacht da zusammen und tranken Selterswasser; denn diese sozialistischen Arbeiter waren damals alle abstinent ... Das sind so die Anfänge meiner Sozialarbeit."(1)

Auf eine Anfrage des Autors bei v. Nell-Breuning nach entscheidenden Ereignissen oder Anstößen, die seinen Lebensweg, insbesondere sein Engagement für die Verbesserung der Arbeitersituation bestimmten, gab er als prägendes Ereignis den "unseligen deutschen Gewerkschaftsstreit" an, den er "... als ein ungeheures Unglück empfunden habe"(2).

Gegenstand dieses innerkatholischen "deutschen Gewerkschaftsstreites" war das Bemühen kath. Arbeiter, eigene christliche Gewerkschaften zu gründen, weil sie die Mitarbeit in den "... damals militant atheistischen 'freien'

---

1) Zitat in: F. Henrich, Laudatio, in: O. v. Nell-Breuning: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 141

2) Antwortschreiben von O. v. Nell-Breuning an den Autor vom 29.11.1977 (Der Brief ist im Besitz des Autors.)

Gewerkschaften ..." mit ihrem Glauben nicht für vereinbar hielten(1). Der Streitpunkt bestand darin, daß nach Meinung der Integralisten(2) es für Katholiken nur den vom Priester geleiteten Arbeiterverein geben sollte. Auf der Fuldaer Bischofskonferenz gelang es den Integralisten unter Federführung von Kardinal Kopp am 22.8.1900 diese Auffassung durch einen gemeinsamen Hirtenbrief kirchenamtlich zu dokumentieren.(3) Der Konflikt war damit jedoch nicht beigelegt, sondern erst voll initiiert zwischen denen, die echte Gewerkschaften für die christlichen Arbeiter für notwendig erachteten und denen, die bloße "Fachabteilungen" im kath. Arbeiterverein für ausreichend hielten.(4) Der Konflikt wurde erst 12 Jahre später durch die von Papst Pius X. an die deutschen Bi-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Einführung, in: Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) (Hrsg.), Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Köln ^{3}1976, Seite 9 - 29, Seite 14

2) Integralisten: Anhänger des Integralismus, der um 1900 eine Bewegung gegen die angebliche Abschwächung der kath. Grundsätze war.

3) Dieser Hirtenbrief ist als "Fuldaer Pastorale" in die Geschichte des deutschen Katholizismus eingegangen. Vgl. Abdruck in: KAB (Hrsg.), Texte zur kath. Soziallehre, a.a.O., S. 71 - 8o

4) Vgl. v. Nell-Breuning: Einführung, in: KAB (Hrsg.), Texte zur kath. Soziallehre, a.a.O., Seite 14: "Mit Berufung auf dieses unter dem Namen 'Fuldaer Pastorale' in die Geschichte eingegangene Dokument hat der Verband katholischer Arbeitervereine,Sitz Berlin,die gewerkschaftsfreundlich eingestellte große Mehrheit der anderen Verbände West-, Süd- und Ostdeutschlands bekämpft und verlästert."

schöfe gerichtete Enzyklika "Singulari quadam" vom 24.9.1912 zugunsten der Mitgliedschaft kath. Arbeiter in interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften entschieden.(1)

O. v. Nell-Breunings Betroffenheit von diesem innerkatholischen Gewerkschaftsstreit widerspiegeln die Worte, mit denen er dieses Ereignis dem Autor charakterisierte: "... wie bitteres Unrecht die Kirche ihren treuesten Söhnen antat, die ... aus Glaubenstreue aus den damals militant atheistischen 'freien' Gewerkschaften ausschieden und ihnen eine christlich-nationale Gewerkschaft entgegenstellen wollten, davon finden Sie im Synodenbeschluß 'Kirche und Arbeiterschaft' einen schwachen Nachhall; von denen, die durch diese Erlebnisse geprägt worden sind, bin ich bald noch der einzig Überlebende"(2).

Prof. v. Nell-Breuning schrieb diese Zeilen jedoch nicht, ohne zuvor den Autor auf die Studie von Rudolf Brack (3) aufmerksam zu machen, aus der hervorgeht "... wie die Sache sich von oben und von den Akten her ansah..."(4).

---

1) Vgl. v. Nell-Breuning: Einführung, in: KAB (Hrsg.), Texte zur kath. Soziallehre, a.a.O., Seite 14.

2) Antwortschreiben von O. v. Nell-Breuning an den Autor vom 29.11.1977

3) R. Brack: Deutscher Episkopat und Gewerkschaftsstreit 1900 - 1914. Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 9, Köln, Wien 1977

4) Antwortschreiben von O. v. Nell-Breuning an den Autor vom 29.11.1977

1924 arbeitete v. Nell-Breuning in Berlin u.a. bei Heinrich Pesch(1), der es unternahm, eine systematische, die Prinzipien der katholischen Sozialphilosophie miteinbeziehende Nationalökonomie zu entwerfen, die unter dem Namen "Solidarismus" bekannt wurde. O. v. Nell-Breunings erste Veröffentlichung aus dieser Zeit trägt den Titel "Zur Frage der gottgewollten Wirtschaftsordnung"(2).

Die weitere Tätigkeit v. Nell-Breunings ist durch folgende Daten kurz gekennzeichnet:

1928 Promotion zum Dr. theol. an der Theologischen Fakultät Münster bei Prof. Mausbach mit dem Thema "Grundzüge der Börsenmoral".
Anschließend Ordinarius für Moraltheologie und Gesellschaftswissenschaften an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt.
1930 Arbeit an der Enzyklika "Quadragesimo anno".
1936 - 1945 von der Regierung an der Arbeit gehindert, tätig in der Verwaltung des Ordens.
1948 Lehrauftrag für Moraltheologie und Sozialethik an der Philosophischen Fakultät der Universität Frankfurt.
1948 - 1965 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft.
1949 Lehrtätigkeit an der Akademie der Arbeit in Frankfurt (Stiftung des öffentlichen Rechts, getragen von der hessischen Landesregierung und dem DGB). Ferner Referent bei zahlreichen Bildungs- und Informationsveranstaltungen der Gewerkschaften, z.B. bei den vom DGB veranstalteten "Europäischen Gesprächen" 1955 in Haltern, 1956 und 1958 in Recklinghausen, bei öffentlichen Tagungen

---

1) Vgl. H. Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie, 5 Bde., Freiburg 1905 - 1926 (verschiedene Auflagen)
2) O. v. Nell-Breuning: Zur Frage der gottgewollten Wirtschaftsordnung, in: Das Neue Reich (Wien) 7 (1924/25) Seite 13

der DGB-Bundesschule Bad Kreuznach 1966 und 1967, bei der Internationalen Sommerschule des ÖTV in Mosbach (Baden) 1966.
1950 Stellvertretender Vorsitzender des Wohnungswirtschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen.
1953 - 1955 Beratungstätigkeit beim Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften in Hamburg. Ferner Mitarbeit in Beratungskreisen des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts (WWI) (jetzt Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, WSI) der Gewerkschaften.
1955 Lehrauftrag für philosophische Grundfragen der Wirtschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Frankfurt.
1957 - 1968 Mitarbeit am Entwurf einer Unternehmensverfassung im Auftrag der gewerkschaftsnahen "Stiftung Mitbestimmung".
1964 Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt.

Die Bibliographie seiner Publikationen führt für den Zeitraum von 1924 - 1969 inclusive 1.283 Titel auf.(1)

---

1) Bibliographie der Veröffentlichungen O. v. Nell-Breunings von 1924 - 1964, in: H. Achinger, L. Preller, H.-J. Wallraff (Hrsg.): Normen der Gesellschaft. Festgabe für O. v. Nell-Breuning zu seinem 75. Geburtstag, Mannheim 1965, Seite 326 - 370,
Bibliographie von 1965 - 1969 in: O. v. Nell-Breuning: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, Köln 1970, Seite 439 - 452

Seine Publikationen sind in der Mehrzahl Antworten, Stellungnahmen, Anregungen zu konkreten aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen. Einen Eindruck des Themenspektrums können die Zwischentitel in den Sammelbänden von Nell-Breunings vermitteln, die die einzelnen Artikel zu Themenbereichen zusammenfassen.(1) Solche Themenbereiche sind z.B.:

"Wirtschaft und Gesellschaft", "Soziale Marktwirtschaft" "Unternehmensformen", "Mensch und Arbeit", "Beruf und Gesellschaft", "Arbeit und Arbeitsrecht", "Gewerkschaften" "Eigentum und Vermögensbildung", "Lohnpolitik und Einkommensverteilung", "Bodenrecht", "Wohnungsbau und Mietpreispolitik", "Grundsatzfragen der Sozialpolitik", "Sozialleistungsreform", "Aktienrechtsreform", "Entwicklungshilfe", "Wissenschaftliche Beratung der Politik", "Politisches Leben", "Kirche und Gesellschaft" und last not least "Mitbestimmung".

O. v. Nell-Breuning behandelt diese Themenbereiche zum einen unter dem Gesichtspunkt des fachgelehrten Sozialwissenschaftlers, den die Machbarkeit, bzw. Gesetzmäßigkeit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Prozesse

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Wirtschaft und Gesellschaft heute, 3 Bde., Freiburg 1956, 1957, 1960 (im folgenden zitiert als "WGh"); O. v. Nell-Breuning: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O.

interessiert, zum anderen als Sozialethiker(1) und wissenschaftlicher Vertreter der katholischen Soziallehre, der die gesellschaftlichen Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt des christlichen Menschen- und Gesellschaftsverständnisses betrachtet und dabei auch selbst Stellung nimmt.

Ein äußerer Grund, weshalb das Thema Mitbestimmung in den Publikationen v. Nell-Breunings einen Schwerpunkt bildet, besteht sicher auch darin, daß die Mitbestimmung in den vergangenen 30 Jahren ein durchgängig aktuelles gesellschaftspolitisches Thema war und hierbei speziell die Mitbestimmung auf Unternehmensebene im Mittelpunkt

---

1) In der Literatur wird z.T. unterschieden zwischen Soziallehre und Sozialethik im Hinblick auf die je eigene Struktur ihrer Aussagen. Die Sozialethik wertet das Handeln unter dem Gesichtspunkt von "gut und böse". Die materialen Aussagen der Soziallehre werden unter dem Gesichtspunkt von "wahr und falsch" gemacht. Beiden Gesichtspunkten ist jedoch die Wertorientierung gemeinsam, so daß in unserem Falle Sozialethik und Soziallehre synonym verwendet werden können. Vgl. zur Differenzierung von katholischer Soziallehre und Sozialethik J. Rief: Katholische Soziallehre oder Sozialethik?, in: Jb Chr SozWiss 13 (1972) Seite 55 - 74

der Kontroversen stand bzw. zum Teil noch steht.(1) Der Umfang der Mitbestimmungs-Veröffentlichungen O. v. Nell-Breunings wird im Literaturverzeichnis der vorliegenden Arbeit deutlich und deshalb wird an dieser Stelle auf eine Auflistung seiner Mitbestimmungs-Publikationen verzichtet.

II. Soziallehre

Im folgenden skizziere ich in Anlehnung an O. v. Nell-Breuning den methodischen Ansatz und die zentralen Prinzipien der Soziallehre sowie die für die Mitbestimmungsdiskussion relevanten kirchenamtlichen Verlautbarungen.

1. Erkenntnisquellen

Prof. v. Nell-Breuning führt in einer Darstellung der katholischen Soziallehre drei Erkenntnisquellen an: "das Naturrecht, die Überlieferungen des kirchlichen Lehramtes (Sozialenzykliken, Verlautbarungen usw.), und schließlich alle Erkenntnisquellen, über die eine 'richtig' orientierte Wissenschaft verfügt"(2). Das

---

1) Vgl. hierzu v. Nell-Breunings Bemerkung zur Frage, warum er kein umfassendes systematisches Werk geschrieben habe: "Wir sind, wenn wir unserer Verantwortung gerecht werden wollen, durch die auf uns zustürmenden aktuellen Fragen so in Anspruch genommen daß wir uns den Luxus gar nicht mehr leisten können, uns einer größeren wissenschaftlichen Arbeit hinzuwenden." Zit. in: F. Henrich, Laudatio, in: O. v. Nell-Breuning: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 144

2) O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit, Bd. I, Köln 1964, S. 97. Die in diesem Band dargestellte Position der kath. Soziallehre (91-190) wurde unter "Sonderberatung" von Prof. v. Nell-Breuning geschrieben. Vgl. ebda. S. 6

Formalobjekt, bzw. die Methode der Soziallehre sei dadurch gekennzeichnet, daß sie die Gesellschaft philosophisch, also in ihren letzten Seinsgründen mit Hilfe der natürlichen Vernunfterkenntnis zu verstehen suche. Materialobjekt sei die menschliche Gesellschaft als Ganzes in der Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles oder Wertes.(1)

Die Soziallehre zielt also darauf ab, eine umfassende Deutung der sozialen Lebenswelt zu geben.(2)

---

1) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., Seite 94 f.
Die erkenntnistheoretische Position verdeutlicht O. v. Nell-Breuning an anderer Stelle wie folgt: "Erkenntnistheoretisch steht sie (die katholische Soziallehre, A.S.) auf dem Boden des kritischen Realismus der philosophia perennis und bekennt sich in diesem Sinn im Gegensatz zum Positivismus und Neopositivismus zu dem von diesem aufs schärfste abgelehnten "Essentialismus". Ihrer Metaphysik legt sie das Axiom zugrunde: 'ens est unum, verum, bonum'. Es gibt nicht nur Seinserkenntnisse überhaupt, sondern echte Wesenserkenntnisse ('quod quid est'), und aus diesen erfließen wesensnotwendige Erkenntnisse über Werte und Unwerte ... über das, was sein soll, und das, was nicht sein darf." O. v. Nell-Breuning: Christliche Soziallehre, in: StdZ 173 (1963/64), Seite 208 - 220, Seite 209

2) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., Seite 91: "... darin besteht das eigentliche Anliegen der katholischen Soziallehre - (es) geht ... um eine umfassende Ortsbestimmung des Menschen in der Welt, das heißt um die Frage nach den tragenden Prinzipien seiner innerweltlichen Existenz."

2. Die Seinsordnung und das Naturrecht

Konstituierend für die Auffassung von Individuum und Gesellschaft ist der Gedanke einer ontologischen Ordnung aller Dinge.(1) Danach hat alles Seiende Ursprung und Ziel in einem metaphysischen Sein, das alle Qualitäten des Seins in sich vereinigt. Diese höchste Seinsqualität, das "summum bonum", ist Gott. Letztlich ist alles Seiende auf ihn ausgerichtet, d.h. auf die Ordnung und Vollendung des Universums. Abgesehen von dieser gemeinsamen Bestimmung haben die Dinge durchaus unterschiedliche Seinsqualitäten, die sich in der qualitativen Entfernung zum absoluten Sein manifestieren. In der Seinsordnung zeichnen den Menschen insbesondere die Qualitäten Vernunft und autonome Handlungsmöglichkeit aus. Mit diesen personalen Seinsqualitäten ist der Mensch "... herausgehoben aus den kausalen Gesetzmäßigkeiten der übrigen Schöpfung ..."(2). Seine Freiheit definiert sich sowohl aus dem Grad der Erkenntnis als auch der Handlungsmöglichkeit. Insofern Freiheit hier verbunden ist mit der Einsicht in die "Wesensnatur" des sozialen Seins, also in die ontologisch abgeleiteten Notwendigkeiten, ist der Mensch bei der Gestaltung seiner Sozialordnung an diese vorgegebenen Prinzipien gebunden.(3)

---

1) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 97

2) Vgl. ebda., Seite 102

3) Vgl. M. Horkheimer: Zum Begriff der Vernunft, Frankfurt/Main 1952, Seite 7: Die philosophia perennis sei von der Überzeugung bestimmt, "daß Einsicht in die Natur des Seienden von Werthaftem, Richtungsweisendem nicht getrennt sei. Je tiefer wir eindringen in das, was wahrhaft ist, desto sicherer wissen wir auch, was zu tun ist."

Jede Gestaltung oder Beurteilung der sozialen Lebenswelt stellt eine Aktualisierung dieser axiomatischen Prinzipien dar. In der Terminologie der katholischen Soziallehre werden die Prinzipien, die den Bereich des menschlichen Zusammenlebens betreffen, mit dem Begriff "Naturrecht" belegt.(1) "Natur" ist hier im Sinne von "Wesensbeschaffenheit" verwendet. Das "Naturrecht" ist demzufolge "die Gesamtheit jener Rechte, die dem Menschen nicht kraft menschlicher Satzung, sondern kraft seiner Wesensbeschaffenheit gebühren ..."(2). Alle normativen Rechtssetzungen müssen vom Naturrecht abgeleitet sein, bzw. dürfen ihm nicht widersprechen.

Die aus dem Naturrecht erhobenen grundlegenden Erkenntnisse für die Ordnung der Gesellschaft können in drei Sozialprinzipien aufgegliedert werden: das Personprinzip, das Solidaritätsprinzip und das Sub-

---

1) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 98: "Während das natürliche Sittengesetz (oder 'Naturgesetz') die Gesamtheit aller in der Schöpfungsordnung wurzelnden Normen umfaßt, bezieht sich das Naturrecht auf die Ordnung der menschlichen Gemeinschaft. Dem Naturrecht nachgeordnet ist das ius positivum, dessen Geltungsgrund und Maßstab allerdings das Naturrecht ist."

2) G. Cormann: Katholische Soziallehre, in: G. Cormann, F. Rudolph: Menschenwürdige Gesellschaft, Bd. I, München 1968, Seite 75

sidiaritätsprinzip.(1)

3. Das Personprinzip

Das Personprinzip besagt, daß der Mensch Grund und Ziel der Gesellschaft ist und daß sich jede menschliche Ordnung auf dem Sein der Person als "ens individuale et ens sociale" aufbaut.(2) Der Mensch ist wesenhaft Träger personaler Eigenwerte, was mit dem Begriff "ens individuale" ausgedrückt wird, zugleich stehen die personalen Qualitäten in unmittelbarem Bezug zu gesellschaftlichen Bedingungen, die die individuelle Existenz positiv wie negativ definieren, was eine soziale Bestimmung bedingt, das "ens sociale".

---

1) Die Aufgliederung der Sozialprinzipien ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. O. v. Nell-Breuning stellt z.B. im Wörterbuch der Politik mehrere Gliederungsmöglichkeiten vor. Vgl. O. v. Nell-Breuning, H. Sacher (Hrsg.): Wörterbuch der Politik, Heft 1, Zur christlichen Gesellschaftslehre, Freiburg ^{2}1954, Sp. 43 ff. Mit den drei angeführten Prinzipien sind jedoch die zentralen Ordnungsprinzipien erfaßt. Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 102 ff.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Kath. Soziallehre, in: H. Budde (Hrsg.): Katholische und evangelische Soziallehre. Ein Vergleich, Recklinghausen 1967, S. 7 - 33, Seite 7 f;
O. v. Nell-Breuning: Der Wahrheitsanspruch der katholischen Soziallehre, in: derselbe, Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 13 - 34, Seite 22: "Kern und Stern dieser Soziallehre bildet die Aussage: Der Mensch ist Ursprung, Träger und Ziel aller Sozialgebilde und allen sozialen Geschehens."

Diese Sozialität des Menschen ist nicht im abgeleiteten Sinne zu verstehen, wie etwa beim Individualismus, sondern hat substantiellen Charakter.(1) Den beiden Seinsbefindlichkeiten des Individuums entsprechen im sozialen Bereich die beiden Zielbestimmungen: "bonum individuale" und "bonum commune".(2)

Beide sind grundsätzlich gleichwertig, was aus dem dargestellten Personprinzip folgt. Das Gemeinwohl ist zwar das umfassendere Gut, indem es die Bedingungen schafft, in denen sich das Einzelwohl realisieren kann, der finale Bezugspunkt ist jedoch das Einzelwohl. "Gemeinwohl und Einzelwohl sind viel zu sehr ineinander verflochten, als daß man schlechterdings das eine über das andere stellen könnte."(3)

Die Funktion des Begriffs "Gemeinwohl" wird im Zusammenhang mit der Darlegung des Verständnisses von "Gesellschaft" noch näher beschrieben.(4)

Aus dem Personprinzip leitet die katholische Soziallehre Sozialprinzipien ab, die die Formen des sozialen Zusammenlebens bestimmen: das Solidaritäts- und das Subsidiaritätsprinzip.

---

1) Vgl. O.Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 101 f.

2) Vgl. ebda., Seite 102 f.

3) v. Nell-Breuning: Einzelmensch und Gesellschaft, Heidelberg 1950, Seite 39

4) Siehe Seite 26 f.

4. Das Solidaritätsprinzip

Das Solidaritätsprinzip betrifft die Sozialnatur des Menschen. Es konstatiert, daß die Person wesenhaft auf die Gemeinschaft hingeordnet ist und umgekehrt diese auf die Person und deren Wesensentfaltung. Aus dieser wechselseitigen Abhängigkeit und Gebundenheit folgt die ethische Forderung nach solidarischem Handeln, die "wechselseitige Verpflichtung des Füreinander-Einstehens"(1).

5. Das Subsidiaritätsprinzip

Der Individualnatur der Person trägt das Subsidiaritätsprinzip Rechnung. Die im Solidaritätsprinzip postulierte Zuordnung von Person und Gesellschaft wird durch das Subsidiaritätsprinzip ergänzt, indem es das Wie der Zuordnung verdeutlicht, die Zuständigkeit zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft abgrenzt. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, "daß der Bereich persönlicher Initiative, den der Einzelmensch voll auszufüllen vermag, ihm nicht entzogen und der Gesellschafts- oder Staatstätigkeit zugewiesen werden darf"(2); denn damit nähme man dem Individuum die Möglichkeit,seine Fähigkeiten zu aktualisieren und den Sinn seiner Personalität zu verwirklichen.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt wie das Solidaritätsprinzip nicht nur für die Beziehung zwischen einzelnen und Gesellschaft, sondern auch für das Verhältnis zwischen kleinerer und größerer Sozialeinheit.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Wesens- und Ordnungsbild der menschlichen Gesellschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 17 - 40, Seite 25

2) O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 106

6. Gesellschaft - Staat - Wirtschaftsordnung

Die Sozialnatur des Menschen gilt als Grund für das Entstehen jedes sozialen Gebildes. In diesem umfassenden Sinne definiert O. von Nell-Breuning Gesellschaft als "Inbegriff aller aus der naturgegebenen gesellschaftlichen Veranlagung (sociabilitas) des Menschen hervorgehenden Gebilde und Beziehungen, also die Menschheit als Einheit, die Staatenwelt, Gemeinde und Berufsstand, Familie, Sippe, Stamm, Volk, die ganze Fülle der freien Vereinigungen u.a.m."(1)

In der weiteren Konkretisierung dieses Begriffs hebt O. v. Nell-Breuning zwei Merkmale hervor: Gesellschaft ist (a) "die dauernde, wirksame Verbundenheit von Menschen" (b) zur Erreichung oder "in der Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles oder Wertes"(2). Die Begriffe Gesellschaft und Gemeinschaft werden hier synonym verwendet.(3) Das zweite definitorische

---

1) O. v. Nell-Breuning: Artikel "Gesellschaft", in: O. v. Nell-Breuning, H. Sacher (Hrsg.): Wörterbuch der Politik, Heft 1, a.a.O., Sp. 1 - 22, Sp. 2

2) Ebda., Sp. 2;
O. v. Nell-Breuning: Artikel "Gesellschaft", in: W. Brugger (Hrsg.): Philosophisches Wörterbuch, Freiburg, Basel, Wien ^{13}1967, Seite 136 - 137, Seite 136;
O. v. Nell-Breuning: Wesens- und Ordnungsbild der menschlichen Gesellschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 18

3) Die Klassifizierung von Gemeinschaft und Gesellschaft, wie sie von F. Tönnies (Gemeinschaft und Gesellschaft, Leipzig 1887) durchgeführt wurde, lehnt O. v. Nell-Breuning ab, da sie nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit entspreche: "Wesenswille und Kürwille haben ihren Anteil an allen Sozialgebilden ..." O.v.Nell-Breuning: Wesens- und Ordnungsbild der menschlichen Gesellschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 18

Merkmal der Gesellschaft, das gemeinsame Ziel, korrespondiert mit dem Begriff des "bonum commune". In der Enzyklika "Mater et magistra" wird das Gemeinwohl bestimmt als der "Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern"(1). In dieser Definition sind zwei Wertmomente angesprochen: der gesellschaftliche Zustand und die personale Vervollkommnung der Gesellschaftsglieder. O. v. Nell-Breuning trägt diesem Sachverhalt auch terminologisch Rechnung, indem er von "Gemeinwohl" und "Gemeingut" spricht: Mit "Gemeingut" wird ein bestimmter Wertgehalt bezeichnet, der "letzten Endes eine Bereicherung, Vervollkommnung oder Werterhöhung aller Glieder des gesellschaftlichen Gebildes bedeutet"(2).

Dieses inhaltliche Wertmoment wird ergänzt durch den "organisatorischen und organisierenden Wert", den O. v. Nell-Breuning mit dem Begriff "Gemeinwohl" belegt(3). Er besteht darin, daß eine Gesellschaft funktionsfähig organisiert ist, und zwar dergestalt, daß "damit die Einzelnen durch Regen ihrer eigenen Kräfte ihr individuelles und gesellschaftli-

---

1) Johannes XXIII.: Mater et magistra, n. 65

2) O. v. Nell-Breuning: Artikel "Gesellschaft", in: O. v. Nell-Breuning, H. Sacher (Hrsg.): Wörterbuch der Politik, Heft 1, a.a.O., Sp. 52

3) O. v. Nell-Breuning: Artikel "Gemeingut, Gemeinwohl", in: O. v. Nell-Breuning, H. Sacher (Hrsg.): Wörterbuch der Politik, Heft 1, a.a.O., Sp. 51-58, Sp. 54

ches Wohl (ihre Teilhabe am Gemeingut) zu erringen vermögen"(1).(2) Die wesensgemäße Aufgabe des hoheitlichen Staates ist es, die Grundsätze des Gemeinwohls zu aktualisieren, deren zentrales Ziel "die Verwirklichung der Gemeinwohlgerechtigkeit" ist (3). Die Herstellung der Gemeinwohlgerechtigkeit oder Sozialgerechtigkeit muß das Anliegen des Staates sein, da sie von den einzelnen Teilen der Gesellschaft nicht für die gesamte Gesellschaft erreicht werden kann - und in der Regel auch nicht angestrebt wird. Die Leitlinie staatlichen Handelns ist also in den naturrechtlichen Prinzipien vorgegeben. Damit ist ein statisches Moment der Staatsauffassung angesprochen, denn die naturrechtlichen Prinzipien haben apriorischen und zeitlos gültigen Charakter. Der dynamische Aspekt staatlichen Wirkens kommt bei der Aktualisierung der Prinzipien zum Tragen: Denn die Zeitverhältnisse und Zeitbedürfnisse müssen bei der Konkretisierung mitberücksichtigt werden. Mit anderen Worten: Der konkrete Handlungsraum staatlichen Einwirkens auf die Gesellschaft, ihre Gruppierungen und die Individuen definiert sich aus den in den jeweiligen historischen Situationen verschiedenen konkreten Möglichkeiten zur Selbstverantwortlichkeit. Die allgemeinen Grundsätze lassen nun keine Ableitung einer konkreten, allzeit gültigen Staats-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Artikel "Gemeingut, Gemeinwohl", in: O.v.Nell-Breuning, H. Sacher (Hrsg.): Wörterbuch der Politik, Heft 1, a.a.O., Sp. 54

2) Einen Überblick über die verschiedenen begrifflichen Bestimmungen des "Gemeinwohls" gibt F.Klüber: Katholische Gesellschafslehre, Bd. I, Geschichte u. System, Osnabrück 1968, Seite 851 ff.

3) O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 111

form zu. Dies gilt natürlich auch für die Wirtschaftsordnung.(1)

Die Wirtschaft wird als der unterste, aber breiteste und notwendigste Kultursachbereich bezeichnet.(2) Wirtschaften ist nicht ein Wert in sich, sondern Voraussetzung für die Erreichung eines höheren Zieles: der Persönlichkeitsentfaltung. In der Sicht der Soziallehre gibt es keine bestimmte Wirtschaftsordnung, die quasi automatisch eine sozialgerechte Ordnung optimal hervorbringen würde.(3) Deshalb gilt auch für den Bereich der Wirtschaft, daß der Staat "nach Maßgabe des Gemeinwohls" eine regulierende und gestaltende Funktion hat(4). Damit ist zugleich eine Grenze staatlicher Intervention angesprochen: der staatliche Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn ohne ihn dem Erfordernis des Gemeinwohls nicht entsprochen werden kann. Ferner gilt im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip, "daß der Privatinitiative des einzelnen oder der privaten Gebilde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit grundsätzlich der Vor-

---

1) Vgl. Johannes XXIII.: Mater et magistra, n. 84: "Es ist unmöglich, ein für allemal die Art des Wirtschaftens zu bestimmen, die am besten der Menschenwürde entspricht ..."
Vgl. ferner O. v. Nell-Breuning: Zum Streit um Markt- oder Planwirtschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 139 - 149

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Artikel "Wirtschaftsphilosophie", in: W. Brugger (Hrsg.): Philosophisches Wörterbuch, a.a.O., Seite 452 - 453, Seite 453; Christliche Gesellschaftsordnung, in: WGh, Bd. I, Seite 1 - 14, Seite 11
Vgl. zu dieser Definition auch H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. I, Freiburg ^{4}1924, Seite 11; W. Sombart: Der moderne Kapitalismus, Bd. I, München, Leipzig, ^{5}1922, Seite 3 f.

3) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 113

4) Ebda., Seite 113

rang gebührt"(1). Dieser Grundsatz wendet sich gegen einen totalitären Zuständigkeitsanspruch des Staates.

7. Die Problematik der Konkretisierung der Prinzipien

Die oben dargestellten sozialmetaphysischen Wesenserkenntnisse und die daraus resultierenden sozialethischen Normen können wegen ihres hohen Abstraktionsgrades nur "ein Gefüge von offenen Sätzen", eine "Ordnungsidee", aber kein "Totalmodell" sein (2). Deshalb ist es notwendig, daß Aussagen der katholischen Soziallehre zu konkreten Sachverhalten immer auf zwei Prämissen stehen: "einer Prämisse grundsätzlicher und einer Prämisse tatsächlicher Art"(3).

---

1) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 115

2) H.-J. Wallraff: Die katholische Soziallehre - ein Gefüge von offenen Sätzen, in: H. Achinger u.a. (Hrsg.): Normen der Gesellschaft, a.a.O., Seite 27 - 48;
O. v. Nell-Breuning übernimmt diese Wortprägung Wallraffs. Vgl. O. v. Nell-Breuning: Der Wahrheitsanspruch der katholischen Soziallehre, in: derselbe: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 24 und 31

3) Ebda., Seite 20; vgl. zu diesem Problem ferner F. Klüber: Katholische Gesellschaftslehre, Bd. I, a.a.O., Seite 33; H.-J. Wallraff: Katholische Soziallehre - Leitideen der Entwicklung? Eigenart - Wege - Grenzen, Köln 1975;
A. Burghardt: Katholische Soziallehre, Anmerkungen zu ihren Konstanten und Variablen, in: Ordnung im sozialen Wandel, a.a.O., Seite 43 - 67, Seite 45ff;
J. Giers: Die Grenzen normativer Aussagen in der katholischen Soziallehre, in: Münchner Theol. Zeitschrift 28 (1977) Seite 1 - 25, Seite 9 ff.

Das damit verbundene Problem charakterisiert v. Nell-Breuning wie folgt: "Das Prinzip ist so einfach wie nur denkbar; seine Anwendung aber ist über alle Maßen verwickelt, denn in sie geht immer die Tatfrage ein: was ist denn um des Gemeinwohls willen wirklich notwendig? Und in dieser Frage spielen nicht bloß die metaphysischen Gegebenheiten, sondern überdies die schier unüberschaubare Fülle der zufällig-tatsächlichen Gegebenheiten hinein."(1)

Die Bewertung empirischer Daten, die Entscheidung für eine bestimmte der möglichen Kombinationen von Ziel- und Mittelwerten ist ein Ermessensentscheid des Stellungnehmenden, der durch die Sozialprinzipien nicht voll abgedeckt werden kann. Hieraus erklärt sich auch, daß trotz Übereinstimmung in den naturrechtlichen Grundsätzen die Meinungen über die Beurteilung einer konkreten gesellschaftspolitischen Gegenwartsfrage, z.B. der Mitbestimmungsfrage, kontrovers sein können.(2)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Christliche Gesellschaftsordnung, in: WGh, Bd. I, Seite 5 f.

2) Vgl. zu den verschiedenen Positionen unter den Vertretern der katholischen Soziallehre zur Mitbestimmungsfrage J. Oelinger: Wirtschaftliche Mitbestimmung. Positionen und Argumente der innerkatholischen Diskussion, Köln 1967; A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung. Referate und Diskussionen auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in: Mönchengladbach, Köln ^{2}1969;
O. v. Nell-Breuning: Im Widerstreit der Meinungen. Mitbestimmungstagung der Katholischen sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, vom 17.2. - 19.2.1968, in: derselbe: Mitbestimmung - we mit wem?, Freiburg, Basel, Wien 1969, Seite 131 - 143; derselbe: Zur Mitbestimmungsdiskussion in den beiden Kirchen, in: derselbe, a.a.O., Seite 213 - 2
Paulus-Akademie, Zürich: Kath. Soziallehre und Mitb stimmung, Dokumentation der Klausurtagung v. 19.8.- 20.8.

Inwieweit die zweite Erkenntnisquelle der katholischen Soziallehre, "die Überlieferung des kirchlichen Lehramtes" bei der Konkretisierung der Prinzipien eine Orientierungsfunktion besitzt, soll im folgenden Abschnitt verdeutlicht werden(1).

8. Das kirchliche Lehramt

Zwar betrachtet auch das kirchliche Lehramt das Naturrecht als Beweisgrundlage der sozialethischen Normen, doch kommt den päpstlichen oder lehramtlichen Verlautbarungen für die Meinungsbildung in der katholischen Soziallehre eine verbindliche Orientierungsfunktion zu.(2) Damit verbunden ist zugleich eine Kontrollfunktion des Lehramtes, indem es über "die Widerspruchslosigkeit zwischen Glaubens- und Soziallehre" wacht(3).

---

1) O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 97

2) So haben z.B. die Botschaften Pius' XII. in der Diskussion um die wirtschaftliche Mitbestimmung insofern eine Orientierungsfunktion als sie drei Rechtfertigungsgründe als nicht mit dem Naturrecht vereinbar ausgeschlossen haben.
Vgl. O. v. Nell-Breuning: Was hat der Papst gesagt?, in: WGh, Bd. II, Seite 131 - 135; derselbe: Das Sendschreiben nach Turin, Neues Licht auf die Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 139 - 143; derselbe: Die Botschaft nach Wien, in: WGh, Bd. II, Seite 136 - 139

3) O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 93

An dieser Stelle ist es notwendig, kurz auf die Bedeutung der Offenbarung für die Soziallehre einzugehen: Die Hl. Schrift beschreibt den Menschen als Geschöpf Gottes, das mit der personalen Würde der Gottebenbildlichkeit ausgestattet ist. Sie macht Aussagen über Liebe, Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit aller Menschen in ihrer Gottebenbildlichkeit und Verantwortlichkeit des Menschen vor Gott und dem Nächsten. "Mit all dem bereichert die Offenbarung ..." das christliche Menschenbild(1).

Für O. v. Nell-Breuning ist es jedoch wichtig klarzustellen, daß die Inhalte der katholischen Soziallehre überwiegend dem Naturrecht entnommen sind und damit ontologisch, ohne Bezug auf die Offenbarung, begründbar - also Ergebnisse philosophischer Vernunfterkenntnisse sind.(2)

9. Kirchenamtliche Stellungnahmen zur wirtschaftlichen Mitbestimmung

Inwieweit bestimmen nun die kirchenamtlichen Aussagen die Position der katholischen Soziallehre in der Mitbestimmungsfrage?

---

1) O. v. Nell-Breuning: Christliche Soziallehre, in: StdZ 173 (1963/64) Seite 210

2) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 93 "... es handelt sich bei der Soziallehre um eine 'Lehre' oder 'Theorie', die auf philosophisch-wissenschaftlichen Denk- und Beweisgrundlagen beruht und die deshalb grundsätzlich weder Anleihen bei der Offenbarung noch bei der kath. Theologie benötigt." An anderer Stelle bezeichnet O.v.Nell-Breuning die Offenbarung als "norma negativa" an der die philosophischen Vernunfterkenntnisse der kath. Soziallehre nachgeprüft, aber nicht aus ihr erhoben werden könnten. Vgl. O.v. Nell Breuning: Christliche Soziallehre, in: StdZ 173, (1963/64) Seite 208

Das kirchliche Lehramt hat mehrfach direkt oder indirekt zur Frage der wirtschaftlichen Mitbestimmung Stellung genommen. Dabei fällt auf, daß alle Verlautbarungen, die den Punkt der wirtschaftlichen Mitbestimmung tangieren, allgemein und sehr zurückhaltend abgefaßt sind, soweit es konkrete Mitbestimmungsvorstellungen betrifft. Der damit entstehende exegetische Spielraum ist sehr weit und die Diskussion innerhalb der Soziallehre damit nur wenig fixiert. So kommen denn auch die Interpreten der kirchenamtlichen Texte je nach dem, wie sie dem Gedanken der wirtschaftlichen Mitbestimmung gegenüberstehen, zu unterschiedlichen Ergebnissen.(1) Dennoch sind diese lehramtlichen Verlautbarungen nicht ohne Gewicht für den katholischen Raum. Sie sollen deshalb in ihren mitbestimmungsrelevanten Punkten - mit Bezug auf O. v. Nell-Breunings Interpretation - kurz dargestellt werden.

---

1) G. Gundlach beispielsweise interpretiert die Ansprachen Pius' XII. vom 7. Mai 1949 und 3. Juni 1950 als ablehnende Stellungnahmen zum wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht im Unternehmen. Vgl. G. Gundlach: Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Die soziale Frage von heute nach der Lehre der Kirche, in: Rheinischer Merkur, Nr. 41 vom 5. Okt.1951, Seite 10.

Nach O. v. Nell-Breuning sind die Bedenken Pius' XII. gegen eine wirtschaftliche Mitbestimmung nur auf bestimmte Rechtfertigungsgründe bezogen. Vgl. O.v. Nell-Breuning: "Kollektive" Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 115 - 128, Seite 116, Anm. 2; derselbe: Mitbestimmung, Landshut 1950, Seite 39 f. (Im folgenden wird diese Publikation immer mit dem Erscheinungsjahr (1950) zitiert, um sie von der gleichnamigen Veröffentlichung O.v. Nell-Breunings im Jahr 1968 zu unterscheiden.)

9.1. Quadragesimo anno (1931)

Die für den Gedanken der Mitbestimmung zentrale Aussage dieser Sozialenzyklika Pius' XI. steht in Ziffer 65 (1). Prof. v. Nell-Breuning interpretiert die Aussage von Ziffer 65: "Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung", so, als wären damit drei unterschiedliche Formen der "... Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis ..." aneinandergereiht(2). "Mitverwaltung" wäre demnach eine auf der Mitarbeit beruhende Mitbestimmung, dabei sei "nach der Wortfassung ... mehr an die Mitbestimmung des einzelnen Betriebsangehörigen denn an eine kollektive Mitbestimmung der Belegschaft beziehungsweise einer Belegschaftsvertretung gedacht ..."(3)

---

1) Pius XI.: Quadragesimo anno, n. 65: "Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen. Erfreuliche Anfänge sind ja bereits gemacht zum beiderseitigen nicht geringen Vorteil der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer. Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung."

2) Ebda., n. 65

3) O. v. Nell-Breuning:"Kollektive" Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 122;
vgl. ferner, derselbe: Mitbestimmung (1950), a.a.O., Seite 36 f.

O. v. Nell-Breuning meint also in Quadragesimo anno bereits einen Hinweis für eine "Mitverwaltung" der Arbeiter zu finden, die nicht an Mitbesitz gebunden ist.(1)

9.2. Botschaften Pius' XII.

Pius XII. hat selbst in seinen Ansprachen oder durch sein Staatssekretariat verschiedentlich zu Angelegenheiten,die den Bereich der wirtschaftlichen Mitbestimmung tangieren, Stellung genommen, "ohne sich allerdings auch hier eindeutig und endgültig für oder gegen eine wirtschaftliche Mitbestimmung zu erklären"(2). Pius' XII. Hinweise auf die Gefahren und naturrechtlich unzutreffende Rechtfertigungsgründe der wirtschaftlichen Mitbestimmung (3) bedeuten nach O. v. Nell-Breuning nicht eine grundsätzliche Ablehnung der Forderung nach wirtschaftlichem Mitbestimmungsrecht. Die Botschaften Pius' XII. verdeutlichten vielmehr, daß die wirtschaftliche Mitbestimmung nicht als ein "Gebot des natürlichen Rechts", wohl aber als ein "Hochziel (Ideal)" verstanden werden könne (4).

---

1) Eine andere Auffassung vertritt beispielsweise E. Welty: Herders Sozialkatechismus, Bd. III, Freiburg ^{2}1961, Seite 368 f.

2) O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 119

3) Vgl. A. F. Utz - J. F. Groner: Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., Freiburg (Schweiz) 1954, Nr. 628, 3266 (im folgenden zitiert als Utz-Groner)

4) O. v. Nell-Breuning: Das Sendschreiben nach Turin, in: WGh, Bd. II, Seite 140

9.3. Mater et magistra (1961)

Die Sozialenzyklika Mater et magistra Johannes'XXIII. beschäftigt sich inhaltlich mit der Frage der Mitbestimmung von Arbeitern und Angestellten, verzichtet dabei aber ausdrücklich auf eine Festlegung im Sinne einer konkreten Regelung. O. v. Nell-Breuning bewertet Mater et magistra als "zweifellos sehr mitbestimmungsfreundlich"(1). Dieser Sachverhalt wird z.B. in Aussagen deutlich wie: "Bei der Erledigung der Angelegenheiten und beim Ausbau des Unternehmens sollte auch die Stimme des Arbeiters gehört und seine Mitverantwortung angesprochen werden"(2). Für O. v. Nell-Breuning ist es wichtig,klarzustellen, daß Johannes XXIII. nicht die Meinung teilt, die Mitbestimmung müsse als kleineres Übel in Kauf genommen werden, um die Sozialisierung zu vermeiden. Dies gehe klar daraus hervor, daß der Papst "die aktive Beteiligung der Arbeiter 'an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres (!) Unternehmens' ausdrücklich auch für die öffentlichen Unternehmen fordert (91); in diesen entfällt also die Mitbestimmung nicht, sondern kommt zur Sozialisierung hinzu"(3).

---

1) O. v. Nell-Breuning: "Mater et magistra" und Mitbestimmung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 36 - 37, Seite 36

2) Johannes XXIII.: Mater et magistra, n. 92

3) O. v. Nell-Breuning: Zwölf Jahre nach Bochum. "Mater et magistra" und Mitbestimmung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 22 - 29, Seite 29 (Die Ziffer (91) in der Zitation bezieht sich auf Mater et magistra.)

9.4. Das II. Vatikanische Konzil (1962 - 1965)

Nach dem Urteil O. v. Nell-Breunings geht das Konzil in seinen Aussagen weit über das hinaus, was wir in der Bundesrepublik Deutschland mit der qualifizierten Mitbestimmung im Montanbereich meinen.(1) In Konzilsaussagen wie "Die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung müssen sich dauernd am Wohl der Person orientieren; denn die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Person dienstbar werden und nicht umgekehrt"(2) oder "Die ... Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art"(3) wird deutlich, daß dem Konzil letzten Endes eine Ordnung vorschwebt, "bei der nicht das Eigentum, sondern die Arbeit das entscheidende Ordnungsprinzip sowohl der Unternehmen als auch der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft" ist(4).

Die Analyse der Konzilstexte weist eine positive Stellungnahme für die wirtschaftliche Mitbestimmung aus, auch wenn in diesen Texten konkrete Modelle nicht angesprochen sind.(5)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Konzil und Mitbestimmung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 38 - 47, Seite 40;
O. v. Nell-Breuning: Das Konzil und die gewerkschaftlichen Forderungen, in: derselbe, a.a.O., Seite 48 - 56, Seite 49
2) II. Vatikanisches Konzil: Gaudium et spes, Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (1965), Ziff. 26, Abs. 3
3) Ebda., Ziffer 67
4) O. v. Nell-Breuning: Das Konzil und die gewerkschaftlichen Forderungen, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 51
5) Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Gaudium et spes, Ziff. 63 ff; vgl. ferner O.v.Nell-Breuning: Das Konzil und die gewerkschaftlichen Forderungen, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O.

9.5. Verlautbarungen Papst Pauls VI.

In der Ansprache vom 10. 6.1969 bei der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf bekräftigte Papst Paul VI. die Befürwortung des Konzils zur Mitbestimmung, indem er ausführte: "Nunmehr ist es ihre Aufgabe, durch entsprechende Maßnahmen allen Arbeitern eine organische Beteiligung zu sichern, nicht nur an den Früchten ihrer Arbeit, sondern auch an den Entscheidungen über wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten ...".(1)

Auch in der Gedächtnisschrift zur Sozialenzyklika "Rerum novarum", in "Octogesimo adveniens", wird in Ziffer 47 ebenfalls auf die Bedeutung der Mitbestimmung für die Entfaltung der Persönlichkeit hingewiesen.(2)

Der kurze Überblick zeigt, daß in den lehramtlichen Texten die naturrechtliche Bewertung des Mitbestimmungsgedankens einer Entwicklung unterlag.

War unter Pius XII. eine naturrechtliche Begründung der wirtschaftlichen Mitbestimmung noch zurückgewiesen worden - was nach O.v. Nell-Breuning zwar keine grundsätzliche Ablehnung bedeutete - so wurde, noch zurückhaltend bei Johannes XXIII., und ausdrücklich durch das II. Vatikanische Konzil, mit der Betonung der Dominanz der Person über die Sache, der Mitbestimmung naturrechtliche Relevanz zuerkannt.

---

1) Paul VI.:Ansprache vor der Internationalen Arbeitsorganisation am 10.6.1969, in: AAS (Amtsblatt des Hl. Stuhles) 61 (1969) 491- 502; zit. n. KAB (Hrsg.): Texte zur katholischen Soziallehre, a.a.O., Seite 471 - 485, Seite 482

2) Vgl. Paul VI.: Octogesimo adveniens (14.5.1971), n. 47

Durch die positiven Stellungnahmen des kirchlichen Lehramtes wußte sich O. v. Nell-Breuning in seinem Mitbestimmungs-Engagement bestätigt. Dieser Sachverhalt wird besonders deutlich in seinem Bemühen, die mitbestimmungsfreundlichen kirchenamtlichen Verlautbarungen ins Bewußtsein der breiten Öffentlichkeit zu bringen und sie gegen eine Abwertung durch Gegner der wirtschaftlichen Mitbestimmung zu verteidigen.(1)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Vom Mehr-Haben zum Mehr-Sein. Der Papst, die Internationale Arbeitsorganisation und das Deutsche Industrie Institut, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 250 - 252, Seite 250: Im Vorspann zum Artikel erläutert O. v. Nell-Breuning den Zweck der Publikation: "Nachdem es gelungen war, die mitbestimmungsfreundliche Stellungnahme des II. Vatikanischen Konzils (Pastoral-Konstituion Ziff. 68) im Bewußtsein der deutschen Öffentlichkeit abzuwerten, um nicht zu sagen auszulöschen, wurde dasselbe mit der Ansprache Papst Paul VI. vom 10.6.69 bei der Internationalen Arbeitsorganisation wieder versucht. Dem trat ich in einer Sendung des Südwestfunks vom 16.6.1969 entgegen; dem gleichen Ziel diente mein Aufsatz 'Der soziale Appell von Genf' in 'Publik' Nr. 25 vom 20.6.1969 und dient nachstehender Aufsatz in der 'Welt der Arbeit' Nr. 28 vom 11.7.1969"

Vgl. ferner derselbe: Konzil und Mitbestimmung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 38 (Vorspann)

Die kirchenamtlichen Texte beschränken sich in ihren Aussagen auf ein allgemeines Mitbestimmungspostulat.

Das, was bereits zum Konkretisierungsproblem im Anschluß an die Darlegung des Naturrechts ausgeführt wurde (1), gilt auch für die zweite Erkenntnisquelle der Soziallehre, das kirchliche Lehramt, im Punkt der Mitbestimmung. Die Erörterung konkreter Mitbestimmungskonzeptionen "bestimmt sich de lege artis"(2). Mit anderen Worten: Die Konkretisierung ist Gegenstand eines Prozesses argumentativer Auseinandersetzung, der offen ist für empirische Erkenntnisse. Es fällt jedoch auf, daß in der Mitbestimmungsdiskussion innerhalb der Soziallehre der naturrechtlichen Qualifizierung der Argumente eine bedeutende Rolle beigemessen wird, was einer Fixierung der Meinungsposition tendenziell Vorschub leistet.(3)

---

1) Siehe Seite 29 f.

2) H.-J. Wallraff: Katholische Soziallehre - ein Gefüge von offenen Sätzen, in: H. Achinger u.a. (Hrsg.): Normen der Gesellschaft, a.a.O., Seite 45

3) Oelinger konnte sich bei der Darstellung der innerkatholischen Diskussion nicht des Eindrucks erwehren, daß es eine Parallele zu geben scheint zwischen der Bejahung der wirtschaftlichen Mitbestimmung und der Berücksichtigung relevanter empirischer Argumente.

Vgl. J. Oelinger: Wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., Seite 55 f., Anm. 14;

vgl. hierzu auch S. Katterle: Sozialwissenschaft und Sozialethik. Logische und theoretische Probleme praktischer Sozialwissenschaften, besonders christlicher Soziallehren, Göttingen 1972, Seite 127 ff.

III. Begriff der Mitbestimmung

In der Einführung zu seinem Buch "Mitbestimmung - wer mit wem?", schreibt O. v. Nell-Breuning zur Klärung des Begriffs Mitbestimmung, daß der Wortbestandteil "mit" nicht im abwertenden Sinn wie beim "mit-reden" oder"Mit-läufer" beim Wort "Mitbestimmung" zu verstehen ist, also in dem Sinn, daß jemand dem anderen gestattet, mitzureden oder mitzulaufen.(1) "Im Gegenteil, es geht um ein,wenn auch nicht notwendig in jeder Hinsicht gleichartiges, so doch voll gleichwertiges, rechtlich völlig gleichstehendes Mitbestimmungsrecht. Das aber setzt begriffsnotwendig einen anderen voraus, dem ein ebensolches, nicht unbedingt gleichartiges, wohl aber gleichwertiges und rechtlich gleichstehendes Mitbestimmungsrecht zukommt ... Sind am Unternehmen die beiden Partner oder Träger beteiligt, der eine durch den Einsatz seiner Arbeit, der andere durch Einsatz seines Vermögens oder von Teilen seines Vermögens - in der schlagwortartigen, aber wegen dieser ihrer Kürze auch der Mißdeutung ausgesetzten Formel 'Kapital und Arbeit' oder richtiger 'Arbeit und Kapital' ausgedrückt -, dann wissen wir auch schon, wer allein der zweite sein kann. 'Arbeit und Kapital', diese beiden sollen miteinander im Unternehmen bestimmen ... Leider hat nun die schlagwortartige Kürze der Formel 'Kapital und Arbeit' ... einer irrtümlichen Vorstellung Vorschub geleistet, ... die das Unternehmen zweipolig sieht, als ob es sich in diesen beiden Polen, Arbeit und Kapital, erschöpfe. Das aber bedeutet ein heilloses Mißverständnis, bei dem die Schlüsselfigur des Unternehmens, der Unternehmer, ausfällt.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 9

Das zweipolige Gebilde ist noch gar kein Unternehmen; zum Unternehmen wird es erst, wenn wir es um den dritten Pol erweitern; erst im dreipoligen Modell ist Platz für den Unternehmer. Haben wir diese Dreipoligkeit des Unternehmens erkannt, dann müssen wir unsere Frage 'wer mit wem?' erneut aufgreifen und uns Rechenschaft geben: kommen wir mit den beiden bereits genannten Mitbestimmern aus, oder brauchen wir auch noch den Unternehmer als dritten 'Mitbestimmer'? ... (Es) ist mit aller Klarheit und Eindeutigkeit festzustellen: Mitbestimmung mit dem Unternehmer ist ein Widerspruch in sich; darum ist auch der Unternehmer kein dritter 'Mitbestimmer' und kann es nicht sein; als solcher hätte er aufgehört der Unternehmer zu sein. Die beiden Mitbestimmer Arbeit und Kapital erheben denn auch gar nicht den törichten Anspruch, dem Unternehmer in seine unternehmerischen Entscheidungen dreinzureden; sie wollen etwas ganz anderes. Sie wollen gemeinsam den Unternehmer bestellen, und folgerecht soll er, wie er nicht mehr von einem allein in seine Unternehmerposition berufen und eingesetzt ist, so auch nicht mehr gegenüber einem allein, sondern gegenüber beiden zusammen verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein - unbeschadet der allseitigen unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, die allein es ihm ermöglicht, die volle Verantwortung zu tragen."(1)

O. v. Nell-Breunings Ausführungen zeigen, daß der Begriff "Mitbestimmung" auf das dreipolige Unternehmensmodell bezogen wird und von diesem Unternehmensbegriff her auch zum Teil seine inhaltliche Bestimmung erhält. Aus diesem Grund ist es notwendig, die spezifische Unternehmens-Sichtweise O. v. Nell-Breunings zu erläutern.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 10 f.

1. Das Unternehmen als Sozialgebilde

Das für die Mitbestimmungs-Diskussion entscheidende Merkmal des Unternehmens sieht O. v. Nell-Breuning im Zusammenwirken verschiedener Personengruppen im Unternehmen. Das Unternehmen ist also ein "Sozialgebilde"(1), ein "Verbund von Menschen"(2).

Nach ihren Funktionen und ihren Interessen gruppieren sich die im Unternehmen zusammenwirkenden Personen in Arbeitnehmer oder kurz Faktor Arbeit und in Kapitalgeber oder Anteilseigner, kurz Faktor Kapital, und Unternehmer oder kurz dispositiver Faktor.(3) Im Anschluß an diese Differenzierung macht O. v. Nell-Breuning die Aussage, daß das Unternehmen im Hinblick auf die beiden Faktoren Arbeit und Kapital zumindest eine "interessendualistische" und bei Einbeziehung weiterer Momente (4) eine "interessenpluralistische" Struktur aufweist(5)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, Frankfurt/Main, 1968, Seite 101

2) Ebda., Seite 72

3) Ebda., Seite 72 ff.

4) Siehe Darstellung des Unternehmensverfassungsmodells

5) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 86; vgl. bes. auch derselbe: Streit um Mitbestimmung, Frankfurt/Main 1968, Seite 26 und 43 ff.

Das Begriffspaar Arbeit und Kapital kennzeichnet zum einen einen "Interessengegensatz" zwischen Arbeit und Kapital, zum anderen auch eine "Interessenverbundenheit", die die notwendige Basis für die Kooperation der beiden Faktoren im Unternehmen darstellt(1).

Mit der Hervorhebung der unternehmerischen Funktion als eines eigenständigen dritten Faktors des Unternehmens will O. v. Nell-Breuning der Verselbständigungstendenz der Unternehmensleitung, die mit der Entwicklung zur großbetrieblichen Produktionsweise in der spätkapitalistischen Periode einherging, Rechnung tragen. Mit den immer größer werdenden Anforderungen technischer und wirtschaftlicher Qualifikation an die Unternehmensleitung wurde die unternehmerische Leistung selbst zu einem eigenständigen Legitimationsfaktor und nicht mehr der Besitz an den Produktionsmitteln.(2) Zwar wird die Leitungsfunktion formal von den Vertretern der Kapitalseite delegiert, aber die eigentliche Berechtigung der Geschäftsführer - Unternehmer muß in der

---

1) O.v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 84. Vgl. zu den verschiedenen Begriffsinhalten von "Arbeit und Kapital" O. v. Nell-Breuning: Kapitalismus - kritisch betrachtet. Zur Auseinandersetzung um das bessere "System", Freiburg, Basel, Wien 1974, Seite 29 ff.

2) Vgl. J. Burnham: Das Regime der Manager, Stuttgart 1949, Seite 91 ff. und Seite 101;
H.-J. Wallraff: Eigentum und Vermögen, in: derselbe: Eigentumspolitik, Arbeit und Mitbestimmung, Köln 1968, Seite 130 - 142, Seite 139;
E. Gutenberg: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, a.a.O., Seite 483

qualifizierten Ausübung der Unternehmerfunktion (1) gesehen werden. So sind heute in den großen Kapitalgesellschaften im allgemeinen Eigentums- und Unternehmerfunktion getrennt. Diesen Sachverhalt stellt O. v. Nell-Breuning mit seinem dreipoligen Unternehmensmodell dar.

Der Personenkreis, den die bei O. v. Nell-Breuning gebrauchten Begriffe Unternehmer, Manager, Unternehmensleitung umfaßt, läßt sich nur aus seiner Mitbestimmungs-Konzeption entnehmen, derzufolge Kapital und Arbeit den Unternehmer oder die Unternehmensleitung bestellen. Es handelt sich also um die Geschäftsleitung eines Unternehmens bzw. den Vorstand.

Aus O. v. Nell-Breunings ablehnenden Stellungnahmen gegenüber Mitbestimmungsmodellen, die eine Beteiligung leitender Angestellter im Mitbestimmungsorgan vorsehen, wird jedoch deutlich, daß er auch die dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar nachgeordnete Ebene der leitenden Angestellten zur Unterneh-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 82: "Unternehmer ist, wer mit ökonomischer Zielsetzung die Produktionsfaktoren kombiniert und zur Kooperation führt; in ausgezeichnetem Sinn ist Unternehmer, wer dies nicht in traditioneller Weise tut, sondern schöpferisch neuartige, effizientere Kombinationen ersinnt und verwirklicht (...)." Vgl. hierzu J. Schumpeter: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Berlin ^{5}1952, Seite 100 f.

mensleitung zählt. So schreibt er z.B.: "... leitende Angestellte nehmen ex definitione an der Unternehmensleitung teil, zählen also in der dreipoligen Struktur des Unternehmens weder bei der Kapital noch bei der Arbeitsseite, sondern bei der Unternehmensleitung mit"(1)

In dieser Definition wird der Begriff "Leitender Angestellter" im engen Sinne gebraucht. Auf die sehr umfassende Problematik der Abgrenzung der leitenden Angestellten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung geht O. v. Nell-Breuning nicht ein.(2)

Unter dem Gesichtspunkt des Interesses führt er an, daß die Mitglieder der Unternehmensleitung in der Regel die Interessen des Unternehmens vertreten.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Unternehmensverfassung und Arbeitsrecht, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Heft 24 vom 15.12.1969, Seite 369 - 372, Seite 372

2) Eine Übersicht über die verschiedenen Abgrenzungsversuche des Personenkreises der leitenden Angestellten von seiten der Verbände und Parteien bietet E. Witte, R. Bronner: Die Leitenden Angestellten. Eine empirische Untersuchung, München 1974, Seite 21 ff.

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 87; siehe auch Ausführungen zur Unternehmensverfassung, Seite 139 f.

2. Mitbestimmung im engeren Sinn

Die konsequente Anwendung des Grundsatzes der gleichberechtigten Mitbestimmung von Arbeit und Kapital im dreipoligen Unternehmensmodell führt zum Modell einer "Unternehmensverfassung"(1). In diesem Modell erhält das Unternehmen in Analogie zur Aktiengesellschaft eigene Organe, d.h. an die Stelle der Hauptversammlung tritt ein paritätisch durch Arbeitnehmer und Anteilseigner beschickte Unternehmensversammlung, diese wählt den Unternehmensrat und der Unternehmensrat bestellt den Vorstand.(2)

O. V. Nell-Breuning ersetzt im Anschluß an Ausführungen zu diesem Modell z.T. den Begriff "Mitbestimmung auf Unternehmensebene" oder "wirtschaftliche Mitbestimmung" durch den Begriff "Unternehmensverfassung".(3) Damit wird mit dem Begriff zugleich

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Unternehmensverfassung, in: K.H. Biedenkopf, H. Coing, E. J. Mestmäcker (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung. Festschrift für Heinrich Kronstein aus Anlaß seines 65. Geburtstages am 12.9.1967, Karlsruhe 1967, Seite 47 - 77; zit. nach Wiederabdruck in: O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 69 - 105; E. Boettcher, K. Hax, O. Kunze, O. v. Nell-Breuning, H.-D. Ortlieb, L. Preller: Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung. Ein Bericht, Berlin 1968

2) Siehe die Darstellung der Unternehmensverfassung, Seite 158 ff.

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 30: "Für die Mitbestimmung auf der Unternehmensebene wird anstelle des ohnehin nicht sehr glücklichen und zudem noch in verschiedenen Bedeutungen strapazierten Wortes 'Mitbestimmung' neuerding die Bezeichnung ' Unternehmensverfas-

auch eine Aussage gemacht hinsichtlich der für erforderlich gehaltenen institutionellen Ausprägung der Mitbestimmung.

Mitbestimmung weist in diesem Modell bei O. v. Nell Breuning folgende Merkmale aus: 1. Rechtliche Gleistellung des Faktors Arbeit gegenüber dem Faktor Kapital in der Unternehmensordnung. 2. Beide Faktoren bestellen und kontrollieren die Unternehmensleitung - damit werden die Interessen beider Gruppen, Arbeit und Kapital in die unternehmerischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse integriert ohne die eigenständige Funktion der Unternehmensleitung aufzuheben.

Die rechtliche Gleichstellung von Arbeit und Kapital in der Unternehmensordnung wurde von O. v. Nell Breuning im Rahmen eines Mitbestimmungsmodells, das er 1954 veröffentlichte(1),auch als "Vollrecht wirtschaftlicher Mitbestimmung", bezeichnet(2).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: H.-D. Ortlieb, H. Schelsky (Hrsg.): Wege zum sozialen Frieden. Beiträge zur Mitbestimmung und sozialen Partnerschaft in der Wirtschaft Stuttgart, Düsseldorf 1954, Seite 121 - 141; zitiert nach Wiederabdruck in: WGh, Bd. II, Seite 143 - 158

2) O. v. Nell-Breuning: "Kollektive" Mitbestimmung, in:WGh, Bd. II, Seite 122

3. Mitbestimmung im weiteren Sinn

O. v. Nell-Breuning verwendet den Begriff Mitbestimmung nicht nur im o.g. Sinn, bezogen auf bestimmte Modelle, sondern auch im weiteren Sinn.

Hauptmerkmal der Mitbestimmung ist zwar die Verwirklichung des Grundsatzes der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe des Faktors Arbeit mit dem Faktor Kapital an der Gestaltung und inhaltlichen Festlegung der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse im Unternehmen, aber auch die Mitwirkungsrechte, das Recht auf Information, Unterrichtung, Anhörung, Beratung und Beschwerde, sind inclusive Komponenten der Mitbestimmung.(1)

So bezeichnet er die Mitbestimmungsrechte auch als "... Teile des Stufenbaus der Mitbestimmung, die ihren Namen aber erst verdient, wenn auch die oberste Stufe, das Recht zum Mit-entscheiden, verwirklicht ist"(2).

Folglich umfaßt der Mitbestimmungsbegriff verschiedene Formen und Abstufungen der Teilhabe an Entscheidungsprozessen, sofern zumindest in einem Bereich auch eine gleichberechtigte "Mit-entscheidung" gewährleistet ist.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 19

2) Ebda., Seite 19

In der Gliederung der Mitbestimmung nach inhaltlichen Schwerpunkten und Organisationsebenen folgt O. v. Nell Breuning dem allgemein üblichen Gliederungsschema. Als Gegenstände der Mitbestimmung nennt er die personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten; diese sind schwerpunktmäßig verschiedenen Organisationsebenen zuzuordnen.(1) O. v. Nell-Breuning führt 6 verschiedene Ebenen möglicher Mitbestimmung an:(2)

1. Arbeitsplatzebene
2. Betriebsebene
3. Unternehmensebene
4. Wirtschaftszweigebene (3)
5. Volkswirtschaftsebene
6. Weltwirtschaftsebene

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 19 ff; derselbe: Die wirtschaftliche Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeiter als Forderung an die Gesellschaft der Zukunft, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 205 - 233, Seite 208

2) Vgl. ebda., Seite 208

3) Mitbestimmung auf dieser Ebene wird im allgemeinen Sprachgebrauch als "überbetriebliche Mitbestimmung" bezeichnet. Auch bei v. Nell-Breuning findet sich diese Begriffsverwendung; er vermerkt jedoch, daß er ihn für irreführend hält, da streng genommen bereits die Mitbestimmung auf der Ebene des Unternehmens "überbetrieblich" sei. Vgl. O.v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 21, Anm. 1

Die Regelung der personellen und sozialen Angelegenheiten wird schwerpunktmäßig der Mitbestimmung auf Betriebsebene (1) zugeordnet und die Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Unternehmensebene.

Dementsprechend bezeichnen die Begriffe "Mitbestimmung auf Unternehmensebene" und "wirtschaftliche Mitbestimmung" denselben Sachverhalt. Mit dem Begriff "qualifizierte Mitbestimmung" wird eine bestimmte Form der wirtschaftlichen Mitbestimmung bezeichnet: die paritätische Besetzung eines Organs der Aktiengesellschaft, des Aufsichtsrates. Die Bezeichnung "paritätische Mitbestimmung" für diesen Sachverhalt lehnt O. v. Nell-Breuning ab, da die Besetzung nur eines Organs der Aktiengesellschaft, des Aufsichtsrates, keine gleichberechtigte, bzw. gleichgewichtige Teilhabe der Arbeitnehmer an Entscheidungsprozessen auf Unternehmensebene darstellt, sondern ein Übergewicht dem Faktor Kapital beläßt, da die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft dem Mitbestimmungseinfluß der Arbeitnehmer entzogen ist.(2)

---

1) Der Begriff "betriebliche Mitbestimmung" verwendet O. v. Nell-Breuning ausschließlich für die Mitbestimmung im Betrieb. Der Begriff impliziert also nicht die Mitwirkungsrechte im Aufsichtsrat,wie es im Betriebsverfassungsgesetz enthalten ist. Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 25 ff.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 19 - 32, Seite 22

Eine allgemein gültige Definition des Begriffs Mitbestimmung gibt es nicht. Ein Blick in die Mitbestimmungs-Literatur zeigt, daß nicht nur gleiche Begriffe formal unterschiedlich gebraucht, sondern auch die der Mitbestimmung zugrunde gelegten Ziele und Wirkungsebenen weitgehend divergent sind.(1) Dieser Sachverhalt macht es erforderlich, beim Vergleich der Mitbestimmungs-Aussagen O. v. Nell-Breunings mit verschiedenen Mitbestimmungs-Studien den jeweils verwendeten Mitbestimmungsbegriff auf seinen Inhalt hin zu prüfen.

---

1) Vgl. O. Blume: Betrachtungen zum Sprachsymbol und zum Begriff "Mitbestimmung", in: K. Nemitz, R. Becker (Hrsg.): Mitbestimmung und Wirtschaftspolitik, Köln 1967, Seite 105 - 115, Seite 111;
O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 22 ff.;
W. Weddingen: Begriff und Produktivität der Mitbestimmung, in: derselbe (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, Berlin 1962, Seite 13 - 86, Seite 18 ff;
F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen. Eine Analyse der Einwirkungen der Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland auf die Unternehmensführung, in: W. Weddingen(Hrsg.): a.a.O., Seite 87 - 536, Seite 99 ff;
Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung, (Mitbestimmungskommission), Bonn 1970, BT-Drucksache VI/334, (erschienen auch im Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz), (Teil) I/(Nr.) 4 und IV/1 (im folgenden zitiert als Mitbestimmungskommission)

IV. Begründung der wirtschaftlichen Mitbestimmung und die Zielimplikationen

1. Zur ethischen Argumentation

Die oben ausgeführte Darstellung der katholischen Soziallehre zeigt, daß den gesellschaftlichen Gestaltungsprinzipien der Soziallehre das ethische Grundpostulat vorausgeht, daß der Mensch Ausgangspunkt und Ziel jeder Gesellschaft ist.(1) Dies besagt für die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, daß sie so gestaltet sein soll, daß sie der Entfaltung und Vervollkommnung der menschlichen Persönlichkeit dient. Der entscheidende Rechtfertigungsgrund für die Einführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung besteht folglich darin, daß sie diesem Ziel oder Wert dient. Dementsprechend führt O. v. Nell-Breuning in seiner Begründung der Mitbestimmungsforderung als das zentrale ethische Ziel, zu dessen Verwirklichung die wirtschaftliche Mitbestimmung ein Mittel darstellt, die Weiterentwicklung und Sicherung der Personen- und Frei-

---

1) Siehe Seite 22

heitsrechte im Bereich der Wirtschaft, bzw. im Bereich von Betrieb und Unternehmen an.(1) Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit sind konstitutive Momente der Persönlichkeitsentfaltung, die auch im Unternehmen und Betrieb für den Arbeitnehmer realisierbar sein sollen. Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit stellen sich im Sozialbezug als Mitbestimmung und Mitverantwortung dar.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung (1950), a.a.O., Seite 71:"Richtpunkt und Ziel in allem ist der Mensch, hier insbesondere der arbeitende Mensch, in seiner Würde als Ebenbild Gottes." Derselbe: Mitbestimmung des Arbeiters, in: WGh, Bd. II, Seite 106 - 115, Seite 112: "Gewiß soll die Mitbestimmung im Ergebnis auch seine (des Arbeiters, A.S.) wirtschaftliche Lage verbessern. Zuerst und im wesentlichen soll sie dem Menschen im Arbeiter zustatten kommen ..."; derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 145; derselbe: Der Mensch im Betrieb, in: WGh, Bd. I, Seite 208 - 218, Seite 216; derselbe: Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, in: WGh, Bd. III, Seite 228 - 237, Seite 236; derselbe: Die Idee der Mitbestimmung ist von niemand aufzuhalten, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 144 - 156, Seite 155

2) Vgl. H.-J. Wälraff: Eigentumspolitik, Arbeit und Mitbestimmung, a.a.O., Seite 50: "In einer dicht arbeitsteiligen Gesellschaft transponiert sich das oft zitierte Prinzip möglichster Selbstverantwortung in die Maxime möglichster Mitverantwortung."

Zur Verwirklichung dieser personalen Grundwerte in der industriellen Ordnung gehört wesentlich der Abbau nicht funktional begründeter Unterordnungsverhältnisse; in der Terminologie O. v. Nell-Breunings: die Überwindung der "bloßen Objektrolle" des Arbeitnehmers, um ihm eine "Subjektstellung" zu ermöglichen(1).

Damit ist der 2. Punkt der Begründung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer angesprochen. Es genügt nicht, den zentralen Wert oder das oberste Ziel, dem die Mitbestimmung dienen soll, anzugeben, es muß auch nachgewiesen werden, daß bestimmte Ordnungsverhältnisse ihren Ordnungszweck nicht mehr erfüllen oder gar dem Ziel, Entfaltung und Vervollkommnung der menschlichen Persönlichkeit, entgegenstehen.

2. Die Objektrolle der Arbeitnehmer

O. v. Nell-Breuning bezeichnet die über das sachnotwendige Maß hinausgehende Machtunterworfenheit des Arbeitnehmers in der industriellen Ordnung, die sich besonders in der Abhängigkeit des Arbeitneh-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 30; zu den weiteren Veröffentlichungen O. v. Nell-Breunings zu diesem Problem vgl. die weiteren Anmerkungen des folgenden Kapitels.

mers manifestiert, als Objektrolle.(1) Die Subjektstellung hingegen ist durch die Merkmale Mitverantwortung und Mitbestimmung gekennzeichnet.(2)

Die Objektsituation oder Subordination des Faktors Arbeit ist historisch bedingt, da in der westlichen Industriegesellschaft dem Kapital eine Vormachtstellung eingeräumt worden ist.(3)

---

1) Vgl. besonders O. v. Nell-Breuning: Subjektstellung und Objektrolle, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 30 - 35. Dieser Beitrag wurde auch weitgehend in die Unternehmensverfassungsstudie aufgenommen. Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 107 ff. Vgl. ferner zum Problem der Objektrolle und Subjektstellung der Arbeitnehmer O. v. Nell-Breuning: Wirtschaftspolitik - Sozialpolitik - Gesellschaftspolitik, in: WGh, Bd. I, Seite 151 - 156, Seite 151; derselbe: Der arbeitende Mensch in der Wirtschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 171 - 180, Seite 175; derselbe: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 24 ff.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Subjektstellung und Objektrolle, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 31

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 16

Die Ursache hierfür sieht O. v. Nell-Breuning in der Eigentumslosigkeit der Mehrheit der Bevölkerung: "Nicht das Eigentum der anderen ist der Grund, warum die Arbeitnehmer sich deren Leistungsbefugnis unterstellen, sondern ihre Eigentumslosigkeit! Der Zustand, daß sie über kein Eigentum verfügen, an dem sie ihre Arbeitskraft produktiv verwerten könnten, ermöglicht es den anderen, die allein Produktionsmittel besitzen, sie vom Zugang zu Produktionsmitteln überhaupt auszuschließen."(1)

Die Arbeiterschaft war "... im Zeitalter des noch nicht 'sozial temperierten' Liberalkapitalismus des 19. Jahrhunderts ... ganz überwiegend auf die bloße Objektrolle verwiesen"(2).(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O. Seite 17. Dieser Sachverhalt wird von O.v. Nell-Breuning auch in Anlehnung an "Robinson-Freitag-Geschichte" illustriert. Vgl. derselbe: Robinson und Freitag. Eine Fabel zur Mitbestimmung, in: Welt der Arbeit, Nr. 47 vom 25.11.1966, 2, zit. nach Wiederabdruck in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 179 - 182

2) Derselbe: Subjektstellung und Objektrolle, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O. Seite 31

3) Vgl. zur Subordination der Arbeit ferner K. Marx: Die Frühschriften, hrsg. von S. Landshut, Stuttgart 1953, Seite 532 (Kommunistisches Manifest); E. Preiser: Die Zukunft unserer Wirtschaftsordnung, Göttingen 1960, Seite 29

Wenn sich auch inzwischen an der Situation der Arbeitnehmerschaft manches verbessert hat, "... trifft auch die heutige Wirtschaftsgesellschaft noch der Vorwurf, daß sie nur einer Minderzahl ihrer Mitglieder, nämlich denen, die über die Produktionsmittel verfügen, (...) die volle Subjektstellung gewährleistet, wogegen die große Mehrheit der anderen, die ... nur über ihre eigene Arbeitskraft verfügen", darauf angewiesen ist, "durch Arbeit an fremden Produktionsmitteln nach fremder Weisung und für fremde Interessen ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ohne Einfluß darauf zu haben, ob,wann, wo und wie die Arbeitsplätze für sie geschaffen werden, und ohne gesicherten Anspruch darauf, an den bestehenden Arbeitsplätzen arbeiten zu dürfen. Ob sie Beschäftigung finden oder nicht, bestimmt sich nicht nach ihrem Bedürfnis und ihren Interessen, sondern das bestimmt die gesellschaftliche Minderheit, die über die Produktionsmittel und damit über die Arbeitsplätze verfügt."(1)

An dieser Ausführung wird erkennbar, daß die Objektrolle der Arbeitnehmerschaft - wie sie O. v. Nell-Breuning sieht - durch die faktische Machtsituation derer bestimmt wird, die über die Produktionsmittel verfügen. Eine Veränderung der Situation der Arbeitnehmerschaft durch die wirtschaftliche Mitbestimmung zielt also notwendigerweise auf eine Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse. Darauf weist O. v. Nell-Breuning ausdrücklich hin, wenn er schreibt: "Wirtschaftliche Mitbestimmung besagt gemeinsame Ausübung der Macht oder Herrschaft im Gegensatz zu dem überkommenen und heute noch weithin als selbstverständlich, ... angesehenen Zustand, daß die Macht im

---

1) O. v. Nell-Breuning: Subjektstellung und Objektrolle, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 32

Unternehmen ... in der Hand dessen liegt, der Vermögen als Risikokapital eingesetzt hat und auf dessen Rechnung und Gefahr das Unternehmen betrieben wird."(1) Und er stellt hierbei auch gleichzeitig klar, daß "(mit) den in unserer Rechtsordnung anerkannten Kampfmitteln um die Macht zu kämpfen in der Absicht, die bestehenden Machtverhältnisse zu ändern, nichts Verwerfliches (ist), sondern durchaus ehrenhaft"(2). Die Überwindung der menschenunwürdigen Objektsituation erscheint O. v. Nell-Breuning dadurch möglich, daß beide Gruppen, Arbeit und Kapital, gleichberechtigte und dementsprechend gleichgewichtige Faktoren in der Unternehmensordnung sind.(3) Warum aber gerade die Parität der beiden Faktoren, Arbeit und Kapital, ein angemessenes Mittel zur Überwindung der Objektsituation der Arbeitnehmerschaft sein soll, bedarf einer weitergehenden Begründung.

3. Zum Grundsatz der Parität

Die ethische Einzelbewertung der Faktoren Arbeit und Kapital weist den personalen Faktor Arbeit einer höheren Wertebene zu als den Sachmitteleinsatz des Faktors Kapital.(4) Die Begründung O. v. Nell-Breunings

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a. O., Seite 9

2) Ebda., Seite 10

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Subjektstellung und Objektrolle, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 34

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?, Referat beim 7. Europ. Gespräch 1958, Recklinghausen, in: WGh, Bd. III, Seite 272 - 303, Seite 285; derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 6 f.; derselbe: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 21

für den Grundsatz der Parität kann also nicht unmittelbar aus dem personalistisch-ethischen Grundpostulat abgeleitet werden. Tatsächlich weist seine Begründung starke faktische Momente neben ethischen aus. Er geht in seiner Begründung von den alternativen Möglichkeiten aus, den Produktionsprozeß zu organisieren: Eine Möglichkeit und zugleich Realität ist, "daß das Kapital den Produktionsprozeß organisiert und die Arbeit in seinen Dienst nimmt ..."(1) Gegenüber dieser kapitalistischen Wirtschaftsweise ist auch eine "'laboristische' Variante" denkbar, d.h. "... daß die Arbeit den Produktionsprozeß organisiert und das Kapital in ihren Dienst nimmt..(2).(3) Die dritte Gestaltungsmöglichkeit, "Arbeit und Kapital organisieren den Produktionsprozeß gemeinsam und in Gleichberechtigung", entspricht dem paritätischen Grundsatz der Mitbestimmung(4).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): a.a.O., Seite 19

2) Ebda., Seite 19

3) Ein laboristisches Modell wurde z.B. innerhalb der KAB auf Initiative des Rektors des KAB-Sozialinstituts Alfred Berchtold, Freising, diskutiert. Vgl. Bundesverband der KAB Deutschlands: Modell über eine laboristische Ordnung. Entwurf: Rektor A. Berchtold, Freising, Materialmappe 1971/72

4) O. v. Nell-Breuning: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O. Seite 20

O. v. Nell-Breuning bezeichnet diese Variante auch als "simultane Lösung"(1).

Das laboristische Modell, das dem ethischen Anspruch zwar am meisten entsprechen würde, hält O. v. Nell-Breuning für praktisch nicht durchführbar.(2) Diese Aussage bezieht sich nicht nur auf die technologische Seite, also auf die Funktionsfähigkeit des Modells, sondern auch auf die politische Durchsetzbarkeit.(3)

Die dritte Variante, die gleichgewichtige Kooperation von Arbeit und Kapital, erscheint O. v. Nell-Breuning in mehrfacher Hinsicht angemessen: Der personale Faktor Arbeit wird aufgewertet, Kapital und Arbeit sind aufeinander angewiesen(4) und die gleichberechtigte Legitimation und Kontrolle der Unternehmensleitung entspricht der Struktur des dreipoligen Unternehmensmodells.

Ausgehend vom Begriff des Unternehmens als "Sozialgebilde"(5), stellt O. v. Nell-Breuning die "interessenpluralistische" Struktur des Unternehmens fest(6).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., S. 22

2) Vgl. ebda., Seite 22 f.

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 7: "Nichtsdestoweniger wird eine solche (laboristische, A.S.) Regelung hier nicht befürwortet, und zwar ausschließlich aus dem praktischen Grund, weil - mindestens zur Zeit - eine 'laboristische' Struktur von Wirtschaft und Gesellschaft nicht realisierbar erscheint ..."

4) Vgl. O.v. Nell-Breuning: Arbeit u. Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 22

5) O.v. Nell-Breuning: z.B. Mitbestimmung, a.a.O., Seite 101

6) Ebda., Seite 86

Gemäß der essentialistischen Methode folgert er aus dieser Seinsbestimmung des Unternehmens den normativen Schluß, daß es entsprechend seinem Sein verfaßt sein sollte; d.h., "daß es dieser, seiner interessenpluralistischen Natur entsprechend, strukturiert, im Rechtssinne also interessenpluralistisch verfaßt sein sollte"(1).(2) Diese essentialistische Argumentation liegt letztlich ebenfalls auf der Linie der personalen Begründung der Mitbestimmung. Ihr Unternehmensbegriff stellt die im Unternehmen tätigen Personen in ihren Mitwirkungsrechten in den Mittelpunkt. Aus der zentral personalistischen Begründung resultiert, daß wirtschaftliche Mitbestimmung Mitbestimmung der Belegschaft bedeutet. Wenn O. v. Nell-Breuning neben der Belegschaftsvertretung in den Mitbestimmungsorganen zusätzlich ein Entsendungsrecht der Gewerkschaftsorganisationen für notwendig erachtet, so begründet er dies nicht ethisch, sondern mit dem Verweis auf die faktisch notwendige organisierende Funktion der Gewerkschaften für die Realisierung der Mitbestimmung.(3)

Die Begründung des paritätischen Grundsatzes läßt erkennen, daß O. v. Nell-Breuning Ethisches und Sachliches im relationalen Verhältnis sieht. Die Überlegungen zum dreipoligen Unternehmensmodell, in dem Arbeit und Kapital gleichberechtigt sind, stellen das sachgerechte Moment in bezug zum ethischen Grundpo-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 26

2) Kritisch zu dieser Ableitung vgl. z.B. S. Katterle: Sozialwissenschaft und Sozialethik, a.a.O. S. 139f.

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 32

stulat dar.(1) Damit ist noch nicht gesagt, ob und inwieweit die tatsächlichen Sachverhältnisse erfaßt sind, ihre Berücksichtigung ist aber von O. v. Nell-Breuning eindeutig intendiert.

4. Das ethische Moment der Kooperation

In der Erörterung über den Klassenkampf heißt es in der Enzyklika Quadragesimo anno, n. 53: "So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen."(2) Hier ist die Notwendigkeit der Kooperation postuliert. Der Klassenkampf kann folglich nicht auf die totale Vernichtung der gegnerischen Klasse abzielen, seine Form wird deshalb bestimmt als eine "vom Gerechtigkeitswillen getragene Auseinandersetzung zwischen den Klassen, die ... als Ausgangspunkt dienen kann und soll, von dem aus man sich zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände emporarbeitet"(3).

---

1) Vgl. hierzu die von einem ganz anderen Ansatz ausgehende sozialethische Studie zur Mitbestimmung von Arthur Rich, der als Kriterien unter anderem das Menschengerechte und Sachgerechte anführt. A. Rich: Mitbestimmung in der Industrie. Probleme - Modelle - Kritische Beurteilung. Eine sozialethische Orientierung, Zürich 1973, Seite 52 ff. und Seite 59 f.

2) Pius XI.: Quadragesimo anno, n. 53, Zitat aus Leo XIII.: Rerum novarum (1891), n. 15

3) Pius XI.: Quadragesimo anno, n. 114

Eine Lösung von sozialen Konflikten durch Vernichtung des Gegners oder durch Zerstörung der gesellschaftlichen Grundordnung ist ethisch nicht akzeptabel. Speziell letzteres widerspräche dem Gemeinwohlprinzip, welches auf die Erhaltung einer funktionsfähigen Gesellschaftsordnung abzielt.(1)

Besonders in den um 1950 veröffentlichten Beiträgen O. v. Nell-Breunings zur Mitbestimmung weist er darauf hin, daß die wirtschaftliche Mitbestimmung ein Mittel sein kann, um die in unserer Gesellschaftsordnung unvermeidbaren Interessengegensätze zwischen den sozialen Gruppen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu regulieren.(2)

---

1) Vgl. Pius XI.: Quadragesimo anno, n. 86; vgl. ferner O. v. Nell-Breuning: Normatives zur Konfilktproblematik und Konflikttheorie, in: derselbe: Grundsätzliches zur Politik, München, Wien 1975, Seite 46 - 55

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 129 f.: "Während breite Vermögensstreuung die zwischen Besitz und Nichtbesitz bestehende Klassenscheidung abbaut, überwindet die wirtschaftliche Mitbestimmung die Alternative kapitalistischer oder laboristischer Gesellschaftsordnung und führt damit auf ihrem Weg aus der kapitalistischen Klassengesellschaft heraus oder besser über sie hinaus." Vgl. ferner, derselbe: Zur Frage des Mitbestimmungsrechts und der Mitbeteiligung, in: WGh, Bd. II, Seite 91 - 92, Seite 92; derselbe: Mitbestimmungsrecht, in: WGh, Bd. II, Seite 92 - 95, Seite 95; derselbe: "Kollektive" Mitbestimmung,in: WGh, Bd. II, Seite 128

Als Merkmale der Partnerschaft gelten:

a) "daß die Beteiligten sich als Teile eines Ganzen erkennen und anerkennen ... Jeder Teil will sein Eigeninteresse wahren, jedoch so, daß das Zusammenwirken mit dem anderen Teil beiden wechselseitig Vorteil bringen soll".(1)

b) Für die Sozialpartnerschaft tritt als weiteres Merkmal die "Institutionalisierung" hinzu. Ihre Aufgabe ist die "hinreichende Sicherung des Verhaltens" zwischen den Partnern(2).

c) "Freie Vereinbarung".(3) Wenn auch das letztere Merkmal für gesetzliche Regelungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung nicht zutrifft, so bestehen im sachlichen Gehalt Parallelen zwischen den angeführten Merkmalen der Partnerschaft und wirtschaftlicher Mitbestimmung.(4) In beiden Konzeptionen ist der Gedanke der gegenseitigen Ergänzung und der institutionalisierten Konfliktregelung enthalten.

Zur Rechtfertigung der Mitbestimmungs-Forderung ist es - wie oben erwähnt - notwendig,nachzuweisen, daß bestimmte Ordnungsverhältnisse dem ethischen Grundpostulat entgegenstehen.(5) Diesen fehlerhaften Zustand sieht O. v. Nell-Breuning im sozialen Grund-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Artikel "Partnerschaft", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 8, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1962, Seite 216-223, Seite 217

2) Ebda., Seite 217

3) Ebda., Seite 220

4) Vgl. hierzu J. Morel: Die Idee der Partnerschaft in der pluralistischen Gesellschaft. Eine soziologische Studie, in: Die Neue Ordnung 24 (1970) Seite 55 - 63

5) Siehe S. 55

konflikt des Industriezeitalters. Den Sachverhalt, daß dieser Grundkonflikt auch auf der Ebene der gesellschaftlichen Verhältnisse seinen Niederschlag gefunden hat, bringt O. v. Nell-Breuning mit der Verwendung des Klassenbegriffs deutlich zum Ausdruck.(1)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Kapitalismus - kritisch betrachtet, a.a.O., Seite 123: "Eine Gesellschaft, in der die machtmäßig organisierten, auf dem Arbeitsmarkt und notfalls in Arbeitskämpfen ihre Interessengegensätze austragenden Arbeitsmarktparteien eine geradezu souveräne Macht innehaben und in der Lage sind, in für das allgemeine Wohl entscheidend wichtigen Fragen der für das Wohl des Ganzen verantwortlichen Staatsgewalt das Gesetz des Handelns vorzuschreiben und notwendige, aber ihnen mißliebige Maßnahmen unmöglich zu machen, ist grundsätzlich fehlerhaft gebaut. Die hier genannten Merkmale sind nun aber genau diejenigen der 'kapitalistischen Klassengesellschaft', die natürlich in mehr oder weniger Reinheit verwirklicht sein kann".

O. v. Nell-Breuning weist besonders auf G. Gundlach hin, der "die Marxsche Diagnose aufgegriffen und wesentliche Bestandstücke derselben als zutreffend erkannt ... und um neue Einsichten bereichert hatte". O. v. Nell-Breuning: Katholische Kirche und Marxsche Kapitalismuskritik, in: StdZ 180 (1967) Seite 365 - 374, Seite 370; vgl. hierzu G. Gundlach: Artikel "Klasse", in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. III, Freiburg ^{5}1929, Seite 383 - 392

Die jüngste Kontroverse um seine Aussagen "Wir stehen alle auf den Schultern von Karl Marx" muß ebenfalls auf dem Hintergrund seiner Beurteilung des Grundkonflikts gesehen werden(1).(2)

O. v. Nell-Breuning räumt zwar ein, daß dieser Grundkonflikt in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr in der Schärfe besteht, daß die Gesellschaft dadurch in zwei Klassen gespalten ist(3), aber seine Ausführungen über die Objektsituation des Faktors Arbeit zeigen, daß er den Grundkonflikt in seiner negativen Auswirkung für die Situation der Arbeitnehmerschaft immer noch als relevant betrachtet. In der Mitbestimmung sieht O. v. Nell-Breuning kein Mittel, das die Ursache des Grundkonflikts, die Eigentumslosigkeit der Arbeitnehmerschaft, beseitigt, aber sie kann die Verknüpfung von Produktionsmittel-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Katholische Kirche und Marxsche Kapitalismuskritik, in: StdZ 180 (1967) Seite 373

2) Zur Kontroverse vgl. K.Löw: Auf den Schultern von Karl Marx?, in: StdZ 194 (1976) Seite 609 - 615; O. v. Nell-Breuning: Wir alle stehen auf den Schultern von Karl Marx, in: StdZ 194 (1976) Seite 616-622; derselbe: Auseinandersetzung mit Marx und seiner Lehre. Anmerkungen zu einer Kontroverse um das Synodendokument "Kirche und Arbeiterschaft", in: StdZ 194 (1976) Seite 173 - 182; R. Weiler: Katholische Soziallehre und Klassenkampf, in: Concilium 13 (1977) Seite 300 - 303

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Kapitalismus - kritisch betrachtet, a.a.O., Seite 124

besitz und Führungsmacht in der Wirtschaft entkoppeln.(1)

5. Zusammenfassung

In der naturrechtlichen Qualifizierung stellt die wirtschaftliche Mitbestimmung also einen organisatorischen Wert dar, ein Element der Gemeinwohlordnung, um das Gemeingut, die optimale Verwirklichung und Sicherung der Personalität des Arbeitnehmers in der industriellen Ordnung, zu ermöglichen.(2)

Die Begründung der Mitbestimmung bei O. v. Nell-Breuning zeigt, daß sein Engagement für die Mitbestimmung offensichtlich in starkem Maße von seiner Beurteilung des industriellen Konflikts bestimmt ist. Wie dieser Grundkonflikt sowohl die konkrete Situation der Arbeitnehmerschaft prägt und zugleich die gesellschaftliche Situation, so richten sich die Zielvorstellungen, die O. v. Nell-Breuning mit der Mitbestimmung verbindet, sowohl auf die Stellung des Arbeitnehmers im Unternehmen, als auch auf die Folgewirkungen für die Gesellschaftsordnung. O. v. Nell-Breuning geht in seinem Mitbestimmungs-Engagement über die Rechtfertigung der Mitbestimmungsforderun-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 16; Bedenken gegen die Annahme O. v. Nell-Breunings, daß die Frage des Eigentums gleichzeitig die Frage der Macht impliziere, äußerte E. K. Scheuch: Diskussionsvotum, in: A.Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 46

2) Vgl. derselbe: Mitbestimmung (1950), a.a.O., Seite 64 ff.; derselbe: Der Wechsel von Bochum, in: WGh, Bd. II, Seite 129 - 131, Seite 130 f.; vgl. hierzu Gerechtigkeit schafft Frieden. Der 73. Deutsche Katholikentag v. 31.8.-4.9.1949 in Bochum, Paderborn 1949, bes. Seite 114 und Seite 213

gen hinaus, er engagiert sich auch in der Frage, wie diese Zielvorstellungen verwirklicht werden sollen.

Für die Analyse seines Mitbestimmungs-Engagements hinsichtlich des Realitätssinnes, ist es notwendig, sich gerade seinen Konkretisierungsbemühungen zuzuwenden, weil sie einer Überprüfung weit mehr zugänglich sind, als die globalen Zielvorstellungen.

C. Die von O. v. Nell-Breuning vertetenen Mitbestimmungskonzeptionen

I. Die überbetriebliche Mitbestimmung als ein Element des berufsständischen oder leistungsgemeinschaftlichen Gesellschaftsmodells

Unmittelbar nach dem II. Weltkrieg forderte O. v. Nell-Breuning den Ausbau der überbetrieblichen Mitbestimmung.(1) Er knüpfte damit an ein Gesellschaftsmodell an, das in der Weimarer Zeit in Kreisen der katholischen Sozialwissenschaftler erörtert (2) und 1931 auch in der Enzyklika Quadragesimo anno vorgetragen wurde: die berufsständische oder leistungsgemeinschaftliche Gesellschaftsordnung.

Die theoretische Grundlegung der berufsständischen Ordnung lieferte das "solidaristische Arbeitssystem" von Heinrich Pesch.(3)

Ausgangspunkt der Prinzipien des Solidarismus ist der Mensch in seiner wechselseitigen Abhängigkeit.(4)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Zur Frage des Mitbestimmungsrechts und der Mitbeteiligung, in: WGh, Bd. II Seite 91 f.; derselbe: Mitbestimmungsrecht, in: WGh, Bd. II, Seite 92 ff.; derselbe: "Kollektive" Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 128

2) Vgl. z. B. "Königswinter Kreis", der sich 1932 als "Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung an der Zentralstelle des Volksvereins" eine feste Form gab. Vgl. hierzu O. v. Nell-Breuning: Der Königswinterer Kreis und sein Anteil an "Quadragesimo anno", in: derselbe: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 99 - 115; derselbe: Der Volksverein für das kath. Deutschland, in: StdZ 190 (1972) Seite 35 - 50, Seite 35

3) Vgl. H. Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie, 5 Bde a.a.O.

4) Vgl. ebda., Bd. I, Seite 33

Da der arbeitende Mensch im Mittelpunkt des "solidaristischen Arbeitssystems" (1) steht, ist im Modell der berufsständischen oder leistungsgemeinschaftlichen Ordnung nicht das Eigentum oder die Eigentumslosigkeit das entscheidende Gliederungsmerkmal der Gesellschaft, sondern der Beruf, die Leistung, die der einzelne in der Gesellschaft erbringt, "gleichviel, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer"(2).

Die Gesellschaft soll deshalb nach ihren Berufsständen oder Leistungsgemeinschaften gegliedert sein, die öffentlich-rechtliche Funktionen ihres Sachbereichs wahrnehmen. Solche Leistungsgemeinschaften könnten z.B. sein, das "Erziehungswesen: Lehrkräfte und Erzieher mitsamt den dem Erziehungswesen dienenden Einrichtungen; ... Wirtschaft: mit Gütererzeugung in Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, Handwerk, mit Güterverteilung in Großhandel, Einzelhandel, mit Kreditwesen, mit Verkehrswesen; ..."(3)

Innerhalb dieser Selbstverwaltungskörper sollten - wie es O. v. Nell-Breuning ausführt - Arbeitgeber und Arbeitnehmer "im Sinne der Parität zu besonderen Beschlußkörpern zusammen treten können, die den Willen jeder Gruppe für sich zum Ausdruck bringen und nur durch übereinstimmende Willensbildung eine den gesamten Berufsstand bindende Regelung ... in Kraft zu setzen vermögen"(4)

---

1) H. Pesch bezeichnet sein volkswirtschaftliches Modell im engeren Sinne als "solidaristisches Arbeitssystem". Ebda., Bd. II, Seite 213

2) Pius XI.: Quadragesimo anno, n. 84

3) O. v. Nell-Breuning: Wesens- und Ordnungsbild der menschlichen Gesellschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 33

4) Derselbe: Um den berufsständischen Gedanken, in: StdZ 122 (1931/32) Seite 44

Die Differenzierung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte jedoch letztlich durch die berufsständische Ordnung überwunden werden, so daß der paritätische Gedanke nur als "Zubehör der um den Arbeitsmarkt zentrierten kapitalistischen Klassengesellschaft" zu verstehen ist(1).

Im Modell der berufsständischen Ordnung findet die Idee der Mitbestimmung der Arbeitnehmer ihren Anwendungsbereich folglich im öffentlich-rechtlichen, überbetrieblichen Raum.(2)

Diesem Sachverhalt entspricht auch die von O. v. Nell-Breuning vorgetragene Überzeugung, daß die soziale Frage nicht in den Betrieben gelöst wird, sondern im überbetrieblichen Raum.(3)

Die Vertreter des sozialen Katholizismus interpretierten den Art. 165 der Weimarer Reichsverfassung, der den Grundsatz der gleichberechtigten Mitwirkung

---

1) O. v. Nell-Breuning: Das berufsständisch-leistungsgemeinschaftliche Ordnungsbild als Forderung der katholischen Sitten- und Soziallehre, in: WGh, Bd. I, Seite 227 - 245, Seite 236

2) F. J. Stegmann kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, daß bei allen Vertretern des Solidarismus das Ja zur überbetrieblichen Mitbestimmung eindeutig und klar sei, unklar sei dagegen die Stellung des Arbeiters im Betrieb, wenngleich gewisse Mitwirkungsrechte ohne Zweifel nicht ausgeschlossen seien. Vgl. F. J. Stegmann: Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland, a.a.O., Seite 174

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Zur Frage des Mitbestimmungsrechts und der Mitbeteiligung, a.a.O., Seite 92

der Arbeiter an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung enthielt und ein System von Wirtschaftsräten vorsah sowie deren Aufgabenkreis umschrieb, berufsständisch.(1) In den Verfassungsberatungen von 1919 hatten sich die katholischen Sozialpolitiker Franz Hitze(2) und Heinrich Brauns(3) nachdrücklich für die berufsständische Formulierung des Art. 165 eingesetzt.(4)

Die Idee, durch überbetriebliche Selbstverwaltungsorgane die Stellung der Arbeitnehmerschaft zu verbessern, wurde nicht nur in Kreisen des sozialen Katholizismus, sondern beispielsweise auch von den Freien Gewerkschaften vertreten.(5)

Die Vertreter des sozialen Katholizismus erblickten offensichtlich "in der praktischen Ungleichheit rechtlicher Natur für die breite Masse der Arbeiterschaft"

---

1) Vgl. z.B. C. Noppel: Der Kampf um das Rätesystem, in: StdZ 97 (1919) Seite 278 - 288, Seite 283; H. Pesch: Vor Sonnenaufgang?, in: StdZ 99 (1920) Seite 204 - 216, Seite 210

2) Vgl. F. Hitze: Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Nachwort zu der gleichnamigen Schrift, in: Deutsche Arbeit 6 (1921) Seite 41 - 70

3) Vgl. zu Person und Werk von Heinrich Brauns die Studie von H. Mockenhaupt: Weg und Wirken des geistlichen Sozialpolitikers Heinrich Brauns, München, Paderborn, Wien 1977

4) Vgl. F. J. Stegmann: Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland, a.a.O., Seite 159f

5) Vgl. S. Schwarz: Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse. Kongresse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1930, Seite 408

ein entscheidendes Moment der sozialen Frage(1).

Dementsprechend wurde die rechtliche Gleichstellung der Arbeitnehmer in der Wirtschaftsordnung auch als ein geeignetes Mittel zur Erlangung der faktischen gleichberechtigten Stellung in der Wirtschaftsordnung neben den Arbeitgebern gesehen.

An diesem Punkt stellt sich die Frage, wie das Recht die Macht (2) beeinflussen kann.(3) In der katholischen Soziallehre wird - wie bereits ausgeführt - dem Staat die Aufgabe zugewiesen, die Gemeinwohlgerechtigkeit entsprechend der jeweiligen historischen Situation zu aktualisieren. Dieser Aussage liegt die optimistische Auffassung zugrunde, daß die Rechtsordnung in der Lage ist, die bestehenden sozialen Machtverhältnisse zu verändern.

---

1) H. Brauns: Der gegenwärtige Kampf um die Sozialpolitik, in: Protokoll der 20. Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Abgehalten vom 3. - 6. August 1930 zu Aachen. Essen o. J. (1930), Seite 68 - 85, Seite 71

2) "Macht" wird hier verstanden im Sinne der bekannten Definition von Max Weber als "jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen ..." M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., Seite 28

3) Vgl. zur Diskussion um dieses Problem z.B. E. Benda: Industrielle Herrschaft und sozialer Staat. Wirtschaftsmacht von Großunternehmen als gesellschaftspolitisches Problem, Göttingen 1966, Seite 28 ff.

O. v. Nell-Breunings Bewertung des Einflusses des formalen Rechts auf die faktischen Verhältnisse, zeigt am deutlichsten seine 1930 erschienene Studie "Aktienreform und Moral - Die sittliche Seite der Aktienrechtsreform"(1). Er geht in dieser Studie von dem pragmatischen Grundsatz aus, "daß sowohl die Rechtsordnung einen Schritt auf das Leben und seine praktischen Bedürfnisse hin zu tun haben werde, als auch das Leben von ungerechtfertigten Praxen abzulassen und sich auf eine seinen Bedürfnissen Rechnung tragende Rechtsordnung hin zu bewegen habe"(2).

Am Schluß seiner Ausführungen weist O. v. Nell-Breuning darauf hin, daß in der Rechtspraxis auch nach der Novellierung des Aktiengesetzes damit zu rechnen ist, daß Versuche unternommen werden, die neuen gesetzlichen Regelungen zu umgehen.(3) Die entscheidende Bedeutung des Gesetzes erblickt er darin - und hier zeigt sich seine idealistisch-optimistische Auffassung -, daß "... das Gesetz durch überzeugende, richtungsweisende Rechtsgedanken, die es einprägsam und möglichst volkstümlich zum Ausdruck bringt, dem Denken der geistig und sittlich gesunden Wirtschaftskreise die richtigen Wege weisen und so mittelbar einen moralischen und moralpädagogischen Einfluß ausüben, der umfassender, nachhaltiger und wirksamer ist als selbst der rechtliche Zwang"(4).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Aktienreform und Moral - Die sittliche Seite der Aktienrechtsreform, Berlin 1930; zit. nach Wiederabdruck, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 403 - 435

2) Ebda., Seite 405

3) Vgl. derselbe: Aktienreform und Moral, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 434

4) Ebda., Seite 435

Diese Auffassung widerspiegelt auch die Erwartungen der Vertreter des sozialen Katholizismus im Blick auf den sogenannten "Räteparagraphen", Art. 165. Selbst bei einem weiter gehenden rechtlichen Ausbau der im Art. 165 angezielten Wirtschaftsräte wird man es als fraglich betrachten dürfen, ob die überbetrieblichen Selbstverwaltungsorgane ein geeignetes Mittel gewesen wären, die sozialen Machtverhältnisse zu verändern; denn das formale Recht vermag in diesem Punkt nur insoweit Änderungen herbeizuführen, als die Arbeitgeber ihre Macht nicht erfolgreich dafür einsetzen können, die Wirksamkeit des Rechts zu verhindern.(1)

O. v. Nell-Breunings Mitarbeit im "Königswinter Kreis", der grundsätzliche und aktuelle Fragen einer berufsständischen Gesellschaftsordnung untersuchte(2)

---

1) Vgl. zu den Erfahrungen mit dem Reichswirtschaftsrat B. Otto: Gewerkschaftliche Konzeptionen überbetrieblicher Mitbestimmung, Köln 1971, Seite 71 ff.; E. Wandel : Hans Schäffer. Steuermann in wirtschaftlichen und politischen Krisen, Stuttgart 1974, Seite 48

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Der Königswinterer Kreis und sein Anteil an "Quadragesimo anno", in: derselbe: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 99 - 115;
F. J. Stegmann bezeichnet den "Königswinter Kreis" als "'brain trust' des Volksvereins". F. J. Stegmann: Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland, a.a.O., Seite 168

und O. v. Nell-Breunings Autorenschaft(1) an der Enzyklika Quadragesimo anno, in der die berufsständische Ordnung als Modell für eine neue Gesellschaftsordnung angeführt wird, zeigen, daß die solidaristischen Ideen Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre einen breiten Raum in seinem Schaffen eingenommen haben.

Aufgrund dieses Faktums ist es verständlich, daß O. v. Nell-Breuning in der Nachkriegsphase die Idee des berufsständischen oder leistungsgemeinschaftlichen Ordnungsmodells wieder aufgriff und seine Verwirkli-

---

1) Nach Ablauf der 40-jährigen Schweigepflicht berichtete O. v. Nell-Breuning über das Zustandekommen der Enzyklika Quadragesimo anno. Aus dem Bericht geht hervor, daß die Ausarbeitung der Enzyklika bis hin zur Endredaktion weitgehend auf seiner Person ruhte. Vgl. O. v. Nell-Breuning: Octogesimo anno, in: derselbe: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 116 - 136

chung in der neu aufzubauenden Gesellschaftsordnung forderte.(1)

Seine Erwartungen, die er mit dem Ausbau einer leistungsgemeinschaftlichen Ordnung verband, referierte er 1947 wie folgt: "Überwindung der sogenannten Klassengesellschaft; Entproletarisierung des Proletariats ohne Diktatur des Proletariats ... Herstellung einer Volksordnung ohne 'Gleichschaltung' von oben; Überwindung der Anarchie der Produktion - und fügen wir hinzu -, der Konsumption ohne Systemsozialisierung, ohne zentrale Plan-, Befehls- oder Zwangswirtschaft, wenn auch unter dem Druck der gegenwärtigen Not mit

---

1) In den Jahren 1946 - 1950 trägt O. v. Nell-Breuning das berufsständisch-leistungsgemeinschaftliche Ordnungsbild in folgenden Artikeln vor: O. v. Nell-Breuning: Christliche Gesellschaftsordnung, in: WGh, Bd. I, Seite 13 - 24; derselbe: Wesens- und Ordnungsbild der menschlichen Gesellschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 17 - 40, bes. Seite 32 ff.; derselbe: Berufsständische Ordnung, in: WGh, Bd. I, Seite 219 - 227; derselbe: Das berufsständisch-leistungsgemeinschaftliche Ordnungsbild als Forderung der katholischen Sitten- u. Soziallehre, in: WGh, Bd. I, Seite 227 - 245; derselbe: Die Berufsständische Ordnung der Gesellschaft in ihrer Bedeutung für den Staat, in: WGh, Bd. I, Seite 251 - 259; derselbe: Berufsständische Ordnung und Monopolismus, in: WGh, Bd. I, Seite 272 - 293; derselbe: Betriebsgemeinschaft, Berufsgemeinschaft, Berufsständische Ordnung, in: WGh, Bd. I, Seite 293 - 305.

beschränkten Sozialisierungsmaßnahmen ..."(1)

Ein solches Programm, das eine harmonistische Einigung der Interessengruppen impliziert, ist auch für die herrschende Klasse tolerierbar - wie Vilfredo Pareto aufzeigt(2) -,denn eine realistische Chance auf Verwirklichung besteht nicht. Im Blick auf das leistungsgemeinschaftliche Gesellschaftsmodell forderte O. v. Nell-Breuning "die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts im öffentlich-rechtlichen, überbetrieblichen Raum"(3). Mitbestimmung in Wirtschafts- und Arbeitskammern, die für die Gestaltung der Wirtschafts-, Gewerbe-, Sozialpolitik und Berufsausbildung des jeweiligen Wirtschaftszweiges, in Abstimmung mit der Gesamtwirtschaftspolitik des Staates, zuständig sind, sieht O. v. Nell-Breuning einen "erste(n) Schritt ... dem schaffenden Menschen ... seinen gesellschaftlichen Standpunkt zu geben 'als mitverantwortliches und mitbestimmendes Glied'"(4).

O. v. Nell-Breuning stellte sich im Organ der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung "Ketteler Wacht", vom 1.1. 1948, der Frage, ob die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts durch überbetriebliche Leistungsgemeinschaften nicht ein "Umweg" sei(5).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Christliche Gesellschaftsordnung, in: WGh, Bd. I, Seite 10 f.

2) V. Pareto: Traité de sociologie générale, Genève 1968, § 2325

3) O. v. Nell-Breuning: Zur Frage des Mitbestimmungsrechts und der Mitbeteiligung, in: WGh, Bd. II, Seite 92

4) Derselbe: Mitbestimmungsrecht, in: WGh, Bd. II Seite 95

5) Derselbe: Mitbestimmungsrecht, in:Ketteler Wacht 42 (1948), Nr. 1 vom 1.1.1948, zit. nach Wiederabdruck, in:WGh, Bd. II, Seite 92 - 95, Seite 93

Anlaß zu dieser Frage war das Faktum, daß überbetriebliche Leistungsgemeinschaften noch nicht existierten, wohl aber Betriebe und somit das Mitbestimmungsrecht auf Betriebs- bzw. Unternehmensebene schneller eingeführt werden könnte.(1) Prof. O. v. Nell-Breuning nahm in diesem Artikel Bezug auf eine Ansprache Kardinal Frings' am Vorabend des 1. Mai 1947.

In der Ansprache befürwortete der Kardinal die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der Bestellung des Vorstandes in einem Unternehmen, das keinen vollhaftenden Eigentümer hat, sondern ausschließlich Gesellschafter, die nicht persönlich für die Verbindlichkeiten haften (Aktionäre).(2)

Dieses Recht auf Mitbestimmung beurteilte O. v. Nell-Breuning als "eine durchaus billigenswerte und begrüssenswerte Sache"(3), denn in diesem Falle wird die eigentumsrechtliche Frage nicht grundsätzlich berührt(4).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmungsrecht, in: Ketteler Wacht 42 (1942), a.a.O. Seite 93

2) Vgl. ebda., Seite 93

3) Ebda., Seite 94: vgl. ferner O. v. Nell-Breuning: Zur Frage des Mitbestimmungsrechts und der Mitbeteiligung, in: WGh, Bd. II, Seite 91: "Der Modellfall Dinkelbach, auf den die Befürwortung des Mitbestimmungsrechts in der Predigt vom Vorabend des 1. Mai 1947 anspielt, erlaubt nur behutsame Verallgemeinerung."

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmungsrecht, in: WGh, Bd. II, Seite 94: "Fehlt ... die persönliche Verbindung der Eigentümer mit dem Unternehmen, dann tritt die immer persönliche Beziehung des arbeitenden Menschen zu seiner Arbeitsstätte in den Vordergrund."

Für Unternehmen mit vollhaftenden Eigentümern ist aus eigentumsrechtlichen und ethischen Gründen eine Mitbestimmung auf Unternehmensebene im Rahmen des üblichen Lohn-Arbeits-Verhältnisses nicht durchführbar.(1) Das überbetriebliche Mitbestimmungsrecht ist hingegen auf alle Unternehmen, unabhängig ihrer eigentumsrechtlichen Gestalt, anwendbar. Ferner ist es - im Sinne O. v. Nell-Breunings - inhaltlich weitergehend. Seine Verwirklichung erschien ihm aus diesen Gründen vorrangig.(2) Die Ausgestaltung der Mitbestimmung auf der Ebene von Betrieben und Unternehmen sollte ein ergänzender zweiter Schritt sein.(3)

Auf dem Katholikentag 1949 in Bochum referierte O. v. Nell-Breuning in der Arbeitsgemeinschaft VIII über "Das berufsständisch-leistungsgemeinschaftliche Ordnungsbild als Forderung der kath. Sitten- und Soziallehre".(4) Während dessen wurde in der Arbeitsgemeinschaft II "Arbeiter und Unternehmer"(5), "das Mitbestimmungsrecht in sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen" postuliert und als "natürliches Recht in gottgewollter Ordnung" qualifiziert(6).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmungsrecht, in: WGh, Bd. II, Seite 95

2) Vgl. ebda., Seite 95

3) Vgl. ebda., Seite 95

4) Vgl. Gerechtigkeit schafft Frieden, a.a.O., Seite 373 - 405

5) Vgl. ebda., Seite 174 - 213

6) Ebda., Seite 114; (In der Arbeitsgemeinschaft II wurde das Mitbestimmungsrecht mit dem Eigentumsrecht gleichgestellt (vgl. ebda., S. 213), in der Gesamtentschließung des Katholikentages wurde diese Gleichstellung fallengelassen).

Die Mitbestimmungsentschließung bezog sich eindeutig auf das Mitbestimmungsrecht auf der Ebene von Betrieben und Unternehmen.(1) Sie wurde als "Wechsel von Bochum" allgemein bekannt und besonders auch in der Gewerkschaftspresse hervorgehoben.(2) O. v. Nell-Breuning stellte sich in einem Artikel in der Gewerkschaftszeitung "Metall" vom 10.1.1950 hinter die Mitbestimmungsentschließung des Katholikentages: "Der soziale Katholizismus in Deutschland wird zu dieser Erklärung und zu der in ihr anerkannten Verpflichtung stehen!"(3)

Er betonte in dieser Situation seine Überzeugung, daß "Mitbestimmung im Betrieb und Mitbestimmung in der Wirtschaft, auf überbetrieblicher Ebene zusammengehören und zweckmäßigerweise einheitlich in Angriff genommen werden"(4).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Joint Management and Profit Sharing in Western Germany, in: WGh, Bd. II, Seite 98 - 105, Seite 102

2) Vgl. z.B. derselbe: Der Wechsel von Bochum, in: Metall, Nr. 1 vom 10.1.1950; zit. nach Wiederabdruck, in: WGh, Bd. II, Seite 129 - 131

3) Ebda., Seite 131

4) Derselbe: Mitbestimmung des Arbeiters, in: WGh, Bd. II, Seite 106

O. v. Nell-Breuning mußte jedoch feststellen, daß die überbetriebliche Mitbestimmung als Element einer leistungsgemeinschaftlichen Ordnung - wie er es sah - keine Aussicht auf Realisierung hatte, denn zu wenige setzten sich für ihre Verwirklichung ein.(1)

So bedauerte er z.B., daß die Gewerkschaften nicht wenigstens einige Elemente eines berufsständischen Ordnungsmodells in ihren Gesetzentwurf vom 22.5.1950, zur "Neuordnung der Wirtschaft", übernommen hatten:"Der gewerkschaftliche Entwurf für die Neuordnung der Wirtschaft wie auch die andern bisher bekannt gewordenen Entwürfe stimmen bedauerlicherweise darin überein, daß sie - abgesehen davon, daß sie die Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern unangetastet lassen wollen - auf eine Berufsständische Ordnung der Wirtschaft in gar keiner Weise eingehen."(2)

Das Mitbestimmungsrecht auf Unternehmensebene war inzwischen zu einem Schwerpunkt der gesellschaftspolitischen Forderungen geworden.(3)

O. v. Nell-Breuning sah in den Forderungen nach einem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene "nur eine neue Erscheinungsform"der alten Frage des Verhältnisses von Kapital und Arbeit", die er unter

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: "Kollektive" Mitbestimmung in: WGh, Bd. II, Seite 128: "Solange nicht einmal katholische Kreise sich das Gedankengut der Berufsständischen Ordnung zu eigen gemacht haben und für deren Verwirklichung eintreten, besteht nicht die allermindeste Aussicht, sie in irgendwie absehbarer Zeit bei uns verwirklicht zu sehen."

2) Derselbe: Zur Neuordnung der Wirtschaft, in: WGh, Bd. I, Seite 246 - 251, Seite 246

3) Siehe Seite 92 ff.

anderem mit dem überbetrieblichen leistungsgemeinschaftlichen Gesellschaftsmodell umfassend neu gestalten wollte(1).

Seine Hinwendung zur Mitbestimmungsfrage stellt also keine Änderung der Zielsetzung seines Engagements, sondern lediglich eine Änderung der Mittelwahl dar.

Bevor O. v. Nell-Breunings Erörterungen zur Mitbestimmung auf Unternehmensebene dargestellt werden, wird seine Stellung zur betrieblichen Mitbestimmung skizziert.

II. Zur betrieblichen Mitbestimmung

Betriebliche Mitbestimmung wird verstanden als das Recht der Arbeitnehmer zur Mitwirkung in sozialen und personellen Angelegenheiten des Betriebes; hierzu gehören beispielsweise soziale Einrichtungen, personelle Entscheidungen, Betriebsordnung, Gestaltung der Arbeitsplätze u.a. (2).

Der Realisierung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts stehen nach O. v. Nell-Breuning keine Grundsatzprobleme im Wege.(3) Sie zu verwirklichen sei geradezu

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung des Arbeiters, in: WGh, Bd. II, Seite 107

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Mitbestimmung, a.a.O., Seite 25 ff.; siehe auch Seite 51

3) Vgl. derselbe: "Kollektive" Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 116

"unabdingbar"(1). Ihr zentrales ethisches Moment besteht darin, daß sie die im Betrieb bestehenden Abhängigkeiten vermenschlicht.(2) Sie ist in der Lage, zu garantieren, "daß die im betrieblichen Leben eigentümlichen Autoritätskonflikte nicht nach dem Recht des Stärkeren, sondern sachlich gerecht in einer rechtsstaatlicher Vorstellung entsprechenden Weise ausgetragen werden"(3). O. v. Nell-Breuning, der auch die Möglichkeiten und Grenzen der betrieblichen Mitbestimmung aufzeigt(4), weist mehrfach darauf hin, daß sie allein unzureichend ist und "auf keinen Fall ... als Ersatz oder gar als Ablenkung von der Mitbestimmung im Unternehmen ausgespielt werden" darf(5).

O. v. Nell-Breuning erachtet die Mitbestimmung in sozialen und personellen Angelegenheiten innerhalb des Betriebs zweifellos als notwendig. Einen Grund, warum die betriebliche Mitbestimmung dennoch nicht im Mittelpunkt seines Mitbestimmungsengagements steht und gewissermaßen nur am Rande genannt wird, gibt er in einer Veröffentlichung von 1950 an: weil sie "... zwar einige praktische Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Gestaltung und Abgrenzung, aber keinerlei grundsätz-

---

1) O. v. Nell-Breuning erläutert den Begriff "unabdingbar" wie folgt: "was zwingenden Rechtes ist und als solches durch keine Vertragsabrede wegbedungen werden kann." O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung des Arbeiters, in: WGh, Bd. II, Seite 112, Anm. 4

2) Vgl. ebda., Seite 113

3) Derselbe: Eigentum und Mitbestimmung, in: StdZ 193 (1975), Seite 595 - 605, Seite 605

4) Vgl. derselbe: z.B. Mitbestimmung des Arbeiters, in: WGh, Bd. II, Seite 109 ff.

5) Derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 99

liche Schwierigkeiten in sich birgt" und folglich ihre Verwirklichung bei weitem nicht in dem Maße umstritten ist, wie beispielsweise die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten(1).

Die Kontroverse um die Abgrenzung des Kreises der Leitenden Angestellten im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes, bleibt bei O. v. Nell-Breuning unberücksichtigt.(2) Daß diese Frage keineswegs bedeutungslos für die Mitbestimmung ist, zeigt das am 18. März 1976 beschlossene Mitbestimmungsgesetz, das die Gruppe der Leitenden Angestellten eigens berücksichtigt.(3)

Ein zweiter Grund ergibt sich aus O. v. Nell-Breunings Bewertung des industriellen Grundkonflikts: Er ist bestimmt von der einseitigen Abhängigkeit des Faktors Arbeit vom Faktor Kapital. Erst ein Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten greift gestaltend in dieses Grundverhältnis von Kapital und Arbeit ein, nicht jedoch die betriebliche Mitbestimmung.(4) O. v. Nell-Breunings zentrales Anliegen ist es aber gerade, die - wie bereits dargestellt wurde - einseitige Abhängigkeit der Arbeitnehmer in der Wirtschaftsordnung zu überwinden.

---

1) O. v. Nell-Breuning: "Kollektive" Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 116

2) Vgl. hierzu die Darstellung des Problems bei E. Witte, R. Bronner: Die Leitenden Angestellten, a.a.O., Seite 3 ff. und Seite 21 ff.

3) Siehe auch Seite 125 ff. und Seite 234 f.

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Mitbestimmung, a.a.O. Seite 9 ff.

III. Mitbestimmung auf Unternehmensebene

Die Mitbestimmung auf Unternehmensebene war in den Mittelpunkt der gesellschaftspolitischen Bemühungen der Gewerkschaften gerückt. Eine der Ursachen für die Zentrierung der Gewerkschaftspolitik um dieses Thema sah O. v. Nell-Breuning im Verlauf der gesetzgeberischen Arbeit zum "Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21.5.1951" (MitbG).(1) Damit wird auf ein Geschehen hingewiesen, das die realen gesellschaftspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten der Gewerkschaften in engeren Grenzen zeigte, als man es nach der Anerkennung der Gewerkschaften durch die alliierte Militärregierung 1945 und die Entwicklung in den folgenden 2 Jahren erwartet hatte. Für eine richtige Einschätzung der Änderung von O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsengagement ist es notwendig, die Entwicklung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse in der Nachkriegszeit mitzubedenken.

1. Die gesellschaftspolitischen Machtverhältnisse und ihre Auswirkungen auf die Mitbestimmungspolitik der Gewerkschaften in den 50er Jahren

1.1. Ausgangssituation

Am 22. Dezember 1945 beschlagnahmten die Briten das Ruhrkapital, ohne damit einer endgültigen Regelung der Eigentumsfrage vorzugreifen.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd. II, Seite 144

Als am 20. August 1946 die britische Kontrollbehörde "North German Iron and Steel Control" die vollständige Aufsicht über den Eisen- und Stahlverband übernahm, setzte die Entflechtung der Montanindustrie ein. Bis zum Frühjahr 1948 waren aus den zuvor bestehenden 8 Eisen- und Stahlkonzernen 25 Unternehmen gebildet worden, deren Aktienkapital eine deutsche Treuhandverwaltung im Auftrag der alliierten Stahlkontrollbehörde übernahm.(1)

In allen entflochtenen Unternehmen wurde eine paritätische Besetzung der Aufsichtsräte durchgeführt: Unter dem Vorsitz eines Vertreters der Treuhandverwaltung wurden die Aufsichtsräte mit je 5 Arbeitnehmervertretern und 5 Arbeitgebervertretern besetzt.(2)

---

1) O. v. Nell-Breuning betonte in einem Artikel "Zur Entflechtung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie", in der Neuen Züricher Zeitung, Nr. 1956, vom 19.9.1948, daß die Möglichkeit und der Umfang der Sozialisierung durch die Treuhandverwaltung offen gehalten wird, aber nicht notwendig daraus folgen muß. Zit. nach Wiederabdruck in: WGh, Bd. II, Seite 237 - 242, Seite 242

2) Zur Zusammensetzung der beiden Seiten:

Arbeitnehmerseite: 2 Betriebsratsmitglieder, 2 Gewerkschaftsvertreter, 1 Vertreter der öffentl. Hand;

Arbeitgeberseite: 3 von den Leitungen der entflochtenen Unternehmen gemeinsam bestimmte Mitglieder, 1 Mitglied aus der Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens und 1 Vertreter der öffentl. Hand

Mit dem Gesetz Nr. 75 der amerikanischen und britischen Besatzungsmacht wurde u.a. die alte Treuhandverwaltung abgelöst und eine Stahltreuhänderverwaltung eingerichtet, die drittelparitätisch von Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der öffentlichen Hand besetzt war. Die anfänglichen Pläne der Alliierten und auch die ersten Programme der größten politischen Parteien und der Gewerkschaften trugen Merkmale einer sozialistisch gelenkten Wirtschaft.(1)

---

1) Vgl. z. B. Ahlener Wirtschaftsprogramm der CDU vom Februar 1947; T. Pirker: Die blinde Macht. Die Gewerkschaftsbewegung in Westdeutschland, Bd. I, München 1960, Seite 54

Angesichts der drohenden Sozialisierung und der Entflechtungsmaßnahmen der Alliierten waren viele Unternehmensleitungen konzessionsbereit, was aus ihren verschiedenen Mitbestimmungsangeboten an die Gewerkschaften deutlich wird.(1)

Eine weitgehende politische und wirtschaftliche Partizipation der Arbeitnehmerschaft und ihrer Gewerkschaften schien sich in der neu zu gestaltenden Gesellschaftsordnung abzuzeichnen. Die vielfältigen Pläne zu einer Neuordnung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung konnten jedoch erst zum Tragen kommen nach der Wiedererlangung der nationalen Souveränität.

---

1) Vgl. z.B. Schreiben von Dr. Reusch (Gutehoffnungshütte AG), Dr. Jarres (Klöckner-Werke AG) und Dr. Hehemann (Otto Wolff), das am 21. Januar 1947 an das Verwaltungsamt für Wirtschaft in Minden ging: "Schließlich erklären wir unsere aufrichtige Bereitwilligkeit, den Belegschaften und den Gewerkschaften volle Mitwirkungsrechte einzuräumen. Wir wollen uns den Forderungen einer neuen Zeit nicht verschließen und stimmen einer Beteiligung auch der Arbeitnehmerschaft an der Planung und Lenkung sowie an den Aufsichtsorganen für die grossen Erwerbsgesellschaften der Eisen. und Stahlindustrie voll und ganz zu." Zit. nach T. Pirker: Die blinde Macht, a.a.O., Bd. I, Seite 161

Die Neuordnung des Wirtschaftssystems blieb jedoch aus. Als der DBG sich 1949 in München konstituierte, waren die Weichen der Wirtschaftsordnung bereits gestellt. Das Ende der "Appeasement policy" gegenüber den Sowjets(1) und die an ihre Stelle tretende Eindämmungsstrategie ließ Deutschland zu einem Bündnispartner werden und machte die Restauration der alten Wirtschaftsverhältnisse wünschenswert:

Im Frühjahr 1948 wählte der Frankfurter Wirtschaftsrat mit den Stimmen der CDU/CSU und der FDP Ludwig Erhard zum Direktor der Verwaltung für Wirtschaft. Die alliierte Geldreform im Juni des gleichen Jahres ließ den Sachbesitz unangetastet.

Die schnelle Zurücknahme der Sozialisierungsansätze weist darauf hin, daß sie zumindest von amerikanischer Seite nicht ernsthaft gemeint waren. Ein weiterer Hinweis dafür ist beispielsweise die Aussetzung der hessischen Sozialisierungsklausel durch die amerikanische Besatzungsmacht bis zur Bildung einer Gesamtdeutschen Verfassung und Regierung, entgegen dem Ergebnis eines Volksentscheides.(2)

---

1) Vgl. Der Brüsseler 5-Mächte-Vertrag vom 17.3.1948, der die Grundlage für den Nordatlantikvertrag vom 4.4.1949 bildete.

2) Vgl. T. Pirker: Die SPD nach Hitler. Die Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1945 - 1964, München 1965, Seite 61

1.2. Die Situation nach der 1. Bundestagswahl am 14. August 1949 (1)

Unter Führung Konrad Adenauers kam es zur Bildung einer Koalitionsregierung von CDU/CSU, FDP und DP mit 256 Mandatsträgern. Die Opposition bildeten die 131 SPD und 15 KPD Abgeordneten.

Was diese Situation für die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsziele bedeutete, wurde zuerst deutlich in der Haltung der Arbeitgeberverbände: von der konzessionsbereiten Haltung der Unternehmer gegenüber den Gewerkschaften war nichts mehr festzustellen. Verhandlungen des DGB mit den Arbeitgeberverbänden über die Gestaltung einer Wirtschaftsverfassung im Januar und März 1950 in Hattingen blieben ohne konkrete Ergebnisse.

In einem im April 1950 vom DGB-Bundesausschuß ausgearbeiteten und am 22. Mai 1950 dem Bundestag zugeleiteten Gesetzesentwurf "Über die Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft" wurde u.a. die Einführung der Mitbestimmung nach dem Vorbild der Regelung in der Eisen- und Stahlindustrie für alle Unternehmen mit mehr als 300 Belegschaftsmitgliedern oder 3 Mill. DM Eigenkapital gefordert. Für kleinere Betriebe ab 20 Beschäftigten war die Einrichtung von halbparitätisch mit Arbeitnehmern besetzten Wirtschaftsausschüssen mit weitgehenden Vetorechten bei Betriebsveränderungen sowie die paritätische Besetzung der Wirtschaftskammern geplant.

---

1) Vgl. z.B. A. Sabel: Gewerkschaften und Parlament in Deutschland. In der ersten Legislaturperiode des Bundestages 1949 - 1953, in: F. Deus (Hrsg.): Gewerkschaften und Parlament. 4. Europ. Gespräch, Haltern 1955, Düsseldorf 1956, Seite 80 - 94

Die Bundesregierung hingegen vertrat in ihrem Gesetzentwurf zur Unternehmensverfassung vom 31. August 1950 einen Standpunkt, der im wesentlichen mit den Vorstellungen der Arbeitgeberorganisation übereinstimmte. Er sah vor, eine drittelparitätische Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften und minimale Anhörungs- und Mitspracherechte für Betriebsräte.

Die seit drei Jahren in der Eisen- und Stahlindustrie praktizierte paritätische Mitbestimmung rückte im September 1950 plötzlich in den Brennpunkt der gesellschaftspolitischen Diskussion: Parallel mit der Auflösung der Stahltreuhänderverwaltung wurde dem DGB ein Vorhaben der Bundesregierung bekannt, das darauf abzielte, die neuen Unternehmensgesellschaften ohne Berücksichtigung der praktizierten Unternehmensmitbestimmung wieder dem deutschen Aktienrecht zu unterstellen.

Damit war die einzige gewerkschaftliche Nachkriegserrungenschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Gefahr.

Nur mit der Demonstration von entschiedener Streikbereitschaft(1) kam es durch Einschaltung der Bundesregierung am 25. Januar 1951 zu einer Einigung:

---

1) In einer Urabstimmung am 29. und 30. 11.1950 bekundeten 95,87 % der organisierten Arbeitnehmer der Metallindustrie ihre Bereitschaft, die bestehende Mitbestimmungsregelung durch Streik zu verteidigen. Der IG-Metall Vorstand setzte den Streikbeginn auf den 1. Febr. 1951 fest. Vom 17. - 19. Jan. 1951 führte auch die IG-Bergbau eine Urabstimmung zur Mitbestimmung durch. 92,80 % der Gewerkschaftsmitglieder waren bereit, für eine Einführung der Mitbestimmung auf Unternehmensebene auch im Bergbau zu streiken.

Die Unternehmerseite stimmte der Beibehaltung der Mitbestimmungsregelung zu und erklärte sich einverstanden, die entsprechenden Regelungen auf den gesamten Montansektor auszudehnen. Am 21. Mai 1951 trat das Montanmitbestimmungsgesetz (MitbG Bergbau, Eisen und Stahl) in Kraft.(1)

---

1) Nach dem MitbG Bergbau, Eisen und Stahl haben Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche in der Regel mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen oder "Einheitsgesellschaften" im Sinne des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 sind, einen paritätisch von Anteilseignern und Arbeitnehmern beschickten Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern; oberhalb 20 Millionen DM Nennkapital können 15 Mitglieder und ab 50 Mill. DM 21 Mitglieder berufen werden (§§ 4 und 9). Von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite können jeweils 5, 7 oder 10 Vertreter gewählt werden. Beide Seiten haben innerhalb ihres Kontingents ein Mitglied zu nominieren, das vom Gesetz als "weiteres Mitglied" bezeichnet wird und weder Repräsentant von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen sein darf, noch dem Unternehmen angehören darf. Das "neutrale" 11., 15. oder 21. Aufsichtsratsmitglied wird mit der absoluten Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gewählt (§ 8). "Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten" (§ 4, 3), die sich aus den Vorschriften des Aktienrechts ergeben (§§ 95 - 116 AktG). § 13 MitbG bestimmt über die normale Bestellung des Vorstandes hinaus die Wahl eines Arbeitsdirektors, der nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter gewählt werden kann. Die Arbeitnehmervertreterseite entsteht unter Mitwirkung des Betriebsrats und der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften strebten die isolierte Institutionalisierung der Unternehmensmitbestimmung offenbar in der Sorge an, angesichts wachsender restaurativer Kräfte, das in den ersten Nachkriegsjahren erworbene Mitbestimmungsrecht zu sichern.

Die im DGB-Grundsatzprogramm von 1949 postulierten maßgeblichen Punkte einer neuen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung: Gemeineigentum, Wirtschaftsplanung und Mitbestimmung hatten bei den bestehenden gesellschaftspolitischen Machtverhältnissen nunmehr deklamatorischen Charakter.

Im Verlauf der darauffolgenden Jahre wurde von den drei Elementen der angestrebten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung allein die Mitbestimmung als zentrales Moment des gewünschten gesellschaftlichen Wandels von den Gewerkschaften beibehalten und ihr im Vergleich zu den Nachkriegsjahren ein höherer Stellenwert in der gewerkschaftlichen Gesellschaftspolitik zuerkannt.(1)

Aber auch die Mitbestimmungsforderung, die im Grundsatzprogramm von 1949 noch die überbetriebliche Ebene miteinbezieht, wird von den Gewerkschaften auf die Mitbestimmung im Betrieb und im Unternehmen konzentriert, bzw. reduziert. Die überbetriebliche Mitbestimmung wird

---

1) Die Forderung der Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum wurde z.B. in der Rede Rosenbergs auf dem Stuttgarter DGB-Kongreß 1959 in die allgemeine Formulierung "öffentliche Kontrolle" umgeändert. Vgl. T. Pirker: Die blinde Macht, Bd. II, a.a.O., Seite 312

nur noch gelegentlich in unverbindlichen, programmatischen Erklärungen erwähnt.(1)

2. O. v. Nell-Breunings Stellung zu den Mitbestimmungsplänen der Gewerkschaften in den 50er Jahren

Aus den Publikationen O. v. Nell-Breunings wird deutlich, daß er im Verlauf des Jahres 1950 zu der Überzeugung kam, daß eine grundlegende Neugestaltung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung politisch nicht durchsetzbar ist(2). Die Gesetzwerdung der Montanmitbestimmung hingegen zeigte, daß die Unternehmensmitbestimmung als ein Reformmoment der industriellen Ordnung Aussicht auf Erfolg hat.

---

1) Vgl. z.B. Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes, beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß des DGB am 21. und 22.11.1963 (als Broschüre veröffentlicht), in dem die Forderung nach überbetrieblicher Mitbestimmung nur allgemein angedeutet und Bundes- wie Landwirtschaftsrat überhaupt nicht mehr erwähnt werden. Zur Information über den jüngsten Informationsstand vgl. R. Schultz: Arbeitnehmerkammern und Wirtschafts- und Sozialräte als Instrumente gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. 22 vom 4. Juni 1977, Seite 13 - 22

2) O. v. Nell-Breuning: Zur Neuordnung der Wirtschaft in: WGh, Bd. I, Seite 246; derselbe: "Kollektive" Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 128; siehe auch Seite 83

Das Ziel der Gewerkschaftspolitik, die wirtschaftliche Mitbestimmung auf alle Unternehmen auszuweiten, wurde von O. v. Nell-Breuning grundsätzlich unterstützt; das Modell der Montanmitbestimmung bewertete er jedoch kritisch.

Er charakterisierte die Mitbestimmungspolitik der Gewerkschaften, die auf eine Ausweitung des Montanmodells abzielte, als ein Bestreben, "ein Mitbestimmungsrecht in die bestehende Unternehmensverfassung, in die bestehende Betriebsverfassung und in das bestehende Lohnarbeitsverhältnis sozusagen von außen her hineinzupfropfen"(1). Dieser Weg sei nur innerhalb bestimmter Grenzen begehbar, die eine völlig gleichberechtigte Position des Faktors Arbeit gegenüber dem Faktor Kapital nicht gewährleisten.(2)

Er vertritt die Überzeugung, daß die Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital auch ihren Niederschlag in einer entsprechenden Unternehmensverfassung finden muß. Dieser Gedanke war und ist ein ständiger Kritikpunkt O. v. Nell-Breunings am Montanmodell.(3) In den 50er Jahren vertrat er die Auffassung, daß eine Unternehmensverfassung, die den Grundsatz der Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital beinhaltet, gesellschaftsrechtliche Momente ausweisen muß, die über das Lohnarbeitsverhältnis hinausgehen.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Die Stellung des Unternehmers und des Arbeiters im Betrieb, in: WGh, Bd. III, Seite 237 - 252, Seite 248

2) Vgl. ebda., Seite 248

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Mitbestimmung und Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 170 - 183, Seite 175

Das "Vollrecht wirtschaftlicher Mitbestimmung", d.h., "daß die Geschäfte nicht vom Eigentümer allein, sondern von Eigentümer und Belegschaft gemeinsam ausgehen", lasse sich im Lohnarbeitsverhältnis "nicht unterbringen"(1).

Das Lohnarbeitsverhältnis berechtige aus sich heraus nicht zur Partizipation an Unternehmensentscheidungen: der Arbeitnehmer bleibe dem "fremden Interesse", das sich vom Eigentum her legitimiert, untergeordnet.(2)

Die Umwandlung des Lohnarbeitsverhältnisses in ein Gesellschafts- oder Partnerschaftsverhältnis würde eine rechtliche Situation schaffen, die eine völlig gleichberechtigte Mitbestimmung auf Unternehmensebene ermöglicht.(3)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: "Kollektive" Mitbestimmung in: WGh, Bd. II, Seite 122 f.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: "Kollektive Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 123

3) Vgl. derselbe: Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, in: WGh, Bd. III, Seite 235: "Eine glatte Lösung der Mitbestimmungsfrage bestünde in der Vergenossenschaftung der Unternehmen ... also im Ersatz des Lohnarbeitsverhältnisses durch ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis."

(Der Begriff "Vergenossenschaftung" ist hier nicht im Sinne der Produktivgenossenschaften zu verstehen. Vgl. ebda.,Seite 235)

An dieser Stelle wird wieder die optimistische Rechtsauffassung O. v. Nell-Breunings deutlich, daß die formale rechtliche Gleichstellung zugleich auch die tatsächliche Gleichstellung der Arbeitnehmer bewirkt.(1)

Einen möglichen Weg zur Umwandlung des Lohnarbeitsverhältnisses sah O. v. Nell-Breuning wirtschaftlich in der Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensgewinn und juristisch im Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Eigentümer. Das Recht Gesellschafter zu werden, sollte hierbei nicht von einer Kapitaleinlage abhängen, sondern aus dem Arbeitseinsatz resultieren.(2)

O. v. Nell-Breuning gibt dieser gesellschaftsrechtlichen Konzeption den Vorzug, weil sie gegenüber der Montanmitbestimmung auch auf Eigentümerunternehmen anwendbar ist. Ein weiteres spezifisches Moment einer gesellschafts-rechtlichen Unternehmensverfassung im Sinne O. v. Nell-Breunings ist das darin zum Ausdruck kommende individuelle Recht des Belegschaftsmitgliedes auf Mitbestimmung.

Wie bedeutsam dieser Gedanke in den damaligen Mitbestimmungsüberlegungen O. v. Nell-Breunings war, wird z.B. deutlich aus folgender Bemerkung: "Die Mitbestimmung, wie die Gewerkschaften sie bisher anstreben, will das Lohnarbeitsverhältnis mit seiner individuellen Unterordnung des einzelnen Arbeiters unter das fremde Interesse bestehen lassen, jedoch durch das Gegengewicht der kollektiven Mitbestimmung der organisierten

---

1) Siehe Seite 74 ff.

2) Siehe Ausführungen zum Partnerschaftsmodell, Seite 101 ff.

Arbeitnehmerschaft aufwiegen. Also nicht die Unterordnung unter das fremde Interesse beseitigen, sondern sie durch kunstvolle organisatorische Maßnahmen neutralisieren oder, wie man hofft, überkompensieren. Zwei komplementäre oder kompensatorische Halbheiten, aber keine Ganzheit! Der Weg zur echten wirtschaftlichen Mitbestimmung im Vollsinne des Wortes, zur echten Partnerschaft und damit zur vollen Gleichberechtigung als Wirtschaftsbürger wird erst durch Überwindung des Lohnarbeitsverhältnisses aufgebrochen."(1)

Daß eine Ablösung des Lohn-Arbeitsverhältnisses durch ein Gesellschaftsverhältnis bei der Arbeitnehmerschaft auf Ablehnung stoßen könnte, da besonders der garantierte Lohn damit gefährdet würde, spricht O. v. Nell-Breuning bereits 1950 an.(2)

Die negativen Momente eines Gesellschaftsverhältnisses versuchte er in seinem 1954 veröffentlichten "Partnerschaftsmodell" zu überwinden.(3) Er legte dabei wert

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd. II, Seite 147 f.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung des Arbeiters, in: WGh, Bd. II, Seite 107 f.

3) Vgl. derselbe: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd. II, Seite 143 - 158 (zuerst veröffentlicht in: H.-D. Ortlieb, H. Schelsky (Hrsg.): Wege zum sozialen Frieden, a.a.O., Seite 121 - 141)

auf die Feststellung, daß dieses Modell nicht identisch ist mit der "durch so viele Mißerfolge diskreditierte(n) Form der Produktivgenossenschaft"(1).(2)

3. Das Partnerschaftsmodell

O. v. Nell-Breuning erläuterte am Modell einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) seine Vorstellungen zur Unternehmensmitbestimmung durch ein Gesellschaftsverhältnis.(3) Dies soll jedoch nicht heißen, daß alle Unternehmen in die Rechtsform einer OHG umgewandelt werden sollten.(4)

O. v. Nell-Breuning wählte diese Rechtsform als Demonstrationsobjekt, weil in ihr das Moment der "vollrechtlichen wirtschaftlichen Mitbestimmung" gewissermaßen in Kleinformat bereits enthalten ist.

---

1) O.v. Nell-Breuning: Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, in: WGh, Bd. III, Seite 235

2) Zu den Ursachen des Scheiterns von Produktivgenossenschaften, vgl. z.B. W. Engelhardt: Prinzipielle und aktuelle Aspekte der Produktivgenossenschaften, in: F. Karrenberg, H. Albert (Hrsg.): Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung. Festschrift für Gerhard Weisser, Berlin 1963, Seite 439 - 460, Seite 447 ff.

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd.II, Seite 148 ff.

4) Vgl. derselbe: Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, in: WGh, Bd. III, Seite 235

In einer OHG ist es möglich, daß "der Juniorpartner, der zunächst über nichts anderes als über seine Arbeitskraft verfügt, eben auch nur diese einbringt", und dennoch vollkommen mitbestimmungsberechtigter Gesellschafter ist(1). Ähnlich dem Juniorpartner sollten nach O. v. Nell-Breuning die Belegschaftsmitglieder durch einen Gesellschaftsvertrag die Position mitbestimmungsberechtigter Gesellschafter einnehmen.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd. II, Seite 148

Ihre Einlage ist ihre Arbeitskraft. Statt Lohnzahlungen erhalten sie "ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinns Mindestentnahmen" entsprechend ihres Arbeitseinsatzes(1).(2)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd. II, Seite 148

2) Siegfried Cassier bemerkte hierzu, daß diese Vorstellungen "eine gewisse Ähnlichkeit mit Ideen (haben), die in einem 1920 der Nationalversammlung unterbreiteten Gesetzesvorschlag enthalten waren. Man dachte damals an folgende Regelung:

§ 1: Jeder Arbeit in einem Betrieb gilt als eine dem eingelegten Kapital gleichberechtigte Werteinlage in den Betrieb.

§ 2: Der eingelegte Wert, der ein dem Kapital gleiches Gewinnbeteiligungsrecht hat, beziffert sich für jedes Jahr in dem Jahresverdienst des arbeitenden Menschen.

§ 3: Jeder Arbeitnehmer erhält für jedes Geschäftsjahr eine Arbeitsaktie, deren Beteiligungswert dem Wert der tatsächlich eingelegten Arbeit, also der hierfür erhaltenen Bezüge, entspricht ...'."

S. Cassier: Der Streit um das Miteigentum der Arbeitnehmer, Frankfurt/Main 1960, Seite 18

Der über die in Anspruch genommene Mindestentnahme hinausgehende Teil des auf die Gesellschafter entfallenden Unternehmensgewinns, sollte grundsätzlich frei verfügbar sein. Als erstrebenswertes Ziel sieht O. v. Nell-Breuning jedoch die Beteiligung am Partnerschaftsunternehmen selbst an, also das Stehenlassen des Gewinnanteils im Unternehmen. Der Erwerb von Wertpapieren auch außerhalb des eigenen Unternehmens sollte ebenfalls gefördert werden. Um den Zugang zum Wertpapiermarkt dem Arbeitnehmer zu erleichtern, denkt O. v. Nell-Breuning an die Einrichtung von Investmenttrusts durch die Gewerkschaften.(1) Die investive Einkommensverwendung würde es ermöglichen, die Arbeitnehmer nicht nur an der Konsumquote des Sozialprodukts, sondern auch an der Investitionsquote zu beteiligen und somit einen beachtlichen Anteil der ständig neu entstehenden produktiven Sachwerte, also der Netto-Investitionen, als Vermögen den Arbeitnehmern zuzuführen.(2)

Das Partnerschaftsmodell soll also 3 Funktionen erfüllen:

1. das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer
2. Einkommensgarantie durch Mindestentnahmerecht
3. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Der zentrale Punkt dieses Partnerschaftsmodells besteht darin, daß die Belegschaftsmitglieder durch den Gesellschaftsvertrag Unternehmerrechte erhalten, was O. v. Nell-Breuning als "Vollrecht wirtschaftlicher Mitbestimmung" bezeichnet. Durch die Ertragsbeteili-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in:WGh, Bd. II, Seite 157

2) Vgl. z. B. ebda., Seite 153 f.

gung wird der Faktor Arbeit eng mit dem Faktor Kapital verknüpft. Die Struktur dieser Unternehmensverfassung stellt dadurch das Gesamtinteresse, wozu eben auch die wirtschaftliche Rentabilität gehört, deutlich heraus.

B. Muszynski konstatiert deshalb für ein Partnerschaftsmodell dieser Art eine Konfliktverschiebung: "hier findet der innerbetriebliche Grundkonflikt nicht mehr zwischen Arbeit und Kapital statt, sondern zwischen Arbeit und Disposition, wobei die Disposition in allen Entscheidungsgremien majorisiert werden kann".(1)

O. v. Nell-Breuning führte seine Gedanken zum Partnerschaftsmodell nicht bis in die technischen Durchführungsdetails aus. In der Praxis dürfte das in der Metallwarenfabrik J. F. Behrens, Ahrensburg, von Carl Backhaus entwickelte und unter dem Namen "Ahrensburger Modell" bekannt gewordene Partnerschaftsmodell den Vorstellungen O. v. Nell-Breunings am nächsten kommen, wenn man vom Punkt des Lohn-Arbeitsverhältnisses absieht, das in diesem Modell nicht abgelöst, sondern durch gesellschaftsrechtliche Elemente ergänzt wird.(2)

---

1) B. Muszynski: Wirtschaftliche Mitbestimmung zwischen Konflikt- und Harmoniekonzeptionen. Theoretische Voraussetzungen, geschichtliche Grundlagen und Hauptprobleme der Mitbestimmungsdiskussion der BRD, Meisenheim am Glan 1975, Seite 159

2) Vgl. ebda., Seite 155 ff.; K. Utz: Das Ahrensburger Modell, in: Schriftenreihe der Carl-Backhaus-Stiftung (CBS), Heft 4; E. Ballerstedt: Soziologische Aspekte der innerbetrieblichen Partnerschaft. Das Ahrensburger Modell, München 1971

Die Rechtsform der das Unternehmen J. F. Behrens betreibenden Gesellschafter ist die Offene Handelsgesellschaft (OHG). Die Geschäftsleitung besteht aus den vier persönlich haftenden Gesellschaftern, an ihrer Spitze Carl Backhaus. Den geschäftsführenden Gesellschaftern stehen die Partner gegenüber. "Partner" sind nicht einfach die Betriebsangehörigen, sondern diejenigen unter ihnen, die den Status des stillen Gesellschafters erworben haben. Voraussetzung für die Bewerbung ist das einundzwanzigste Lebensjahr sowie eine mindest einjährige Betriebszugehörigkeit. Die Erfüllung dieser Voraussetzung begründet indessen noch keinen Rechtsanspruch auf den Partnerschaftsstatus. Der Bewerber muß durch die Gesellschaftsversammlung im ordentlichen Verfahren gewählt werden. Jeder in die Partnerschaft aufgenommene Betriebsangehörige hat zudem als "stiller Gesellschafter" eine Einlage zu leisten, die auf das Dreifache eines Jahresgehaltes oder -lohnes festgesetzt ist.(1)

Die mit der Partnerschaft verbundenen Grundrechte sind erstens das Recht auf Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und zweitens das Recht auf Mitbestimmung. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmerpartner vollzieht sich im Ahrensburger Modell konkret durch die drei Partnerschaftsorgane. Es sind dies die Gesellschafterversammlung, der Beirat und der Schlichtungsausschuß.(2)

---

1) Vgl. Gesellschaftsvertrag vom 16.9.1967 nach dem Stand vom 14.11.1970, zit. nach E. Ballerstedt: Soziologische Aspekte der innerbetrieblichen Partnerschaft, a.a.O., Seite 22 ff und Seite 116 f.

2) Vgl. Gesellschaftsvertrag, a.a.O., §§ 39 ff., §§ 27 ff. und § 42

Ohne auf die weitere konkrete Ausgestaltung dieses Modells im Rahmen der vorliegenden Arbeit eingehen zu können, kann nach dem Urteil von Beobachtern festgehalten werden, daß dieses Partnerschaftsmodell den Arbeitnehmerpartnern "optimale Partizipationschancen von der institutionellen Seite her ..." bietet(1).(2) Die positiven Erfahrungen mit dem Ahrensburger Modell können jedoch nicht auf Unternehmen beliebiger Größenordnung übertragen werden. Bei der Firma J. F. Behrens, Ahrensburg, handelt es sich um ein verhältnismäßig kleines Unternehmen. Zum Zeitpunkt der empirischen Untersuchung von E. Ballerstedt (Stichtag 31.12.1968) hatte das Unternehmen knapp 400 Beschäftigte, von denen ca. 180 den Status des stillen Gesellschafters erworben hatten.(3)

---

1) S. Muszynski: Wirtschaftliche Mitbestimmung zwischen Konflikt- und Harmoniekonzeptionen, a.a.O., S. 159

2) Vgl. E. Ballerstedt: Soziologische Aspekte der innerbetrieblichen Partnerschaft, a.a.O., Seite 26: "Rein formal ist es also möglich, daß die Geschäftsleitung in den Entscheidungen über die ihr obliegenden Aufgaben von den Arbeitnehmer-Partnern überstimmt wird und deren Vorstellung übernehmen muß."

3) Vgl. ebda., Seite 20 und 25

Das Ahrensburger Modell war auch Gegenstand eines Artikels O. v. Nell-Breunings.(1) Er bezeichnete dieses Unternehmen als ein "in seiner Praxis ... echt partnerschaftliches Unternehmen", dennoch bleibt es hinter den von O. v. Nell-Breuning in seinem Partnerschaftsmodell geforderten Grundsätzen(2). Sein Vorbehalt gegenüber dem Ahrensburger Modell bezieht sich auf das Faktum, daß der Rechtsgrund für die Einflußnahme der Arbeitnehmerpartner auf die Unternehmensleitung die Kapitaleinlage und nicht die Arbeit ist. Das Spezifikum des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer sei es aber gerade, daß dessen Rechtsgrund in der Arbeit bestehe.(3) Die Kapital- und Gewinnbeteiligung in dem von O. v. Nell-Breuning vorgetragenen Partnerschaftsmodell hat - und das wird im Urteil von Nell-Breunings über das Ahrensburger Modell erneut deutlich - keine das Mitbestimmungsrecht begründende Funktion, sondern zielt auf "... die andere große gesellschaftspolitische Aufgabe, die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ..."(4).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Arbeitnehmer - Mitarbeiter - Mitunternehmer, in: W. Fricke, A. Geißler (Hrsg.): Demokratisierung der Wirtschaft, Hamburg 1973, Seite 182 - 195

2) Ebda., Seite 193

3) Vgl. ebda., Seite 191

4) Ebda., Seite 193

4. Zum Problem der Verwirklichung des Partnerschaftsmodells

Für O. v. Nell-Breuning bestand kein Zweifel, daß das Partnerschaftsmodell sich in breitem Umfang nur verwirklichen läßt, wenn die Gewerkschaften sich entschieden dafür einsetzen. So schreibt er im selben Artikel, in dem er das Partnerschaftsmodell darlegt und begründet: "... das Ziel, das hier vorgezeichnet wurde, (kann) nur dann erreicht werden, wenn die Arbeiterbewegung, praktisch also die Gewerkschaften, es sich zu eigen machen und ihre Kräfte in dieser Richtung einsetzen. Im Augenblick stehen sie diesem Ziel mißtrauisch gegenüber."(1)

O. v. Nell-Breuning bemühte sich deshalb, die Bedenken der Gewerkschaften zu entkräften.

Dem gewerkschaftlichen Einwand, daß das Partnerschaftsmodell den Betriebsegoismus durch die Gewinnbeteiligung fördere und damit die Solidarität der Arbeiterschaft gefährde, begegnete er mit dem Hinweis, daß das gewerkschaftliche Gegenkonzept, nämlich durch Branchentarife die gleiche Entlohnung zu sichern, keinen geringeren Preis habe, als den "Verzicht auf alle Differentialrenten, die man lieber den Unternehmern schenkt"(2).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd. II, Seite 155

2) Ebda., Seite 157; "Differentialrente" ist das "Einkommen, das auf Grund unterschiedlicher Produktionskosten dem Produzenten mit den geringeren Produktionskosten zufließt."
R. u. H. Sellien (Hrsg.): Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon, Bd. I, Wiesbaden ^{6}1965, Sp. 917

Eine Chance, die gewerkschaftliche Solidarität bei seinem Modell zu verstärken, sah er darin, daß die Gewerkschaften Anlagemöglichkeiten für die Gewinnanteile der Arbeitnehmer anböten.(1)

Das gewichtigste Argument von Gewerkschaftsseite gegen das Partnerschaftsmodell kritisiert die Aufhebung des Lohnarbeitsverhältnisses durch ein Gesellschaftsverhältnis. 1957 referierte O.v. Nell-Breuning in Wien auf Einladung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hierzu: "Unsere Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind zur Zeit durchaus entschlossen, am Lohnarbeitsverhältnis bestehender Prägung festzuhalten und die Mitbestimmung da hineinzupfropfen. Einer ihrer Gründe ist der - und er ist außerordentlich gewichtig -, daß sie sagen: Alle Errungenschaften des modernen Arbeitsrechts knüpfen an die Rechtsfigur des Lohnarbeitsverhältnisses an. Wenn wir eine ganz neue Form der Zusammenarbeit in den Unternehmen schaffen, die einen Sprung über das Lohnarbeitsverhältnis hinaus tut, dann wissen wir zumindest nicht, ob diese Neugestaltung den Schutz des bisherigen Arbeitsrechts genießen wird oder ob nicht mit dem Herausschlüpfen aus der alten Hülle des Lohnarbeitsverhältnisses zugleich auch diese ganzen Sicherungen hinter uns bleiben, also uns verlorengehen ... Ich glaube, das ist in der Tat ein so außerordentlich gewichtiger Gesichtspunkt, daß man ihnen darin recht geben muß."(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen, in: WGh, Bd. II, Seite 157 f.

2) O. v. Nell-Breuning: Die Stellung des Unternehmers und des Arbeiters im Betrieb, in: WGh, Bd. III, Seite 248 f.

Die Ausgangshypothese O. v. Nell-Breunings bestand, wie oben ausgeführt, darin, daß eine völlig gleichberechtigte Mitbestimmung aus Arbeit über das Lohnarbeitsverhältnis hinausführt, es "sprengt"(1). Er mußte jedoch im Verlauf der Mitbestimmungsdiskussion erkennen, daß über die Aufhebung des Lohnarbeitsverhältnisses sich die Mitbestimmung auf Unternehmensebene nicht realisieren läßt, weil die Gewerkschaften "eindeutig am Lohnarbeitsverhältnis festhalten"(2).

Die Gründe für das Festhalten am Lohnarbeitsverhältnis sah er nicht nur in dem auch von ihm akzeptierten Argument des Schutzes durch das Arbeitsrecht, sondern auch im gewerkschaftlichen Selbstverständnis: "Alles gewerkschaftliche Denken, Planen und Unternehmen geht von der um den Arbeitsmarkt zentrierten Gesellschaft und dem für sie konstitutiven Lohnarbeitsverhältnis aus."(3) D.h.: "Am Lohnarbeitsverhältnis festzuhalten, bedeutet für die Gewerkschaften ... obendrein die Voraussetzungen ihres eigenen Bestehens und Wirkens zu wahren."(4)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, in: WGh, Bd. III, Seite 235

2) Derselbe: Das Lohnarbeitsverhältnis in der Entwicklung, in: WGh, Bd. III, Seite 223 - 226, Seite 224

3) Derselbe: Gewerkschaftliches Grundsatzprogramm, in: WGh, Bd. III, Seite 200 - 221, Seite 220

4) Derselbe: Das Lohnarbeitsverhältnis in der Entwicklung, in: WGh, Bd. III, Seite 224

O. v. Nell-Breuning zog aus dieser Erkenntnis den Schluß, daß eine Regelung gefunden werden müßte, die eine gleichberechtigte Mitbestimmung im Unternehmen ermöglicht, ohne dabei das Lohn-Arbeitsverhältnis aufzuheben.(1)

Die Idee von der Überwindung des Lohn-Arbeitsverhältnisses modifizierte er dahingehend, daß er vorerst nur noch von der Weiterentwicklung des Lohn-Arbeitsverhältnisses durch "gesellschaftsrechtliche Einschläge" sprach (2).

Mit der Ablehnung des Partnerschaftsmodells stellte sich auch das Problem erneut, wie die Stellung des Eigentümers, bzw. Kapitalgebers mit dem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht vereinbar ist. Dieser Problempunkt war im Partnerschaftsmodell durch das Gesellschaftsverhältnis der Belegschaftsmitglieder geklärt.

5. Der konzeptionelle Wechsel: Opportunismus oder Realitätssinn

Im Anschluß an diese konzeptionelle Änderung in O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um eine opportunistische Anpassung an die Gewerkschaften handelt oder um eine Orientierung an den Realitäten, die Änderung also Ausdruck seines Realitätssinnes ist.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O, Seite 67
2) Ebda., Seite 67

Es ist unverkennbar, daß das von O. v. Nell-Breuning vorgetragene Partnerschaftsmodell auf den entscheidenden Faktoren seiner Ursachen und Zielanalyse des industriellen Konflikts basiert und in logischer Konsequenz die entsprechenden Mittel kombiniert: So zielt (a) die Aufhebung des Lohn-Arbeitsverhältnisses und (b) die Gewinnbeteiligung, verbunden mit der Bildung von Produktionsmittelbesitz, auf die Beseitigung der Ursachen des industriellen Konflikts, die Eigentumslosigkeit der Arbeitnehmer und den damit verbundenen Zwang, sich in die Abhängigkeit des Lohn-Arbeitsverhältnisses zu begeben, (c) die Mitbestimmung auf Unternehmensebene, deren Rechtsgrund die Arbeit ist, zielt darauf, der Arbeitnehmerschaft sofort(1) gleichberechtigten Einfluß auf das Machtzentrum des Unternehmens zu geben und damit die bloße Objektsituation der Arbeitnehmer aufzuheben.

Die Verwirklichung dieses Modells würde eine grundlegende Änderung der Eigentums- und Verfügungsverhältnisse in der industriellen Ordnung bedeuten. Es ist schwerlich anzunehmen, daß O. v. Nell-Breuning der Auffassung war, sein Modell werde sich ohne erhebliche Modifikationen realisieren lassen. Den Zweck, den v. Nell-Breuning einem solchen Modell zuweist, erhellt seine Aussage

---

1) Den Arbeitnehmern allein über die Form der Vermögensbildung Einfluß auf Unternehmensebene zu verschaffen, bezeichnet v. Nell-Breuning als einen Weg, der "nach allen bisherigen Erfahrungen nur im Schneckentempo" zu bewerkstelligen sei und zum andern habe breit gestreutes Vermögen keinerlei Machtfunktion. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., S. 17; vgl. derselbe: Diskussionsvotum, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O.,S. 273

über die "Operabilität" des berufsständischen Ordnungsmodells(1). Im Zusammenhang mit der Erstellung der Enzyklika Qudragesimo anno bemerkte er, daß dieses in der Enzyklika angesprochene berufsständische Ordnungsmodell niemals verwirklicht werde, da es viel zu vernünftig sei.(2) Diese Bemerkung erläutert er am Beispiel der Studie von Fritz Neumark(3) über die Grundzüge einer gerechten und ökonomisch rationalen Steuerpolitik: "Wenn heute Fritz Neumark ... ein Modell eines gerechten und ökonomisch rationalen Steuersystems vorlegt, so weiß er ebenfalls genau, daß ein solches gegen die Widerstände der Interessenten und die Eigenbrötelei der Politiker niemals durchzusetzen sein wird. Trotzdem ist eine solche Arbeit alles andere als unnütz. Es ist schon viel, wenn man wenigstens weiß, in welche Richtung man sich bemühen, auf welches Ziel hin man sich bewegen sollte."(4)
Mit dem Partnerschaftsmodell - und in Analogie gilt dies für alle von O. v. Nell-Breuning vertretenen Konzeptionen - geht er über die globale Zielangabe, z.B. Überwindung der bloßen Objektrolle der Arbeitnehmerschaft, hinaus. Er gibt an, welche gesellschaftspolitischen Nahziele anzustreben sind, in seinen Worten: " in welche Richtung man sich bemühen" muß, um dem "Fernziel" näher zu kommen (5). Die konkreten Nah-

---

1) O. v. Nell-Breuning: 15.5.1931. Erinnerungen zur Entstehungsgeschichte von "Quadragesimo anno", in: derselbe: Wie sozial ist die Kirche?, Seite 127 - 136, Seite 132
2) Vgl. ebda., Seite 132
3) F. Neumark: Grundzüge gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970
4) O. v. Nell-Breuning: 15.5.1931. Erinnerungen zur Entstehungsgeschichte von "Quadragesimo anno", in: derselbe: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 132, Anm. 11
5) Ebda., Seite 132, Anm. 11

ziele sind Mittel zur Erreichung des Fernzieles. O. v. Nell-Breuning beabsichtigte mit dem Partnerschaftsmodell,die Gewerkschaften in ihrem gesellschaftspolitischen Wirken in die Richtung der Überwindung des Lohn-Arbeitsverhältnisses zu weisen. Er hatte dabei an das Interesse der Gewerkschaften für eine ausgeweitete Verwirklichung der qualifizierten Mitbestimmung angeknüpft und den Mitbestimmungsgedanken mit den anderen korrespondierenden Nahzielen, Aufhebung des Lohn-Arbeitsverhältnisses und Miteigentum an Produktionsmittelbesitz, verbunden.

Die Tatsache, daß sich O. v. Nell-Breuning in seinem Engagement am Verhalten der Gewerkschaften orientierte, zeigt, daß er die Gewerkschaften als die entscheidende Herrschaftsgruppe in der Gesellschaft betrachtet, die eine Verbesserung der Arbeitnehmersituation gesellschaftspolitisch durchsetzen kann und dabei auch bereit ist, über den status quo der industriellen Ordnung hinauszugehen.

Diese kurze Feststellung soll vorerst genügen, da die weiteren Fragen seiner Kooperation mit den Gewerkschaften an anderer Stelle ausführlich behandelt werden.(1)

O. v. Nell-Breuning hat, nachdem er erkannt hatte, daß die Gewerkschaften nicht gewillt waren, in Richtung einer Überwindung des Lohn-Arbeitsverhältnisses sich zu engagieren, nicht starr an seiner Konzeption festgehalten, sondern sich weiter in der Mitbestimmungsdiskussion engagiert und um eine neue Konzeption bemüht. Das Fernziel, und dies wird die Darstellung seines weiteren Engagements deutlich zeigen, gibt er nicht auf. Die De-

---

1) Siehe Seite 309 ff.

klamation von Konzeptionen ohne Rücksicht auf eine Realisierungschance hält er offensichtlich für ineffektiv. Sein Engagement ist also durchaus erfolgsorientiert. Andererseits halten ihn die faktischen Chancen oder Nicht-Chancen für die Realisierung einer Konzeption, z.B. des Partnerschaftsmodell, nicht davon ab, solche theoretischen Konstruktionen zu entwickeln und zu vertreten, wobei die Widerstände der bestehenden Herrschaftsgruppe gegen diese Modelle vorerst unberücksichtigt bleiben.

Die Frage, ob der Wechsel der Konzeption im Mitbestimmungs-Engagement O. v. Nell-Breunings opportunistischer Anpassung an die Gewerkschaften oder aber Ausdruck seines Realitätssinnes ist, läßt sich abschließend an dieser Stelle noch nicht beantworten. Als Teilantwort kann jedoch festgehalten werden, daß die Alternative zur Orientierung an der Gewerkschaftspolitik, die Fixierung auf ein Modell gewesen wäre, das in seiner entscheidenden gesellschaftspolitischen Entwicklungsrichtung, der Aufhebung des Lohn-Arbeitsverhältnisses, keine Aussicht auf Realisierung gehabt hätte.

IV. Wirtschaftliche Mitbestimmung in Gestalt einer Unternehmensverfassung

1. Die Weiterentwicklung des Mitbestimmungsgedankens

Die Richtung des weiteren Weges von O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagements ist durch zwei Referate markiert, die er bei den vom DGB veranstalteten Europäischen Gesprächen 1956 und 1958 gehalten hat. Ihre Themen waren: "Eigentum und Verfügungsmacht in der modernen Gesellschaft" und "Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?"(1).

1.1. Die Entfunktionalisierung des Eigentums

Im erst genannten Referat erörterte O. v. Nell-Breuning die Frage: "1. ob und zutreffendenfalls wie der Reichtum, insbesondere in der Form des Privateigentums an den Produktionsmitteln, heute (noch) gesellschaftliche Macht verleiht, 2. ob darin (noch) eine grundlegende Tatsache und damit ein entscheidender Übelstand unserer sozialen Struktur zu erblicken ist, endlich: 3. ob die Rechtsform, in die unsere großen Unter-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Eigentum und Verfügungsmacht in der modernen Gesellschaft, in: H. Küppers (Hrsg.): Die Gesellschaft, in der wir leben, 5. Europ. Gespräch, Recklinghausen vom 18. - 20.7.1956, Köln-Deutz o. J. (1957), Seite 188 - 199, Schlußwort Seite 271 - 285, zit. nach Wiederabdruck in: WGh, Bd. III, Seite 253 - 272; derselbe: Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?, in: F. Rössling-Grüters (Hrsg.): Macht oder Ohnmacht des Eigentums, 7. Europ. Gespräch, Recklinghausen vom 19.-21.6.1958, Köln-Deutz o.J. (1959), Seite 25 - 69, Schlußwort Seite 361-397, zit. nach Wiederabdruck in: WGh, Bd. III, Seite 272 - 328

nehmungen gekleidet sind, d.i. die Rechtsform der Kapitalgesellschaft als juristischer Person, den gesellschaftlichen Realitäten entspricht oder aber ein Mantel ist, der den tatsächlichen gesellschaftlichen Sachverhalt verhüllt."(1)

O. v. Nell-Breuning führt dabei unter anderem aus, daß die das Schwergewicht der Wirtschaft bildenden Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft als "juristische Person" organisiert seien und dieser Typus die Herrschaft einer Gruppe begünstige, die nicht mehr Eigentümer des Produktionsapparates seien. Die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel übten die sogen. Manager aus, in dem sie sich des Eigentums der juristischen Person als Mittel bedienten ohne selbst Eigentümerrechte zu besitzen.(2)

Die Aktionäre seien weithin bloße Anteilseigner, d.h. Inhaber von Beteiligungspapieren, mit denen zwar gewisse Rechte verbunden seien, nicht jedoch das Recht, im Unternehmen mit zu verfügen. Verstehe man unter Eigentum die rechtliche Befugnis des Eigentümers über das, was er sein eigen nennt, zu verfügen, so könne im Blick auf das Eigentum im Unternehmen gesagt werden, daß das so verstandene Eigentum weitgehend "entfunktionalisiert" sei(3).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, in: WGh, Bd. III, Seite 255

2) Vgl. ebda., Seite 258

3) Ebda., Seite 259

Eine gewisse Ausnahme bildeten Großaktionäre, die zugleich - formell oder informell - Großmanager seien.(1)

Grundsätzlich gelte es festzuhalten, daß das Eigentum im Unternehmen eine neue Form angenommen habe: Es sei "Kapital" geworden, das die persönlichen Verfügungsrechte der Eigentümer grundlegend umgestalte.(2)

Die Verfügungsgewalt der Manager werde zwar formell vom Eigentumsrecht abgeleitet, faktisch habe sich das Management vom Einfluß der Kapitalgeber immer mehr gelöst.(3) Besonders deutlich werde dies im Konzernverhältnis, in dem neben den Kapitalverflechtungen und einer straffen Verbundwirtschaft die persönlichen Beziehungen der Manager für die Ausweitung des Unternehmens entscheidend sei.(4)

Ungeachtet der Selbständigkeit der Manager gegenüber den Aktionären würden die Manager in ihrem Selbstverständnis sich als Vertreter des Kapitalinteresses gegenüber dem Arbeitsinteresse empfinden.(5)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Eigentum und Verfügungsgewalt der modernen Gesellschaft, in: WGh, Bd. III, Seite 259

2) Vgl. ebda., Seite 260

3) Vgl. ebda., Seite 261; siehe auch Seite 148 ff.

4) Vgl. ebda., Seite 258

5) Vgl. ebda., Seite 259

Diese Aussage erinnert an J. Burnhams These vom "Regime der Manager"(1). Nach dessen Ansicht führt der Übergang der Kontrolle an die Manager zur Entmachtung der Eigentümer und die Manager werden zur herrschenden Klasse.(2)

O. v. Nell-Breunings Feststellung, daß trotz des Übergangs der Unternehmensleitungen von den Eigentümern auf angestellte Manager(3) das Kapitalinteresse dominant bleibt, da die Manager sich als Vertreter des Kapitalinteresses verstehen, wird durch empirische Studien bestätigt. So stellt H. Pross beispielsweise fest, daß die "kapitallosen Funktionäre" heute sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in der Bundesrepublik zu den entschlossensten

---

1) J. Burnham: Das Regime der Manager, a.a.O.

2) Vgl. ebda., Seite 91 f.

3) Der Begriff 'Manager' ist bei O. v. Nell-Breuning synonym gebraucht mit dem Begriff 'Unternehmer', wobei hier nur an die Funktion gedacht ist, also nicht an den Eigentümer-Unternehmer. Ihrem Sinngehalt nach sind die Begriffe 'Manager' und 'Unternehmer' weitgehend identisch mit dem Vorstand einer Aktiengesellschaft.

Anwälten des Privateigentums und eines von Staatseingriffen möglichst freien, privatwirtschaftlichen Systems (gehören)"(1).

Die Aussage O. v. Nell-Breunings, daß in den Großunternehmen das Eigentum in der Regel "weitestgehend 'entfunktionalisiert'" sei, die angestellten Unternehmensleiter also der Kontrolle und den Interessen der Eigentümer entzogen seien, bedarf jedoch einer Einschränkung(2). Von den 110 größten Unternehmen der Bundesrepublik wurden 1958 allein 66 durch einen einzigen Mehrheitsbesitzer kontrolliert, 21 durch mehrere Minderheiten und nur 22 durch Manager, deren Machtposition auf der Zersplitterung des Kapitalvermögens in großen Kapitalgesellschaften und nicht zuletzt auf dem sogenannten Depotstimmrecht der Banken beruhte.(3) Die Entfunktionalisierungsthese trifft sicherlich auf die Kleinaktionäre der großen Aktiengesellschaften zu.

---

1) H. Pross: Manager und Aktionäre in Deutschland, Frankfurt/Main 1965, Seite 41. Diese Auffassung wurde in einer späteren Studie erneut bestätigt. Vgl. H. Pross, K. W. Boetticher: Manager des Kapitalismus, Frankfurt/Main 1971. Vgl. ferner H. Hartmann: Der deutsche Unternehmer: Autorität und Organisation, Frankfurt/Main 1968, Seite 47 ff.

2) O. v. Nell-Breuning: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, in: WGh, Bd. III, Seite 259

3) Vgl. H. Pross: Manager und Aktionäre in Deutschland, a.a.O., Seite 113

Nicht nur die Arbeitnehmer, auch die Kleinaktionäre gehören zu den Machtbetroffenen der Vorstände und Großaktionäre.(1) Daß die Großaktionäre eine nicht unbeachtliche Ausnahme der Entfunktionalisierungsthese bilden, bleibt in der Argumentation O. v. Nell-Breunings - mit Ausnahme eines kurzen Hinweises(2) - unberücksichtigt. Das Ziel seines Referates ist es denn auch, "das juristische Kleid, in das unsere ... Unternehmen sich kleiden müssen, ... das Kleid der Kapitalgesellschaft ..." als fragwürdig aufzuzeigen, weil rechtliche und tatsächliche Strukturen nicht mehr übereinstimmten(3).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 142 f.: "Wenn man weiß, wie erbarmungslos Minderheitsaktionäre von manchmal nur ad hoc gebildeten Mehrheiten überfahren, ja selbst ausgebootet werden, auf den wirkt es wiederum wie Hohn, wenn in dem Augenblick, wo die im Unternehmen tätigen Menschen an der Willensbildung des Unternehmens Anteil begehren, die Anteilseigner mit Berufung auf ihre Funktion der Risikotragung die Alleinbestimmung als ihr unantastbares und unverzichtbares Recht in Anspruch nehmen."

2) Vgl. derselbe: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, in: WGh, Bd. III, Seite 259

3) Ebda., Seite 260

1.2. Das dreipolige Unternehmensmodell

Beim 7. Europäischen Gespräch 1958 griff er die Ausführungen von 1956 erneut auf und stellte die Frage, ob die Zweiheit Kapital und Arbeit, wobei dem Kapital der Vorrang zukomme, den realen Unternehmensgegebenheiten gerecht werde.(1)

Seines Erachtens ist diese zweipolige Sichtweite des Unternehmens nicht mehr sachgerecht. Er erweitert diese Zweiheit um den Faktor Unternehmer. Im Unternehmen liegt von einer Seite der Einsatz der Arbeit vor, von der anderen Seite der Einsatz instrumentaler Mittel, das Kapital, und als drittes die kombinatorisch-dispositive Funktion des Unternehmers. Die Funktion des Unternehmers ist hier also nicht mehr identisch gesehen mit dem Faktor Kapital, sondern in ihrer eigenständigen Bedeutung für das Unternehmen hervorgehoben.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?, in: WGh, Bd. III, Seite 285

2) Siehe Seite 44 f.;
Vgl. ferner O. v. Nell-Breuning: Eigentum und wirtschaftliche Mitbestimmung, in: StdZ 193 (1975) Seite 605: "... erst der Diskussion über die Mitbestimmung ist es zu verdanken, daß der Unternehmer, der bisher immer im Schatten des Kapitalisten stand ... ins Licht getreten ist und seine ... für unsere Wirtschaft unentbehrliche Funktion in ihrer vollen Bedeutung erkannt und anerkannt wird."

O. v. Nell-Breuning weist in seinem Referat auch noch auf einen vierten Faktor hin, der in die unternehmerische Willensbildung miteinbezogen werden sollte: das "öffentliche Interesse".(1) Er begründet die Einbeziehung des öffentlichen Interesses mit dem Hinweis auf die "starke(n) Wechselbeziehungen", die zwischen Unternehmen und dem öffentlichen Gemeinwesen bestehen(2).

Entsprechend diesen für das Unternehmen relevanten Faktoren soll das Unternehmen auch verfaßt sein.(3) Die Aktiengesellschaft wäre diesem Gedanken zufolge nur noch als Trägerin des Vermögens neben der Belegschaft Mitglied der neuen übergeordneten Rechtspersönlichkeit "Unternehmen".

O. v. Nell-Breuning legte beim 7. Europäischen Gespräch 1958 noch keine Konzeption einer Unternehmensverfassung vor, die dem Grundgedanken der Mitbestimmung, der Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital, Rechnung trägt und die Unternehmerfunktion als eigenständigen dritten Faktor bewertet. Der Schwerpunkt des Referates lag auf der Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand. Es wurde jedoch bereits in diesem Vortrag seine Auffas-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?, in: WGh, Bd. III, Seite 286 f.

2) Ebda., Seite 287

3) Vgl. ebda., Seite 290

sung erkennbar, daß die gleichberechtigte Mitbestimmung des Faktors Arbeit auf Unternehmensebene in einer Unternehmensverfassung, die dem dreipoligen Unternehmensmodell entspricht, am sachgerechtesten verwirklicht werden könnte.

Das dreipolige Unternehmensmodell beschränkt sich auf den funktionalen Gesichtspunkt der im Unternehmen zusammenwirkenden Faktoren Arbeit, Kapital und Unternehmensleitung. Jedem dieser drei Faktoren weist O. v. Nell-Breuning spezifische und zum Teil auch gemeinsame Interessen zu. Die Vertretung des Unternehmensinteresses und die Kompromißbildung aus den divergierenden Interessen der Faktoren Arbeit und Kapital ordnet er der Unternehmensleitung zu - was noch ausführlich dargestellt wird.(1) Dieser Hinweis vorab auf die Interessenzuordnung ist wichtig, um zu erkennen, daß O. v. Nell-Breuning mit dem dreipoligen Modell über die faktische Tatsachenfeststellung der Unternehmensverhältnisse hinausgeht; denn das der Unternehmensleitung zugewiesene Interessenverhalten setzt voraus, daß der Faktor Arbeit neben dem Faktor Kapital gleichberechtigten und gleichgewichtigen Einfluß auf die Unternehmensleitung hat. Mit diesem idealtypischen Gehalt bietet das dreipolige Unternehmensmodell den Ansatz zur Entwicklung einer Unternehmensverfassung mit integriertem Mitbestimmungsrecht.

Weiter wird deutlich, daß dieses dreipolige Modell der Personengruppe der leitenden Angestellten keinen eigenen Standort einräumt. Die Union der Leitenden

---

1) Siehe Seite 134 ff.

Angestellten (ULA) vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die leitenden Angestellten die dritte Kraft, der dritte Faktor, zwischen Arbeit und Kapital darstellen.(1)

Es handelt sich hierbei also um eine Personengruppe, die ihrem sozialen Selbstverständnis nach zwischen Arbeitgeberposition(2) und der Arbeitnehmer-

---

1) Vgl. z. B. Union der Leitenden Angestellten: Gesetzentwurf über die Rechtsstellung des leitenden Angestellten in der betrieblichen Ordnung, in: Der Leitende Angestellte, Sonderheft (1970)

2) Der Begriff 'Arbeitgeber' wird dem Vorstand zugeordnet und ist in seinem konkreten Sinngehalt weitgehend identisch mit dem Begriff 'Unternehmer'.

position zu lokalisieren ist.(1) Auch wenn diese Personengruppe unter funktionalem Gesichtspunkt im Dreifaktorenmodell keinen spezifischen Standort einnimmt, sondern von O. v. Nell-Breuning unberücksichtigt bleibt, bzw. kurzerhand dem dispositiven Faktor zugeordnet wird(2), ändert nichts an der Tatsache, daß diese Gruppe ein solch poli-

---

1) Die empirischen Untersuchungen von J. Kurucz über das Selbstverständnis promovierter Industriechemiker und promovierter Industriephysiker weisen ein spezifisches Gruppenbewußtsein des Personenkreises aus, "... nämlich das Bewußtsein, eigenständige Interessen und Ziele zu haben, aufgrund derer sich die Eigengruppe sowohl von der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite abhebt." J. Kurucz (Hrsg.): Das Selbstverständnis von Naturwissenschaftlern in der Industrie. Ergebnisse einer Befragung promovierter Industriechemiker, Weinheim/Bergstraße 1972, Seite 116; vgl. derselbe: Industriephysiker und Industrieherren. Ergebnisse einer Befragung promovierter Industriephysiker, Saarbrücken (Selbstverlag des Autors) 1975, Seite 60 ff.; vgl. ferner H. Krüger-Vorndamme: Mitbestimmung im Urteil Leitender Angestellter. Eine empirische Untersuchung bei AT-Angestellten (AT = außertarifliche Angestellte, A.S.) des rhein.-westfälischen Steinkohlebergbaues, Diss. Bochum 1976

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Unternehmensverfassung und Arbeitsrecht, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Heft 24 vom 15.12.1969, Seite 372

tisches Gewicht erlangt hat, daß ihr im Mitbestimmungsgesetz von 1976 eine eigenständige Vertretung zugewiesen wurde. Schon zuvor haben die leitenden Angestellten ihre eigenständige Position durch die zunehmende Bildung von Sprecherausschüssen mit dem Anspruch nach betriebsratsähnlichen Rechten demonstriert.(1)

Gedanken zu einer Unternehmensverfassung als Weiterentwicklung der bestehenden Mitbestimmungsgesetze wurden beim 7. Europäischen Gespräch auch von Otto Kunze speziell unter juristischen Gesichtspunkten vorgetragen.(2) Otto Kunze, Justitiar des DGB, gehörte nach dem Urteil O. v. Nell-Breunings "zu den ersten, die erkannten, daß es ein Fehlgriff war, die Mitbestimmung (...) ... in die Rechtsgestalt dessen einzubauen, der dem Unternehmen als Vermögens- und Haftungsträger dient ..."(3).

Im Verlauf der folgenden Jahre legte O. v. Nell-Breuning in vielen Publikationen Überlegungen zur Unternehmensverfassung vor.(4)

---

1) Vgl. J. Borgwardt, F. Steffens: Sprecherausschüsse leitender Angestellter, in: Recht der Arbeit (1973), Seite 70 - 77

2) Vgl. O. Kunze: Gesellschaftsrecht, Unternehmensverfassungsrecht und das öffentliche Interesse in der Unternehmensverfassung, in: F. Rössling-Gröters (Hrsg.): Macht oder Ohnmacht des Eigentums, a.a.O., Seite 215 - 233

3) O. v. Nell-Breuning: Von der Mitbestimmung zur Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 246

4) Vgl. z.B. den Sammelband O. v. Nell-Breunings: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O.

Seine Gedanken fanden auch Eingang in die Bemühungen des wissenschaftlichen Beraterkreises, der von 1957 an im Auftrag der "Stiftung Mitbestimmung" einen Entwurf einer Unternehmensverfassung erarbeitete.(1)

Der Beraterkreis, dem O. v. Nell-Breuning angehörte, war für ihn zugleich ein Diskussionsforum zur Ausgestaltung seiner Vorstellungen. 1968 legte der Beraterkreis einen Bericht bzw. eine Begründung der Unternehmensverfassung vor.(2)

---

1) Die Stiftung Mitbestimmung hat dem Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften GmbH (WWI) einen umfangreichen Forschungsauftrag über die wirtschaftliche Mitbestimmung erteilt. Ein Abdruck des Forschungsauftrages findet sich in O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 19, Anm. 9
Der für die Erstellung des Unternehmensverfassungsmodells erteilte Auftrag ist im Punkt 5 des Forschungsauftrages angeführt: "Das WWI wird beauftragt, ... 5. zu der Frage einer organisatorischen Entwicklung und eines systematischen Einbaus des Rechts der wirtschaftlichen Mitbestimmung in die Unternehmensverfassung Stellung zu nehmen." Ebda., Seite 19, Anm. 9

2) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O.

Dieses Unternehmensverfassungsmodell wird in der Mitbestimmungs-Dokumentation des de Gruyter Verlages von G. Schwerdtfeger als "Professorenmodell" vorgestellt.(1)

O. v. Nell-Breuning selbst bezeichnete es vor der Veröffentlichung vielfach als das "Schubladenmodell"(2).

1967 erschien von O. v. Nell-Breuning unter anderem der Artikel "Unternehmensverfassung", in dem er den Stand der Überlegungen zur Unternehmensverfassung ausführlich darlegte(3).

Im Jahr darauf publizierte er diesen Artikel in seinem Buch "Mitbestimmung" erneut, worin er noch weitere Gedanken zur wirtschaftlichen Mitbestimmung ausführte(4).

Auf diese Publikation nehme ich vornehmlich bezug, wenn ich im folgenden die von O. v. Nell-Breuning vertretene Konzeption einer Unternehmensverfassung darlege.

---

1) G. Schwerdtfeger: Mitbestimmung in privaten Unternehmen, Berlin, New York 1974, Seite 139 f.

2) O. v. Nell-Breuning: z.B. Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 89

3) Derselbe: Unternehmensverfassung, in: K. Biedenkopf u.a., (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung, a.a.O., Seite 47 - 77

4) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 69 - 105

Der Begriff Unternehmensverfassung wird von O. v. Nell-Breuning in der Regel nicht als Gattungsbegriff verwendet, sondern als Bezeichnung für das im Auftrag der Stiftung Mitbestimmung erarbeitete und von ihm vertretene Modell.(1)

2. Das Unternehmensverfassungsmodell

Die Unternehmensverfassung ist die rechtliche Gestaltung der "im Unternehmen zusammenwirkenden Kräfte"(2). Diese wirtschafts-soziologische Sichtweise des Unternehmens wird auch mit den Begriffen "Sozialgebilde"(3), "lebendiger Organismus"(4), "Leistungseinheit"(5) oder "Unternehmensverband"(6) bezeichnet.

Die innere Ordnung, die dem Unternehmen mit einer Unternehmensverfassung gegeben werden soll, muß der Struktur des Unternehmens angepaßt sein und bestimmten Grundnormen entsprechen.(7)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 89

2) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 17

3) O. v. Nell-Breuning: z. B. Mitbestimmung, a.a.O., Seite 101

4) Derselbe: Das Managertum in der heutigen Gesellschaft, in: Der Angestellte zwischen Arbeiterschaft und Management. Internationale Tagung der Sozialakademie Dortmund 1960, Berlin 1961, Seite 275 - 291, Seite 276

5) K. Ballerstedt: Unternehmen und Wirtschaftsverfassung, in: Juristenzeitung 6 (1951), Seite 486 - 493, Seite 487

6) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O.,S.19

7) Vgl. ebda., Seite 69 ff. und Seite 83; O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 140 ff.

Die Orientierung an den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten des Unternehmens ist ein zentrales Moment der Konzeption der Unternehmensverfassung und soll die Funktionsfähigkeit des Unternehmens bei Verwirklichung der Unternehmensverfassung garantieren. Die Integrierung des Mitbestimmungsrechts ist das konkrete normative Ziel der Konstruktion der Unternehmensverfassung. Die vom Beraterkreis vorgelegten Grundzüge der Unternehmensverfassung betreffen jedoch nicht nur das Mitbestimmungsrecht, sondern auch das Publizitäts- und Konzernrecht.(1) Die beiden letzten Punkte werden in der vorliegenden Arbeit ausgeklammert.

Bevor die Strukturen des Unternehmens dargestellt werden, ist noch auf eine Einschränkung des intendierten Anwendungsbereiches der Unternehmensverfassung hinzuweisen:

Die Unternehmensverfassungsstudie des Beraterkreises hat den Anwendungsbereich einer voll ausgebauten Unternehmensverfassung auf die "gesellschaftspolitisch besonders relevanten Unternehmen", die "Größtunternehmen" beschränkt(2). Als Mindestmerkmale zur Bestimmung der Größtunternehmen werden "2ooo Beschäftigte, 1 Milliarde DM Jahresumsatz und 5oo Millionen Bilanzsumme" genannt, nicht jedoch bestimmte Rechtsformen(3).

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 195 ff.

2) Ebda., Seite 82

3) Ebda., Seite 82

Wenigstens 2 dieser 3 Merkmale müssen erfüllt sein, um ein Unternehmen zum Kreis der Größtunternehmen zu zählen.(1) Die Unternehmensverfassungsstudie geht davon aus, daß etwa 50 Unternehmen in der BRD, einschließlich Berlin, zum Kreis der Größtunternehmen zählen.

O. v. Nell-Breuning spricht in seinen Veröffentlichungen zumeist von "Großunternehmen" ohne detaillierte Angaben über Abgrenzungsmerkmale im obigen Sinne(2). Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der Unternehmensverfassung ist für ihn dort gegeben, wo die für die Unternehmensverfassung notwendigen Merkmale nicht gegeben sind, z.B. bei Kleinunternehmen. Seine Überlegungen hierzu werden in einem eigenen Abschnitt dargestellt.(3)

---

1) Vgl. hierzu K. Zimmermann: Zur Bestimmung der Unternehmensgröße in der Industrie und im Handel, in: WWI-Mitteilungen (1960), Teil I, Heft 7/8, Teil II, Heft 9, auch als Sonderdruck;
derselbe: Zur Methode der betriebswirtschaftlichen Messung und Gewichtung der Unternehmensgröße in der Industrie, im Handel, im Banken- und Versicherungsgewerbe, in: WWI-Mitteilungen (1962),Heft 6, Seite 118 ff.

2) O. v. Nell-Breuning: z.B. Mitbestimmung, a.a.O., Seite 45

3) Siehe Seite 166 ff.

2.1. Das Unternehmen als "interessenpluralistisches Gebilde"(1)

Ausgangspunkt der Begründung der Unternehmensverfassung ist bei O. v. Nell-Breuning die Unternehmensdefinition. Entsprechend der geläufigen Auffassung unterscheidet er in seiner Darstellung zunächst zwischen Betrieb und Unternehmen.(2)

Der Betrieb "fertigt ... Güter oder erstellt Leistungen"(3). Er hat keine Außenbeziehungen, denn seine Weisungen erhält er vom Unternehmen, dem er angehört. Die Zielsetzung des Betriebes ist technologischer Art, das Unternehmen hingegen hat "ökonomische Ziele"(4). Ferner: "Das Unternehmen hat Außenbeziehungen, vor allem nimmt es teil am rechtsgeschäftlichen Tauschverkehr."(5)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 26

2) Vgl. derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 69 f.

3) Ebda., Seite 70

4) Ebda., Seite 71

5) Ebda., Seite 71

Damit sind als Merkmale des Unternehmens die volkswirtschaftliche Produktionsaufgabe - Austausch von Gütern und Dienstleistungen - genannt, wie auch die eigenwirtschaftliche Aufgabe, die Rentabilität, die unverzichtbar zu den ökonomischen Zielen erwerbswirtschaftlich betriebener Unternehmen gehört. Die wirtschaftlich-soziale Struktur des Unternehmens ist damit aber noch nicht hinreichend erfaßt. Als bedeutendstes Merkmal des Unternehmens im Hinblick auf eine Unternehmensverfassung stellt O. v. Nell-Breuning das Zusammenwirken verschiedener Gruppen im Unternehmen heraus: das Unternehmen ist ein "Verbund von Menschen"(1).

An der wirtschaftlichen Leistungserstellung des Unternehmens sind eine Vielzahl von Gruppen und Stellen auf verschiedenste Art beteiligt. Die für das Unternehmen "konstitutiven" oder "tragenden" Gruppen sind die Arbeitnehmer und die Anteilseigner(2), ferner die Unternehmensleitung, der sogenannte "dispositive Faktor"(3).

Was diese Menschen zum Verbund zusammenführt, sind "ihre eigenen Interessen" am Unternehmen(4).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 72

2) Derselbe: Über Mitbestimmung zu echter sozialer Partnerschaft (Interview), in: Allgemeine Zeitung (Mannheim), Nr. 288 vom 14.12.1965, Seite 5 f.

3) Derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 72

4) Ebda., Seite 73

2.1.1. Eigentümerinteressen

Der Unternehmenseigentümer ist im wirtschaftlichen Sinne der Inhaber des Unternehmens, auf dessen Rechnung in der Regel das Unternehmen betrieben wird.

Der Fall, daß der Eigentümer zugleich Unternehmensleiter ist, wird gesondert behandelt.(1)

Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer Personalgesellschaft betrieben (OHG, KG), dann gibt es mehrere einzelne Inhaber des Unternehmensvermögens. Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben, dann ist diese Alleininhaber des Unternehmensvermögens im Rechtssinne, und die Gesellschafter sind nur Anteilseigner. Unter wirtschaftlichem und soziologischem Gesichtspunkt sind die Anteilseigner dennoch Eigentümer des Unternehmens, "weil die zwischengeschaltete juristische Person lediglich rechtlicher Zurechnungsmittelpunkt ist"(2).

Den Anteilseignern fließen letztlich die Gewinne zu, andererseits haben sie auch etwaige Verluste zu tragen. Inwieweit ihre bloß juristischen Mitgliedschaftsrechte Einfluß auf unternehmerische Entscheidung ermöglichen, hängt

---

1) Siehe Seite 166f.

2) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung, a.a.O., Seite 22

von der Größe des Anteils und der Rechtsform des Unternehmens ab.(1)

"Das Interesse der mit Risikokapital Beteiligten geht eindeutig auf Erhaltung der Erträge ..."(2) Dieses Kapitalinteresse ist den Eigentümern im Rechtssinne und den nur über Mitgliedschaftsrechte verfügenden Anteilseignern gemeinsam. Daß Interessengegensätze auch unter Anteilseignern möglich sind, darauf weist O. v. Nell-Breuning ausdrücklich hin: "... namentlich bei Großaktionären kann es (das Interesse, A.S.) auf Wachstum gehen, auf Kosten und selbt unter völligem Verzicht auf Ausschüttung. Aber auch in anderer Beziehung laufen die Interessen der Anteilseigner nicht immer und notwendig in gleicher Richtung ..."(3).

Dieser interne Interessenkonflikt des Kapitals zwischen Klein- und Großaktionären bleibt beim dreipoligen Modell - wie bereits angedeutet - unberücksichtigt.

---

1) Bei der Rechtsform der Aktiengesellschaft können 3 typische Fälle unterschieden werden: "beherrschender Anteilsbesitz, großer, aber nicht beherrschender Anteilsbesitz und Streubesitz." E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung, a.a.O., Seite 34

2) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 83

3) Ebda., Seite 83

2.1.2. Arbeitnehmerinteressen

Nach dem Unternehmensverfassungsmodell gehören auch die Arbeitnehmer "unabhängig von der Rechtsnatur ihres Arbeitsverhältnisses" zum Unternehmen aufgrund ihrer Tätigkeit im und für das Unternehmen(1).

"Ihr Interesse richtet sich ... auf gute Arbeitsbedingungen ... (und) auf einen sicheren Arbeitsplatz."(2)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 83

2) Ebda., Seite 83. Der Begriff 'Arbeitsbedingungen' umfaßt hier auch das Lohninteresse, dies wird aus der Bemerkung von Nell-Breunings deutlich, daß die Arbeitsbedingungen "weitgehend Gegenstand tarifvertraglicher Regelung (sind)". Ebda., Seite 83. Vgl. hierzu z. B. O. Neuloh, J. Kurucz: Vom Kirchdorf zur Industriegemeinde. Untersuchungen über den Einfluß der Industrialisierung auf die Wertordnung der Arbeitnehmer, Köln, Berlin 1967, Seite 179: Die Untersuchung zeigte, daß an der Spitze der Rangfolge der "erwünschten Bedingungen des Arbeitslebens der befragten industriellen Arbeitnehmer" die Sicherheit des Arbeitsplatzes, gute Bedingungen am Arbeitsplatz und gute Behandlung durch Vorgesetzte stehen.

Mit den Begriffen "gute Arbeitsbedingungen" und "sicheren Arbeitsplatz" ist implizit die existentielle Dimension des Arbeitnehmerinteresses angesprochen: die Arbeitsstätte "ist der Ort der beruflichen Lebensleistung und der Existenzsicherung..."(1).

2.1.3. Unternehmerinteressen

Die Leitungs- bzw. Unternehmerfunktion stellt - wie bereits erwähnt - im dreipoligen Modell einen eigenständigen Faktor dar. Das Unternehmerinteresse ist folglich das Interesse dessen, der die Leitungsfunktion ausübt. Es ist nicht identisch mit dem Eigentümerinteresse.(2) Diese theoretische Differenzierung zwischen Eigentümer- und Unternehmerinteresse soll durch die Integrierung des Mitbestimmungsrechts in die Unternehmensverfassung einen faktischen Gehalt erfahren.

Der dispositive Faktor Unternehmer repräsentiert also die Interessen des Unternehmens.(3)

Natürlich haben die Mitglieder der Unternehmensleitung auch ein spezifisch eigenes Interesse am Unternehmen, das Interesse an der Erhaltung ihrer Stellung, dies aber ist aufs engste verknüpft mit dem Interesse an der Erhaltung und

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 24

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 84 f.

3) Vgl. ebda., Seite 87

am Erfolg des Unternehmens.(1) O. v. Nell-Breuning betont in seiner Darstellung, daß der Erfolg des Unternehmens ein Interesse aller zum Unternehmen gehörenden Gruppen ist.(2)

Damit ist bereits eine Teilantwort auf die Frage gegeben, wie die Interessen von Kapital und Arbeitsseite sich zueinander verhalten. Es gibt nach Überzeugung O. v. Nell-Breunings zwischen beiden konstitutiven Gruppen des Unternehmens "echte und gewichtige Interessengegensätze ... die Interessenverbundenheit (ist) jedoch nicht nur als stärker, sondern als schlechthin zwingend" anzusehen(3).

"Offenbarer Interessengegensatz besteht in bezug auf die Verteilung des gemeinsam erwirtschafteten Ertrages. In zahlreichen anderen Fragen laufen die Interessen in verschiedener Richtung, ohne daß sie darum gegensätzlich sein müßten."(4) Zur Leitungsfunktion des Unternehmers gehört es, als "Sachwalter" des Gesamtinteresses des Unternehmens tätig zu sein und bei "Interessenkonflikten den jeweils optimalen Kompromiß zu suchen ..."(5)

---

1) Vgl. H. Pross, K. Boettcher: Manager des Kapitalismus, a.a.O., Seite 107; H. Pross: Manager und Aktionäre in Deutschland, a.a.O., Seite 174 ff.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 84

3) Ebda., Seite 84

4) Ebda., Seite 84

5) Ebda., Seite 85

2.1.4. Das öffentliche Interesse

Auf dem 7. Europäischen Gespräch hat O. v. Nell-Breuning nicht nur von der Dreiheit "Management - Kapital - Arbeit" gesprochen, sondern auch von der Dreiheit "Kapital - Arbeit - Öffentliches Interesse", die eine noch nicht gelöste unternehmensverfassungsrechtliche Aufgabe sei(1).

Mit der Formulierung "Kapital - Arbeit - Öffentliches Interesse" hat O. v. Nell-Breuning den Sachverhalt der "starken Wechselbeziehung" zwischen "einem Unternehmen und dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Bereich es gelegen ist" - und noch globaler gesehen - zwischen Unternehmen und Gesamtgesellschaft auf eine Kurzformel gebracht(2). In der Unternehmensverfassungsstudie des Beraterkreises wird das öffentliche Interesse als "das auf das Gemeinwohl gerichtete Interesse der Allgemeinheit" bestimmt(3). Damit ist über den Inhalt des öffent-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?, in: WGh, Bd. III, Seite 285

2) Ebda., Seite 287

3) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 32

lichen Interesses allerdings nichts ausgesagt.(1)

Eine Institutionalisierung des öffentlichen Interesses in Organen des Unternehmens erscheint O. v. Nell-Breuning notwendig, damit das öffentliche Interesse bei den unternehmerischen Entscheidungen "von vorne herein gebührend berücksichtigt (wird) und sich nicht erst nachträglich durch Eingriffe ... von hoher Hand Berücksichtigung erzwingen (muß)" (2).(3)

---

1) V. Pareto hat darauf aufmerksam gemacht, daß das verschwommen formulierte Allgemeinwohl ein häufig gebrauchtes Mittel der Interessenverhüllung ist. Vgl. V. Pareto: Traité de sociologie générale, a.a.O., § 1498

2) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 87

3) Vgl. derselbe: Von der Mitbestimmung zur Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung, wer mit wem?, Seite 251: "Das Größtunternehmen muß sich nachdrücklich angelegen sein lassen, nicht nur mit der Wirtschaftspolitik der öffentlichen Gemeinwesen, des Staates wie auch der inter- und supranationalen Gebilde, Hand in Hand zu gehen, sondern sie nach Maßgabe seiner oft sehr weitreichenden Möglichkeiten zu unterstützen."

Gegen eine Institutionalisierung des öffentlichen Interesses wurden jedoch vielfach Bedenken angemeldet, weil eindeutige Träger des öffentlichen Interesses nur schwer zu bestimmen sind.(1)

Gegenüber diesen Einwänden verweist O. v. Nell-Breuning auf die Praxis in der Montanmitbestimmung, mit dem sogen. 11. (15. oder 21.) Mann.(2) "Seine Aufgabe als Unparteiischer und Unabhängiger weist ihn darauf hin, sich am öffentlichen Interesse zu orientieren ... Damit ist ein Weg gezeigt, den die Unternehmensverfassung nur weiter zu gehen braucht."(3)

Gerade aber die Erfahrungen mit der im Montanbereich praktizierten Form der qualifizierten Mitbestimmung haben gezeigt, daß die mit der Berufung der sogenannten weiteren Mitglieder

---

1) Vgl. z. B. E. Witte: Vertretung des öffentlichen Interesses in der privaten Unternehmung?, in: Hamburger Jahrbuch, 3(1958), Seite 122 ff.; L. Reiser: Die Geltendmachung des öffentlichen Interesses gegenüber Unternehmen durch öffentliche Bindung, in: F. Rössling-Grüters (Hrsg.): Macht oder Ohnmacht des Eigentums, a.a.O., Seite 203 ff.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Von der Mitbestimmung zur Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung, wer mit wem?, Seite 250

3) Ebda., Seite 250 f.

und des Neutralen verbundenen Erwartungen, in der Meinungsbildung des Aufsichtsrates werde dadurch das öffentliche Interesse zum Tragen kommen, sich nicht erfüllt haben. Blume und Voigt kommen in ihren Untersuchungen über die Praxis der Montanmitbestimmung zu dem Ergebnis, daß die weiteren Mitglieder im allgemeinen jene Gruppen unterstützen, von denen sie nominiert werden.(1)

In den empirischen Untersuchungen der Mitbestimmungskommission zeigte sich, daß die Nominierung des Neutralen zu etwa einem Drittel auf Vorschlag der Arbeitnehmer- bzw. der Anteilseignerseite und nur zu einem Drittel aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages erfolgte.(2)

Mit dem Hinweis auf die Praxis mit dem Neutralen in der Montanmitbestimmung ist die Problematik einer wirksamen Institutionalisierung des öffentlichen Interesses nicht geschmälert, sondern die Bedenken werden eher noch verstärkt.

---

1) Vgl. O. Blume: Zehn Jahre Mitbestimmung: Versuch einer Bestandsaufnahme, in: V. E. Potthoff, O. Blume, H. Duvernell: Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1962, Seite 55 - 304, Seite 70 ff.;
F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddingen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 350 f.

2) Vgl. Mitbestimmungskommission, a.a.O., III/29

Das Unternehmensverfassungsmodell bezieht die Institutionalisierung des öffentlichen Interesses grundsätzlich mit ein.(1)

2.2. Die Konsequenz für die rechtliche Gestaltung

Ein zentrales Merkmal des Unternehmens ist - wie die Darstellung zeigen soll - seine interessenpluralistische Struktur.(2)

Das geltende Gesellschaftsrecht faßt das Unternehmen nicht als ein Sozialgebilde mit vielfältigen Gruppeninteressen auf. Das geltende Recht stellt für das Betreiben eines Unternehmens mehrere Rechtsformen zur Verfügung.(3)

Die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsform des Privatrechts, mit Ausnahme des Einzelkaufmanns und der Stiftung, regeln in erster Linie das Verhältnis der Eigentümer (Aktionäre, Gesellschafter usw.) zueinander. Das Unternehmen wird "als bloßes Objekt angesehen und als solches kurzerhand seinem Eigentümer oder Inhaber zugeordnet"(4).

---

1) Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 128 f.; O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 90

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 86

3) Vgl. z.B. Rechtsformen des Einzelkaufmanns, §§ 1 ff. HGB, der offenen Handelsgesellsch., §§ 105 ff. HGB, der Kommanditgesellsch., §§ 161 ff. HGB, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kommanditgesellsch. auf Aktien, §§ 278 ff, AktG, des Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, §§ 15 ff. VAG

4) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 86

Die Rechte der Arbeitnehmer im Unternehmen werden, abgesehen von einigen Bestimmungen im Aktiengesetz(1), nicht erwähnt. Zwischen den Eigentümern, zwischen diesen und den Gläubigern und zwischen Eigentümern und Management kennt das Gesellschaftsrecht Interessengegensätze.(2)

O. v. Nell-Breuning vernachlässigte diese Gegensätze bewußt, wenn er das geltende Unternehmensrecht als "interessenmonistisch" bezeichnet, weil diese Gegensätze um den Faktor Kapital zentriert sind(3).

Eine Regelung der inneren Unternehmensordnung darf das Unternehmen nicht als Objekt betrachten, das einem oder mehreren Eigentümern zugeordnet wird, sondern muß das Unternehmen als Subjekt verstehen, dessen wirtschafts-soziologische Struktur interessenpluralistisch ist.(4)

---

1) Vgl. z. B. §§ 98, 2; 104, 1; 192, 2 AktG

2) Vgl. H. W. Köhler: Rechtsform und Unternehmensverfassung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 115 (1959), Seite 716 ff., Seite 730;
W. Schilling: Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 128 (1965), Seite 217 ff., Seite 235;
E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 87

3) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 86

4) Vgl. ebda., Seite 86

Die Unternehmensverfassung zielt nun darauf ab, die "Ausübung der Macht oder Herrschaft" im Unternehmen entsprechend der interessenpluralistischen Struktur zu ordnen(1).

Dies bedeutet, daß die Unternehmensleitung in ihrer Herrschaftsausübung an die Legitimation und Kontrolle der beiden für das Unternehmen konstitutiven Faktoren Arbeit und Kapital gebunden werden soll und ferner der Einfluß des öffentlichen Interesses auf die Unternehmensentscheidungen zu gewährleisten ist. Außer dem Herrschaftsorgan, der Unternehmensleitung, bedarf das Unternehmen folglich eines Bestellungs- und Kontrollorgans, das interessenpluralistisch zusammengesetzt sein muß.(2)

2.3. Die Unternehmensorgane

Das Unternehmensverfassungsmodell sieht analog der Aktiengesellschaft deutschen Rechts 3 Organe vor: Unternehmensversammlung, Unternehmensrat und Unternehmensleitung.

Die Autoren des Unternehmensverfassungsmodells griffen auf Erfahrungen mit Aktiengesellschaften zurück, weil sie zu dem Urteil kamen, daß deren "formale Organisation - Art und Aufgabe der Organe - ... (sich) als zweckmäßig erwiesen" hat(3).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 9
2) Derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 86 ff.
3) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 90

Die Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat, mit anderen Worten, die Trennung der reinen Unternehmerfunktion von der Bestellungs- und Kontrollfunktion erschien ihnen für die Gestaltung einer Unternehmensverfassung, die in ihren Grundzügen der dreipoligen Unternehmensstruktur entsprechen sollte, besonders geeignet.

2.3.1. Unternehmensleitung

2.3.1.1. Zur Legitimation der Unternehmensleitung

Ein dem aktienrechtlichen Aufsichtsrat in Stellung und Funktion ähnliches, aber voll interessenpluralistisches Organ, soll die Mitglieder der Unternehmensleitung für 5 Jahre - mit der Möglichkeit der Wiederwahl - bestellen oder gegebenenfalls abberufen. In der Unternehmensverfassung wird dieses Bestellungs- und Kontrollorgan Unternehmensrat genannt.(1)

Die gemeinsame, gleichberechtigte Bestellung der Unternehmensleitung durch Repräsentanten von Arbeit und Kapital ist die Konsequenz der normativen Entscheidung für die wirtschaftliche Mitbestimmung. In der Veröffentlichung des Beraterkreises wird mehrfach auf die Grundnorm verwiesen, daß "in der freiheitlichen Gesell-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 93;
E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 131

schaft die Machthaber durch die Machtbetroffenen legitimiert werden müssen"(1).

O. v. Nell-Breuning führte zu seiner o.a. ethischen Argumentation(2) u.a. in einem Artikel der Wochenzeitung "Die Zeit" auch den Punkt der geeigneten Auslese der Manager als ein Argument für die interessenpluralistische Bestellung der Unternehmensleitung an:(3)

Die Leitung eines Großunternehmens verlangt heute ein mehrköpfiges, hochqualifiziertes Management.(4)

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 91, ferner Seite 69, Seite 71, Seite 89

2) Siehe Seite 53 ff.

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Warum ich für wirtschaftliche Mitbestimmung bin, in: Die Zeit, Nr. 48 vom 29.11.1968, 42; zit. nach: O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 191 - 196

4) Vgl. ebda., Seite 192: "An den bedeutendsten Führungsstellen unserer Wirtschaft stehen heute bereits im allgemeinen nicht mehr Erben, denen schwerreiche Eltern gigantische Vermögen hinterlassen haben, sondern Persönlichkeiten, die ihre unternehmerische Qualifikation bewiesen und sich in der Hierarchie des Managements hochgedient haben."

Die unternehmerische Qualifikation ist nicht an das Eigentum oder Vermögen gebunden.(1) Die Koppelung von Kapitalbesitz und Unternehmensleitung, die charakteristisch für die Unternehmen der Gründerzeit bis hinauf ins beginnende 20. Jahrhundert war, und bis heute in der Gestalt nachwirkt, daß die Unternehmensleitung allein von der Kapitalseite her legitimiert wird, wird mit den Eigentumsrechten an den Produktionsmitteln begründet und nicht

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Warum ich für wirtschaftliche Mitbestimmung bin, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 191 f.
Die wachsende Bedeutung der hohen Qualifikation für die Ausübung der Unternehmerfunktion, unabhängig von der Eigentümerfrage, zeigt sich gerade auch darin, daß die Eigentümer vielfach in die Funktion des reinen Kapitalgebers gedrängt worden sind. Vgl. derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 33 und Seite 139; derselbe: Der Unternehmer als dritte Größe - Eigentum und Arbeit als Ordnungsfaktoren, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 85 - 94, Seite 91 f.

mit der unternehmerischen Qualifikation.(1) Die Verbindung von Kapital und Unternehmensleitung charakterisiert O. v. Nell-Breuning dementsprechend als "eine 'historische Kategorie'", sie stellt damit keineswegs eine unveränderbare Sachnotwendigkeit dar(2). Die Bestellung der Unternehmensleitung durch ein interessenpluralistisches Organ erscheint O. v. Nell-Breuning eine höhere Gewähr dafür zu bieten, daß die unternehmerische Qualifikation das entscheidende Auslesekriterium darstellt.

In der Praxis vollzieht sich in Großunternehmen die Bestellung eines neuen Mitgliedes der Unternehmensleitung vielfach ähnlich einer Kooptierung durch die Unternehmensleitung selbst.(3)

---

1) Dieser Sachverhalt ist z.B. von K. Marx wie folgt beschrieben worden: "Der Kapitalist ist nicht Kapitalist, weil er industrieller Leiter ist, sondern er wird industrieller Befehlshaber, weil er Kapitalist ist. Der Oberbefehl in der Industrie wird das Attribut des Kapitals, wie zur Feudalzeit der Oberbefehl in Krieg und Gericht Attribut des Grundeigentums war." K. Marx: Das Kapital, Bd. I, (Ausgabe Dietz-Verl.), Berlin 1951, Seite 348

2) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 137

3) Vgl. E.-J. Mestmäcker: Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958, Seite 91; Mitbestimmungskommission, a.a.O., III/55

Das bedeutet, daß die Wirkung des Bestellungsorgans nur darin besteht, dem Vorschlag des Vorstandes zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

Die Frage, ob ein interessenmonistisches oder ein interessenpluralistisches Bestellungsorgan bessere Ergebnisse ausweisen kann, ist aufgrund mangelnder Untersuchungen nicht eindeutig zu entscheiden. O. v. Nell-Breuning geht es bei seiner "Ausleseprinzip"-Argumentation vorrangig darum, daß auch die für die Arbeitnehmerseite relevanten Qualifikationsgesichtspunkte bei der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes mit zur Geltung kommt.(1)

Die Mitbestimmungskommission konnte als ein Ergebnis der bisherigen Mitbestimmungserfahrungen aufzeigen, "... daß die Arbeitnehmervertreter in der gleichen Weise wie die Vertreter der Anteilseigner an der Gewinnung fachlich hochqualifizierter Personen für die Unternehmensführung interessiert sind. Sie messen allerdings bei der Auswahl dieser Personen dem persönlichen Verhalten der vorgeschlagenen Kandidaten, insbesondere ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, in der Regel eine größere Bedeutung bei."(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Warum ich für wirtschaftliche Mitbestimmung bin, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 192

2) Mitbestimmungskommission, a.a.O., III/57

Im interessenpluralistischen Bestellungsorgan besteht also die Tendenz, den Gesichtspunkt sozialer Qualifikation als zusätzliches oder ausgeprägteres Moment zur Geltung zu bringen.

2.3.1.2. Zur Kontrolle der Unternehmensleitung

Der Unternehmensrat ist auch das Kontrollorgan der Unternehmensleitung. Die nähere Bestimmung dieser Funktion ergibt sich aus dem Aktiengesetz, denn der Unternehmensrat hat, wie oben angeführt, eine "ähnliche Stellung" und "ähnliche Aufgaben" wie der Aufsichtsrat(1).

Kontrolle bedeutet einmal die Unternehmensleitung zu überwachen(2), zum anderen besagt sie, daß bestimmte geschäftliche Unternehmungen nur mit Zustimmung des Kontrollorgans vorgenommen werden dürfen(3).

Die Bindung des Vorstands erstreckt sich im Aktienrecht nicht nur auf den Aufsichtsrat, sondern auch auf die Hauptversammlung.(4) Dem Organ "Hauptversammlung" entspricht im Unternehmensverfassungsmodell in bezug auf die Funktion des Unternehmens die "Unternehmensversammlung".(5) An die Zustimmung der Unterneh-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 93

2) Vgl. § 111, 1 AktG

3) Vgl. § 111, 4 AktG

4) Siehe Seite 178 f.

5) Siehe Seite 158 ff.

mensversammlung ist der Vorstand gebunden in Fragen, die z.B. folgende Bereiche betreffen: "Festlegung des Inhalts der Satzung, in der vor allem der Unternehmenszweck und damit die Produktionsaufgabe des Unternehmens bestimmt wird, die Kapitalbeschaffung, die Verwendung des Gewinns, besonders wichtige Verträge - vor allem Unternehmensverträge: Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Betriebsüberlassung-, Geschäftsführungsverträge -, Umwandlungen, Fusionen und die Auflösung des Unternehmens."(1)

Mit der Bindung der unternehmerischen Entscheidungsgewalt an die Kontrollorgane wird in das Unternehmensverfassungsmodell etwas übernommen, was bereits vielfach praktiziert wird. Der entscheidende Unterschied liegt - wie oben schon erwähnt - in den Organen Unternehmensrat und Unternehmensversammlung selbst: Sie sind nicht interessenmonistisch, sondern interessenpluralistisch zusammengesetzt.

2.3.1.3. Der Handlungspielraum der Unternehmensleitung

O. v. Nell-Breuning legt in seinen Erörterungen größten Wert auf die Feststellung, daß die Unternehmerfunktion durch die gleichberechtigte Stellung der Faktoren Arbeit und Kapital im Unternehmen in keiner Weise eingeschränkt oder

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 95

die Unternehmerverantwortung geteilt werden soll, ihre Legitimationsgrundlage wird vielmehr erweitert.(1)

Die Unternehmensleitung soll also in allen Fragen der laufenden Geschäftsführung frei sein.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 63. W. Tegtmeier spricht in Anlehnung an S. C. Cassier von der "Multilateralisierung" der Legitimationsgrundlage. W. Tegtmeier: Wirkungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer - Eine sozial-ökonomische Analyse potentieller und faktischer Wirkungen der Mitbestimmung im Unternehmen und im unternehmensexternen Bereich, Göttingen 1973, Seite 43

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 64:
"Mitbestimmung - das ist bis zur Ermüdung immer wieder klargestellt worden - will nicht mit dem Unternehmer 'mitbestimmen', d.h. in die unternehmerischen Entscheidungen dessen dreinreden, der diese Entscheidungen zu treffen hat; eine solche 'Mitbestimmung' wäre verbrecherischer Wahnsinn."

Sie soll in ihrem Rationalverhalten bei der Verwirklichung der ökonomischen Ziele nicht beeinträchtigt werden.(1)

"Die Exekutive (=Unternehmensleitung, A. S.) soll so einheitlich und schlagkräftig wie möglich sein; dazu ist es erforderlich, daß in ihr Interessengegensätze zumindesten nicht 'etabliert' oder 'institutionalisiert' sind ..."(2)

O. v. Nell-Breuning geht also davon aus, daß in den unternehmenspolitischen Zielen der Mitbestimmungseinfluß a priori enthalten ist. Der Ort, an dem Interessengegensätze sich manifestieren und ausgetragen werden können, ist nach dem Modell der Unternehmensverfassung die Unternehmensversammlung, das Hauptorgan des Unternehmens. Die Unternehmensleitung hingegen hat die "Einheit des Unternehmens" durch einen "einheitlichen unternehmerischen Willen" darzustellen(3). Mit diesem Grundsatz ist die besondere Bestellungsregelung für den Arbeits-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 82

2) Ebda., Seite 94 f.

3) Ebda., Seite 80

direktor(1), der nach § 13, 1 MitbG vom 21.5.1951 nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt und abgerufen werden kann, nicht vereinbar.(2) Für alle Mitglieder der Unternehmensleitung müssen dieselben Regeln gelten, die gewährleisten, daß sie "vom Vertrauen beider Seiten (= Arbeit und Kapital, A.S.) getragen" sind(3).(4)

---

1) Der Arbeitsdirektor ist Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans (Vorstand, Unternehmensleitung) des Unternehmens und hat damit dieselbe rechtliche Stellung wie alle übrigen Mitglieder der Unternehmensleitung.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a. O., Seite 95: "Der Vollintegration würde es widersprechen, wenn für den Leiter der Personal- und Sozialangelegenheiten, insbesondere seine Berufung und Abberufung, andere Vorschriften gälten als für die übrigen Vorstandsmitglieder, wie dies beim Arbeitsdirektor des Montan-Mitbestimmungsgesetzes der Fall ist."

3) Ebda., Seite 95

4) Die sachliche Notwendigkeit, daß der Zuständigkeitsbereich "Arbeitswesen und Soziales" in Großunternehmen durch ein Mitglied der Unternehmensleitung vertreten werden muß, wird von den Autoren des Unternehmensverfassungsmodells unterstrichen. Vgl. E.Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 134 f.; O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 65

2.3.2. Unternehmensversammlung

Die Unternehmensversammlung ist das Hauptorgan des Unternehmens.(1) Sie wird paritätisch beschickt durch Arbeitnehmer und Anteilseigner. Außerdem gehören ihr einige Vertreter des öffentlichen Interesses an. Je nach der Größe oder Bedeutung des Unternehmens kann die Zahl der Repräsentanten in der Unternehmensversammlung variieren. Sie sollte jedoch so bemessen sein, "daß über wichtige Angelegenheiten des Unternehmens ein echter und ernsthafter Gedankenaustausch stattfinden kann ..."(2).

O. v. Nell-Breuning denkt dabei an eine Zahl von je etwa 20 Repräsentanten der Interessenseiten Arbeit und Kapital und an 8 weitere Mitglieder als Vertreter des öffentlichen Interesses. Ein dreiköpfiges Präsidium soll die Unternehmensversammlung leiten. Die Notwendigkeit einer Entsendungsbefugnis der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften für die Unternehmensversammlung wird von O. v. Nell-Breuning ausdrücklich hervorgehoben.(3)

In der Unternehmensverfassungsstudie des Beraterkreises, der speziell die Größtunternehmen im Blick hat, werden je 30 Stimmen für die Arbeitnehmerseite (15 für Gewerkschaftsvertreter und 15 für unternehmensangehörige Arbeitnehmer-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 90 ff.; E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 114 ff.

2) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 93

3) Vgl. ebda., Seite 93

vertreter) und die Kapitalseite als geeignet erachtet und 15 Stimmen für die Vertretung des öffentlichen Interesses.(1)

O. v. Nell-Breuning vermied in seiner Darstellung die Erörterung von technischen Detailfragen, wie z.B. die Bestimmung des Wahlmodus zur Entsendung in die Unternehmensversammlung.(2) Ihm geht es ausschließlich darum, die Grundzüge der Unternehmensverfassung aufzuzeigen.

---

1) Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 130

2) Vgl. ebda., Seite 144 ff.: An dieser Stelle wird für die Wahl der unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertreter aus praktischen Erwägungen heraus als Wahlorgan die Betriebsrätevollversammlung vorgeschlagen. 12 Vertreter des öffentlichen Interesses sollen als "weitere Mitglieder" - unter Berücksichtigung der im Montan-MitbG (§ 4, 2) genannten Indizien der Unabhängigkeit - je zur Hälfte von den Gewerkschaften und der Kapitalseite bestellt werden. "Die letzten drei unabhängigen Mitglieder, die das Präsidium der Unternehmensversammlung bilden, sind von den vorbezeichneten 12 unabhängigen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluß zu kooptieren."

Die Frage, ob die Anteilseigner in der Unternehmensversammlung selbst vertreten sind, oder ob sie durch Dritte vertreten werden, ist im Unternehmensverfassungsmodell grundsätzlich offen gelassen. Vgl. ebda., Seite 119 f.

Die zentrale "unternehmensverfassungsrechtliche Aufgabe" der Unternehmensversammlung ist es, das zweite Organ des Unternehmens zu konstituieren, den Unternehmensrat(1).

Die weiteren Aufgaben der Unternehmensversammlung, z.B. die Festlegung des Inhalts der Satzung, Entscheidungen über Kapitalbeschaffung, Umwandlungen, Fusionen und Auflösung des Unternehmens, faßte O. v. Nell-Breuning in der Formulierung zusammen: "alle für das Unternehmen lebenswichtigen Beschlüsse"(2).(3)

Entscheidungen, die ausschließlich eine Seite, Arbeit oder Kapital, mit Verpflichtungen belegen, sollten jedoch nicht gegen die Zustimmung der betroffenen Seite erfolgen.(4) Ein solch satzungsgemäßes Vorbehaltsrecht erscheint O. v. Nell-Breuning notwendig bei grundsätzlichen Fragen des Eigentumsrechts.(5)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 98

2) Ebda., Seite 98

3) Siehe auch die Aufzählung Seite 178 f.

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 96, Anm. 14

5) Vgl. ebda., Seite 96 ff.; ferner siehe Seite 163 ff.

2.3.3. Unternehmensrat

Über die Stellung und Funktion des Unternehmensrates ist im Zusammenhang mit der Erörterung der Legitimation und Kontrolle der Unternehmensleitung bereits das Notwendigste dargestellt worden.(1) Das Unternehmensverfassungsmodell sieht für die feste Aufteilung der Unternehmensratssitze etwa je 7 Vertreter der Arbeitnehmerseite (4 Unternehmensangehörige und 3 Gewerkschaftsvertreter) und Anteilseignerseite vor sowie 5 Vertreter des öffentlichen Interesses.(2) Die Repräsentanten von Arbeit und Kapital im Unternehmensrat werden von der Unternehmensversammlung gewählt.(3)

Ein Spezifikum des Unternehmensrates, auf das O. v. Nell-Breuning besonderes Gewicht legt, ist die "Halbintegration" der interessendualistischen Struktur des Unternehmens.(4)

---

1) Siehe Seite 148 ff.

2) Eine Erhöhung des Mitgliederzahl durch Repräsentanten der Geschäftspartnerinteressen, was gelegentlich als zweckmäßig erscheinen mag, wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 132

3) Vgl. ebda., Seite 146: Zum Wahlverfahren: "Die Arbeitnehmer- und die Inhabervertreter des Unternehmensrates sind von der Unternehmensversammlung zu wählen, und zwar die Arbeitnehmervertreter auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite, die Inhabervertreter auf Vorschlag der Inhaberseite der Unternehmensversammlung. Die weiteren Mitglieder werden von den Inhabervertretern und den Arbeitnehmervertretern im Unternehmensrat durch Beschluß kooptiert..."

4) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 94

Um diesen Gedanken zu verdeutlichen, ist es notwendig, den Blick kurz auf das Montanmitbestimmungsgesetz zu werfen:

Beim Montanmitbestimmungsgesetz kommt die interessendualistische Struktur des Unternehmens erstmals auf der Stufe des Aufsichtsrates zur Geltung. Bei der Unternehmensverfassung hingegen treffen die Interessenvertreter von Arbeits und Kapitalseite bereits auf der vorhergehenden Stufe der Unternehmensversammlung aufeinander.

Dies ermöglicht es,für den Unternehmensrat bereits eine Halbintegration zu verwirklichen, indem beispielsweise die Mitglieder des Unternehmensrates zu ihrer Wahl zusätzlich zur Stimmenmehrheit der Arbeits- oder Kapitalseite der Unternehmensversammlung noch eine qualifizierte Mehrheit aller Stimmen bedürfen.

Die Mitglieder des Unternehmensrates sind damit mindestens zu einem Teil auch von der Gegenseite getragen.(1)

Das Unternehmensverfassungsmodell geht also aus von der interessendualistischen Struktur des Unternehmens und zielt auf einen einheitlichen unternehmerischen Willen hin, der in der Unternehmensleitung manifestiert wird. Mit anderen Worten, in den unternehmenspolitischen Zielen sollen nicht die Interessen von Arbeit und Kapital in ihrer Gegensätzlichkeit

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 94

dominant, sondern zum gemeinsamen Unternehmensinteresse integriert sein.

O. v. Nell-Breuning bezeichnet deshalb den Unternehmensrat als ein Organ der "Halbintegration" des Interessendualismus und die vom Unternehmensrat bestellte Unternehmensleitung als ein Organ der "Vollintegration"(1).(2)

2.4. Unternehmensverfassung und Inhaber des Unternehmensvermögens

Nach der Unternehmensverfassung hat z.B. der Eigentümer eines Unternehmens nur die Rechte des Eigentümers, nicht aber die des Unternehmensleiters. Es ist ihm nur möglich,mit seiner Stimmenzahl gleichberechtigt mit den Repräsentanten der Arbeitnehmerseite Einfluß auf die unternehmerischen Entscheidungen zu nehmen, im Rahmen der von der Unternehmensverfassung o.a. Möglichkeiten. Für vermögensrechtliche Folgen der Maßnahmen einer vom Eigentümer des Unternehmens weitgehend unabhängigen Unternehmensleitung kann der Eigentümer nicht auch mit seinem Privatvermögen haften. Vermögensrechtliche Folgen können nur das

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O. Seite 94

2) Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 146 ff.

Unternehmensvermögen treffen: es muß also "der Grundsatz der beschränkten Haftung gelten"(1).(2)

Für den Fall, daß ein Eigentümer durch Gesetzesbeschluß für sein Unternehmen die Unternehmensverfassung übernehmen muß, würde der Grundsatz der beschränkten Haftung eine Ablösung des Unternehmensvermögens vom Privatvermögen erforderlich machen. Dieses "abgeschichtete Unternehmensvermögen bleibt zwar im Eigentum des Eigentümers", die Befugnis,über das Unternehmensvermögen zum Zwecke des Betreibens des Unternehmens zu verfügen, liegt jedoch bei der vom Unternehmensrat bestellten Unternehmensleitung(3).

Da die Ordnung der Unternehmensverfassung begrenzt ist auf das Sozialgebilde Unternehmen, bleibt nach außen der Eigentümer Rechtsträger des Unternehmens. "Mithin ist die Unternehmensleitung rechtlich die Vertreterin des Eigentümers und im Prozeßfalle ist dieser klagende oder verklagte Partei."(4)

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 141

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a. O., Seite 42: "Wenn die unternehmerischen Entscheidungen nicht von den Eigentümern (Vermögensbeteiligten) oder deren Bevollmächtigten allein, sondern von einer Unternehmensleitung getroffen werden, die ihre Vollmacht von Arbeit und Eigentum (Kapital) gemeinsam herleitet und ihnen gemeinsam verantwortlich ist, kann den Eigentümern keine persönliche Haftung zugemutet werden."

3) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 141

4) Ebda., Seite 142

Wenn das Unternehmensvermögen nicht einer einzigen Person gehört - wie im obigen Beispiel -, sondern mehreren natürlichen Personen (z.B. OHG, KG), ändert sich an den grundsätzlichen Bedingungen des Unternehmensvermögens nichts. Das Funktionieren der Unternehmensverfassung ist im Prinzip unabhängig von der Rechtsform der Eigentümer des Unternehmensvermögens.(1) Dieser Punkt wurde von O. v. Nell-Breuning als ein Vorteil gegenüber der sogen. qualifizierten Mitbestimmung, die an die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gebunden ist, deutlich hervorgehoben.(2) Die Abschichtung des Unternehmensvermögens vom Privatvermögen in den Fällen, in denen eine persönliche Haftung vorliegt, erübrigt sich, wenn der Inhaber des Unternehmensvermögens eine juristische Person ist. Die das Unternehmen betreibende juristische Person kann nur Unternehmensvermögen (Betriebsvermögen) haben, sofern ihr Zweck ausschließlich auf das Betreiben eines Unternehmens gerichtet ist. Zugleich wird mit der Errichtung der juristischen Person die Haftung auf das Unternehmensvermögen beschränkt.

---

1) Um diese Indifferenz der Unternehmensverfassung gegenüber der Rechtsform des Eigentümers zum Ausdruck zu bringen, wird in der Unternehmensverfassungsstudie statt des Begriffs Eigentümer der Terminus "Inhaber des Unternehmensvermögens" verwendet, wobei es gleichgültig ist, welche Rechtsform der Inhaber hat. Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 142

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 89 f.

An dieser Stelle erhebt sich die Frage, ob die pluralistische Unternehmensverfassung die Eigentumsrechte nicht rechtswidrig einschränkt. O. v. Nell-Breuning hat zu dieser Frage Stellung genommen, wie überhaupt die grundsätzliche Erörterung des Problembereichs "Eigentum und wirtschaftliche Mitbestimmung" bei ihm einen breiten Raum einnimmt. Seine Überlegungen hierzu werden unter dem Kapitel "Nebenfolgen der wirtschaftlichen Mitbestimmung" dargestellt.(1)

2.5. Grenzen der Anwendbarkeit der Unternehmensverfassung

Die Konstruktion der Unternehmensverfassung findet nach O. v. Nell-Breuning dort ihre Grenzen, wo die dreipolige Struktur des Unternehmens, Unternehmer - Arbeit - Kapital, sich nicht in verschiedenen Funktionsträgern manifestiert. O. v. Nell-Breuning illustriert diesen Sachverhalt wie folgt: Der "Handwerksmeister, der seinen Betrieb schon zu einem kleinen Fabrikunternehmen entwickelt hat, ist in einer Person der Unternehmer, der das Ding überhaupt hochgebracht hat; in derselben Person ist er der Kapitalist, der den Sachmitteleinsatz leistet, und nochmals in derselben Person ist er vielfach auch noch der erste Arbeiter im Betrieb"(2).

---

1) Siehe Seite 242 f.

2) O. v. Nell-Breuning: Probleme einer Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 113 - 130, Seite 122

In solchen Kleinunternehmen ist es also nicht möglich, den Unternehmensleiter durch die Elementarfaktoren Arbeit und Kapital bestellen und kontrollieren zu lassen, weil die beiden Faktoren nicht durch verschiedene Funktionsträger eindeutig repräsentiert werden: Betrieb und Unternehmen fallen personell und sachlich zusammen. Einen weiteren "wesentliche(n) Unterschied" zwischen Kleinunternehmen und Großunternehmen sieht O. v. Nell-Breuning in der wirtschaftlichen Grundlage: "Wirtschaftliche Grundlage eines 'mittelständischen' Unternehmens ist meist nicht so sehr das darin investierte Vermögen als vielmehr der persönliche Kredit des Unternehmers, der, abgesehen von dem Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit, das er genießt, entscheidend darauf beruht, daß er für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens persönlich haftet."(1) Eine "Abschichtung" des verhältnismäßig kleinen Unternehmensvermögens vom Privatvermögen würde in diesem Falle die wirtschaftliche Grundlage und damit die Existenz des Unternehmens gefährden(2).(3)

Die Unternehmensverfassung läßt sich "auf 'mittelständische' Unternehmen nicht übertragen"(4).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 45

2) Zur "Abschichtung" des Unternehmensvermögens vom Privatvermögen, siehe Seite 164

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 45: "Den 'mittelständischen' Unternehmer von der persönlichen Haftung freistellen, hieße seinem Unternehmen den Lebensnerv abschneiden."

4) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 46

Die Stellung der "familienfremden" Arbeitskräfte in den Kleinunternehmen kann folglich nur durch eine weitgehende Betriebsverfassung aufgewertet und gesichert werden(1).(2)

3. Unterschied zwischen Unternehmensverfassung und qualifizierter Mitbestimmung

3.1. Vorteile der Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung wird von ihren Autoren als eine Weiterentwicklung und damit zugleich als eine Verbesserung der qualifizierten Mitbestimmung verstanden.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Probleme einer Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 122

2) O. v. Nell-Breunings Überlegungen hierzu gehen davon aus, daß Familieninteressen die unternehmerische Willensbildung "gewissen Beschränkungen ... unterwerfen, ... daß darüber die Arbeitsplätze gefährdet werden. In der Zielsetzung ähnliche Bindungen zum Schutz der Gläubiger kennt unsere Gesetzgebung schon seit langem; für den Schutz der Arbeitnehmer müßte da noch mehr geschehen." Ebda., Seite 124

3) Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 151 ff;
O. v. Nell-Breuning: z.B. Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 102

Die qualifizierteMitbestimmung oder Montan-Mitbestimmung wird in der Montanindustrie entsprechend dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21.5.1951 (MitbG) praktiziert.(1)

Die "Montan-Mitbestimmung" ist für O. v. Nell-Breuning ein "bedeutender Schritt in der Richtung auf eine Unternehmensverfassung", weil der Aufsichtsrat interessenpluralistisch zusammengesetzt ist(2). Als "ein erster Versuch" weist sie jedoch Mängel auf, die der Verbesserung bedürfen "auf Grund der seither hinzu gewonnenen Erkenntnisse"(3).

Als einen fehlerhaften Ansatz bewertet O. v. Nell-Breuning den Einbau der Mitbestimmung in die Organe der Aktiengesellschaft, also "in die Organe des Eigentümers"(4): Das Montanmitbestimmungsgesetz "baut die Träger der Mitbestimmung in zwei von den drei Organen der AG ein, die damit in eine Zwitterstellung geraten, wogegen das

---

1) Siehe Seite 94, Anm. 1

2) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 102

3) Ebda., Seite 102

4) O. v. Nell-Breuning: Wer hat, der soll teilen mit dem, der nicht hat, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 95 - 112, Seite 111

souveräne Organ der AG, die Hauptversammlung von der Mitbestimmung unberührt bleibt mit der ... Folge, daß alle diejenigen Entscheidungen, die nach Gesetz oder Satzung der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung vorbehalten sind, ohne Mitwirkung der Arbeitsseite erfolgen, nichtsdestoweniger aber vom 'mitbestimmten' Vorstand ausgeführt werden müssen."(1)

O. v. Nell-Breuning bekundet zwar Verständnis, daß es aufgrund der "Entstehungsgeschichte" zu dieser "befremdlichen Regelung" gekommen ist(2). Dies erscheint ihm jedoch nicht als ein hinreichender Grund,immer an dieser "Fehlkonstruktion", die "der inneren Folgerichtigkeit ermangelt", festzuhalten(3).

Das Prinzip der Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital kann in diesem Falle nicht in seiner gesamten Bedeutung für die innere Ordnung des Unternehmens zur Geltung kommen. Bei der Unternehmensverfassung hingegen hat das Unternehmen eigene Organe, in denen Arbeitnehmer und Anteilseigner als gleichberechtigte und konstitutive Gruppen des Unternehmens bewertet werden. Die gleichberechtigte Mitbestimmung dieser beiden

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 89. Diese Kritik an der Montanmitbestimmung impliziert die Kritik am Gesellschaftsrecht: "Meine Kritik richtet sich, wie jedem Sachkenner ersichtlich, primär gegen unser Gesellschaftsrecht, das den Gesellschaftsorganen zugleich Funktionen als Unternehmensorgane beilegt ..." Derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 103 f.

2) Derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 89

3) Ebda., Seite 89

Gruppen und die Mitwirkung des "öffentlichen Interesses" in der Unternehmensversammlung und im Unternehmensrat wird durch die Unternehmensverfassung zu einem Rechtsbestand der Unternehmensordnung. Zwischen der qualifizierten Mitbestimmung und der Unternehmensverfassung besteht offensichtlich ein Qualitätsunterschied. Die Autoren des Unternehmensverfassungsmodells selbst sehen diesen Qualitätsunterschied in einer ähnlichen Größenordnung wie zwischen "einfacher Mitbestimmung (gemeint ist die Mitbestimmung nach dem BetrVerfG, demzufolge die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat lediglich über ein Drittel der Stimmen verfügen) und der "qualifizierten Mitbestimmung"(1).

Ein weiterer Kritikpunkt O. v. Nell-Breunings an der qualifizierten Mitbestimmung ist deren Beschränkung auf Kapitalgesellschaften.(2) Die Unternehmensverfassung hingegen läßt "die Rechtsform des Vermögensträgers völlig unberührt, und ist daher auf alle Unternehmen, bei denen die sachlichen Voraussetzungen vorliegen, ohne weiteres anwendbar..."(3).

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 153

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 89

3) Ebda., Seite 89 f.

Daß die Beschränkung der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf Kapitalgesellschaften eine Schwachstelle bei der Anwendung der Mitbestimmungsregelung bedeutet, zeigen die jüngsten Reaktionen auf die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung durch das Mitbestimmungsgesetz vom 4.5.1976.(1) Durch den Wechsel der Rechtsform des Unternehmens kann die Mitbestimmung umgangen werden. Wird eine GmbH z.B. in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, ist sie schon nicht mehr mitbestimmungspflichtig. Eine GmbH und Co./KG, eine komplizierte Mischform aus Kapital- und Personengesellschaft ist nur unter bestimmten Umständen meldepflichtig. Diese Umstände kann man leicht vermeiden, in dem man die Gesellschafter- und Kommanditanteile verteilt. In der Ausgabe vom 28. 11.1977 berichtet "Der Spiegel", daß der "Industrie-Milliardär Friedrich Karl Flick" sich mit dem Wechsel der Rechtsform dem bevorstehenden Mitbestimmungseinfluß weitgehend entzogen habe(2).

---

1) Nach diesem Gesetz werden folgende Unternehmen von der Mitbestimmungsregelung erfaßt: § 1 "... Unternehmen, die 1. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden und 2. in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen ..."

2) Flick, in: Der Spiegel, Nr. 49 vom 28.11.1977, Seite 62 - 65, Seite 62

Die "VG Verwaltungsgesellschaft für industrielle Unternehmungen Friedrich Flick GmbH (werde) mit Beginn kommenden Jahres als Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) firmieren"(1). Der für Aktiengesellschaften oder GmbHs vorgeschriebene Arbeitsdirektor kann bei dieser Rechtsform entfallen. Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates ist zwar erforderlich, aber die Aufsichtsräte können bei der Auswahl der Top-Manager nicht mitbestimmen.(2) Daß das Unterlaufen des Mitbestimmungsgesetzes durch Rechtsformänderungen mehrfach vorkommt, geht aus einer Meldung der Nachrichtenagentur Reuter hervor. In dieser Meldung wird von Erwägungen der Bundesregierung gesprochen, daß Unternehmen von einer bestimmten Größe an künftig die Rechtsform staatlich vorgeschrieben werden soll, falls sich die Rechtsformänderungen seit Inkrafttreten des Mitbestimmungsgesetzes am 1. Juli 1976 fortsetzen sollten.(3)

Allerdings ist nicht nur die Rechtsformänderung eine Möglichkeit, der Mitbestimmungsregelung zu entgehen: wenn eine Firma sich in rechtlich

---

1) Flick, in: Der Spiegel, Nr. 49 vom 28.11.1977, Seite 62

2) Vgl. ebda., Seite 65: "Nach § 12 der neuen Flick-Satzung nämlich liegt die Geschäftsführung bei den vier persönlich haftenden Gesellschaftern ..."

3) Meldung zit. nach: Aktion - Zeitung junger Arbeitnehmer, Nr. 1 (1978), Seite 2

selbständige Unternehmensteile aufteilt, so daß die Belegschaft unter 2000 Mitglieder sind, ist sie nicht mehr mitbestimmungspflichtig.(1)

Die von O. v. Nell-Breuning angeführten Kritikpunkte an der Montan-Mitbestimmung oder qualifizierten Mitbestimmung beziehen sich auf alle Mitbestimmungsmodelle, die deren Grundstruktur beibehalten und nur ihre Ausweitung anstreben.

Um den Unterschied von Unternehmensverfassung und qualifizierter Mitbestimmung weiter zu verdeutlichen, wird im folgenden Kapitel das Mitbestimmungsgesetz von 1951 mit seinen rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen dargestellt.

---

1) Als Beispiel hierfür kann das Wienerwald-Gaststätten-Unternehmen angeführt werden: "Statt Geschäftsführern vertreiben nun rechtlich selbständige Betriebe oder eigenständige Wirte Gegrilltes. Statt der Münchner Zentrale herrschen nun vier regionale Holding-Gesellschaften über das Hähnchen-Reich. Dadurch fällt der Wienerwald nicht mehr unter das Mitbestimmungsgesetz." Von der Geschäftsführung wird als Motiv der Umwandlung nicht das Mitbestimmungsgesetz, sondern wirtschaftliche Gründe angegeben. Mitbestimmungsgesetz, Teilmanuskript des Bayrischen Rundfunks, Abendschau vom 18.1.1978, Seite 3; vgl. ferner H. Bößenecker: Wienerwald, Jahnsverängstigter Haufen, in: Die Zeit, Nr. 46 vom 5.11.1976, Seite 26

3.2. Möglichkeiten und Grenzen des Mitbestimmungsgesetzes vom 21.5.1951(1)

Die aktiven Mitbestimmungsmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden nach § 3, 2, MitbG durch die Vorschriften des Aktiengesetzes definiert. In den dafür relevanten §§ 95 - 116 wird verschiedentlich auf das MitbG verwiesen, soweit es vom Aktiengesetz abweichende Regelungen enthält. Die Vertreter der Arbeitsseite im Aufsichtsrat haben bei der Berufung des Arbeitsdirektors eine starke Stellung gegenüber den Vertretern der Kapitalsseite, ansonsten besteht trotz zahlenmäßiger Parität eine Asymetrie, die die Kapitalseite begünstigt: die in § 101,1 und 2 AktG niedergelegten Vorschriften zur Ermittlung der Anteilseignervertreter räumen für maximal ein Drittel der durch die Aktionäre zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder ein direktes Entsendungsrecht ein, sofern die Satzung dies zuläßt. Die übrigen Vertreter werden durch die Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile gewählt.

Abgesehen von diesen Ermittlungsvoraussetzungen sieht das AktG keine besondere Qualifikation vor, anders das MitbG: Es fordert zumindest für die durch den Betriebsrat aufgestellten Kandidaten ausdrücklich "die Gewähr, ... zum Wohle des

---

1) Vgl. B. Muszynski: Wirtschaftliche Mitbestimmung zwischen Konflikt- und Harmoniekonzeption, a.a.O., Seite 94 ff.

Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich mitzuarbeiten"(1).

Dies bedeutet für den Konfliktfall den Zwang zur Harmonisierung von der Arbeitnehmerseite aus. Daß die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen kein vorrangiges Tätigkeitsmerkmal des Aufsichtsratsmitgliedes ist, zeigt u.a. auch § 117 AktG, der die Schadenersatzpflicht regelt:

"Wer vorsätzlich unter Benutzung seines Einflußes auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens verpflichtet ..." Originäre Arbeitnehmerinteressen bleiben hier unberücksichtigt.

Praktische Auswirkungen dieser "Zwitterstellung" der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, wie es O. v. Nell-Breuning nennt, zeigten sich beispielsweise beim bayrischen Metallarbeiterstreik von 1954:

Zwei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, ein Betriebsratsvorsitzender und ein Mitglied des Betriebsrates, hatten aktiv an führender Stelle am Streik teilgenommen. Das Unternehmen verklagte sie wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten als Aufsichtsratsmitglieder auf Schadenersatz für die der Gesellschaft durch den Streik entstandenen Nachteile. Das Landgericht München entschied in ei-

---

1) § 6, 2 MitbG

nem Urteil vom 20. 1.1956, Az. 8013/55, daß zwar die Schadenersatzpflicht für die beiden Aufsichtsratsmitglieder infolge eines nicht gegebenen Ursachenzusammenhanges zu verneinen sei, der Klägerin jedoch hinsichtlich der Voraussetzung der Klage Recht zu geben wäre. Die Beklagten hätten danach ihre Pflicht, zum Wohle des Unternehmens zu wirken, verletzt, indem sie in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder spezielle Arbeitnehmerinteressen vertreten hätten.(1)

Die mitbestimmungsrelevanten Gesetze neigen offensichtlich dazu, das Unternehmensinteresse mit denjenigen der Anteilseigner gleichzusetzen. Einen Ausgleich stellt auch der Arbeitsdirektor, der vom besonderen Vertrauen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat getragen ist, nicht dar: Er ist zwar als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied Träger einer direkten Herrschaftsposition, die gesetzlichen Vorschriften der §§ 13 MitbG, 93 und 117 AktG binden ihn jedoch an die Pflicht, das Interesse der Gesellschaft und der Anteilseigner zu wahren.

Wenn § 13, 2 MitbG festlegt, der Arbeitsdirektor habe "seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben", dann bedeutet dies, wenn man § 77, 1 AktG miteinbezieht, daß die Mehrheit des Vorstandes maßgebend für dieses Einvernehmen ist. Diese Mehrheit ist jedoch in der Regel aufseiten der sog. "klassischen Ressorts", die die Bereiche Produktion und

---

1) Vgl. F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, a.a.O., in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 303, Anm. 39

kaufmännische Verwaltung betreffen. Diese bisherige Ausführung läßt bereits deutlich erkennen, daß die gesetzliche Mitbestimmung im deutschen Aktienrecht ein fremdes Element ist. Das Prinzip der Gleichberechtigung der Faktoren Arbeit und Kapital hat durch das MitbG keinen adäquaten rechtlichen Ausdruck gefunden.

Dieser Sachverhalt wird noch verstärkt, wenn man das souveräne Organ der AG, die Hauptversammlung, in die Betrachtung miteinbezieht.

Die Hauptversammlung wird vom MitbG in keiner Weise berührt, "abgesehen von der" - wie es O. v. Nell-Breuning bezeichnet - "Komödie, daß sie den Vorschlägen für die Vertretung der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zu akklamieren hat"(1).

Der Hauptversammlung vorbehalten sind Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns(2) (den Jahresabschluß stellt jedoch der Aufsichtsrat fest(3)), ferner Beschlüsse über Grundlagengeschäfte, die den wirtschaftlichen oder rechtlichen Aufbau der Gesellschaft betreffen.

Hierzu gehören Maßnahmen der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung(4), Satzungsänderungen(5),

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 89, Anm. 9
2) § 174 AktG
3) § 172 AktG (Stimmt der Aufsichtsrat nicht zu, stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, § 173 AktG)
4) §§ 182, 192, 202,2, 207, 222, 229 AktG
5) § 179 AktG

Auflösung der Gesellschaft(1), Abschluß und Änderung von Unternehmensverträgen(2), Eingliederungen(3), Verschmelzungen(4), Vermögensübertragungen(5), Umwandlungen(6).

Einige dieser Entscheidungen, insbesondere Beschlüsse über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung sollen allerdings auch im Unternehmensverfassungsmodell an die Zustimmung der Anteilseigner gebunden sein.(7)

Es ist unverkennbar, daß die Unternehmensverfassung dem Gleichberechtigungsprinzip zwischen Arbeit und Kapital auf Unternehmensebene einen rechtlich konsequenteren Ausdruck verleiht, als das Montan-Mitbestimmungsgesetz. Daß dadurch der faktische Wirkungseinfluß der Arbeitnehmerseite auf die unternehmenspolitische Zielbildung verstärkt werden könnte, liegt nahe. Eine quantitative Aussage hierüber ist aufgrund fehlender praktischer Erfahrungen nicht möglich.

---

1) § 262,2 AktG

2) §§ 293, 295 AktG

3) §§ 319, 320 AktG

4) §§ 340, 353 AktG

5) §§ 359 ff. AktG

6) §§ 362 ff. AktG

7) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 98

3.3. Ausgewählte Daten aus empirischen Untersuchungen über den Mitbestimmungseinfluß auf die Unternehmenspolitik im Montanbereich und ihre Relevanz für das Unternehmensverfassungsmodell

3.3.1. Zur Bedeutung und Grenze empirischer Untersuchung

Die bisher ausgeführten Überlegungen zum Vergleich von Unternehmensverfassung und qualifizierter Mitbestimmung gehen davon aus, daß der entscheidende Mitbestimmungseinfluß auf die Unternehmenspolitik von der Kontroll- und Berufungsbefugnis des Aufsichts- bzw. Unternehmensrates ausgeht. Die Frage, ob diese Funktion, die dem Aufsichts- und Unternehmensrat im formalen Organisationsschema zugewiesen wird, auch faktisch zum Tragen kommt, kann nur mit Hilfe empirischer Untersuchung beantwortet werden. Es liegt deshalb nahe, den tatsächlichen Entscheidungsbeitrag des paritätisch besetzten Aufsichtsrates im Montanbereich zur Willensbildung im Unternehmen festzustellen. Ergebnisse hierüber haben aufgrund der analogen Funktion von Aufsichts- und Unternehmensrat auch Relevanz für eine tendenzielle Bestätigung (oder Nicht-Bestätigung) der Hypothesen über den potentiellen Mitbestimmungseinfluß auf Unternehmensebene nach dem Unternehmensverfassungsmodell.

Inzwischen liegt eine Vielzahl empirischer Studien über die Montanmitbestimmung vor.(1)

---

1) Vgl. z.B. die Liste empirischer Untersuchungen bei Graetz, die eine Auswahl von 12 Titeln anführt, veröffentlicht im Zeitraum von 1955-1972. W. Graetz: Die Demokratisierung der Wirtschaft durch Mitbestimmung. Möglichkeiten und Grenzen eines Postulats in der Unternehmung, Diss. St. Gallen 1974. Seite 242. Anm. 3

Für die vorliegende Fragestellung sind jedoch nur solche Untersuchungen relevant, die den Mitbestimmungseinfluß des paritätisch besetzten Aufsichtsrates auf die Unternehmenspolitik zum Untersuchungsgegenstand hatten. Unberücksichtigt bleiben an dieser Stelle die Erfolgsanalysen, die die Bewertung der Mitbestimmung und die Beurteilung ihrer Erfolge durch die Arbeitnehmer erhoben.(1)

Für die empirische Untersuchung komplexer Entscheidungsvorgänge stellt die Kategorie 'Einfluß einer Person oder Personengruppe auf das Entscheidungsgeschehen' in ihrer Vieldimensionalität zu allererst ein Problem der Operationalisierung dar. Dorothea Brinkmann-Herz hat beispielsweise in ihrer Untersuchung über den Einfluß des Aufsichtsrates auf das Entscheidungsgeschehen nur "Aktivitäten, die zu der effektiven Mitgestaltung eines Entscheidungsergebnisses auf der Basis eigener Vorstellungen führen", als meßbare Einflußdimension berücksichtigt(2).(3)

---

1) Hierzu gehören beispielsweise die vier Untersuchungen, die Dahrendorf einer Sekundärauswertung unterzogen hat. Vgl. R. Dahrendorf: Das Mitbestimmungsproblem in der deutschen Sozialforschung. Eine Kritik, Tübingen 1963

2) D. Brinkmann-Herz: Entscheidungsprozesse in den Aufsichtsräten der Montanindustrie. Eine empirische Untersuchung über die Eignung des Aufsichtsrates als Instrument der Arbeitnehmermitbestimmung, Berlin 1972, Seite 44

3) Vgl. ebda., Seite 63 f: Die Studie erfaßt 7 Großunternehmen der Montanindustrie. Befragt wurden 50 Aufsichtsratsmitglieder, von denen 19 der Anteilseignerseite, 26 der Arbeitnehmerseite zuzuordnen sind, 5 Befragte waren neu-

Einflußdimensionen, die in einer Anspornung und Unterstützung der Vorstandsmitglieder bestehen oder die allein aus der Existenz des paritätisch besetzten Aufsichtsrates bestehen, blieben aufgrund mangelnder Meßbarkeit unberücksichtigt.(1)

Gerade aber der letzte Punkt ist ein entscheidendes Argument bei O. v. Nell-Breuning; denn er geht davon aus, daß der Mitbestimmungseinfluß ohne direktes Hineinregieren in die Unternehmensleitung gewissermaßen a priori in der Unternehmenspolitik wirksam wird, weil das Verhalten des Vorstandes eben auch von dem Erfordernis geprägt ist, bei der Bestätigung ihres Vorstandsvertrages die Zustimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- bzw. Unternehmensrat zu erhalten und weiter vom grundsätzlichen Zwang zur Kooperation bestimmt ist.(2)

Bei dem Versuch, den tatsächlichen Mitbestimmungseinfluß zu erfassen, muß weiter beachtet werden, daß Abhängigkeiten der befragten Personen, ihr Erlebnishorizont, ihre Erwartungen zu sehr unterschiedlichen Beurteilungen ein und desselben Sachverhalts führen.(3) Voigt versuchte diese

---

1) Vgl. D. Brinkmann-Herz: Entscheidungsprozesse in den Aufsichtsräten der Montanindustrie, a.a.O., Seite 43

2) Vgl.O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O. Seite 85 f.

3) Vgl. F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 496 f.; vgl. hierzu auch Paretos Ausführungen zum Problem der Derivation. V. Pareto: Traité de sociologie générale, a.a.O., §§ 1413 ff.

analytischen Schwierigkeiten mit dem Begriff des "virtuellen Aktionssektors" zu überbrücken, "... der den Umfang der in einer Lage den Entscheidenden zur Verfügung stehenden sinnvollen Handlungen (bzw. Unterlassungen) kennzeichnen soll"(1).(2)

---

1) F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 137

2) Der Begriff des virtuellen Aktionssektors knüpft an die Verwendung des in der ökonomischen Theorie üblichen Begriffs "Aktionsparamenter" an, er erweitert ihn jedoch so, daß das Ergebnis nicht mehr das einer einzigen Entscheidungsvariablen, sondern das eines komplexen Zielbündels ist. Vgl. ebda., Seite 148 ff.;
vgl. hierzu ferner E. Schneider: Einführung in die Wirtschaftstheorie, Bd. II, Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft, Tübingen ^{7}1961, Seite 61

Dieser kurze Hinweis auf die Problematik der empirischen Erfassung des Mitbestimmungseinflusses soll die Grenzen der Aussagefähigkeit solcher empirischer Studien andeuten.(1)

---

1) Vgl. demgegenüber z.B. die theoretischen Aussagesysteme über die für die Mitbestimmung relevanten Entscheidungsprozesse von K. Fäßler und H.-U. Küpper. K. Fäßler: Betriebliche Mitbestimmung. Verhaltenswissenschaftliche Projektionsmodelle, Wiesbaden 1970. Fäßler knüpft an ein Modell des politischen Systems von Easton an. Vgl. D. Easton: A Systems Analysis of Political Life, New York, London, Sydney 1967, Seite 21 ff. Küpper hingegen geht von einem Modell "multipersonaler Entscheidungsträger" aus, das er als "soziales Verhaltenssystem" definiert. H.-U. Küpper: Grundlagen einer Theorie der betrieblichen Mitbestimmung, Berlin 1974,

Dennoch haben die Untersuchungen von Voigt (1) ,

---

1) Die Studie von Voigt verfolgt das Ziel, die Einwirkung der Institution Mitbestimmung auf die Willensbildung der Unternehmen in der Bundesrepublik aufzuzeigen. Zur Ermittlung der Daten wurden Befragungen mit Fragebogen (853 Fragebogen wurden versandt und ausgewertet), direkte Befragungen und Auswertung von Aufsichtsratsprotokollen und sonstigen Dokumenten der Wirtschaft, die für die Fragestellung der Untersuchung relevant erschienen, vorgenommen. Die Untersuchung umfaßte Unternehmen, die der Montanmitbestimmung, und Unternehmen, die ausschließlich dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen. Aus der ersten Gruppe wurden 88 Unternehmen in die Untersuchung einbezogen. Davon wurden in 25 Unternehmen Gespräche mit den Mitbestimmungsträgern der verschiedenen Mitbestimmungsorgane sowie mit Vorstandsmitgliedern, geführt. Vgl. F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 122

von der Mitbestimmungskommission(1) und von Brinkmann-Herz(2) - auf deren Ergebnisse im folgenden schwerpunktmäßig eingegangen wird - wichtige Informationen über die reale Struktur des Aufsichtsrates und die Wirkungstendenzen des Mitbestimmungseinflusses.

---

1) Um die Wirkungen der Mitbestimmung auf den Willensbildungsprozeß des Unternehmens sowie auf verschiedene Bereiche der Unternehmenspolitik zu ermitteln, wurden von der Mitbestimmungskommission 55 Positionsträger aus Unternehmen des Montanbereichs und dem Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes in zwei- bis dreistündigen Gesprächen befragt. Der Personenkreis erstreckte sich auf Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter, "neutrale" Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstandsvorsitzende oder kaufm. Vorstandsmitglieder, Arbeitsdirektoren, Betriebsratsvorsitzende oder Gesamtbetriebsratsvorsitzende. Ferner wurde eine schriftliche Befragung durchgeführt, die sich auf 62 Unternehmen des Montanbereichs sowie 373 Großunternehmen aus dem Bereich des BetrVerfG erstreckte und die o. g. Positionsträger erfaßte. Der ausreichend hohe Rücklauf der Befragungsunterlagen, der - bezogen auf Positionsträger - zwischen 78 % und 85 % betrug, erlaubt es, von der Repräsentativität der Antworten für den beschriebenen Untersuchungsbereich auszugehen. Vgl. Mitbestimmungskommission; a.a.O., I/9 ff.

2) Siehe Seite 181, Anm. 3

3.3.2. Willensbildung im qualifiziert mitbestimmten Aufsichtsrat und Wirkungstendenzen auf die Unternehmenspolitik

Übereinstimmend zeigen die Untersuchungen, daß es für die praktische Arbeitsweise des qualifiziert mitbestimmten Aufsichtsrats charakteristisch ist, daß ein wesentlicher Teil der Willensbildung in Ausschüssen und informellen Vorbesprechungen - die sich allerdings vielfach quasi-institutionell verfestigt haben - vollzogen wird.(1) Bemerkenswert ist, daß der Vorstand häufig(2) an diesen Vorgesprächen beteiligt ist, auf Arbeitnehmerseite zumeist durch den Arbeitsdirektor(3). Die Beschlußfassungspraxis

---

1) Vgl. Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/19 ff;
F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 351 ff.; D. Brinkmann-Herz: Entscheidungsprozesse, a.a.O., Seite 138 f.; O. Blume: Zehn Jahre Mitbestimmung, in: V. E. Potthoff u.a.: Zwischenbilanz der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 78

2) Nach den Erhebungen der Mitbestimmungskommission waren "Vorgespräche zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern" im Aufsichtsrat in 92 % der Fälle zu verzeichnen. Mitbestimmungskommission: a.a.O., Anl. 3, Tab. 5

3) Vgl. F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 354

im Aufsichtsratsgremium vollzieht sich nahezu ohne Kampfabstimmungen.(1)

Nach den Angaben der Vorstandsvorsitzenden wurden - bezogen auf das Jahr 1968 - 65 % der Aufsichtsratsbeschlüsse "nur einstimmig" und 27 % "überwiegend einstimmig" gefaßt.(2) Dies zeigt, daß im mitbestimmten Aufsichtsrat die zur Abstimmung gestellten Anträge im Prozeß der Willensbildung typischerweise schon vorher von Konfliktstoffen bereinigt sind, so daß die Austragung kontroverser Ansichten in den Abstimmungsergebnissen nicht sichtbar wird, weil derartige Entscheidungsvorlagen gar nicht erst eingebracht oder aber vertagt werden.(3) Der Ort der Konfliktaustragung befindet sich im Vorfeld des Aufsichtsrates. Dieser informelle Bereich ist damit der entscheidende Raum der Einflußnahme auf die Unternehmenspolitik. Die Feststellung der Untersuchungen, daß der Aufsichtsratsvorsitzende bzw.

---

1) Vgl. F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 328; O. Blume: Zehn Jahre Mitbestimmung, in: V. E. Potthoff u.a.: Zwischenbilanz der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 264 f.

2) Vgl. Mitbestimmungskommission: a.a.O., Anl. 3, Tab. 4

3) Vgl. ebda., III/21; W. M. Blumenthal: Die Mitbestimmung in der Deutschen Stahlindustrie. Ein Erfahrungsbericht, Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1960, Seite 48

ein mit vergleichbarer Kompetenz ausgestattetes Aufsichtspräsidium(1) das Kommunikationszentrum zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist, unterstreicht diesen Sachverhalt.(2)

Die Bedeutung der Information wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß der Kompetenzbereich des Aufsichtsrates bei zustimmungsbedürftigen Entscheidungstatbeständen formal eng begrenzt ist, er kann die Vorschläge des Vorstandes nur ablehnen oder annehmen. Sein Einfluß auf die Erfassung und Auswahl von Alternativen hängt damit entscheidend von den Kommunikationsbeziehungen zum Vorstand ab.(3) Die Untersuchungen zeigen ferner, daß die Entscheidungsbeiträge - soweit sie als Aktivitäten erfaßbar waren - sich auf bestimmte Problemaspekte konzentrierten: "1. Sicherung der Arbeitsplätze, 2. Erhaltung und Verbesserung der Sozialleistungen, 3. Sicherung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer."(4)

---

1) In diesen Präsidien ist regelmäßig auch die Arbeitnehmerseite vertreten, allerdings nur im qualifiziert mitbestimmten Aufsichtsrat des Montanbereichs. Vgl. Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/27

2) Vgl. ebda., III/27; F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 322; D. Brinkmann-Herz: Entscheidungsprozesse, a.a.O., Seite 111 ff.

3) Vgl. D. Brinkmann-Herz: Entscheidungsprozesse, a.a.O., Seite 82 ff.

4) Ebda., Seite 129; vgl. ferner Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/41; F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestim-

W. Tegtmeier hat den Einfluß der Mitbestimmungsträger auf die Inhalte und Zielsetzungen der Unternehmenspolitik mit dem Begriff "sozio-erwerbswirtschaftlich" charakterisiert: d.h. die Unternehmenspolitik ist gekennzeichnet durch die "Berücksichtigung sozialer Maximen im Innenverhältnis (Leistungserstellung) einerseits und Verfolgung erwerbswirtschaftlicher Prinzipien im Außenverhältnis (Leistungsverwertung) andererseits"(1).

Diese Konzentration der Arbeitnehmervertreter auf den Sozialbereich wird auch in der Bestellungspraxis der Vorstandsmitglieder deutlich: Die Arbeitnehmervertreter beschränkten ihre Aktivitäten in der Regel auf den Vorschlag eines Kandidaten für das Personalressort (Arbeitsdirektor).(2)

---

1) W. Tegtmeier: Wirkungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, a.a.O., Seite 197

2) Vgl. Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/57 und 60;
F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 231; D. Brinkmann-Herz: Entscheidungsprozesse, a.a.O., Seite 112;
W. M. Blumenthal: Die Mitbestimmung in der Deutschen Stahlindustrie, a.a.O., Seite 56

Bei der Besetzung der anderen Vorstandsressorts konnte vielfach der Vorgang der "Selbst"-Kooption des Vorstandes beobachtet werden.(1)

Um den Mitbestimmungseinfluß bei der Besetzung aller Vorstandsmitglieder zu gewährleisten, schlägt O. v. Nell-Breuning für das Unternehmensverfassungsmodell die Regelung vor, daß zur Berufung die Stimmenmehrheit sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Anteilseignerseite erforderlich ist.(2) Der effektive Einfluß auf die Bestellung des Vorstandes wird jedoch auch bei dieser Regelung davon abhängen, ob sie eigene Kandidaten vorschlagen bzw. Kriterien für die Kandidatenauslese erstellen und zur Geltung bringen.

Aus den bisher angeführten Daten wird ersichtlich, daß der Einfluß der Arbeitnehmervertreter als "soziale Korrektur" der Unternehmenspolitischen Alternativen wirkt(3). Ansonsten geht aus

---

1) Vgl. Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/55;
D. Brinkmann-Herz: Entscheidungsprozesse, a.a.O., Seite 118

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 95

3) Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/41

den Untersuchungen über den Wirkungseinfluß der qualifizierten Mitbestimmung auf die Unternehmenspolitik nicht mehr hervor, als daß sich - kurz gesagt - die Montanmitbestimmung nicht als Hindernis auf den Ablauf der bestehenden rentabilitätsorientierten Wettbewerbswirtschaft auswirkt.(1)

---

1) Vgl. Mitbestimmungskommission: III/33 ff.; F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 373 ff. und 500 ff.

O. v. Nell-Breuning hat in der Kommentierung des Gutachtens der Mitbestimmungskommission darauf hingewiesen, daß die Kommission den Rentabilitätsbegriff überstrapazierte, indem sie ihn zur entscheidenden Größe des Unternehmenserfolgs machte.
Vgl. O. v. Nell-Breuning: Unternehmensverfassung, in: Soziale Ordnung, Nr. 7/8 vom 1.8.1970, Seite 12 - 13 und 35 - 36, Seite 35.
Vgl. dagegen die Kritik von A. Rauscher: Unternehmerfunktion - Rentabilität - Eigentum, in: F. Böhm, G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung - Ordnungselement oder politischer Kompromiß, Stuttgart 1971, S. 87 - 108, Seite 98 ff.

Im Hinblick auf die reale Struktur des Aufsichtsrates zeigen die Untersuchungen deutlich, daß die Mitbestimmungspraxis informelle "Institute" geschaffen hat, die die gesetzliche Regelung nicht kennt.(1)

Gerade diesen informellen Gremien kommt jedoch in der Unternehmenswirklichkeit eine große Bedeutung zu: in ihnen werden die Entscheidungen zu mehrheitsfähigen Kompromissen vorfixiert. Gerade dieser Sachverhalt in Verbindung mit dem Befund, daß Kampfabstimmungen im Aufsichtsrat nicht die Regel sind, lassen als ein bemerkenswertes Ergebnis der Mitbestimmungspraxis einen hohen Kooperationszwang erkennen, der das Verhalten der Entscheidungsträger prägt und es erforderlich macht, die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen.(2)

---

1) Auf diesen Sachverhalt hat besonders Eduard Gaugler hingewiesen. Vgl. E. Gaugler: Betriebswirtschaftliche Komponenten des Mitbestimmungsgutachtens, in: F. Böhm, G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung - Ordnungselement oder politischer Kompromiß, a.a.O., Seite 109 - 130, Seite 118 ff.

2) Da die Entscheidungen überwiegend im Vorfeld des Aufsichtsrates ausgehandelt werden, kommt dem "neutralen" Aufsichtsratsmitglied in der Mitbestimmungspraxis nicht die vom Gesetzgeber intendierte wichtige Funktion zu, bei Kampfabstimmungen eine Entscheidung zu garantieren. Vgl. F. Voigt: Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 350

Der institutionelle Zwang zur Kooperation wird im durchgängig paritätisch konzipierten Unternehmensverfassungsmodell mit Sicherheit nicht geringer sein, als bei der qualifizierten Mitbestimmung.

Die Herausbildung informeller Gremien im qualifiziert mitbestimmten Bereich stellt sich gegenüber dem Ziel der Kontrollierbarkeit der Entscheidungsvorgänge durch die Mitglieder des Aufsichtsrates als ein Mangel dar; denn der informelle Bereich ist nicht transparent. Wer die für das Entscheidungsergebnis maßgeblichen Ziele und Wertungen setzt, ist für die Beteiligten und auch Außenstehenden nur schwer durchsichtig und nicht kontrollierbar.

Offensichtlich machen die dem Aufsichtsrat formal zugewiesene ex-post Kontrolle und seine Abhängigkeit von der Informationsbereitschaft des Vorstandes, verbunden mit dem Kooperationszwang, die Herausbildung quasi-institutioneller Vorgespräche notwendig.

Inwieweit die Institution der Unternehmensversammlung im Unternehmensverfassungsmodell - die ja das Gremium sein soll, in dem die Interessengegensätze von Arbeit und Kapital in breitester Form ausgetragen werden sollen - Kompromisse vorfixieren und somit die Funktion der informellen Institute übernehmen könnte, läßt sich definitiv nur anhand praktischer Erfahrungen mit der Unternehmensverfassung beantworten.

Das Problem der einseitigen Informationsabhängigkeit des Aufsichtsrates vom Vorstand bleibt auch in diesem Modell bestehen.

3.3.3. Zusammenfassung

Die Untersuchungen über den Mitbestimmungseinfluß der Arbeitnehmer im qualifiziert mitbestimmten Montanbereich weisen einen Mitbestimmungseinfluß aus, der vornehmlich in den sozial relevanten Fragen der Unternehmenspolitik manifestiert wird. Diese Konzentration ist zugleich eine Beschränkung. Der Mitbestimmungseinfluß selbst ist nicht exakt meßbar; es lassen sich anhand von Indikatoren allerdings Wirkungstendenzen aufzeigen. Die Begriffe "gleichberechtigte" oder "gleichgewichtige" Mitbestimmung können deshalb nur die formalrechtliche Einflußposition kennzeichnen, sie sind keine Angaben über den realen Mitbestimmungseinfluß. Der einhellige Befund der Untersuchungen, die qualifizierte Mitbestimmung habe das erwerbswirtschaftliche Prinzip und das Marktverhalten der Unternehmen nicht beeinträchtigt, weist einerseits darauf hin, daß die Funktionsfähigkeit der Unternehmen innerhalb des bestehenden Wirtschaftssystems durch das Mittel der paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates nicht gefährdet wird, zeigt andererseits aber auch die Grenze des Mitbestimmungseinflusses auf die Unternehmenspolitik. Dies könnte in den Grundzügen auch für das Unternehmensverfassungsmodell gelten. Inwieweit die Unternehmensverfassung tatsächlich ein Mehr an Mitbestimmungseinfluß auf die Unternehmenspolitik ermöglicht, läßt sich aus den Erfahrungen mit der qualifizierten Mitbestimmung im beschränkten Raum der Montanindustrie nicht ableiten, da die Unternehmensverfassung als weitergehendes Mitbestimmungsmodell, und zwar in seiner

rechtlichen Ausformung und in seinem Anwendungsbereich, potentiell Faktoren verändert, die bis jetzt den Rahmen der Mitbestimmungswirksamkeit absteckten. Besondere Bedeutung wird den Gewerkschaften zukommen, weil sich ihr Einflußbereich durch die Ausweitung der Mitbestimmung vergrößert. Bis jetzt ist jedoch nicht erkennbar, daß sie diesen Einfluß für eine Veränderung der durch das bestehende Wirtschaftssystem gesetzten Grunddaten einsetzen oder ihre Kooperationsbereitschaft, die diese Mitbestimmungskonstruktion in hohem Maße abfordert, verweigern würden.(1)

---

1) Siehe hierzu Seite 296 ff.

V. O. v. Nell-Breunings Engagement für das Unternehmensverfassungsmodell in der Öffentlichkeit

O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsengagement beschränkte sich nicht nur darauf, Überlegungen anzustellen, in welche Gestalt die wirtschaftliche Mitbestimmung gefaßt werden sollte, um den Grundsatz der Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital am besten zur Geltung zu bringen, sondern sein Engagement erstreckte sich auch auf die Verbreitung des Gedankens der wirtschaftlichen Mitbestimmung, um damit die Chance der politischen Realisierung zu erhöhen.

Daß er, nachdem das Mitbestimmungsmodell Unternehmensverfassung "als die höchstentwickelte Form der Mitbestimmung" erarbeitet worden war, sich für die Verwirklichung besonders dieses Modells einsetzte, ist logisch(1).

Seine Entscheidung, das Unternehmensverfassungsmodell zu veröffentlichen, und der Verlauf seines publizistischen Engagements für dieses Modell in den Jahren 1966 - 1968, ist für die Analyse seines Mitbestimmungsengagements von besonderer Bedeutung.

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 153: "Wenn aber der Begriff 'Mitbestimmung' nicht auf den üblichen engen Inhalt beschränkt, sondern an das mit der Mitbestimmung verfolgte gesellschaftspolitische Anliegen gedacht wird, ist die Unternehmensverfassung für Größtunternehmen nichts anderes als die höchstentwickelte Form der Mitbestimmung."

Die Strukturierung seiner publizistischen Tätigkeiten im Punkt der wirtschaftlichen Mitbestimmung, bzw. des Unternehmensverfassungsmodells, nach Zielgruppen, entbehrt nicht einer gewissen Willkür. Eindeutige Zielgruppen seines Engagements sind die Gewerkschaften. Gezielt angesprochen wurden von ihm auch die Journalisten, deshalb werden sie im folgenden ebenfalls als Zielgruppe bezeichnet. O. v. Nell-Breuning trug den Journalisten ein für Presseunternehmen modifiziertes Unternehmensverfassungsmodell vor. Damit beabsichtigte er zugleich, eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit über die Unternehmensverfassung in Gang zu setzen. Dieses Ziel wird auch deutlich an der Palette der Publikationsorgane, in denen er veröffentlichte, bzw. veröffentlicht wurde. Die öffentlich ausgetragenen Kontroversen mit den Mitbestimmungsgegnern kann ebenfalls unter diesem Zielpunkt gesehen werden.

1. Die Entscheidung für die Veröffentlichung

Bei der Lektüre der Veröffentlichungen O. v. Nell-Breunings kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß O. v. Nell-Breuning besonders in den Jahren 1966, 1967 und 1968 keine Gelegenheit versäumte, die Konzeption der Unternehmensverfassung und ihre Begründung bekannt zu machen und ihre Bedeutung als ein verbessertes Mitbestimmungsmodell herauszustellen. Die Bibliographie weist zu diesem Themenbereich in den Jahren 1966 - 1968 58 Publikationen aus (mehrfache Veröffentlichungen sind hierbei nicht mitgezählt).(1)

---

1) Vgl. Bibliographie, in: O. v. Nell-Breuning: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 441 - 450

In dem 1969 beim Herder-Verlag erschienenen Sammelband "Mitbestimmung - wer mit wem?" sind 28 Veröffentlichungen aus diesen Jahren zusammengefaßt (insgesamt umfaßt dieses Buch 32 Publikationen).

Die Erarbeitung des Unternehmensverfassungsmodells - gemäß des Forschungsauftrages der Stiftung Mitbestimmung - erschien O. v. Nell-Breuning 1966 so weit gediehen, daß die Veröffentlichung nach seinem Urteil möglich war und geschehen sollte.(1) Er drängte auf die Publikation des Unternehmensverfassungsmodells und verbreitete selbst die Grundzüge dieses Modells, weil er der Überzeugung war, daß zu diesem Zeitpunkt die Frage, ob die Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung in der Gestalt des Mitbestimmungsgesetzes vom 21.5.1951 (= qualifizierte Mitbestimmung) oder in einer neuen Konstruktion geschehen sollte, bei den Gewerkschaften noch offen war.(2)

---

1) Am 1. Juli 1966 sagte O. v. Nell-Breuning in seinem Vortrag bei der Internationalen Sommerschule der ÖTV in Mosbach (Baden): "Erst kürzlich habe ich wieder einmal den Leiter dieser Arbeiten (Unternehmensverfassungsstudie, A.S.), Dr. Otto Kunze, Justitiar des DGB, gebeten, unseren Bericht noch zu meinen Lebzeiten herauszubringen, hoffentlich brauche ich dafür nicht noch allzulange zu leben." O. v. Nell-Breuning: Die wirtschaftliche Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer als Forderung an die Gesellschaft der Zukunft, Arbeitsheft 215 IG Metall, Seite 44

2) Vgl. ebda., Seite 40

So wurde z.B. in einer Entschließung des 8. Ordentlichen Gewerkschaftstages der IG Metall vom September 1965 der Ausbau und die Ausdehnung des qualifizierten Mitbestimmungsrechtes bei Eisen und Kohle auf alle Großunternehmen gefordert, verbunden mit der Forderung nach einer Reform des gesamten Unternehmensverfassungsrechts, die es ermöglicht, die wirtschaftliche Mitbestimmung unabhängig von der Rechtsform, in der das Unternehmen geführt wird,einzuführen.(1)

Erst 1968 wurde der Bericht des Beraterkreises zur Unternehmensverfassung "in der seit etwa Anfang 1966 vorliegenden Fassung veröffentlicht"(2).

Als Begründung für die verspätete Publikation wird zum einen die Verabschiedung des neuen Aktiengesetzes angeführt, die "in den Jahren 1964 und 1965 die Aufmerksamkeit aller an der Unternehmensrechtsreform Interessierten" auf sich lenkte, zum anderen die Entscheidung des DGB, "nur die Erstreckung der qualifizierten Mitbestimmung auf die großen Kapitalgesellschaften außerhalb der Montanindustrie zu fordern"(3).

---

1) Vgl. P. v. Schubert: Antigewerkschaftliches Denken in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main 1967, Seite 116 f.

2) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 6

3) Ebda., Seite 6

Die Veröffentlichung 1968 geschah im Hinblick auf die Entscheidung der Bundesregierung, eine Sachverständigenkommission mit der Auswertung der bisherigen Mitbestimmungserfahrungen zu beauftragen. "Die in diesem Bericht", so heißt es im Vorwort der Unternehmensverfassungsstudie, "zusammengetragenen Gedanken dürften auch für die Arbeit der Mitbestimmungskommission von Interesse sein ..."(1)

In seinem Mitbestimmungsengagement wußte sich O. v. Nell-Breuning zu dieser Zeit auch aktuell durch das II. Vatikanische Konzil bestärkt. Zwar beinhaltete die am 7. Dez. 1965 verabschiedete Pastoralkonstitution "Gaudium et spes" nicht die spezifisch deutsche Variante der Mitbestimmung oder gar die Konzeption der Unternehmensverfassung, aber sie räumt dem Faktor Arbeit eindeutig Priorität ein, versteht das Unternehmen als Sozialgebilde und fordert "die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung"(2).(3) Das Konzil war damit für O. v. Nell-Breuning ein Verbündeter in der Mitbestimmungsfrage. Von Bedeutung konnte dies aber nur sein, wenn die mitbestimmungsfreundlichen Äußerungen des Konzils entsprechend bekannt wurden. O. v. Nell-Breunings publizistische Tätigkeit im Jahre 1966 hatte damit einen weiteren thematischen Schwerpunkt erhalten: die positive Einstellung des Konzils zur Mitbe-

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O. Seite 6

2) II. Vatikanisches Konzil, "Gaudium et spes", Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, (1965), Ziff. 68, 1

3) Vgl. ebda., Ziff. 67 und 68
Siehe auch Seite 37

stimmung. Die Einbeziehung des "politisch-moralischen Gewicht(s)" der konziliaren Stellungnahmen in das Mitbestimmungsengagement O. v. Nell-Breunings macht es notwendig, diesen Sachverhalt in die Darstellung einzubeziehen(1).

2. Zielgruppe Gewerkschaften

Unmittelbar nach der Verabschiedung der Pastoralkonstitution am 7. Dez. 1965 erschien am 17. Dez. 1965 auf der Titelseite der Gewerkschaftszeitung "Welt der Arbeit" unter der Überschrift "Kirche befürwortet Mitbestimmung" ein Artikel von O. v. Nell-Breuning, in dem er den Gehalt der mitbestimmungsrelevanten Konzilsaussagen darstellte(2). In diesem Artikel wies er ferner die Kritik zurück, seine und H. J. Wallraffs Äußerungen

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 5

2) O. v. Nell-Breuning: Kirche befürwortet Mitbestimmung, in: Welt der Arbeit Nr. 51 vom 17.12.1965, Seite 1; zit. nach Wiederabdruck in: O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 115 - 119 (Anlage 1); ferner erschienen unter dem Titel: Vatikanisches Konzil zur Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch 12 (1966), Seite 3 - 4

zur Mitbestimmung seien ebenso "weltfremd wie theologisch unhaltbar"(1).

Kurz darauf erläuterte er im Funktionärsorgan der IG Metall, "Der Gewerkschafter", und nochmals in "Welt der Arbeit" die relevanten Konzilsaussagen und verteidigte seine Interpretation gegen Mißdeutungen(2). O. v. Nell-Breuning war damit in einen publizistischen Disput mit den Mitbestimmungsgegnern getreten, deren Ziel es war, die mitbestimmungsfreundlichen Konzilsaussagen zu entkräften, bzw. umzudeuten. Diese Auseinandersetzung mit den Mitbestimmungsgegnern wird gesondert in einem der folgenden Kapitel dargestellt.(3)

---

1) "Auf der Umschlagsrückseite des Novemberheftes ihres Organs 'Der Gewerkschafter' hatte die IG Metall die bewegte Klage des 'Industriekuriers' vom 5. Oktober 1965 abgedruckt, 'solange es Herrn Brenner erlaubt sei, die ebenso weltfremden wie theologisch unhaltbaren Auslassungen der Jesuitenpatres Wallraff und Nell-Breuning oder ihrer jüngeren Epigonen mit amtlichen Kirchentexten gleichzusetzen, stehe es schlecht um die Unternehmer'." O. v. Nell-Breuning: Kirche befürwortet Mitbestimmung, zit. nach derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 118 (Anlage 1)

2) Derselbe: Konzil und Mitbestimmung, in: Der Gewerkschafter 14 (1966) 2, Seite 66 - 69, wiederabgedruckt in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 38 - 47;
derselbe: Das Konzil und die gewerkschaftlichen Forderungen, in: Welt der Arbeit Nr. 8 vom 25.2. 1966, Seite 8, wiederabgedruckt in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 48 - 56

3) Siehe Seite 212 ff.

Der Disput über die mitbestimmungsfreundlichen Konzilsaussagen war zwar für O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsengagement ein wichtiges und aktuelles Begleitthema, sein vorrangiges Ziel war aber, wie oben bereits erwähnt, die Unternehmensverfassung bekannt zu machen und besonders den Gewerkschaften nahe zu bringen.

Er bemühte sich deshalb bei jeder nur möglichen Gelegenheit, die Konzeption der Unternehmensverfassung anzusprechen, auch bei Referaten, die nicht speziell die wirtschaftliche Mitbestimmung oder die Unternehmensverfassung zum Gegenstand hatten. So sprach er z.B. u.a. von der Unternehmensverfassung am 21.2. 1966 vor dem Gesamtbetriebsrat der Deutschen Bank(1), am 5.4.1966 auf der Bundesschule des DGB in Bad Kreuznach im Teil V seines Vortrages(2), am 12.5. 1966 in einem Interview mit dem "Industriekurier"(3),

---

1) O. v. Nell-Breuning: Wirtschaftsdemokratie. Utopie oder echte Möglicheit?, in: Der Bankangestellte (1966) Nr. 3, Seite 3 - 4, wiederabgedruckt in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 57 - 60

2) Derselbe: Die wirtschaftspolitischen Grundsätze des DGB in der Perspektive der kath. Soziallehre, in: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung im DGB-Grundsatzprogramm; Referate einer öffentlichen Tagung der DGB-Bundesschule Bad Kreuznach 1966, Seite 26 - 39. Dasselbe in: Gewerkschaftliche Monatshefte 17 (1966) 6, Seite 351 - 364, bes. Seite 361 - 363

3) O. v. Nell-Breuning: Will die Kirche Mitbestimmung?, (Interview), in: Industriekurier,Nr. 73 vom 12.5.1966, Seite 6, wiederabgedruckt in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 57 - 175 (Anlage 8)

wobei O. v. Nell-Breuning aufmerksam registrierte, daß Abdrucke dieses Interviews auf dem Berliner Gewerkschaftskongreß des DGB verbreitet und viel Anerkennung und Zustimmung gefunden haben sollen(1). Außerdem sprach er auch über diese Thematik am 1.7. 1966 bei der Internationalen Sommerschule der Gewerkschaft ÖTV in Mosbach (Baden).(2) In der Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" vom 24.8.1966 wies er auf die Mängel der Montan-Mitbestimmung hin und erläuterte die Grundgedanken der Unternehmensverfassung.(3) "Der Unternehmer als dritte Größe - Eigentum und Arbeit als Ordnungsfaktor" ist der Titel eines Aufsatzes, den O. v. Nell-Breuning am 11.12.1967 im "echo der zeit" veröffentlichte.(4)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 85

2) Derselbe: Die wirtschaftliche Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, a.a.O.; vgl. ferner die Kurzfassung in: ÖTV-Informationsdienst, Nr. 25 vom 29.6.1966, wiederabgedruckt in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, Seite 66 - 68

3) Derselbe: Zur wirtschaftlichen Mitbestimmung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. 34 vom 24.8.1966, Seite 3 - 10, wiederabgedruckt in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 69 - 84

4) Derselbe: Der Unternehmer als dritte Größe - Eigentum und Arbeit als Ordnungsfaktor, in: Echo der Zeit, Nr. 50 vom 11.12.1966, Seite 10, wiederabgedruckt in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 85 - 94

Er stellte dabei die wirtschaftliche Mitbestimmung in der Gestalt der Unternehmensverfassung als "dritte Lösung" zur "Alternative Kapitalismus oder Laborismus" heraus(1). Dieser Gedanke findet sich auch in seinem Referat bei der Mitbestimmungs-Tagung der kath. Sozialwissenschaftler in Mönchen-Gladbach vom 17. - 19.2.1968.(2)

Zur Illustration des Mitbestimmungsproblems benützte O. v. Nell-Breuning auch die Geschichte von "Robinson und Freitag", die vielfach abgedruckt wurde.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Der Unternehmer als dritte Größe - Eigentum und Arbeit als Ordnungsfaktoren, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a. O., Seite 85 (Vorspann)

2) Derselbe: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 19 - 32

3) O. v. Nell-Breuning: Robinson und Freitag. Eine Fabel zur Mitbestimmung, in: Welt der Arbeit,Nr. 47 vom 25.11.1966, Seite 2, wiederabgedruckt z. B. in: Informationsdienst für christl.-demokratische Kolleginnen und Kollegen in der IG Metall 1967, Nr. 1, Seite 3 - 4;
Aktion (Organ der Christlichen Arbeiter Jugend) 1967, Nr. 2, Seite 4; Deutsche Post (Organ der Deutschen Postgewerkschaft),Nr. 2 vom 20.1.1967, Seite 31; Kolpingblatt (Monatsblatt der deutschen Kolpingsfamilie) 1967, Nr. 3, Seite 7; derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 179 - 182 (Anlage 10)

Wie Freitag in der Zwangslage war, bei Robinson zu dessen Bedingungen in Arbeit zu gehen, so ist es auch die Arbeitnehmerschaft gegenüber der von der Eigentumsseite legitimierten Unternehmensleitung.

Breiten Raum für die Darlegung seiner Vorstellungen zur wirtschaftlichen Mitbestimmung erhielt O. v. Nell-Breuning bei einem Interview in "Der Gewerkschafter", Heft Nr. 5, 1967.(1)

In diesem Interview formulierte er das Ziel der Unternehmensverfassung schlagwortartig folgendermaßen: "die Mitbestimmung darf nicht in den Eigentümer hineingebaut werden, sondern der Eigentümer muß in die Mitbestimmung eingebaut werden"(2).

In der ungekürzten Fassung dieses Interviews wies O. v. Nell-Breuning darauf hin, daß die Unternehmensverfassung auch den Vorteil bietet, ins europäische Recht überführt zu werden. Bei der Konzeption der Mitbestimmung sei dies aufgrund der "logischen Mängel" nicht möglich(3).

Die bisherigen Ausführungen über O. v. Nell-Breunings Veröffentlichungen zeigen deutlich, daß er damit auf die Meinungsbildung in den Gewerkschaften zielte.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Wer hat, der soll teilen mit dem, der nicht hat, (Interview), in: Der Gewerkschafter 15 (1967), Seite 166 - 169, (ungekürzt) wiederabgedruckt in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 95 - 112

2) Derselbe: Wer hat, der soll teilen mit dem, der nicht hat, in: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 111

3. Zielgruppe Journalisten

O. v. Nell-Breuning wurde 1967 vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden eingeladen, beim Presseempfang der Stadt zum Thema "Der Journalist im Kampf um seine Gewissensfreiheit" zu sprechen(1).

Er benützte diese Gelegenheit, um den Journalisten die Konzeption der Unternehmensverfassung "nahezubringen" und sie dafür zu "interessieren"(2).(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Der Journalist im Kampf um seine Gewissensfreiheit; Ansprache während des Pressempfanges der Landeshauptstadt Wiesbaden am 1. März 1967, Hrsg.: Pressestelle des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, 1967, Seite 8 - 12, zit. nach Wiederabdruck in: O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 106 - 109

2) Derselbe: Probleme einer Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 125

3) Vgl. Meldung von dpa über diesen Vortrag, abgedruckt in: O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 100: "... Prof. von Nell-Breuning appellierte an die Journalisten, sich für diese 'intellektuelle Mitbestimmung' einzusetzen."

Er stellte ihnen die Unternehmensverfassung als ein geeignetes Mittel vor, um den Freiheitsraum journalistischen Schaffens vor dem übermächtigen Einfluß der Kapitalseite des Presseunternehmens zu sichern.(1)

Der Problembereich "Freiheitsraum journalistischen Schaffens" entbehrte angesichts der Konzentrationsprozesse im Pressewesen nicht der Aktualität. O. v. Nell-Breuning stellte jedoch klar, daß die Unternehmensverfassung den Konzentrationsprozeß nicht aufzuhalten vermag.(2) Sie sei jedoch in der Lage, bestimmte Auswirkungen des Konzentrationsprozesses, wie den verstärkten und vereinheitlichenden Einfluß des Faktors Kapital auf die redaktionelle Linie des Presseorgans, durch das Mitbestimmungsrecht der Journalisten aufzufangen.(3)

In seinem Wiesbadener Referat deutete O. v. Nell-Breuning auch an, daß das Unternehmensverfassungsmodell entsprechend der spezifischen Struktur der Presseunternehmen modifiziert werden müsse, wenn es auf diese angewendet werden soll.(4)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 107 f.

2) Vgl. ebda., Seite 107

3) Vgl. ebda., Seite 107 f.

4) Vgl. ebda., Seite 109

Als O. v. Nell-Breuning vom Katholischen Klub und der Gesellschaft kath. Publizisten, Sektion Bonn-Bad Godesberg, zu einem Vortrag am 13.2.1968 nach Bonn geladen wurde, um über die "Probleme einer Unternehmensverfassung" zu referieren, griff er unter anderem den in Wiesbaden angeschnittenen Themenbereich "Unternehmensverfassung für Presseunternehmen" erneut auf und trug seine inzwischen weiter entwickelten Überlegungen vor(1):

Die Unternehmensverfassung muß entsprechend der spezifischen Unternehmensstruktur "zweischichtig oder zweistufig" angelegt werden(2). Das Presseunternehmen hat eine "äußere Schale", den Produktionsbetrieb, und einen "inneren Kern", den Redaktionsbereich(3). In beiden Bereichen muß das Grundprinzip der Unternehmensverfassung, die Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital zur Geltung kommen. Das heißt für den Redaktionsbereich, seine Leitung muß vom Faktor "geistige Arbeit", den Journalisten, und vom Faktor Kapital, den Anteilseignern, bestellt und kontrolliert werden(4).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Probleme einer Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 127 f., zuerst veröffentlicht in: Die Neue Ordnung 22 (1968) 2, Seite 110 - 120

2) O. v. Nell-Breuning: Probleme einer Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 127

3) Ebda., Seite 127

4) Ebda., Seite 127

O. v. Nell-Breunings Ausführungen zeigten nur die Grundzüge der Unternehmensverfassung auf, viele Fragen blieben offen. Er verband deshalb seine Darlegungen mit der Bitte an die Journalisten, "um ihre sachverständige Hilfe ... um eine nach allen Seiten durchdachte und ausgereifte Unternehmensverfassung für Presseunternehmen zu erarbeiten ..."(1).

Daß es O. v. Nell-Breuning mit seinen Vorträgen vor den Journalisten wesentlich um die publizistische Unterstützung dieses Personenkreises für die Idee der Unternehmensverfassung ging, wird besonders deutlich an der Überschrift des letzten Abschnittes seines Vortrages in Bonn, der lautete: "Hilferuf an die Journalisten"(2). Zur tatsächlichen und erwarteten Unterstützung von seiten der Journalisten im Anschluß an seinen Wiesbadener Vortrag 1967 schreibt er: "Im ersten Augenblick zeigte sich dann auch ein gewisses Interesse. Der Deutsche Presserat und der Deutsche Journaslistenverband meldeten sich sofort und baten um den Wortlaut meines Vortrages; der Südd. Rundfunk bat mich um eine Sendung, die dann auch am 10. Juli 1967 ausgestrahlt worden ist; in dieser Sendung habe ich den Gedanken ein wenig weiter ausgeführt. Dann ist es über die Sache still geworden."(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Probleme einer Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 129

2) Ebda., Seite 129

3) Ebda., Seite 127 f.

Die breite publizistische Unterstützung von seiten der Journalisten für das Unternehmensverfassungsmodell, wie es sich O. v. Nell-Breuning erhoffte, war ausgeblieben. Zwar wurde über O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsengagement berichtet und ihm auch Gelegenheit zu Stellungnahmen in verschiedenen Presseorganen eingeräumt, die Initiative zur Berichterstattung über seine Mitbestimmungsausführungen scheint jedoch weitgehend - wie im folgenden noch gezeigt wird - von den Mitbestimmungsgegnern ausgegangen zu sein, so daß er zu mehrfachen Richtigstellungen gezwungen war.

Die Auseinandersetzungen mit den Mitbestimmungsgegnern in der Presse von Ende 1965 - 1968 veranlaßten ihn zu einer dokumentarischen Darstellung dieser Vorgänge.(1)

4. Die öffentlich ausgetragenen Kontroversen mit den Mitbestimmungsgegnern

Der auf der Titelseite des Gewerkschaftsorgans "Welt der Arbeit" am 17.12.1965 publizierte Artikel von O. v. Nell-Breuning "Kirche befürwortet Mitbestimmung", veranlaßte Mitbestimmungsgegner, Stellung zu nehmen. O. v. Nell-Breuning wurde dabei vorgeworfen, er habe fälschlicherweise die Aussagen des Konzils so wieder gegeben, als hätte sich das Konzil für die qualifizierte Mitbestimmung aus-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O. Im ersten Teil dieser Studie geht O. v. Nell-Breuning auf die Argumentation der Mitbestimmungsgegner ein (9 - 70), im zweiten Teil stellt er den Ablauf der Ereignisse dar (73 - 114), als Belege sind 16 Anlagen (115 - 199) beigefügt.

gesprochen und sich die Forderungen des DGB zu eigen gemacht. Diese "falsche Beschuldigung", wie sie O. v. Nell-Breuning bezeichnete, wurde z. B. von der FAZ und dem Westdeutschen Rundfunk verbreitet(1).(2) Die Aktivitäten gegen ihn gingen - nach seinem eigenen Urteil - vornehmlich vom Bund kath. Unternehmer (BkU) aus.(3)

Über die Kontroverse mit dem BkU berichtete auch der Redakteur J. Dewald von "Echo der Zeit" am 6. März 1966 und das "Handelsblatt" am 23. März 1966.(4) Das Handelsblatt wollte erfahren haben, daß der Streit beendet worden sei, "nachdem Prof. Nell-Breuning offensichtlich (...) seinen harten Standpunkt in der Interpretation der Mitbestimmungsverlautbarungen des II. Vatikanischen Konzils aufgegeben hat"(5). Sowohl in Echo der Zeit, wie auch im Handelsblatt erschienen Berichtigungen von O. v. Nell-Breuning.

Im ersten Fall bezog sich die Berichtigung auf die oben bereits erwähnte Interpretationskritik(6), im zweiten Fall unterstrich O. v. Nell-Breuning, daß es für ihn gegenüber dem BkU "nichts klarzustellen, noch viel weniger 'einzulenken'" gäbe, da die Ur-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 74

2) Zit. nach ebda., Seite 74: FAZ, Nr. 18 vom 22.1. 1966, Seite 7 und WRD, Sendung vom 11.2.1966, 18.25 bis 18.40 Uhr, II. Programm

3) Vgl. ebda., Seite 74

4) Vgl. ebda., Seite 82 f.

5) Zit. nach ebda., Seite 83

6) Vgl. Echo der Zeit, Nr. 11 vom 13.3.1966

sache der "Mißdeutung" eindeutig beim Bund kath. Unternehmer liege(1).

Zuvor hatte schon Christian Schwarz-Schilling "Eine Antwort an Prof. Nell-Breuning" in der Frankfurter Allgemeinen (FAZ) vom 28.12.1965 geschrieben und ihm zur o. g. Kritik noch "theologische Unhaltbarkeit" bescheinigt(2).(3)

Auf diese Kritik antwortete O. v. Nell-Breuning mit dem Hinweis auf ein Interview in der "Südwestdeutschen Allgemeinen Zeitung" (Mannheim), das er bereits vor dem Erscheinen des umstrittenen Artikels in "Welt der Arbeit" gegeben hatte.(4) In diesem Interview hatte O. v. Nell-Breuning ausdrücklich von der Formulierung Abstand genommen, daß "die von gewerkschaftlicher Seite erhobene Forderung nach mehr betrieblicher Mitbestimmung ...

---

1) O. v. Nell-Breuning: Kath. Kirche und Mitbestimmung (Leserbrief), in: Handelsblatt Nr. 68 vom 7./8.4.1968, Seite 8, zit. nach Wiederabdruck, in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 150 - 151, Seite 150 (Anlage 6)

2) Ch. Schwarz-Schilling: Eine Antwort an Prof. Nell-Breuning, in: FAZ, Nr. 301 vom 28.12.1965, Seite 6

3) Auf das Schreiben von Schwarz-Schilling antwortete L. Preller in der FAZ und widerlegte die Aussagen von Schwarz-Schilling. Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 78

4) Derselbe: Über Mitbestimmung zu echter sozialer Partnerschaft (Interview), in: Südwestdeutsche Allgemeine Zeitung Mannheim, Nr. 288 vom 14.12. 1965, Seite 5 - 6, zit. nach Wiederabdruck in: O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 121 - 128 (Anlage 2)

durch die Kirche gebührende Anerkennung gefunden (hat)"(1). Er stellte klar: "Zu der ganz spezifischen Form, wie wir in der BRD den Gedanken der Mitbestimmung zu verwirklichen unternommen haben, ... hat die Kirche ... keine Stellung genommen ... so weit ins juristische und organisatorisch Technische hineinzusteigen ist nicht mehr Sache der Kirche; sie hat es mit den ethischen Grundsätzen zu tun."(2) Der zentrale Aussagegehalt sowohl im Interview als auch im Leitartikel in "Welt der Arbeit" war O. v. Nell-Breunings Feststellung: "das II. Vatikanische Konzil (hat) sich in grundsätzlicher Weise sehr entschieden zugunsten der Mitbestimmung ausgesprochen"(3).

In seinem dokumentarischen Bericht führt O. v. Nell-Breuning auch an, daß seine "für die WdA (Welt der Arbeit, A.S.) gefertigte Übersetzung des Konzilstextes ... als tendenziös verfälscht verlästert (wurde)"(4). Seine Übersetzung wurde jedoch in die von den deutschen Bischöfen in Auftrag gegebene deutsche Übersetzung der Konzilstexte aufgenommen, mit nur einer unbedeutenden Änderung.(5)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 123

2) Ebda., Seite 124

3) Ebda., Seite 124

4) Ebda., Seite 75

5) Vgl. ebda., Seite 75 f.; vgl. ferner Ziff. 67 und 68 der Pastoralkonstitution mit Kommentar, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Erg.-Bd. III, Freiburg ^{2}1968, Seite 496 - 504

Diese Tatsache widerlegt den sachlichen Gehalt der Kritik. Dem "politisch-moralischen Gewicht", das O. v. Nell-Breuning mit dem Hinweis auf die mitbestimmungsfreundliche Haltung des Konzils in die Waagschale der Mitbestimmungsdiskussion geworfen hatte, sollte offensichtlich durch die Kritik an ihm entgegengewirkt werden(1).

Zur Kontroverse mit dem Bund kath. Unternehmer ist noch zu bemerken, daß in diesem Bund vorwiegend mittelständische Unternehmer zusammengeschlossen sind. Die wirtschaftliche Mitbestimmung nach dem Montanmodell und das Unternehmensverfassungsmodell treffen die mittelständischen Kleinunternehmen nicht, sie zielen auf die Größt- und Großunternehmen ab, bzw. auf Kapitalgesellschaften.

O. v. Nell-Breuning hat auf diesen Sachverhalt immer wieder hingewiesen.(2) Die mittelständischen Unternehmer lassen sich folglich mit ihrer massiven Kritik an der wirtschaftlichen Mitbestimmung - nach seinem Urteil - "in fremdem Interesse mißbrauchen"(3). Die Tendenz, das Gewicht der mitbestimmungsfreundlichen Aussagen des Konzils in der Mitbestimmungsdiskussion abzuschwächen oder ganz zu "verwischen", wie es O. v. Nell-Breuning be-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 5

2) Vgl. derselbe: z.B. Mitbestimmung, a.a.O., Seite 45 f.; Mitbestimmung, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (1966), Seite 3 - 6, Seite 5; Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 69

3) Derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 46

fürchtete, bestand auch in dem Personenkreis, der als Vertreter der kath. Soziallehre angesehen wird, wie z.B. Wilhelm Weber, Inhaber des Lehrstuhls für christliche Sozialwissenschaft in Münster(1).(2)

Im "Rheinischen Merkur" vom 11. März 1966 veröffentlichte er einen Aufsatz unter der Überschrift "Konzil und Mitbestimmung; ein Beitrag zur Entscheidung einer sehr aktuellen Streitfrage".(3) Er setzte an den Beginn seiner Darlegungen die Aussage von "Gaudium et spes", Ziff. 43, 4, daß "niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen". Ferner setzte er mit dem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des für die Mitbestimmung relevanten Konzilstextes andere Schwerpunkte bei der Interpretation als O. v. Nell-Breuning.(4)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 74

2) Vgl. W. Weber: Konzil und Mitbestimmung; ein Beitrag zur Entscheidung einer sehr aktuellen Streitfrage, in: Rheinischer Merkur, Nr. 11 vom 11.3.1966, Seite 4 und 14

3) W. Weber: Konzil und Mitbestimmung; ein Beitrag zur Entscheidung einer sehr aktuellen Streitfrage, in: Rheinischer Merkur, a.a.O.; vgl. ferner: W. Weber: Die Aussagen der kath. Soziallehre, besonders des II. Vatikanischen Konzils, zur Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 251 - 262

4) Vgl. ebda., Seite 251 ff.

Auf der Tagung der kath. Sozialwissenschaftler in Mönchen-Gladbach 1968 ist sehr deutlich geworden, daß von der älteren Generation der wissenschaftlichen Vertreter der Soziallehre, die überwiegende Mehrheit der wirtschaftlichen Mitbestimmung gegenüber ablehnend eingestellt ist.(1)

Massiven Widerspruch erhielt O. v. Nell-Breuning durch den Artikel "Befürwortet die Kirche die Mitbestimmung?", veröffentlicht im "Industriekurier", Nr. 3 vom 8.1.1966, Seite 7. Dort hieß es: "Die zahlreichen Gegner (der wirtschaftlichen Mitbestimmung, A.S.) ... fühlen sich ... durch die Formulierungen der Konzilskonstitution ... voll befriedigt."

Diese Aussage war gegen O. v. Nell-Breunings pointierte Feststellung in "Welt der Arbeit", Artikel vom 17.12.1965, gerichtet, in dem er schrieb, das Konzil habe "die schlimmsten Befürchtungen der Mitbestimmungsgegner, wenn möglich, noch übertroffen"(2).

---

1) Vgl. A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung (Tagungsbericht), a.a.O.; vgl. O. v. Nell-Breuning: Im Widerstreit der Meinungen. Mitbestimmungstagung der Katholischen sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchen-Gladbach, 17. - 19.2.1968, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 131 - 143, Seite 134: "... von den entschiedenen Befürwortern echter Mitbestimmung auf Unternehmensebene waren nur E. E. Nawroth, O. P., H. J. Wallraff, S. J. und ich anwesend; ..."

2) Derselbe: Kirche befürwortet Mitbestimmung, in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 116 (Anlage 1)

Mit zwei Aufsätzen im Februar 1966 in Gewerkschaftsorganen versuchte O. v. Nell-Breuning die positive Stellung des Konzils zur Mitbestimmung erneut herauszustellen und die Unhaltbarkeit der Kritik an seiner Interpretation aufzuzeigen.(1) Diesem Ziel diente auch ein an die "Kath. Nachrichten-Agentur" gesandter Artikel, der im "Informationsdienst" am 27.1.1966 veröffentlicht wurde.(2)

O. v. Nell-Breuning berichtet in seiner Dokumentation in "Streit um Mitbestimmung" auch von Äußerungen und Stellungnahmen, die auf dem CDU/CSU Wirtschaftstag im Januar 1967, abgegeben wurden.(3)

Die wissenschaftliche Autorität O. v. Nell-Breunings wurde auf diesem Wirtschaftstag durch eine Erklärung des Vorsitzenden des Mitbestimmungsausschusses der Bundesvereinigung der Arbeitgeber (BdA), Hanns-Martin Schleyer, offen in Frage gestellt.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Konzil und Mitbestimmung, in: Der Gewerkschafter 14 (1966), Seite 66 - 69; derselbe: Das Konzil und die gewerkschaftlichen Forderungen, in: Welt der Arbeit, Nr. 8 vom 25.2.1966, Seite 8

2) Derselbe: Wie stellt das Konzil sich die Mitbestimmung vor?, in: KNA-Informationsdienst, Nr. 4 vom 27.1.1966, Seite 6f., zit. nach Wiederabdruck in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 143 - 146 (Anlage 4); ferner erschienen unter der Überschrift "Fehlerhafte Gleichsetzungen", in: Das Mitbestimmungsgespräch 12 (1966), Seite 22

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 93 ff.

O. v. Nell-Breuning gibt in seiner Dokumentation die Erklärung mit Kommentar wieder: (Schleyer erklärte), "'daß die ... Äußerungen von Pater Nell-Breuning nicht unbedingt als katholische Soziallehre bezeichnet werden können' - soweit durchaus zutreffend; das habe ich selbst oft genug, wenn meinen Äußerungen fälschlich diese oder eine ähnliche Bedeutung beigelegt wurde, klargestellt. Anders, wenn Schleyer fortfährt: 'Ich kann das deshalb mit gutem Gewissen hier sagen, weil ich selbst an einem langen Gespräch mit Bischof Höffner in Münster teilgenommen habe, der ja im Auftrag der Bischofskonferenz für die Sozialfragen zuständig ist. Seine Interpretation des Schemas 13 des Konzils deckt sich nicht mit der Interpretation von Nell-Breuning. Das ist inzwischen bekannt.'"(1)

O. v. Nell-Breuning, der sich mit der Interpretation von Bischof Höffner inhaltlich eins wußte, erkundigte sich bei ihm, ob seine Auslegung sich geändert habe, was Höffner O. v. Nell-Breuning gegenüber brieflich verneinte und mit einem Abdruck seiner Interpretation belegte.(2)

Der für die Diskussion um die wirtschaftliche Mitbestimmung relevante Kontroverspunkt ist bei Höffner in der These 3 abgehandelt: "Bei der Beschreibung der Mitbestimmung im überbetrieblichen Bereich nennt der Text ausdrücklich 'wirtschaftliche und

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 95 f.

2) Ebda., Seite 96 f.

soziale' Fragen. Der Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz legt es nahe ('étiam'), auch bei der Mitverwaltung innerhalb des Einzelunternehmens an 'wirtschaftliche und soziale' Fragen zu denken."(1)

O. v. Nell-Breuning informierte Schleyer über diesen Sachverhalt am 25.2.1967 "mit der Bitte, ... nicht mehr zu behaupten, Bischof Höffners und meine Interpretation des Konzils deckten sich nicht und dies sei 'inzwischen bekannt'; es stimmt nun einmal nicht. Soweit es in Ihrer Macht steht, bitte ich auch, den durch Sie verbreiteten Irrtum zu berichtigen."(2) Schleyers Antwort vom 6.3.1967 war "höflich ... aber nicht sachförderlich(e)"(3). O. v. Nell-Breuning bestand jedoch auf einer Berichtigung; dies brachte er in einem zweiten Brief an Schleyer zum Ausdruck.(4)

Eine Berichtigung schien ihm deshalb unerläßlich, weil "Schleyers unzutreffende Behauptung ... geeignet war, (seine, A.S.) Glaubwürdigkeit (nicht nur als Ausleger von Texten!) bei den von ihm ange-

---

1) J. Höffner: Interpretationsthesen, in: Unsere Seelsorge 16 (1966) 4 (Münster), Seite 1 - 5, Seite 5, zit. nach O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 96

2) Ebda., Seite 97

3) Ebda., Seite 97

4) Vgl. ebda., Seite 98 (Brief vom 15.3.1967)

sprochenen, im Wirtschaftstag der CDU/CSU vertretenen Kreisen herabzusetzen..."(1). Der zweite Brief O. v. Nell-Breunings blieb unbeantwortet; eine Berichtigung durch Schleyer erfolgte nicht.(2)

Zu O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement gehört es, daß er die Diskussion mit Personen und Organisationen suchte, die dem Gedanken der wirtschaftlichen Mitbestimmung kritisch oder ablehnend gegenüber standen. Ein weiteres Beispiel hierfür sind seine Diskussionsbeiträge in dem Organ "Junge Wirtschaft", die eine Antwort auf Schwarz-Schillings Aufsatz "Gesellschaftsordnung und Mitbestimmung" im selben Organ waren.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 98

2) Vgl. ebda., Seite 98

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Gesellschaftsordnung und Mitbestimmung (Leserbrief), in: Junge Wirtschaft 14 (1966) 11, Seite 448, wiederabgedruckt in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 183 - 185 (Anlage 11); derselbe: Mitbestimmung - Unternehmensverfassung? in: Junge Wirtschaft 15 (1967) 2, Seite 56 - 57, wiederabgedruckt in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 186 - 190 (Anlage 12);

Ch. Schwarz-Schilling: Gesellschaftsordnung und Mitbestimmung, in: Junge Wirtschaft 14 (1966), Heft 10

Gescheitert ist nach O. v. Nell-Breunings Bericht der "Versuch in der Frage der Mitbestimmung mit den im Wirtschaftstag der CDU/CSU oder Wirtschaftsrat der CDU vertretenen oder ihn tragenden Kreisen zu einer Auseinandersetzung mit Gründen und Gegengründen zu kommen"(1). Der Geschäftsführer H. B. Schmidt des Wirtschaftsrats der CDU e.V. habe diesen Versuch "mit der lapidaren Erklärung abgeschnitten: 'Es ist an dieser Stelle schon gesagt worden, daß diese Forderung der Gewerkschaften (!) aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen ist. Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.' ("Der Volkswirt" Nr. 16, 1968, Seite 23)."(2)

Die Sozialausschüsse der CDU hingegen stellten 1968 einen Entwurf einer Unternehmensverfassung vor, der in seinen Grundzügen dem von O. v. Nell-Breuning vertretenen Modell ähnlich war.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 98

2) Ebda., Seite 98

3) Vgl. "Entwurf zur Ausgestaltung der Rechte des Arbeitnehmers in Betrieb, Unternehmen und Wirtschaft" der CDU Sozialausschüsse vom 11.3.1968, abgedruckt in: R. Fischer: Wirtschaftliche Mitbestimmung. Darstellung und Dokumentation, 1969, Seite 192 ff.; vgl. These 13 und Anlage I der 33 Oldenburger Thesen, beschlossen auf der 13. Bundestagung der CDA (Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft) am 6.7.1969 in Oldenburg.

O. v. Nell-Breuning begrüßte den Entwurf der CDU-Sozialausschüsse.(1) Er hatte jedoch an diesem Entwurf nicht mitgewirkt.(2)

Die CDU-Sozialausschüsse wichen noch vor dem CDU-Parteitag 1971 von dem damaligen Mitbestimmungsmodell ab: die Institutionalisierung des öffentlichen Interesses wurde fallen gelassen und dem paritätisch besetzten "Verwaltungsrat" (analog dem Unternehmensrat) sollten auch Vertreter des Managements angehören.(3)

Zu sehr mißverständlichen Meldungen in der Presse kam es auch bei O. v. Nell-Breunings Bemühungen, die konzeptionellen Vorteile des Unternehmensverfassungsmodells gegenüber der Montan-Mitbestimmung bzw. qualifizierten Mitbestimmung zu erläutern. Im Anschluß an seinen Vortrag in Bonn am 13.2.1968 vor Journalisten und seinem Vortrag bei der Tagung der kath. Sozialwissenschaftler in Mönchen-Gladbach 1968 wurden Meldungen publiziert, die ihn in einer

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 113

2) Vgl. ebda., Seite 113

3) Vgl. "Vorschlag der Sozialausschüsse der CDU zum Düsseldorfer Programmparteitag der CDU 1971", auszugsweise abgedruckt in: G. Schwerdtfeger: Mitbestimmung in privaten Unternehmen, a.a.O., Seite 194 (Die Kooptation einer Vertretung einer Unternehmensleitung in den Verwaltungsrat, ist eine Konstruktion, die Ähnlichkeit hat mit dem Unternehmensboard nach angelsächsischem Wirtschaftsrecht.)

Gegenposition zu den gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen darstellten(1).(2)

In seiner Dokumentation erwähnte er 3 Falschmeldungen:

1. In "Blick durch die Wirtschaft", Nr. 42 vom 19.2.1968 hieß es, er habe die "Ausweitung der Mitbestimmung nach dem Muster der Montanindustrie ... zum Erstaunen seiner Zuhörer als falsch bezeichnet. Eine ausgedehnte Montanmitbestimmung würde nach seiner Meinung die Bundesrepublik von den übrigen europäischen Ländern isolieren und unter Umständen zu einer Kapitalflucht führen."(3)

O. v. Nell-Breuning berichtete, daß ihm diese Meldung ein "über sie bestürzter Arbeitsdirektor ... zuleitete ..."(4)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Probleme einer Unternehmensverfassung, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 113 - 130 (Vortrag in Bonn); derselbe: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 19 - 32 (Vortrag in Mönchen-Gladbach)

2) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 101 ff.

3) Zit. nach ebda., Seite 101

4) Ebda., Seite 101

2. Der "Industriekurier", Nr. 31 vom 27.2.1968 meldete mit bezug auf die Mönchen-Gladbacher Tagung von einer Absage zu den "DGB-Forderungen nach Ausweitung des Montanmodells ...".

3. "Unverkennbar aus der gleichen Quelle" meldete 'Christ und Welt' Nr. 9 vom 1.3.1968, daß O. v. Nell-Breuning einen "sensationellen Stellungswechsel" vollzogen habe, er lehne die Ausweitung des Montanmodells auf die übrige Wirtschaft ab(1).

Bei diesen Meldungen blieb völlig unberücksichtigt, daß O. v. Nell-Breunings Kritik am Montanmodell sich nicht gegen die Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung richtete.

5. Erklärung O. v. Nell-Breunings auf der Mitbestimmungs-Kundgebung des DGB in Köln am 12.3.1968

Für wie wichtig es O. v. Nell-Breuning erachtete, sich nicht in eine Gegenposition zu den Gewerkschaften drängen zu lassen, zeigt das ungewöhnliche Mittel, das er schließlich gegen die Falschmeldungen einsetzte. Er begnügte sich nicht mehr nur mit Berichtigungen, sondern verfaßte eine Erklärung, die er an den DGB-Bundesvorstand leitete, mit der Bitte, sie am 12.3.1968 auf der Mitbestimmungskundgebung des DGB in Köln zu verlesen.(2)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 105

2) Vgl. derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 105 f.

Die Erklärung, datiert vom 2.3.1968, hatte folgenden Wortlaut:

"In Pressemeldungen heißt es, ich hätte in Sachen Mitbestimmung jüngst einen 'sensationellen Stellungswechsel' vollzogen. Nur die Meldung ist sensationell; an ihr ist kein wahres Wort. Meine Haltung ist völlig unverändert, wie sie in meinen Veröffentlichungen der letzten Jahre vorliegt und in einem Buch, das zur Zeit bei der Europäischen Verlagsanstalt unter der Presse liegt, von neuem dargestellt ist. Das spezielle Modell der Montanmitbestimmung habe ich schon vor Jahren als einen ersten Versuch bezeichnet, der das Problem noch nicht richtig in den Griff bekommen hat. Seit Jahren habe ich an der Ausarbeitung eines ausgereiften Modells mitgewirkt und darüber publiziert.

Selbstverständlich ist es mein Wunsch, die wirtschaftliche Mitbestimmung in dieser besseren Gestalt im Gesamtbereich der Wirtschaft verwirklicht zu sehen. Wenn aber die Gewerkschaften zu erkennen glauben, das sei in absehbarer Zeit nicht zu erreichen, wohl aber die Erstreckung der Montanmitbestimmung auf andere Wirtschaftszweige, dann handeln sie meiner Meinung nach richtig, wenn sie nach der unvollkommeneren, aber erreichbaren Lösung greifen. Mir fällt es schwer, mich damit zu begnügen, aber auch mir ist der Spatz in der Hand lieber als die Taube auf dem Dach.

Nach wie vor bin ich überzeugter Vorkämpfer für die Mitbestimmung, auch wenn sie nicht ganz so ausfällt, wie ich sie mir wünsche."(1)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 105 f.

Der Vorstandsvorsitzende der IG Metall, Otto Brenner, übernahm es, in Köln die Erklärung zu verlesen.

O. v. Nell-Breunings Ziel war es, mit der Erklärung "zunächst einmal die verwirrten Gewerkschafter zu erreichen"(1).

Das Verlesen der Erklärung durch Otto Brenner läßt erkennen, daß die Gewerkschaftsführung ihr Bedeutung beimaß. Außerdem stellte sie eine demonstrative Unterstützung O. v. Nell-Breunings gegen den Versuch der Mitbestimmungsgegner, ihn auf eine Gegenposition zu den Gewerkschaften zu bringen, dar. Seine Position als Mitstreiter der Gewerkschaften wurde öffentlich von höchster Gewerkschaftsebene anerkannt.

Diese Anerkennung zeigte sich auch darin, daß O. v. Nell-Breuning in der darauffolgenden Zeit Raum zur Veröffentlichung seiner Mitbestimmungsvorstellungen in mehreren Gewerkschaftszeitungen erhielt: So wurde z.B. seine Erklärung abgedruckt in den "Gewerkschaftlichen Monatsheften" und im "Das Mitbestimmungsgespräch".(2) "Der Gewerkschafter", Funktionärsorgan der IG Metall, und "Der deutsche Eisenbahner", Organ der Gewerkschaft der Eisenbahner, veröffentlichten Interviews mit ihm, die

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 106

2) Derselbe: Erklärung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 19 (1968), Seite 197; dasselbe in: Das Mitbestimmungsgespräch 14 (1968), Seite 63, vgl. Bibliographie, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 449

Zeitung der IG Druck und Papier publizierte O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsüberlegungen unter dem Titel "Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftlicher Mitbestimmung".(1)

Bereits am Vortag der Kundgebung verbreitete die Nachrichtenagentur dpa ein Interview mit der Schlagzeile: "Nell-Breuning: Kein Stellungswechsel in der Mitbestimmungsfrage"(2).

Das weitere Ziel, den Falschmeldungen von einem "Stellungswechsel" in der Mitbestimmungsfrage mit mehr Öffentlichkeitswirksamkeit entgegen zu treten, als es durch bloße Berichtigungen möglich ist, hatte O. v. Nell-Breuning mit dieser Erklärung erreicht.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Humanität und Technik; die Idee der Mitbestimmung ist von niemand aufzuhalten (Interview), in: Der Gewerkschafter 16 (1968), Seite 212 - 215

derselbe: Die Forderung des DGB ist realistisch (Interview), in: Der deutsche Eisenbahner 21 (1968) Nr. 14/15, Seite 12;

derselbe: Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftlicher Mitbestimmung, in: Druck und Papier, Nr. 9 vom 29.4.1968, Seite 20 - 23

2) Derselbe: Nell-Breuning: Kein Stellungswechsel in der Mitbestimmungsfrage (Interview), in: dpa-sozialpolitische Nachrichten vom 11.3.1968, Wiederabdruck in: derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 198 - 199 (Anlage 16)

Daß"eine im Kampf gegen die Mitbestimmung stark engagierte Korrespondenz"(1) seine Erklärung als "politische Loyalitätserklärung"(2) und "öffentlichen Treueschwur"(3) meldete und damit zugleich seine Kritik an dieser Darstellung herausforderte(4), widerspricht nicht der im vorhergehenden Satz gemachten Feststellung.

6. Zum Inhalt der Erklärung

O. v. Nell-Breuning stellt in dieser Erklärung unzweifelhaft fest, daß er das Montanmodell als ein mangelhaftes Modell betrachtet und deshalb die wirtschaftliche Mitbestimmung in der besseren Gestalt des Unternehmensverfassungsmodells verwirklicht sehen möchte.

Die Entscheidung der Gewerkschaften, die Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung nach dem Montan-Modell anzustreben, bewertete O. v. Nell-Breuning dennoch als "richtig". Er gibt damit klar zu erkennen, daß er die Frage, welches Mitbestimmungsmodell von den Gewerkschaften im politischen Willensbildungsprozeß vertreten werden soll, auch als eine "Frage der Opportunität" betrachtet, "die als solche nicht vom Mann der Wissenschaft, sondern von den

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 106

2) Industriekurier vom 12.3.1968

3) Arbeitgeber, Nr. 6 vom 20.3.1968, Seite 134

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 106 ff.

Politikern (und in diesem Sinne zählen die Gewerkschaftsführer zu den Politikern) zu entscheiden ist"(1). Das Kriterium, das die Entscheidung der Gewerkschaften für ihn akzeptabel macht, ist die Erfolgsaussicht: "Wenn aber die Gewerkschaften zu erkennen glauben, das (die Verwirklichung der Unternehmensverfassung im Gesamtbereich der Wirtschaft, A.S.) sei in absehbarer Zeit nicht zu erreichen, wohl aber die Erstreckung der Montanmitbestimmung auf andere Wirtschaftszweige, dann handeln sie meiner Meinung nach richtig, wenn sie nach der unvollkommeneren, aber erreichbaren Lösung greifen."(2) Aus der Kölner Erklärung wird auch deutlich, daß O. v. Nell-Breuning die Realisierung der Mitbestimmung wesentlich vom Einsatz der Gewerkschaften erwartet. Diese Einschätzung O. v. Nell-Breunings wurde auch erkennbar bei seinen in früheren Jahren vertretenen Mitbestimmungskonzeptionen.(3)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 102

2) Ebda., Seite 106

3) Siehe Seite 83 und 115

7. O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement nach 1968

Die Verwirklichung der Mitbestimmungsrechte bleibt für O. v. Nell-Breuning ein ständiges Anliegen.(1)

In seiner Argumentation für die wirtschaftliche Mitbestimmung geht er zumeist von der dreipoligen Unternehmensstruktur aus und erläutert die Bedeutung der gemeinsamen und gleichberechtigten Legitimation und Kontrolle der Unternehmensleitung durch die Faktoren Arbeit und Kapital.(2)

---

1) In einem Brief vom 18.8.1977 an den Autor, berichtete O. v. Nell-Breuning, daß er gerade im Begriff sei, an einer Klausurtagung, veranstaltet von der Schweizerischen Nationalkommission "Justitia et Pax", zum Thema Mitbestimmung, teilzunehmen. Über sein derzeitiges Mitbestimmungsengagement in der Bundesrepublik schrieb er: "Zur Zeit kämpfe ich für Mitbestimmung der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst". (Der Brief ist im Besitz des Autors).

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Rechtformzwang für Großunternehmen?, in: K. Ballerstedt, E. Friesenhahn, O. v. Nell-Breuning (Hrsg.): Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie, Festgabe für Otto Kunze zum 65. Geburtstag, Berlin 1969, Seite 143 - 158, wiederabgedruckt, in: O. v. Nell-Breuning: Aktuelle Fragen, a.a.O., Seite 234 - 249; Eigentum und wirtschaftliche Mitbestimmung, in: StdZ 193 (1975), Seite 595 - 605, wiederabgedruckt, in: O. v. Nell-Breuning: Eigentum, Wirtschaftsordnung und wirtschaftliche Mitbestimmung (Schriftenreihe der IG Metall, Nr. 64) Frankfurt/Main 1975, Seite 9 - 18

Dieses zentrale Moment der wirtschaftlichen Mitbestimmung wird sowohl im Unternehmensverfassungsmodell angestrebt, als auch im aufsichtsratorientierten DGB-Modell durch die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates.

Die strikte Trennung der Unternehmerfunktion von der Legitimation- und Kontrollfunktion im mitbestimmten Aufsichtsrat sah O. v. Nell-Breuning durch Mitbestimmungspläne gefährdet, die eine Vertretung der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat auf der Seite der Arbeitnehmer vorsahen(1).(2)

Daß die Unternehmensleitung durch diese Funktionsverwischung z.T. selbst in die Legitimations- und Kontrollfunktion kommen könnte, ist nur eine Seite seiner Kritik. Eine zweite Gefahr sah er in der Schwächung der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat, so daß keine Parität bestehen würde.

Die leitenden Angestellten nehmen "ex definitione an der Unternehmensleitung teil, zählen also in der dreipoligen Struktur des Unternehmens weder bei der

---

1) Vgl. z.B. die FDP-Vorschläge: K.-H. Flach, W. Maihofer, W. Scheel: Die Freiburger Thesen der Liberalen, Reinbek bei Hamburg 1972

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um die Mitbestimmung, in: AGP-Mitteilungen (Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft e.V., Junkersdorf), Nr. 197 vom 1.9.1975, Seite 1 - 2

Kapital- noch bei der Arbeitsseite, sondern bei der Unternehmensleitung mit"(1).(2)

Die Bemühungen, die leitenden Angestellten im Aufsichtsrat der Seite der Arbeitnehmer zuzuordnen, ist von dieser Bestimmung aus "sinnwidrig"(3).

O. v. Nell-Breuning sprach deshalb auch die Vermutung aus, daß diese Bemühungen mit der Spekulation verbunden sein könnten, die Parität von Arbeit und Kapital im Aufsichtsrat zu unterlaufen, weil man darauf hofft, daß die leitenden Angestellten sich mehr der Kapitalseite verbunden fühlen werden.(4)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Unternehmensverfassung und Arbeitsrecht, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Nr. 24 vom 15.12. 1969, Seite 372

2) Auf die vieldiskutierte Problematik der Abgrenzung und Zuordnung der leitenden Angestellten geht O. v. Nell-Breuning nicht ein. Siehe hierzu Seite 86

3) O. v. Nell-Breuning: Streit um die Mitbestimmung, in: AGP-Mitteilungen, Nr. 197 vom 1.9. 1975, Seite 1

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um die Mitbestimmung, in: AGP-Mitteilungen, a.a.O., Seite 1 f.

Über das Kompromißmodell der Bundesregierung, das eine Vertretung der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat vorsieht und am 4.5.1976 als neues Mitbestimmungsgesetz verabschiedet wurde, schreibt O. v. Nell-Breuning: "... diesem Modell vermag auch ich keine gute Seite abzugewinnen"(1).

Die Konzeption des Unternehmensverfassungsmodells kommt bei O. v. Nell-Breuning auch nach der Kölner Erklärung vom März 1968 in seinen Vorträgen und Publikationen immer wieder zur Sprache.(2)

Die rechtliche Organisation des Unternehmens, entsprechend seiner interessenpluralistischen Struktur, bleibt ein erstrebenswertes Ziel, auf das er auch die Gewerkschaften wiederholt hinweist.(3)

---

1)Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um die Mitbestimmung, in: AGP-Mitteilungen, a.a.O., Seite 1

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: z.B. Wirtschaftliche Macht und politische Kontrolle, in: gdi topics (Zeitschrift des Gottlieb-Duttweiler-Instituts, Rüschlikon, Schweiz) 4 (1973), Seite 69 - 80, Seite 79

3) Vgl. derselbe: z.B. Vom Mehr-Haben zum Mehr-Sein. Eine neue Dimension der Arbeitspolitik, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtsohafts- und Gesellschaftspolitik 19 (1974), Seite 67 - 77, Seite 76:"Nachdem die CDU auf ihrem Hamburger Parteitag, November 1973 einen halben Schritt in dieser Richtung (dem Sozialverband Unternehmen eine Verfassung zu geben) getan hat, wäre es wohl an der Zeit, daß die Gewerkschaften sich zu einem ganzen Schritt entschlössen".

Die Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung nach dem - nur geringfügig modifizierten - Montanmodell betrachtet er als einen Schritt auf dem Weg zur vollen wirtschaftlichen Mitbestimmung in der Gestalt der Unternehmensverfassung und nicht als Endziel.

O. v. Nell-Breunings Unterstützung der Forderungen der Gewerkschaften nach qualifizierter Mitbestimmung bedeutet folglich nur eine partielle thematische Veränderung in seinem Mitbestimmungs-Engagement.

In jüngster Zeit scheint sich ein neuer Schwerpunkt in O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement abzuzeichnen: im Laufe des Jahres 1977 ist er mehrfach für die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst eingetreten.(1)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breunings Brief vom 18.8.1977 an den Autor, siehe Seite 232 ; über O. v. Nell-Breunings Eintreten für die Arbeitnehmerrechte der kirchlich Bediensteten wird z.B. in folgenden Artikeln berichtet: H. P.: Sind die Gewerkschaften ausgesperrt?, in: Publik-Forum, Nr. 13 vom 24.6.1977, Seite 5; H. Pawlowski: Kirchendiener ausgeklammert, in: Publik-Forum, Nr. 15 vom 22.7.1977, Seite 2, siehe auch Seite 365

VI. Merkmale des Mitbestimmungsengagements O. v. Nell-Breunings

Der Überblick über O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsengagement zeigt, daß er seit 1947 im wesentlichen drei Mitbestimmungskonzeptionen vertreten und z.T. mit entwickelt hat: die Konzeption der überbetrieblichen Mitbestimmung als ein Moment der berufsständischen Ordnung, das Partnerschaftsmodell und die Unternehmensverfassung.

Alle drei Konzeptionen zielen auf eine weitergehende Verbesserung der rechtlichen Stellung des Faktors Arbeit gegenüber dem Faktor Kapital als das von den Gewerkschaften vertretene Modell der qualifizierten Mitbestimmung. O. v. Nell-Breuning geht in seinen Zielvorstellungen also weiter als die gewerkschaftliche Praxis. Aber alle drei Konzeptionen hat O. v. Nell-Breuning angesichts der Erkenntnis, daß die Chancen ihrer Realisierung - zumindest in absehbarer Zeit - äußerst gering sind, zurückgestellt und sich für die von den Gewerkschaften geforderte qualifizierte Mitbestimmung eingesetzt.

Das Ziel, eine Verbesserung der Situation der Arbeitnehmerschaft durch die Verwirklichung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes zu erreichen, ist für O. v. Nell-Breuning aufs engste verbunden mit der Bereitschaft der Gewerkschaften, ihre Macht für die politische Durchsetzung des Mitbestimmungsrechtes - in einer möglichst wirksamen Gestalt - einzusetzen. Es war O. v. Nell-Breuning jedoch nicht gelungen, die gewerkschaftliche Meinungsbildung in Richtung auf das Unternehmensverfassungsmodell so stark zu beeinflussen, daß sich die Gewerkschaften für dieses Modell entschieden hätten.

Die Solidaritätserklärung O. v. Nell-Breunings zur Mitbestimmungspolitik der Gewerkschaften, die auf der DGB-Kundgebung in Köln am 12. März 1968 verlesen wurde, bringt einmal seine Überzeugung zum Ausdruck, daß er sich mit den Gewerkschaften grundsätzlich einig weiß in dem Ziel, die Situation der Arbeitnehmerschaft durch die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes zu verbessern, zum anderen ist die Erklärung ein unübersehbares Zeichen seines Kooperationswillens. O. v. Nell-Breuning unterstellt den Gewerkschaften keine Zielabweichung, als sie sich nicht für die Durchsetzung des Mitbestimmungsrechts in der "besseren Gestalt" entschieden, sondern akzeptierte die Entscheidung als politisch bedingt(1). Dieses Akzeptieren impliziert auch das Einverständnis mit den gewerkschaftlichen Mitteln.

O. v. Nell-Breuning geht also nur in seinen Mitbestimmungskonzeptionen weiter als die Gewerkschaften, nicht jedoch in den Mitteln.

Wenn man das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses in der Mitbestimmungsfrage betrachtet, das mit der Verabschiedung des neuen Mitbestimmungsgesetzes am 4.5.1976 seinen vorläufigen Abschluß gefunden hat(2), dann wird deutlich, daß eine weiter-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 106

2) Vgl. T. Raiser: Mitbestimmungsgesetz: nebst Wahlordnung; Kommentar, Berlin, New York 1977

gehende Mitbestimmungskonzeption als die qualifizierte Mitbestimmung - zumindest bei analogem Mitteleinsatz der Gewerkschaften - keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Das Mitbestimmungsgesetz entspricht zwar der Forderung der Gewerkschaften nach qualifizierter Mitbestimmung, aber durch die Einbeziehung der leitenden Angestellten in den Aufsichtsrat auf Arbeitnehmerseite schwächt es - nach der Bewertung O. v. Nell-Breunings und der Gewerkschaften - den Mitbestimmungseinfluß der Arbeitnehmerinteressen ab(1), so daß letztlich nicht einmal das mit der qualifizierten Mitbestimmung verfolgte Ziel voll erreicht werden konnte.(2)

Zum Mitbestimmungsengagement O. v. Nell-Breunings gehört - wie die Analyse deutlich zeigt - wesentlich die Kooperation mit den Gewerkschaften. Diese ist bestimmt von seinem Bild der Ziele und Funktionen der Gewerkschaften. Als Bestimmungsmomente sind erkennbar (a) seine Überzeugung, daß er sich grundsätzlich mit den Gewerkschaften einig weiß, die Situation der Arbeitnehmerschaft durch das Mitbestimmungsrecht zu verbessern und (b) seine Bewertung, daß die Gewerkschaften die entscheidende politische Kraft darstellen, um dieses Ziel durchzusetzen.

---

1) Siehe Seite 234 f.

2) Aber selbst dieser Teilerfolg der Gewerkschaften wird durch eine z.Zt. laufende Verfassungsbeschwerde gegen das neue Mitbestimmungsgesetz, die von 30 Arbeitgeberverbänden und neun Unternehmen beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wurde, angefochten. Vgl. hierzu z.B. die Meldung: Verfassungsbeschwerde gegen die Mitbestimmung, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 147 vom 30.6.1977, Seite 1

Die Analyse der Bestimmungsgründe der Kooperation macht es notwendig, O. v. Nell-Breunings Sicht der Gewerkschaften ausführlich darzustellen. Zuvor soll jedoch noch die Frage geklärt werden, ob O. v. Nell-Breuning bei seinem Engagement für die Verwirklichung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer auch die Nebenfolgen, die durch die Einführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung potentiell auftreten könnten, und dabei andere Werte tangieren, in seine Überlegungen mit einbezogen hat.

VII. Nebenfolgen der wirtschaftlichen Mitbestimmung

Ein Moment im idealtypischen Deutungsschema wertrationalen Handelns ist die Indifferenz gegenüber vorauszusehenden Folgen, bzw. ein Kennzeichen zweckrationalen Handelns ist die Berücksichtigung von Nebenfolgen.(1)

Für die Prüfung der Forschungshypothese ist es notwendig, festzustellen, ob in O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungsengagement die möglichen Folgen oder Wirkungstendenzen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf Bereiche außerhalb der beabsichtigten Mitbestimmungsziele in die Überlegungen einbezogen wurden.

Die Berücksichtigung von Nebenfolgen bedeutet, daß nicht nur die intendierten Mitbestimmungswerte im Blickfeld des Handelnden liegen, sondern auch mögliche negative Auswirkungen. Als solche Nebenfolgen der wirtschaftlichen Mitbestimmung können Auswirkungen auf die Wirtschaftsordnung, Eigentumsordnung, Tarifautonomie, Funktion der Gewerkschaften usw. betrachtet werden. Besonders von Seiten der Mitbestimmungsgegner wurden eine Vielzahl von möglichen negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung angeführt, die - nach deren Urteil - gegen eine Verwirklichung der wirtschaftlichen Mitbestimmung sprechen.(2)

---

1) Siehe Seite 4 f.

2) O. v. Nell-Breuning geht in seiner Schrift "Streit um Mitbestimmung" auf eine Fülle von Argumenten der Mitbestimmungsgegner ein und überprüft sie auf ihre Stichhaltigkeit. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 9 ff.

O. v. Nell-Breuning hat in seine Überlegungen mögliche Nebenfolgen der wirtschaftlichen Mitbestimmung mit einbezogen. Im wesentlichen erörterte er die potentiellen Auswirkungen auf die Eigentumsordnung, die Tarifautonomie, die Wirtschaftsordnung und die Gewerkschaften.

1. Wirtschaftliche Mitbestimmung und Privateigentum

Die Diskussion der Frage unter dem ersten Aspekt, der Vereinbarkeit mit der kath. Eigentumslehre, ist nicht nur ein Abwägen der sozialethischen Dimension von wirtschaftlicher Mitbestimmung und Privateigentum, sondern berührt die grundsätzliche Frage nach der Vereinbarkeit von wirtschaftlicher Mitbestimmung mit den Prinzipien der kath. Soziallehre und damit zugleich die Frage nach der Vereinbarkeit von O. v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement und seiner Position als Vertreter der kath. Soziallehre.

1.1. Wirtschaftliche Mitbestimmung und katholische Eigentumslehre

In der katholischen Eigentumslehre wird der Institution des Privateigentums naturrechtlicher Charakter zugesprochen.(1) Der unwandelbar naturrechtliche Charakter bezieht sich jedoch nur auf die grundsätzliche Existenz der Institution des Privateigentums und

---

1) Vgl. E. Welty: Herders Sozialkatechismus, Bd. III, a.a.O., Seite 25 ff.

gilt in dieser Absolutheit nicht für die historisch-kontingente Gestalt des Eigentumsrechts.(1)

Entsprechend des der Soziallehre zugrunde liegenden Menschenbildes, das die Individualität und die Gemeinschaftsbezogenheit als essentielle Merkmale des Menschen bewertet, hat das Eigentum nicht nur dem Einzelwohl, sondern auch dem Gemeinwohl der Gesellschaft zu dienen; es steht in "sozialer Pflichtigkeit"(2).

F. Klüber verweist darauf, daß nach Thomas von Aquin "Gemeinwohl und Gemeingebrauch nicht Korrektiv, nicht nur 'norma negativa', sondern beherrschendes Regulativ der Privateigentums-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Wirtschaft im Wandel - unwandelbares Naturrecht, in: WGh, Bd.III, Seite 24 - 39, Seite 35: "Bei den sich heute abspielenden Interessenkämpfen um oder ... gegen die soziale Gestaltung des Eigentumsrechts in unserer vielberufenen sozialen Marktwirtschaft wiederholt sich ständig der Fehler, daß man die derzeit bestehende, historisch-kontingente Gestalt der Institution des Eigentumsrechts wie auch die heute vorliegende Verteilung des Eigentums als naturrechtlich ... und daher unantastbar hinstellt ..."

2) A. Rauscher: Arbeit und Eigentum in der Problematik der paritätischen Mitbestimmung, in: G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung? Beiträge zur Problematik der paritätischen Mitbestimmung in der Wirtschaft, Stuttgart ^{2}1968, Seite 56 - 97, Seite 70

ordnung ..." sei und diese Struktur der Eigentumslehre sich von ihren Anfängen in der Patristik bis zur Gegenwart nachweisen lasse(1).(2)

Die Frage, ob die Einführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung die naturrechtliche Institution des Privateigentums verletzt, wird von den Vertretern der kath. Soziallehre unterschiedlich beantwortet.(3)

Entsprechend der Mitbestimmungskonzeption wird durch die wirtschaftliche Mitbestimmung den Interessen der Arbeitnehmer bei Beschlüssen der Unternehmensleitung größere Geltung verschafft. Ohne Mitbestimmung werden Entscheidungen, soweit sie Wahl zwischen Alternativen sind, primär nach Maßgabe der Eigentümerin-

---

1) F. Klüber: Der Ort des Privateigentums im System des Naturrechts, in: Neue Ordnung 13 (1959), Seite 81 - 97, Seite 92 f.

2) Vgl. ebda., Seite 93, Anm. 29

3) Einen Überblick über die verschiedenen Bewertungen bieten:
J. Oelinger: Wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., Seite 54 ff.;

O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 165 ff.

teressen oder der Interessenverwalter des Vermögens gefällt.(1)

Sind dagegen die Arbeitnehmer mit gleicher Stimmenzahl wie die Eigentümerseite im Aufsichtsrat- oder Unternehmensrat vertreten, so werden die Eigentümerinteressen in ihrem Wirkungseinfluß auf die Unternehmensleitung beschränkt. Die Erfahrungen mit der wirtschaftlichen Mitbestimmung in der Montanindustrie zeigen, "daß in Unternehmen mit einem 'hohen Wirkungsgrad der Mitbestimmung' die Leistungserstellung nicht mehr nur streng dem erwerbswirtschaftlichen Horizont verhaftet ist, sondern zugleich auch die soziale Dimension mit einbezieht"(2).

Die wirtschaftliche Mitbestimmung stellt also offensichtlich einen Eingriff in Dispositionsrechte privater Eigentümer von Produktionsmitteln dar.

---

1) Das Faktum, daß Kleinaktionäre nur einen geringen bis keinen Einfluß auf die Unternehmenspolitik haben, kann im Moment vernachlässigt werden, da es um die im Aufsichtsrat vertretene Eigentümerseite geht, gleichgültig, ob sie von einem Großaktionär oder von Bankenvertretern bestimmt wird.

2) W. Tegtmeier: Wirkungen der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 196; Vgl. ferner F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 503 Siehe auch Seite

Daß O. v. Nell-Breuning dieses Faktum klar erkannte, wird bereits in einem am 15.3.1949 in der Ketteler Wacht Nr. 6 publizierten Artikel deutlich. Er schreibt darin: "Der Kern aller Schwierigkeiten des Mitbestimmungsrechts besteht doch darin, daß der Eigentümer die ihm als solchem zustehende Verfügungsmacht über sein Eigentum teilen soll ... mit einer Vielzahl von Nichteigentümern. Mögen die Gründe für deren Mitbestimmungsrecht noch so überzeugend sein, es bleibt eine Unebenheit ...".(1) Diese "Unebenheit" sah er jedoch nicht dort gegeben, wo für den oder die Eigentümer von Produktionsmitteln der Grundsatz der beschränkten Haftung gilt.(2) Dies ist z.B. der Fall, wenn das Unternehmen von einer Aktiengesellschaft oder GmbH betrieben wird. Die Einschränkung des Einflußes der Eigentümer- oder Anteilseignerseite durch die gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene erschien ihm als ein "gerechter Preis" für die "Freistellung von persönlicher Haftung"(3).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbeteiligung, zit. nach Wiederabdruck in: WGh, Bd. II, Seite 96 - 98, Seite 96

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: "Kollektive" Mitbestimmung, in: WGh, Bd. II, Seite 120

3) Ebda., Seite 120

Die Überlegungen O. v. Nell-Breunings zum Problem wirtschaftlicher Mitbestimmung und Privateigentum fanden einen gewissen Abschluß in dem Ergebnis, daß die wirtschaftliche Mitbestimmung in die Rechte des Eigentümers in keiner Weise eingreife.(1) Diese Bewertung ist nach dem vorher Gesagten überraschend. O. v. Nell-Breuning ging in der Erörterung dieser Frage schließlich davon aus, daß die bestehende Verfügungsmacht privater Eigentümer von Produktionsmitteln nicht unbesehen als legitimer Ausdruck des Eigentumsrechts zu betrachten ist, sondern der naturrechtliche Wesenskern des Eigentumsrechts den gültigen Orientierungspunkt darstellt. Die Legitimität der Institution Privateigentum stellt er damit nicht in Frage. Seine These lautet: "... das Eigentumsrecht berechtige den Eigentümer nur zu denjenigen Verfügungen über sein Eigentum, die er allein, ohne fremde Hilfe ausführen kann, bedarf er dazu fremder Hilfe, so verleiht sein Eigentumsrecht ihm keinerlei Rechtsanspruch darauf, daß andere Menschen sich seiner Befehlsgewalt unterwerfen, vielmehr muß er mit ihnen die Bedingungen aushandeln; diese aber sind befugt, ihre Mitwirkung davon abhängig zu machen, daß ihnen ein vollkommen gleichberechtigtes Bestimmungsrecht eingeräumt wird."(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: "Mater et Magistra" und Mitbestimmung, in: Das Mitbestimmungsgespräch (1961) Nr. 12, Seite 3 - 5, Seite 4

2) Derselbe: Heiße Eisen der Gesellschaftspolitik, in: Echo der Zeit, Nr. 31 vom 1.8.1965, Seite 10

Der Kernbestand des Eigentumsrechts besteht also darin "über eine Sache zu verfügen und jeden anderen davon auszuschließen"(1); zum Eigentumsrecht gehört jedoch nicht, über Personen zu verfügen.

Der im Zusammenhang mit der Darstellung des Unternehmensverfassungsmodells erwähnte Grundsatz, daß die wirtschaftliche Mitbestimmung durch gesetzliche Anordnung dort nicht einführbar ist, wo persönliche Haftung des Eigentümers für die Verbindlichkeiten des Unternehmens vorliegt, begründet O. v. Nell-Breuning ethisch nicht mit dem Verweis auf das Eigentumsrecht, sondern mit dem Hinweis auf die persönliche Freiheit.(2)

O. v. Nell-Breuning ist es mit der von ihm vertretenen Eigentumsthese möglich, die Vereinbarkeit von kath. Eigentumslehre und wirtschaftlicher Mitbestimmung festzustellen. Demnach ist nicht die wirtschaftliche Mitbestim-

---

1) O. v. Nell-Breuning: z.B. Mitbestimmung, a.a.O., Seite 53

2) Derselbe: Eigentum und wirtschaftliche Mitbestimmung, in: StdZ 193 (1975) Seite 595 - 605, zit. nach Wiederabdruck in: derselbe: Eigentum, Wirtschaftsordnung und wirtschaftliche Mitbestimmung, Schriftenreihe der IG Metall (Nr. 64) Frankfurt/Main 1975, Seite 10: "Daß wMB (wirtschaftliche Mitbestimmung, A.S.) und persönliche Haftung unvereinbar sind, ... (dafür) bedarf es keiner Berufung auf Art. 14 GG und das Eigentumsrecht; das ergibt sich aus der persönlichen Freiheit; dafür mag man sich auf Art. 2 und 12 GG beziehen und das genügt."

mung illegitim, weil sie eine Beschränkung der Eigentümerbefugnis bewirkt - wie Mitbestimmungsgegner argumentieren(1) - sondern die von der Mitbestimmung tangierten Eigentümerbefugnisse ermangeln des naturrechtlichen Rechtsanspruches. Daß sich zur Nutzung des Eigentums dem Eigentümer andere Menschen zur Verfügung stellen und sich dabei in ein Unterwerfungsverhältnis begeben, sieht O. v. Nell-Breuning in der Zwangslage begründet, daß die große Mehrheit der Menschen sich genötigt sieht, ihren Lebensunterhalt in unselbständiger Erwerbsarbeit zu verdienen.(2)

O. v. Nell-Breuning verweist in seiner Argumentation u.a. auf eine Aussage von Franz Böhm, derzufolge das Privateigentum nicht die Legitimationsgrundlage unternehmerischer Betätigung, sondern die Erfolgsgrundlage darstellt.(3)

Diese Eigentumstheorie ist auch bestimmend für die Beantwortung der Frage, ob die wirtschaftliche Mitbestimmung mit dem Eigentumsschutz des Artikels 14 GG vereinbar ist.

---

1) Vgl. z.B. G. Gundlach: Mitbestimmung und Sozialisierung, in: Rheinischer Merkur, Nr. 10 vom 7.3.1952, Seite 4; J. Messner: Eigentum und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 127 - 134

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 55

3) Vgl. derselbe: Eigentum, Wirtschaftsordnung und wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., Seite 12;
vgl. F. Böhm: Die rechtliche Problematik der paritätischen Mitbestimmung, in: G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung?, a.a.O., Seite

1.2. Wirtschaftliche Mitbestimmung und verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz

Das Grundgesetz schützt in seinem Art. 14 das Eigentum in zweifacher Hinsicht.

Einerseits schützt der Artikel "als subjektiv-öffentliches Recht das konkrete vermögenswerte Recht des einzelnen Staatsbürgers (Grundrecht im eigentlichen Sinne); andererseits schützt er das Institut des Eigentums als Bestandteil objektiven Rechts, nämlich als Grundelement der im Recht ausgeformten Sozialordnung (Institutsgarantie)"(1).

Während Art. 14, 1 Satz 1 ein von verfassungswegen anerkanntes Eigentum gegenüber dem Gesetzgeber schützt, besagt Art. 14, 1 Satz 2, daß der Gesetzgeber "innerhalb dieser Eigentums'hülse' ... konstitutiv den 'Inhalt' des Eigentums im einzelnen (bestimmt)"(2). Nach Art. 14, 3 ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, und sie darf nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Umfang der Entschädigung regelt.

Im juristischen Schrifttum ist die Frage, ob die paritätische Mitbestimmung mit Art. 14 GG

---

1) G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Grundgesetz, Frankfurt/Main, 1972, Seite 225

2) Ebda., Seite 225

vereinbar ist, häufig erörtert worden.(1)

Die Ergebnisse dieser Überlegungen sind durch das jeweilige "Vorverständnis vom Eigentum geprägt"(2).(3)

---

1) Vgl. z.B. E. R. Huber: Grundgesetz und wirtschaftliche Mitbestimmung, Stuttgart 1970; G. Boehr: Die volle betriebliche Mitbestimmung und ihre rechtliche Einordnung in Art. 14 und 15 BGG unter besonderer Berücksichtigung des Wesens des Eigentums, Diss. Marburg 1962; einen instruktiven Überblick bietet G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung, a.a.O., Seite 217 ff.

2) G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung, a.a.O., Seite 219

3) Vgl. z.B. H. Pross: Mitbestimmung und Privateigentum, in: A. Blind, Ch. v. Ferber, H.-J. Krupp (Hrsg.): Sozialpolitik und persönliche Existenz, Berlin 1969, Seite 225 - 237, Seite 229: Pross nennt Messners Eigentumsthesen als "die Gelenkstelle zwischen neoliberaler und kath. Argumentation. Letztlich begründen sie die vermeintliche ethische Überlegenheit einer Wirtschaft mit Privateigentum durch deren höhere Effizienz - eine listige Fusion bürgerlicher und kath.-naturrechtlicher Gedanken, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gleichermaßen als unzweckmäßig und unethisch verdammt."
Vgl. ferner E.E. Nawroth: Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus, Heidelberg 1961, Seite 406: Er bezeichnet die absolute Verfügungsfreiheit als Prinzip der neoliberalen Eigentumsauffassung.

Aufgrund der im vorigen Abschnitt angeführten grundsätzlichen Überlegungen O. v. Nell-Breunings zum Eigentum, ist es nur folgerichtig, wenn er die Auffassung vertritt, daß mit der unternehmerischen Nutzung des Vermögens der Eigentümer sich in das Sozialgebilde Unternehmen begibt und damit sich in einer neuen Ordnung befindet, der Unternehmensordnung.(1)

Diese Auffassung bringt O. v. Nell-Breuning auch dadurch zum Ausdruck, daß er die Einsetzung des Vermögens für den Unternehmenszweck - wie auch Ballerstedt - als "Widmung" bezeichnet(2).

Bereits in seinem beim 5. Europäischen Gespräch 1956 gehaltenen Referat "Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft" befaßte er sich ausführlich mit der Funktionsänderung des Privateigentums in der Gestalt der Aktie(3).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 99 f.; vgl. ferner derselbe: Wer hat, der soll teilen mit dem, der nicht hat, in: derselbe: Mitbestimmung - wer mit wem?, a.a.O., Seite 111: "Schlagwortartig können wir es so ausdrücken: die Mitbestimmung darf nicht in den Eigentümer hineingebaut werden, sondern der Eigentümer muß in die Mitbestimmung eingebaut werden."

2) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 99; K. Ballerstedt: Unternehmen und Wirtschaftsverfassung in: Juristenzeitung 6 (1951), Seite 489

3) O. v. Nell-Breuning: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, in: WGb, Bd. III, Seite 253 - 261

Er kam dabei zu dem Ergebnis, daß das Eigentum im Unternehmen eine neue Form angenommen habe; derjenige, der sein Geld in Aktien anlege, verzichte auf das Eigentum an diesem Geld, um dafür ein durch Gesetz geregeltes Bündel von Rechten und Pflichten einzutauschen.(1) Eine Beschränkung der Verfügungsgewalt ist unter diesem Aspekt also nicht ein Eingriff in das Eigentumsrecht. Ein Indiz dafür, daß Beschränkungen der Verfügungsgewalt sich offensichtlich mit dem herrschenden Eigentumsrecht vertragen, sieht O. v. Nell-Breuning in der Tatsache, daß schon nach dem bisherigen Rechtszustand der Einfluß der Aktionäre von Publikumsaktiengesellschaften auf die Unternehmenspolitik verschwindend klein ist.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, in: WGh, Bd. III, Seite 254 ff.
Über die Aushöhlung des alten Eigentumsbegriffs auf dem Hintergrund der Trennung vom Eigentum und Verfügungsgewalt ist in vielfältiger Weise gesprochen worden. Vgl. z.B. S. Cassier: Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen? Das Verhältnis zwischen Kapitaleigentum und Entscheidungsgewalt, Frankfurt/Main 1962, Seite 67 f.; A. F. Utz: Freiheit und Bindung des Eigentums, Heidelberg 1949, Seite 121;
J.A. Schumpeter: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, a.a.O., Seite 228 ff.;
E. Welty: Herders Sozialkatechismus, Bd. III, a.a.O., Seite 72;
E. R. Huber: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. II, Tübingen ^{2}1953, Seite 4 ff.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 53 f.

Einen weiteren Hinweis sieht er darin, daß der vom Aktionär geleistete "Vermögenseinsatz unwiderruflich" ist, d.h. der Aktionär kann zwar die Aktie veräußern, aber der dem Unternehmen gewidmete Betrag bleibt im Unternehmen(1). Das entscheidende Argument sieht O. v. Nell-Breuning jedoch darin, daß bei der unternehmerischen Nutzung des Vermögens andere Menschen in den Dienst genommen werden: Die Befugnis,andere Menschen in Dienst zu nehmen, kann jedoch nicht Gegenstand der Eigentumsgarantie von Art. 14 GG sein.(2)

Das im Unternehmen bestehende Herrschaftsverhältnis zu regeln, ist vielmehr Gegenstand der Unternehmensordnung. Wenn der Gesetzgeber mit der Einführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung in die Unternehmensordnung eingreift, stellt er damit die "rechte Ordnung" wieder her und "greift nicht in die Institution des Eigentums ein, sondern verhindert nur, daß sie sich freiheitswidrig und damit ... gesellschaftswidrig auswirkt"(3).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 99

2) Vgl. ebda., Seite 54 f.

3) Ebda., Seite 57 f.

Unter diesem Aspekt stellt sich für O. v. Nell-Breuning die Frage nach den Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie geradezu als gegenstandslos dar: Der Eigentumsbegriff sei auf das Unternehmen überhaupt nicht anwendbar, weil es kein bloßer Vermögenswert, sondern ein Sozialgebilde sei.(1)

Auf der Grundlage solcher Erwägungen ist das Ergebnis eindeutig: Weder die qualifizierte Mitbestimmung, noch das Unternehmensverfassungsmodell verstoßen im Grundsatz gegen Art. 14 GG. Art. 15 GG, der eine Ermächtigungsgrundlage für die Überführung in Gemeinwirtschaft zum Zwecke der Vergesellschaftung darstellt, kann außerhalb der Überlegungen bleiben.

Das Eigentum wird im juristischen Schrifttum typologisch betrachtet, d.h. es lassen sich gewisse Züge beschreiben, welche als charakteristisch für den Typus Eigentum anzusehen sind. Anders als beim klassifikatorischen Begriff, der durch eine geschlossene Zahl von Merkmalen definiert ist, kann beim Typus im Einzelfall das eine oder andere Element fehlen, ohne daß das Vorliegen des Typus entfällt. Andererseits gibt es auch Elemente, die so prägend für den Typus sind, daß sie notwendig gegeben sein müssen.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Industrielle Herrschaft und sozialer Staat (Besprechung der gleichnamigen Studie von E. Benda), in: derselbe:Mitbestimmung- wer mit wem?, a.a.O., Seite 265 - 271, Seite 271

2) Vgl. z.B. K. Rode: Begriffliche und typologische Gesetzesinterpretation, in: Juristische Rundschau (1968) Seite 401 - 407, Seite

Nach O. v. Nell-Breunings Eigentumsauffassung gehört die Verfügungsgewalt des Eigentümers über die Produktionsmittel und entsprechend die mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte des Aktionärs, über welche er auf die Verwendung seines in der Gesellschaft gebundenen Vermögens Einfluß nimmt, insoweit nicht zum Typus Eigentum, als der Eigentümer aufgrund dieser Verfügungsgewalt über Menschen herrscht. Das Grundgesetz hat sich weder für die von O. v. Nell-Breuning vertretene Auffassung vom Eigentum endgültig entschieden, noch für die dem liberalen Gedankengut verbundene Eigentumsauffassung, die vorwiegend von den Mitbestimmungsgegnern vorgetragen wird, sondern die nähere Festlegung dem Gesetzgeber überlassen.

Das Bundesverfassungsgericht spricht mehrfach davon, daß Art. 14 GG das Eigentum so schütze, "wie es das bürgerliche Recht und die gesellschaftlichen Anschauungen geformt haben"(1). Demzufolge können die wichtigsten mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte durchaus als "typusprägende Elemente des Aktieneigentums" betrachtet werden, welche in den Schutzbereich des Art. 14, 1 Satz 1 GG fallen(2).(3)

---

1) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung (BVerfGE), 1, 278; 2, 402; 11,70

2) G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung, a.a.O., Seite 231

3) Vgl. ferner Mitbestimmungskommission: a.a.O., IV/47

Diese Auffassung wird auch in der Regelung des Aktiengesetzes erkennbar, das gerade durch die mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte die Aktie, bzw. das Aktieneigentum von der Obligation unterscheidet.(1)

Aufgrund dieses Sachverhaltes kann die Einführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung durch den Gesetzgeber durchaus als eine Neufassung des Eigentums betrachtet werden.(2)

Die Darlegung zeigt, daß die Bestimmung dessen, was als typusprägende Elemente des Eigentums bzw. des Aktieneigentums gelten sollen, nicht unabhängig von Bewertungen ist. Für die vorliegende Arbeit ist die Feststellung wichtig, daß O. v. Nell-Breuning den Problemkreis wirtschaftliche Mitbestimmung und Eigentumsordnung mit in seine Überlegungen einbezogen hat, also mögliche Nebenfolgen auf die Eigentumsordnung berücksichtigt hat.

---

1) Vgl. G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung, a.a.O., Seite 231

2) Diese Inhaltsbestimmung des Eigentums durch den Gesetzgeber ist nach Art. 14, 1 Satz 2 GG zulässig, denn die grundsätzliche Schutzgarantie des Eigentums nach Art. 14, 1 Satz 1 wird dadurch nicht aufgehoben.

2. Wirtschaftliche Mitbestimmung und Tarifautonomie

Von sehr ernst zu nehmendem Gewicht sind für O. v. Nell-Breuning die Erörterungen über die möglichen unternehmensexternen Mitbestimmungswirkungen auf das gegenwärtige Tarifvertragssystem bzw. die verfassungsrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit. So bewertet er z.B. Biedenkopfs Ausführungen über die "Auswirkungen der Unternehmensverfassung auf die Grenzen der Tarifautonomie"(1) wie folgt: "... von allen mir bekannten, gegen die wirtschaftliche Mitbestimmung erhobenen Einwände ist dieser Biedenkopfsche in meinen Augen der einzige, der wirklich ernst genommen zu werden verdient"(2).

Die verfassungsrechtliche Relevanz der möglichen Mitbestimmungswirkungen auf die Tarifautonomie gründet in Art. 9,3 GG. Dieser Artikel garantiert 1. das individuelle Freiheitsrecht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sich nach Belieben in Koalitionen zusammenzuschließen oder solchen Koalitionen fern zu bleiben. 2. hat Art. 9,3 GG den Schutz der Koalition selbst zum Gegenstand.(3)

---

1) K. H. Biedenkopf: Auswirkungen der Unternehmensverfassung auf die Grenzen der Tarifautonomie, in: derselbe u.a. (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung (Festgabe für Heinrich Kronstein), a.a.O., Seite 79 - 105

2) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 57

3) Vgl. BVerfGE 4, 96 ff.

3. verpflichtet der Grundrechtsschutz des Art. 9,3 GG den Staat, ein gesetzlich geregeltes und geschütztes Tarifvertragssystem anzuerkennen, dessen Partner frei gebildete Koalitonen sein müssen.(1) Dieser 3. Punkt ist für die herkömmliche Auslegung des grundrechtlichen Schutzes der Koalition bestimmend. Demzufolge sind die arbeitsrechtlichen Prinzipien der Gegnerfreiheit, Gegnerunabhängigkeit und Waffengleichheit als Vorbedingungen des Tarifvertragssystems den Koalitionen garantiert.(2)

---

1) Vgl. BVerfGE 4, 96 (106): "Wenn die in Art. 9,3 garantierte Koalitionsfreiheit nicht ihres historisch gewordenen Sinnes beraubt werden soll, so muß der Grundrechtsschutz des Art. 9,3 GG ein verfassungsrechtlich geschützter Kernbereich auch in der Richtung liegen, daß ein Tarifvertragssystem im Sinne des modernen Arbeitsrechts staatlicherseits überhaupt bereitzustellen ist."

2) Vgl. z.B. E. R. Huber: Grundgesetz und wirtschaftliche Mitbestimmung, a.a.O., Seite 74 ff.: Huber sieht durch die wirtschaftliche Mitbestimmung besonders das Prinzip der Gegnerfreiheit berührt.

2.1. Das Problem der Kompatibilität

Das Problem, ob die wirtschaftliche Mitbestimmung die Prinzipien der Tarifautonomie tangiert, stellt sich für O. v. Nell-Breuning folgendermaßen dar:

"Als Tarifpartner setzen die Gewerkschaften eine der wichtigsten Voraussetzungen, unter denen die Unternehmen arbeiten: die Lohnhöhe. Wer so von außen her eine der entscheidensten Grundlagen der unternehmerischen Tätigkeit und damit aller unternehmerischen Entscheidungen legt, kann nicht gleichzeitig von innen her an eben diesen unternehmerischen Entscheidungen mitwirken. Also eine Inkompatibilität: entweder verhandeln die Gewerkschaften als Außenstehende mit den Unternehmen (bzw. mit den die Unternehmen vertretenden Arbeitgeberverbänden) oder sie regieren als Innenseiter in den Unternehmen mit; beides zugleich geht nicht; ... Man kann daher die Mitbestimmung auf keinen Fall so konstruieren, daß die Gewerkschaften, die dem Unternehmen als Tarifpartei gegenüber stehen, zugleich Trägerin der Mitbestimmung im Unternehmen ist."(1)

Weder das BetrVerfG noch das Montan-Mitbestimmungsgesetz vom 21.5.1951 ist nach dem Urteil O. v. Nell-Breunings "als gewerkschaftliche Mitbestimmung (...) konstruiert; formaljuristisch betrachtet, besteht daher keine Inkompatibilität"(2). In der realtypischen Ausprägung sieht

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 57 f.

2) Ebda., Seite 58

jedoch auch O. v. Nell-Breuning Tendenzen, die eine Einschränkung der oben erwähnten arbeitsrechtlichen Grundsätze durch die Praxis der wirtschaftlichen Mitbestimmung andeuten. Er kritisiert hierbei auch die Sprechweise von Gewerkschaftsfunktionären, "die sehr dazu angetan ist, die Vorstellung zu wecken, das, was sie erstreben, sei Mitbestimmung der Gewerkschaften"(1). Andererseits stellte er klar, daß die Gewerkschaften zur Durchführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung "schlechterdings unentbehrlich" sind(2).

Diese gewerkschaftliche Unterstützung für die Arbeitnehmer ist nicht gleichzusetzen mit gewerkschaftlicher Mitbestimmung in dem Sinne, daß die Gewerkschaftsorganisation für sich die Mitbestimmung in den Unternehmen erstrebt.(3) Um einen gegenteiligen Eindruck zu vermeiden, empfiehlt O. v. Nell-Breuning den Gewerkschaften, ihr Entsendungsrecht auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und den Hauptanteil der Arbeitnehmervertreter aus den Unternehmen bzw. Betriebsräten wählen zu lassen.(4) Die Möglichkeit, daß der gewerkschaftliche Einfluß im mitbestimmten Unternehmensorgan einerseits und die Funktion des Tarifkontrahenten andererseits im

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 58

2) Ebda., Seite 13

3) Ebda., Seite 13

4) Vgl. ebda., Seite 14 und Seite 59

Einzelfall einen kritischen Schwellenwert erreicht, der beide Funktionen inkompatibel werden läßt, hält O. v. Nell-Breuning offensichtlich für realistisch, wenn er vorbeugend ein Mindestmaß an gewerkschaftlicher Beteiligung empfiehlt.(1) Empirische Untersuchungen über die wirtschaftliche Mitbestimmung im Montanbereich bestätigen O. v. Nell-Breunings Einschätzung. Die Untersuchungen weisen speziell auf einen hohen Einfluß der Arbeitsdirektoren bei der Lohnpolitik hin.(2) Durch ihre Mitgliedschaft im Vorstand beeinflussen sie die virtuellen Aktionssektoren ihrer Vorstandskollegen, was tendenziell zu einer gewissen Aufgeschlossenheit gegenüber Forderungen auf Lohnerhöhung führt.(3)

---

1)Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 14 und Seite 59

2) Vgl. F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd.I, a.a.O., S. 239 ff.; W. M. Blumenthal: Die Mitbestimmung in der deutschen Stahlindustrie, a.a.O., Seite 72 ff.

3) Vgl. F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd.I, a.a.O., Seite 240 f.

Diese Tendenz wird durch die Tatsache verstärkt, daß der gesamte Vorstand paritätisch vom Vertrauen der Arbeitnehmerseite getragen wird.

Wegen des maßgeblichen Einflußes der Großunternehmen auf die Arbeitgeberverbände wird die Tarifpolitik entsprechend vorherbestimmt sein. Dies trifft besonders dann zu, wenn auch Arbeitsdirektoren in den Arbeitgeberverbänden vertreten sind.(1)

Der Mitbestimmungseinfluß wirkt sich auch auf die gewerkschaftliche Lohnpolitik aus. F. Voigt hat in seiner Untersuchung Fälle angeführt, in denen sich die Arbeitsdirektoren aufgrund der wirtschaftlichen Lage ihres Unternehmens gegen die Höhe der gewerkschaftlichen Lohn- und Gehaltsforderungen aussprachen und durch das Eintreten für einen Kompromißvorschlag mitwirkten, einen möglichen Streik zu vermeiden.(2)

Ein weiteres Wirkungsmoment der Mitbestimmung ist die Kenntnis der Mitbestimmungsträger über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, die zugleich zu einer höheren Informiertheit der

---

1) Vgl. F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 240: Voigt weist darauf hin, daß im Vorstand des Arbeitgeberverbandes Eisen- und Stahlindustrie eine Drittelbeteiligung der Arbeitsdirektoren besteht.

2) Vgl. ebda., Seite 241, Anm. 72 und 73

Gewerkschaften geführt hat und damit nicht ohne Auswirkungen auf die Art der Führung der Tarifverhandlungen geblieben ist.(1)

Auch wenn nach den Erfahrungen der Mitbestimmungskommission alle Beteiligten bemüht waren, die Mitbestimmungsfragen und unternehmensexterne Angelegenheiten der Sozialpartner sorgsam zu trennen(2), so ist ein Unbestimmtheitsbereich zwischen gewerkschaftlichem Einfluß im mitbestimmten Unternehmensorgan einerseits und der Funktion als Tarifpartner andererseits in konkreten Einzelfällen nicht von der Hand zu weisen.(3)

---

1) Nach den Befragungsergebnissen der Mitbestimmungskommission sollen die Gewerkschaften in der paritätisch mitbestimmten Montanindustrie "in angespannten wirtschaftlichen Situationen eher zur Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der Unternehmen bereit gewesen" sein (Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/51). Die Kommission führt dies auf die gute Information über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zurück.

2) Vgl. Mitbestimmungskommission: a.a.O., III/61 f, IV/91 f., IV/117

3) Dies trifft besonders in jenen Fällen zu, in denen sog. Haustarife abgeschlossen werden und dabei in den Aufsichtsräten dieser Unternehmen als externe Arbeitnehmerrepräsentanten maßgebliche Vertreter der Industriegewerkschaften, z.T. deren Vorsitzende anzutreffen sind. Vgl. hierzu Mitbestimmungskommission: a.a.O., IV/126; H. Willgerodt: Der liberale Standpunkt und die Mitbestimmungsfrage, in: Ordo 21 (1970) Seite 217 - 242, Seite 229 f.: Willgerodt untersucht diese Frage am Beispiel der Ruhrkohle AG.

2.2. Der Funktionswandel der Tarifautonomie

Biedenkopf sieht in der von O. v. Nell-Breuning vorgetragenen Unternehmensverfassung eine grundsätzliche Veränderung für das Tarifvertragssystem: die Aufhebung des Konfrontationsprinzips.(1) Das "Prinzip der Konfrontation" betrachtet Biedenkopf "als eine der Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts"(2).

Der dem Schutzzweck des Arbeitsrechts zugrunde liegende Sachverhalt ist demnach die tatsächliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. Durch die institutionelle Parität der Interessen - so Biedenkopf - werde die Unternehmensleitung "neutralisiert" und die "Polarität der sozialen Gegenspieler ... im Unternehmen institutionell überwunden"(3). Damit sei in der Organisation des Unternehmens selbst ein Mechanismus zur Entscheidung des aus dem Arbeitsvertrag resultierenden Konflikts zur Verfügung gestellt.

---

1) Biedenkopf hat seine Ausführungen in der Festgabe für Kronstein (Seite 79 - 105) zunächst auf die von O. v. Nell-Breuning ebenfalls in der Festgabe für Kronstein (Seite 47 - 77) dargestellte Unternehmensverfassung bezogen. Später hat er diese Gedanken auch auf die erst beim Aufsichtsrat ansetzenden Modelle paritätischer Mitbestimmung erstreckt. Vgl. z.B. K.H. Biedenkopf: Institutionelle und ordnungspolitische Aspekte. Zum Bericht der Mitbestimmungskommission, zit. nach Wiederabdruck in: derselbe: Mitbestimmung. Beiträge zur ordnungspolitischen Diskussion, Köln 1972, Seite 13 - 35

2) Derselbe: Auswirkungen der Unternehmensverfassung, in: derselbe u.a. (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung, a.a.O., Seite 90

3) Ebda., Seite 95

Durch die institutionalisierte Integration werde das Unternehmen zum "geschlossenen System"(1). Biedenkopf sieht also in der wirtschaftlichen Mitbestimmung eine Entwicklungsmöglichkeit angelegt, die die überbetriebliche Konfliktbewältigung durch die Tarifvertragsparteien zu einem leerlaufenden Instrument macht.

O. v. Nell-Breuning stimmt dieser Auffassung insoweit zu, als es seines Erachtens bedenklich wäre, "wenn durch die Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen Fragen dort festgehalten und in unzulänglicher Weise behandelt würden, die ihrem Gegenstand nach auf die höhere Ebene gehören"(2). Eine Lösungsmöglichkeit sieht er im parallelen Ausbau der sogen. "überbetrieblichen" Mitbestimmung.(3)

Andererseits könne die wirtschaftliche Mitbestimmung einen Teil der Konfliktsituation bereits im Unternehmen lösen.(4)

Die Mitbestimmung hat also eine nützliche komplementäre Funktion gegenüber der überbetrieblichen

---

1) K.H. Biedenkopf: Auswirkungen der Unternehmensverfassung, in: derselbe u.a. (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung, a.a.O., Seite 95

2) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 55

3) Vgl. ebda., Seite 55 f.

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 55.
Im § 87 BetrVerfG wird z.B. ein Katalog von Maßnahmen angeführt, die auf betrieblicher Ebene geregelt werden können.

Konfliktregulierung.(1)

Die Tatsache, daß der soziale Schutz des Arbeitnehmers, der nach herkömmlicher Auffassung zu den klassischen Aufgaben der Tarifvertragsparteien gehört, zum Teil durch die Mitbestimmung von vornherein in die Unternehmensverfassung integriert und institutionalisiert wird, veranlaßt Biedenkopf zu der Feststellung, daß hierdurch die Begründung für die Beschränkung der individuellen Vertragsfreiheit durch Tarifnormen aufgehoben wird, die eben gerade in der Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht.(2) "Damit verliert der Tarifvertrag seine verfassungsrechtlich gewährleistete Immunität vor staatlichem Eingriff und Kontrolle."(3)

---

1) Dahrendorf hingegen tritt relativ uneingeschränkt für eine Austragung jeglichen industriellen Konflikts auf der überbetrieblichen Ebene ein. Vgl. R. Dahrendorf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965, Seite 197 ff.

2) K. H. Biedenkopf: Auswirkungen der Unternehmensverfassung, in: derselbe u.a. (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung, a.a.O., Seite 97: "Wie bereits erwähnt, rechtfertigt der Schutz des Arbeitnehmers vor Mißbrauch der Vormachtstellung des Arbeitgebers die Beschränkung der individuellen Vertragsfreiheit durch Tarifnormen. Dieser Zweck bestimmt zugleich die Grenzen der Beschränkung. Über die Erfüllung des Schutzzweckes hinaus darf die Vertragsfreiheit die Parteien des Arbeitsvertrages nicht eingeschränkt werden."

3) Ebda., Seite 98

Dem Tarifvertrag verbleibt in der Hauptsache nur noch eine Ordnungsfunktion: "die einheitliche Regelung typischer Sachverhalte"(1). Er wäre damit nichts weiter als ein Kartell.(2)

Auf Biedenkopfs Aussage, die kollektive arbeitsrechtliche Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers entfalle bei Verwirklichung der Unternehmensverfassung, geht O. v. Nell-Breuning nicht direkt ein.(3) Mehr im Hinblick auf die individuelle Seite des arbeitsrechtlichen Schutzes schreibt er, daß nach seiner Auffassung die arbeitsrechtliche Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers durch die wirtschaftliche Mitbestimmung keineswegs gegenstandslos werde; denn der Arbeitnehmer verbleibe in der Abhängigkeit des Lohn- und Arbeitsverhältnisses.(4)

---

1) K. H. Biedenkopf: Auswirkungen der Unternehmensverfassung, in: derselbe u.a. (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung, a.a.O., Seite 97

2) Vgl. K. H. Biedenkopf: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 173 f.: "... denn ein Tarifvertrag zwischen Unternehmen mit dem Ziel, die im Rahmen der Unternehmensverfassung festgesetzten Entgelte für Arbeitsleistungen nunmehr überbetrieblich zu vereinheitlichen, kann nicht länger als Tarifvertrag angesehen werden. Eine solche Vereinbarung wäre ein Kartell, d.h. eine gemeinsame Vereinbarung über einen wesentlichen Kostenbestandteil des Unternehmens mit den gleichen Rechtsfolgen wie für andere Kartellvereinbarungen gelten."

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 57 ff.

4) Vgl. derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 67; derselbe: Unternehmensverfassung und Arbeitsrecht, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht 24 (1969) 24, Seite 369 - 372, Seite 370

Zwar werde speziell durch die Mitbestimmung auf Betriebsebene die Abhängigkeit vermenschlicht, aber beseitigt werde sie dadurch nicht.(1) In diesem Zusammenhang betont O. v. Nell-Breuning auch, daß die Repräsentation der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene keine "Vertretung im Willen" bedeutet(2). Eine Vertretung im Willen würde die Arbeitnehmer zu Mitunternehmern machen, dies jedoch hätte den Verlust des arbeitsrechtlichen Schutzes zur Folge, der an die Rechtsfigur des Lohn-Arbeitsverhältnisses gebunden ist.(3)

Das von Biedenkopf angesprochene Problem des Funktionswandels der Tarifautonomie wird von O. v. Nell-Breuning damit nicht in Abrede gestellt. Die wirtschaftliche Mitbestimmung beinhaltet in ihrer Zielfunktion in der Tat die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen aus unternehmensbezogener Sicht. Die o.a. empirischen Untersuchungen über die Auswirkung der Mitbestimmung bestätigen, daß ein Teil der sozialen Interessen und des berechtigten Schutzbedürfnisses der Arbeitnehmer durch die Mitbestimmungsträger wahrgenommen werden.(4)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Unternehmensverfassung und Arbeitsrecht, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht 24 (1969) 24, Seite 370

2) Ebda., Seite 372

3) Ebda., Seite 372

4) Siehe Seite 187 ff.

Ferner ist auch festzustellen, daß betriebliche Sozialleistungen in zunehmendem Maße zum Gegenstand von Tarifvereinbarungen (z.B. Vereinbarungen über Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt, Rationalisierungsschutzabkommen(1)) oder sogar vom Gesetzgeber aufgenommen wurden(2).

---

1) So hat z.B. das "Abkommen zum Schutz der Arbeiter und Angestellten vor Folgen der Rationalisierung" aus dem Jahr 1968, bes. § 5 ff., zwischen der IG Metall und dem Gesamtverband metallindustrieller Arbeitgeber als Vorbild für zahlreiche weitere Tarifverträge dieser Art gediehnt.
Vgl. K. Leube, W. Stark: Der Schutz des Arbeitnehmers vor den Folgen der Rationalisierung in neueren Tarifverträgen, in: Bundesarbeitsblatt 20 (1969) Nr. 12, Seite 755 ff.

2) Vgl. z.B. 2. KV-Änderungsgesetz (Arbeitgeberbeitrag für alle Angestellten), AFG (institutionelle oder individuelle Förderung der beruflichen Bildung) oder das Rentenreformgesetz (BGBl. I vom 18.10.1972, 1965 ff.)

Die wirtschaftliche Mitbestimmung hat offensichtlich z.T. einen Funktionswandel der Tarifautonomie ausgelöst. Die Frage, "ob ein Wandel ... unserer Auffassung von der Tarifautonomie ..." die Bedenken, wie sie von Biedenkopf gegen die wirtschaftliche Mitbestimmung vorgebracht wurden, entkräftet, läßt O. v. Nell-Breuning offen(1).

Ein neues Verständnis der Tarifautonomie erscheint ihm jedoch auf jeden Fall ein aktuelles Thema.(2) Die Folgen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die Tarifautonomie werden von O. v. Nell-Breuning so weit wie möglich durchaus berücksichtigt; er kommt in seiner Mittel-Zweck-Abwägung zu dem Ergebnis, daß die Auswirkungen keine Aufgabe des Zieles wirtschaftlicher Mitbestimmung fordern.

Eine neue Bewertung von Art. 9,3 GG trägt z.B. Schwerdtfeger im Anschluß an Scholz vor.(3) Aus Art 9,3 GG ergebe sich nicht zwingend, daß die

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 59

2) Vgl. ebda., Seite 59: "Einige Vorgänge der letzten Zeit, es sei nur an die 'konzertierte Aktion' erinnert, haben die Frage aufgeworfen, ob die Tarifautonomie der Sozialpartner so, wie sie bisher bestand und verstanden wurde, auf die Dauer beibehalten werden könne."

3) G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung, a.a.O., Seite 253 ff.;
R. Scholz: Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, München 1971

autonome Gestaltung der Tariflohnbildung gerade nur in der Tarifverhandlung und nicht auch im Unternehmen erfolgen könne. Art. 9,3 GG sichere kein bestimmtes Instrumentarium, "sondern nur einen je nach den Umweltbedingungen verschiedenen Raum freier sozialer Wirksamkeit"(1). Damit ist zugleich ein Ausgangspunkt angezeigt für neue arbeitsrechtliche Denkansätze.

3. Die wirtschaftliche Mitbestimmung als Element der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung

3.1. Wirtschaftliche Mitbestimmung und Gesellschaftsordnung

Grundsätzlich erachtet O. v. Nell-Breuning die Erörterung der Wirkungstendenzen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung als notwendig aufgrund der

---

1) G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung, a.a.O., Seite 258

Interdependenz von Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.(1)

Die Strukturprinzipien des einen Bereichs haben - funktionsbezogen modifiziert - auch Einfluß auf den anderen.(2)

Würden keine funktionsadäquaten Wechselwirkungen zwischen den beiden Bereichen bestehen, wären Friktionen und schließlich Desintegrationserscheinungen unvermeidlich.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Die ordnungspolitische Bedeutung der wirtschaftlichen Mitbestimmung, in: C. Böhret, D. Grosser (Hrsg.): Interdependenz von Politik und Wirtschaft. Festgabe für G. v. Eynern, Berlin 1967, Seite 169 - 187, zit. nach Wiederabdruck in: O. v. Nell-Breuning, Mitbestimmung, a.a.O., Seite 111 - 133, Seite 112: "Da Wirtschaftsordnung, gesellschaftliche Ordnung und politische Ordnung interdependent sind, müssen wir uns schließlich auch noch die Frage stellen, ob die grundsätzlich und allgemein eingeführte wirtschaftliche Mitbestimmung nicht nur, wie ihre Gegner ihr zur Last legen, die wirtschaftliche, sondern auch die politische Ordnung in Mitleidenschaft ziehen."

2) Vgl. E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 73;
O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 113

Die wirtschaftliche Mitbestimmung setzt bereits in ihrer Zielbestimmung voraus, daß die gesellschaftliche Ordnung, in der sie zur Anwendung kommt, auf freiheitlichen Grundnormen aufbaut. Die Unternehmensverfassungsstudie nennt als solche Grundnormen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, "die Grundsätze der freien Meinungsbildung, der freien Gruppenbildung, der Publizität, der Freiheit zum selbstverantwortlichen Handeln und der Legitimation der Macht durch die Machtbetroffenen"(1).

Im Zusammenhang mit der Begründung der Parität von Arbeit und Kapital hat O. v. Nell-Breuning darauf hingewiesen, daß er in der gleichberechtigten Mitbestimmung von Arbeit und Kapital eine Alternative zu einer - im idealtypischen Sinne-

---

1) E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 69

kapitalistischen oder laboristischen Gesellschaftsordnung sieht.(1)

Die Einführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung bedeutet demzufolge, daß nicht eine gesellschaftliche Gruppe, die für die Organisation der gesellschaftlichen Ordnung notwendigen Werte und Normen bestimmt, sondern zumindestens zwei bestimmend sind.(2) Die durch die wirtschaftliche Mitbestimmung ermöglichte Legitimation der im mitbestimmten Bereich ausgeübten Herrschaft durch die dieser Herrschaft Unterworfenen, die Arbeitnehmer, bringt diese aus der Objekt- in eine Subjektstellung.(3)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 21 f.; O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 129 f.: "Während breite Vermögensstreuung die zwischen Besitz und Nichtbesitz bestehende Klassenscheidung abbaut, überwindet die wirtschaftliche Mitbestimmung die Alternative kapitalistischer oder laboristischer Gesellschaftsordnung und führt damit auf ihrem Wege aus der kapitalistischen Klassengesellschaft heraus oder besser über sie hinaus."
O. v. Nell-Breuning weist unter anderem auch darauf hin, daß das Zwei-Klassen-Schema die Gesellschaft nur unzulänglich erfaßt. So wird beispielsweise der die Kooperation der beiden Gruppen organisierende Faktor Unternehmer bzw. Unternehmensleitung vernachlässigt. Vgl. derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 129
2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 132
3) Siehe Seite 55 ff.

Gesellschaftspolitisch relevant wird die wirtschaftliche Mitbestimmung erst, wenn sie allgemein eingeführt wird: "Alsdann rückt die gesellschaftliche Großgruppe der Arbeitnehmerschaft in eine ihr bisher verschlossene Position in der Gesellschaft ein. Die 'Vitalsituation' des einzelnen Arbeitnehmers wird davon soviel und sowenig berührt, wie die Vitalsituation des einzelnen Staatsangehörigen durch die Einführung der demokratischen politischen Ordnung, die ihn, der bis dahin 'Untertan' des Herrschers war, zum freien 'Staatsbürger' erhebt."(1,2)

Gesellschaftspolitisch bedeutet die Mitbestimmung der Arbeitnehmer also, daß im Bereich von Unternehmen und Betrieb die Arbeitnehmerschaft in die Herrschaftsstruktur und Organisation der Willensbildung und Entscheidung mit einbezogen wird.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 132

2) Vgl. ebda., Seite 132: Die Verwendung des Begriffs "Wirtschaftsdemokratie" zur Bezeichnung dieses Sachverhaltes erscheint O. v. Nell-Breuning problematisch, da dieser Begriff in den Zwanzigerjahren die Mitbestimmung in Einrichtungen oberhalb der Unternehmensebene (überbetriebliche Mitbestimmung), die Sozialisierung und Planwirtschaft umfaßte. Vgl. hierzu F. Naphtali: Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel, Berlin ^{5}1931, Seite 21 und 23

3.2. Wirtschaftliche Mitbestimmung und Wirtschaftsordnung

Die wirtschaftliche Mitbestimmung ordnet entsprechend ihrer Konzeption zwar nur die inneren Beziehungen in einem Unternehmen und nicht die Außenbeziehungen, dennoch gilt auch hier, daß die für die Unternehmensordnung relevanten Prinzipien Einfluß auf die Wirtschaftsordnung haben.(1)

Die Mitbestimmungsgegner halten die paritätische Mitbestimmung für unvereinbar mit der marktwirtschaftlichen Ordnung, weil sie deren tragende Säulen, insbesondere das Privateigentum, die Tarifautonomie und die Privatautonomie in systemwidriger Weise verändere.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 112 f.

2) Vgl. z.B. F. Böhm: Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: Ordo 4 (1951) Seite 21 - 250, Seite 152 ff.;
Wirtschaftliche Mitbestimmung und Freiheitliche Gesellschaft. Eine Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu den gewerkschaftlichen Forderungen, in: Mitarbeiten, Mitverantworten, Mitbestimmen. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. VII, Köln, Opladen 1966, Seite 233 ff.;
A. Wollert: Die Führung von Unternehmen und die erweiterte Mitbestimmung in der Wettbewerbsordnung - eine Auseinandersetzung mit den gewerkschaftlichen Forderungen -, Diss. München 1967, Seite 252 ff.;
W. Heintzeler: Wirtschaftsverfassung und Mitbestimmung, Karlsruhe 1971, Seite 7 ff.

O. v. Nell-Breunings Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Mitbestimmung auf das Privateigentum und das Tarifvertragssystem wurde oben bereits dargestellt.(1)

Die Beantwortung der Frage, ob oder in welchem Ausmaß Wirkungstendenzen der wirtschaftlichen Mitbestimmung das System der marktwirtschaftlichen Ordnung tangieren, hängt ab von der Beurteilung des Einflusses der Arbeitnehmervertreter auf die unternehmerische Autonomie und der Bewertung, ob dadurch die bisherige Wesensstruktur der marktwirtschaftlichen Ordnung verändert wird. O. v. Nell-Breuning bezeichnet dies mit Recht als eine Frage der Begriffsbildung, die noch nichts über die wirtschaftliche Eignung der Wirtschaftsform aussagt.(2)

Gegenüber der Auffassung von Mitbestimmungsgegnern, die wirtschaftliche Mitbestimmung sei mit der Marktwirtschaft nicht vereinbar, stellte O. v.Nell-Breuning grundsätzlich fest, daß die freiheitliche Wirtschaftsordnung eine unerläßliche Voraussetzung der wirtschaftlichen Mitbestimmung ist, denn die wirtschaftliche Mitbestimmung geht davon aus, daß dem mitbestimmten Bereich, der Unternehmensebene, Gestaltungs- und Entscheidungsräume grundsätzlicher Art verbleiben.(3)

---

1) Siehe Seite 242 ff. und 258 ff.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 115

3) Vgl. ebda., Seite 126 f.

Dies ist - im Gegensatz zum Idealtypus der Zentralverwaltungswirtschaft(1) - in der marktwirtschaftlichen Ordnung typischerweise der Fall. Die wirtschaftliche Mitbestimmung ist aufgrund ihrer Konzeption und Zielsetzungen nicht auf eine Beseitigung der Marktwirtschaft gerichtet und damit auch nicht auf die zu ihrer Funktion unerläßlichen Prinzipien, "sondern gerade ihr und nicht der Zentralverwaltungswirtschaft zugeordnet"(2).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 127: "In der Zentralverwaltungswirtschaft werden alle im engeren Sinne 'wirtschaftlichen' Entscheidungen, die in der Marktwirtschaft auf Unternehmensebene getroffen werden und die wir daher 'unternehmerische' Entscheidung nennen, an zentraler Stelle getroffen."

2) Ebda., Seite 127

3.2.1. Bewirkt die wirtschaftliche Mitbestimmung einen neuen Unternehmenstyp?

Im marktwirtschaftlichen System ist die Abstimmung zwischen Produktion und Bedarf durch das Prinzip des Wettbewerbs beantwortet.(1, 2) Ferner gilt die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Unternehmens als ein konstitutives Merkmal der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

---

1) Vgl. A. Müller-Armack: Soziale Marktwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, a.a.O., Seite 390

2) Es ist heute in der Nationalökonomie unbestritten, daß die Marktwirtschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit einer bestimmten staatlich gesetzten Rahmenordnung bedarf und ebenso, daß der Staat durch Einsatz seines wirtschafts-, konjunktur- und finanzpolitischen Instrumentariums und der daraus resultierenden Datensetzung gestaltend in den Wirtschaftsablauf eingreift. Diese autonome Datensetzung ist, je nach Schwerpunkten modifiziert, im Interesse der Verwirklichung bzw. Erhaltung von Vollbeschäftigung, Preisstabilität, wirtschaftlichem Wachstum und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht. Vgl. hierzu O. v. Nell-Breuning: Gewerkschaften in der "aufgeklärten Marktwirtschaft", in: StdZ 189 (1972), Seite 291 - 302, zit. nach Wiederabdruck in: derselbe: Der Mensch in der heutigen Wirtschaftsgesellschaft, München, Wien 1975, Seite 76 - 88, Seite 76 ff.

Von Gutenberg wurde eine idealtypische Theorie der Betriebstypen bzw. Unternehmenstypen(1) entwickelt.(2)

Die Unternehmenstypen sind nach Gutenberg zunächst durch "systembezogene" und "systemindifferente" Tatbestände charakterisiert(3).

Das System der produktiven Faktoren, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und das Prinzip des finanziellen Gleichgewichts gehören zu den systemindifferenten, d.h. vom jeweiligen Wirtschaftssystem unabhängigen Tatbeständen.(4)

Die für den marktwirtschaftlichen Unternehmenstypus kennzeichnenden systembezogenen Prinzipien sind: 1. das Autonomieprinzip: Autonomie wird hier verstanden als Abgrenzung des Außenverhältnisses zwischen Unternehmen und Staat, im Sinne "der Verweigerung eines Mitbestimmungsrechtes

---

1) Gutenberg verwendet in seiner Analyse den Begriff "Betriebstypus"; die Bezeichnung "Unternehmenstypus" findet nur im Zusammenhang mit dem marktwirtschaftlichen System Verwendung. Da in der vorliegenden Arbeit das marktwirtschaftliche Unternehmen im Vordergrund steht, werden die beiden Begriffe synonym verwandt.

2) Vgl. E. Gutenberg: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, a.a.O., Seite 445 ff.

3) Ebda., Seite 445 f.

4) Ebda., Seite 446 f.

staatlicher oder sonst irgendwie übergeordneter Stellen an der Durchführung der einzelbetrieblichen Leistungserstellung und -verwertung"(1).(2)

2. Das erwerbswirtschaftliche Prinzip: Es beinhaltet die Steuerung des Unternehmens auf der Grundlage der marktlichen Gegebenheiten, und zwar so, daß auf Dauer ein möglichst hoher Gewinn auf das eingesetzte Kapital erzielt wird.(3, 4)

3. Das Prinzip der Alleinbestimmung: Es bezeichnet die Art der Willensbildung im Unternehmen und weist sie ausschließlich den Kapitaleignern oder deren Beauftragten zu.(5)

Der Idealtypus "erwerbswirtschaftliche kapitalistische Unternehmung" ist durch diese 3 systembezogenen Tatbestände gekennzeichnet(6).

---

1) Vgl. E. Gutenberg: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, a.a.O., Seite 448

2) Im Gegensatz zum Autonomieprinzip ist das "Organprinzip" charakteristisch für den Betriebstyp in Wirtschaftssystemen, die eine planwirtschaftliche Organisation des gesamten wirtschaftlichen Vollzuges kennen. Vgl. ebda., Seite 450

3) Vgl. ebda., Seite 452

4) Gegenstück zum erwerbswirtschaftlichen Prinzip ist das Prinzip plandeterminierter Leistungserstellung.

5) Vgl. E. Gutenberg: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, a.a.O., Seite 496

6) Ebda., Seite 491

Durch die wirtschaftliche Mitbestimmung wird das Prinzip der Alleinbestimmung, d.h. das Alleinbestimmungsrecht der Anteilseigner oder deren Beauftragten, im unternehmensinternen Bereich aufgehoben und durch das Prinzip der Mitbestimmung abgelöst.

Dies bedeutet jedoch nach dem Urteil O. v. Nell-Breunings keineswegs, daß dadurch ein Unternehmenstypus entsteht, der mit der marktwirtschaftlichen Ordnung nicht kompatibel wäre. Gegenüber den Argumenten der Mitbestimmungsgegner, das mitbestimmte Unternehmen werde sich nicht marktgerecht verhalten, weist O. v. Nell-Breuning darauf hin, daß hierbei von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird.(1) Man unterstellt, daß nur die Kapitaleigner an der Rentabilität des Unternehmens interessiert sind.(2)

Wenn die Arbeitnehmer ihre Ziele, Sicherheit ihres Arbeitsplatzes, gute Verdienstchancen bzw. Steigerung ihres Einkommens und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, erreichen wollen, müssen sie auch langfristig die Leistungsfähigkeit ihres Unternehmens erhalten wollen.(3)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 118 ff.

2) Vgl. ebda., Seite 121

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a. O., Seite 122; W. Krelle: Mitbestimmung und marktwirtschaftliche Ordnung, in: K. Nemitz, R. Becker (Hrsg.): Mitbestimmung und Wirtschaftspolitik, a.a.O., Seite 119 - 133, Seite 124 f.; Mitbestimmungskommission: a.a.O., Seite 73

In der logischen Konsequenz dieser Ziele liegt es deshalb auch, daß Investitionen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens erhalten, bzw. steigern und die Arbeitsplätze sichern, von den Arbeitnehmervertretern im Mitbestimmungsorgan unterstützt werden.(1)

Anders verhält es sich logischerweise mit Rationalisierungsinvestitionen, die zu Entlassungen und Versetzungen von Arbeitnehmern führen. Hier wird es das Ziel der Arbeitnehmervertreter sein, die negativen Konsequenzen für Arbeitnehmer zu vermeiden oder durch einen Kompromiß zumindest abzuschwächen.(2)

Empirische Untersuchungen im Montanbereich berichten von einer hohen Investitionsbereitschaft besonders der unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertreter.(3)

---

1) Die Initiative zu Investitionen sowie die Erarbeitung und Bewertung von Investitionsalternativen liegt beim Vorstand. Vgl. Mitbestimmungskommission: a.a.O., Seite 78

2) Vgl. das Beispiel einer Walzstraßeninvestition bei O. Neuloh: Der neue Betriebsstil, a.a.O., Seite 143 ff.

3) Vgl. O. Neuloh: Der neue Betriebsstil, a.a.O., Seite 140; F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 375, bes. Anm. 155; Mitbestimmungskommission: a.a.O., Seite 78

Voigt und die Mitbestimmungskommission kommen zu dem Ergebnis, daß die Mitbestimmung "... zu keiner wesentlichen inhaltlichen Veränderung der Investitionspolitik im Unternehmen geführt hat"(1).(2)

Zur Überprüfung der Frage nach dem "marktgerechten Verhalten" der mitbestimmten Unternehmen ist auch die Klärung des Einflusses der Mitbestimmung auf die Preispolitik der Unternehmen notwendig. Die Preispolitik gehört zum Kompetenzbereich des Vorstandes. Folglich kann der Aufsichts- oder Unternehmensrat die Preispolitik nur indirekt beeinflussen.(3)

Da die Mitbestimmungsziele, die besonders auf soziale Maßnahmen des Unternehmens für die in ihm tätigen Arbeitnehmer gerichtet sind, nur bei einer guten Ertragslage des Unternehmens realisierbar sind, kann die Hypothese aufgestellt werden, daß der Mitbestimmungseinfluß - zumindest soweit er von den unternehmensinternen Arbeit-

---

1) Mitbestimmungskommission: a.a.O., Seite 79

2) Vgl. F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 375

3) Die im Montanbereich von der Arbeitnehmerseite bestimmten Mitglieder des Vorstandes, die Arbeitsdirektoren, haben nicht die Preispolitik als Aufgabenbereich, sind jedoch an der vom gesamten Vorstand beschlossenen Preispolitik beteiligt.

nehmervertretern ausgeht - Preiserhöhungen nicht blockiert. Analoges kann für den Mitbestimmungseinfluß bei Konzentrationsvorgängen gefolgert werden. Die Stellung des Unternehmens wird durch den Zusammenschluß mit anderen Unternehmen auf dem Absatzmarkt verändert. Die Konzentrationsvorgänge haben deshalb Auswirkungen auf die Erlöse des Unternehmens. Es kann also die Aussage gemacht werden, daß Arbeitnehmervertreter sich Konzentrationsvorgängen nicht widersetzen, sofern ihre Mitbestimmungsrechte dadurch nicht vermindert werden.(1)

Dies entspricht dem Untersuchungsergebnis von Voigt, der berichtet, daß die Arbeitsdirektoren im Montanbereich Konzentrationsvorgänge nicht ablehnten - sofern diese zu keinem Abbau der

---

1) O. v. Nell-Breuning hat in der Diskussion um eine Unternehmensverfassung für Presseunternehmen die wirtschaftliche Mitbestimmung treffend als ein ungeeignetes Mittel zur Verhinderung von Konzentrationsvorgängen bezeichnet. Vgl. derselbe: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 107

Mitbestimmungsrechte führten(1) - und sich auch Preiserhöhungen nicht widersetzten(2).(3)

Aufschluß über den indirekten Mitbestimmungseinfluß auf die Preispolitik und auf das Verhalten mitbestimmter Unternehmen am Absatzmarkt kann die Analyse der Montanindustrie nicht liefern; denn gerade in diesem Sektor gibt es eine Reihe von Daten, die die Wettbewerbsordnung einengen und damit auch das preis- und absatzpolitische Verhalten der Unternehmen. So gestattet z.B. der Montanvertrag die Fixierung von Höchst- und Mindestpreisen, die Kontrolle der Preispolitik, Verbot von Genehmigung von Kartellen usw.(4). Ferner wurden von der Bundesregierung aus energie-,

---

1) Vgl. F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 284

2) Vgl. ebda., Seite 283

3) Eine generelle Aussage über konzentrationsfördernde Wirkungstendenzen der wirtschaftlichen Mitbestimmung läßt sich hieraus nicht ableiten, sie bedürfte einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsebene mit genauer Kennzeichnung der Bestimmungsgrößen von Strukturveränderungen und Konzentrationsprozessen der Volkswirtschaft.

4) Vgl. E. Lenk: Die qualifizierte Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihre wirtschaftliche Problematik, Köln 1961, Seite 68 ff.

struktur-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen preispolitisch relevante Maßnahmen ergriffen.(1)

O. v. Nell-Breuning legte in seinen Überlegungen größten Wert darauf, daß die Mitbestimmung so konstruiert wird, daß sie die kombinatorische Funktion der Unternehmensleitung, d.h. die Produktionsfaktoren entsprechend der Zielsetzung des Unternehmens ökonomisch rational zu kombinieren, nicht beeinträchtigt; denn die wirtschaftliche Mitbestimmung darf die ökonomische Funktionsfähigkeit des Unternehmens nicht gefährden.(2)

Der Einfluß der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die unternehmenspolitischen Ziele ändert grundsätzlich nichts an der Beibehaltung des wirtschaftlichen Rationalprinzips durch die Unternehmensleitung. Die notwendig stärkere Berücksichtigung von Arbeitnehmerzielen ist als zusätzlicher Datenkranz, im Sinne strenger Nebenbedingungen, in die Optimierungsaufgabe einzubeziehen.(3, 4)

Die erwerbswirtschaftliche Zielsetzung(5) erhält in ihrer theoretischen Ausprägung durch den Mit-

---

1) Diese Einschränkung der äußeren Autonomie der Unternehmen hat ihre Gründe nicht in der Mitbestimmung.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a. O., Seite 82; siehe auch Seite 154 ff.

3) Vgl. W. Tegtmeier: Wirkungen der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 46

4) Dies wird besonders relevant bei Rationalisierungsinvestitionen, deren negative Konsequenzen durch soziale Maßnahmen ausgeglichen werden müssen; ferner bei Anpassungsentscheidungen an einen Beschäftigungsrückgang, denn hierbei werden bei unumgänglichen Entlassungen Sozialpläne notwendig.

5) Zur Komplexität des erwerbswirtschaftlichen Prinzips vgl. z. B. H. Jacob: Preispolitik, Wiesbaden 1963, Seite 22 f.

bestimmungseinfluß eine Modifikation, die man als "sozio-erwerbswirtschaftlich" charakterisieren kann, das erwerbswirtschaftliche Prinzip ist damit nicht aufgehoben(1).

Die bisherigen Untersuchungen über die Praxis der Mitbestimmung im Montanbereich weisen unterschiedliche Ergebnisse zur Frage der Erhöhung der Sozialleistungen des Unternehmens aufgrund des Mitbestimmungseinflusses aus. Voigt und Blumenthal kommen zu dem Ergebnis, "daß die Mitbestimmung die Sozialleistungen der Unternehmen erhöht(2).(3)

Voigt ist weiter der Ansicht, daß sich bei Vollbeschäftigung und Knappheit der Arbeitskräfte "... eine Tendenz zur Fortplanzung auf andere Unternehmen und weitere Wirtschaftszweige entwickelt ..."(4).

Die Mitbestimmungskommission dagegen sieht keinen deutlichen Zusammenhang zwischen Mitbestimmung und den Sozialleistungen. Der Umfang dieser Leistungen werde "... in wesentlich stärkerem Maße durch die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens ... beeinflußt"(5).

---

1) W. Tegtmeier: Wirkungen der Mitbestimmung, a.a.O., Seite 46, bes. Seite 39, Anm. 1

2) F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 466

3) W. M. Blumenthal: Die Mitbestimmung in der deutschen Stahlindustrie, a.a.O., Seite 81 ff.

4) F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in:W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 466 f.

5) Mitbestimmungskommission: a.a.O., Seite 84

O. v. Nell-Breunings Aussage, daß die wirtschaftliche Mitbestimmung mit der marktwirtschaftlichen Ordnung vereinbar ist, gründet in der Feststellung, daß die Konzeption der wirtschaftlichen Mitbestimmung weder die Autonomie des Unternehmens noch die Wettbewerbsordnung bzw. das erwerbswirtschaftliche Prinzip grundsätzlich aufhebt.(1) Weder die idealtypische Analayse über die potentiellen Wirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung noch die empirischen Ergebnisse über die Erfahrungen mit der realtypisch-institutionellen Ausprägung der Mitbestimmung im Montanbereich widerlegen O. v. Nell-Breunings Feststellung. Für O. v. Nell-Breuning ist die Prüfung der potentiellen Auswirkung der wirtschaftlichen Mitbestimmung zugleich die Prüfung der zentralen Frage nach der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft unter dem Mitbestimmungseinfluß, denn die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Realisierbarkeit der wirtschaftlichen Mitbestimmung und ihrer Ziele. Die im folgenden Abschnitt behandelte Frage der Auswirkung der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf den Kapitalmarkt ist ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt zu sehen.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 120 f. und Seite 126;
E. Boettcher u.a.: Unternehmensverfassung, a.a.O., Seite 154

3.2.2. Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf den Kapitalmarkt

Einer Prüfung unterzieht O. v. Nell-Breuning auch die Befürchtung, "... in einer Marktwirtschaft würden mitbestimmte Unternehmen keine Geldgeber finden, die bereit wären, sich mit verantwortlichem Kapital bei ihnen zu engagieren"(1).

Die Reaktion des Kapitalmarktes auf die wirtschaftliche Mitbestimmung ist nach Ansicht O. v. Nell-Breunings in erster Linie abhängig "... von den Erwartungen der Geldgeber hinsichtlich der Sicherheit und der Rentabilität (sic!), die sie bei der Kapitalanlage im mitbestimmten Unternehmen sich glauben versprechen zu dürfen"(2). Unterstelle man, die Geldgeber ließen sich bei ihren Entschlüssen von Vernunftgründen leiten, dann sei entscheidend, daß die wirtschaftliche Mitbestimmung funktionsfähig sei, bzw. die mitbestimmten Unternehmen funktionierten.(3) Ein weiteres Einflußmoment für das Verhalten des Kapitalmarktes sieht O. v. Nell-Breuning in der öffentlichen Meinung über die Träger von Mitbestimmungsfunktionen. Werde den Mitbestimmungsträgern Vertrauen entgegen gebracht, habe dies

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 123

2) Ebda., Seite 123

3) Vgl. ebda., Seite 123

positive Auswirkungen auf das Verantwortungsbewußtsein dieses Personenkreises und damit indirekt auch auf das Verhalten der Kapitalgeber der wirtschaftlichen Mitbestimmung gegenüber.(1) Ein Argument gegen die Befürchtung, die mitbestimmten Unternehmen würden keine Geldgeber finden, ist für O. v. Nell-Breuning die Erfahrung mit der wirtschaftlichen Mitbestimmung in der Montanindustrie.(2) Erhard Lenk kommt in einem Vergleich der Entwicklung der Aktienkurse des montanen und des außermontanen Bereichs in den Jahren 1950 bis 1959 zu dem Ergebnis, daß die Anlagebereitschaft auch in der Montanindustrie im wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ertragskraft der Unternehmen bestimmt war.(3)

Auch für die Mitbestimmungskommission war "... ein von dem Verhalten in anderen Industriezweigen grundsätzlich abweichendes Verhalten des Kapitalmarktes gegenüber den paritätisch mitbestimmten Unternehmen nicht feststellbar"(4).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 124

2) Vgl. ebda., Seite 123

3) Vgl. E. Lenk: Die qualifizierte Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihre wirtschaftliche Problematik, a.a.O., Seite 74 ff.

4) Mitbestimmungskommission: a.a.O., IV/89; vgl. ebda., III/74

Die Erfahrungen mit der wirtschaftlichen Mitbestimmung in der Montanindustrie lassen allerdings keine eindeutigen Schlußfolgerungen über die Reaktionen des Kapitalmarktes auf eine ausgeweitete wirtschaftliche Mitbestimmung zu, die alle Wirtschaftszweige umfaßt.

Sie stützen jedoch auf keinen Fall die Aussage, daß die mitbestimmten Unternehmen keine Geldgeber fänden.

O. v. Nell-Breuning hat in seiner Argumentation als die wesentlichen Bestimmungsgrößen der Bereitschaft, Kapital in einem Unternehmen einzusetzen, die Sicherheit und den Ertrag genannt.(1) Einen dritten relevanten Anreiz für den Anteilseigner stellen auch die Einflußmöglichkeiten auf die Entscheidungen des Unternehmens dar.(2) Dieser Anreiz wird durch die gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Unternehmensrat beschränkt; er wird jedoch nur für große Anteilseigner relevant sein. Die kleinen Anteilseigner haben auch ohne paritätische Mitbestimmung nur geringe Einflußmöglichkeiten, so daß ihr Anspruchsniveau bei diesem Merkmal nicht hoch sein wird.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 123; siehe auch Seite 288

2) Vgl. H.U. Küpper: Grundlagen einer Theorie der betrieblichen Mitbestimmung, a.a.O., Seite 192

Die Befriedigung des Kapitalgebers über den Kapitaleinsatz in einem Unternehmen ist nicht unabhängig von den von ihm wahrgenommenen Alternativen und gerade diese Alternativen sind damit auch bestimmend für das Anspruchsniveau des Kapitalgebers. O. v. Nell-Breuning hat dieses Moment angesprochen, in dem er darauf hinwies, daß ähnlich der Steuerflucht auch eine Flucht vor der wirtschaftlichen Mitbestimmung möglich ist "... solange die (Mitbestimmungs-) Regelungen in verschiedenen Ländern des gemeinsamen Marktes unterschiedlich sind"(1). Diese Fluchtmöglichkeit bezieht sich sowohl auf die Verlegung des Unternehmenssitzes ins Ausland, als auch auf den Kapitaleinsatz.

Der Einbau einer Mitbestimmungsregelung in das für alle Länder der Europäischen Gemeinschaft angestrebte Gesellschaftsrecht, erscheint O. v. Nell-Breuning deshalb als dringend geboten.(2)

Solange andere Länder der EG und der übrigen westlichen Staaten keine entsprechenden Mitbestimmungsregelungen haben, und die Einflußmöglichkeiten großer Anteilseigner auf die Entscheidungen des Unternehmens deshalb im Ausland grösser sind, erscheint die Hypothese berechtigt,

---

1) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 124

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a. O., Seite 124; ferner H.v.d. Groeben: Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft - der Vorschlag der Kommission der EG, in: H.v.d.Groeben, H.O. Vetter, O.A. Friedrich: Europäische Aktiengesellschaft. Beitrag zur sozialen Integration?, Bonn 1972, Seite 7 - 15, Seite 15

daß "... sich der Finanzierungspielsraum im Bereich der Beteiligungsfinanzierung für Unternehmen, die der wirtschaftlichen Mitbestimmung unterliegen, verengen (kann)"(1).

Die Anlagebereitschaft wird deshalb im Inland entscheidend davon abhängen, wie hoch die Kapitalbesitzer die Sicherheit der Kapitalanlage und die Rentabilität in deutschen Unternehmen gegenüber ausländischen einschätzen. Werden die Spannungen zwischen den Tarifpartnern und die Gefahr von Streiks aufgrund der wirtschaftlichen Mitbestimmung im Vergleich zum Ausland deutlich vermindert, dann könnte sie durchaus als ein positiver Anreiz für die Anlagebereitschaft wirksam werden.

Dieser Gedanke wird von O. v. Nell-Breuning aufgegriffen in der Aussage, daß "... die denkbar größte Sorgfalt darauf verwendet werden (muß), die wirtschaftliche Mitbestimmung in jeder Hinsicht einwandfrei funktionsfähig zu gestalten"(2).

Unter dieser Voraussetzung wird sich das Verhalten der Kapitalanleger gegenüber den mitbestimmten Unternehmen nicht wesentlich ändern.(3) Die bisherigen Erfahrungen mit der Montanindustrie stützen diese Erwartung. Die tatsächliche Reaktion des Kapitalmarktes auf die ausgeweitete

---

1) E. Gaugler: Die Auswirkungen der Mitbestimmung auf die unternehmerische Entscheidung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 80 - 112, Seite 90

2) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 124

3) Vgl. ebda., Seite 123

wirtschaftliche Mitbestimmung wird jedoch weitgehend von den Alternativen des Kapitaleinsatzes bestimmt werden und hierzu gehören - worauf O. v. Nell-Breuning mit Recht hingewiesen hat - die Situation auf dem ausländischen Kapitalmarkt.

4. Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die Gewerkschaften

Über die potentiellen Wirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die Stellung und Entwicklung der Gewerkschaften sind zum Teil sehr gegensätzliche Erwartungen formuliert worden, sie reichen von der totalen Schwächung(1) bis zu unkontrollierter Machtentfaltung(2) der Gewerkschaften.

---

1) Vgl. z. B. die Auffassung der Neomarxisten, dargestellt in O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 337 - 383, bes. Seite 358. In dieser Darstellung wird vornehmlich bezug genommen auf die Stellungnahmen von Viktor Agartz, Theo Pirker und Kurt Neumann.

2) Vgl. z. B. die Stellungnahmen aus neoliberaler Sicht, dargestellt in O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 39 - 87,
bes. S. 60 ff. Im Mittelpunkt dieser Darstellung steht die Arbeit von F. Böhm: Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: Ordo 4 (1951) Seite 21 - 250. Vgl. ferner R. Dahrendorf: Soziale Klassen und Klassenkonflikt, Stuttgart 1957, Seite 233

Um potentiellen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, erachtet es O. v. Nell-Breuning für notwendig, die durch die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Mitbestimmung bedingten Auswirkungen auf sie ernsthaft zu erörtern.(1) Im Blickpunkt auf Aussagen, die eine negative Auswirkung der Mitbestimmung auf die Gewerkschaften prognostizieren, stellte O. v. Nell-Breuning in seiner Analyse heraus, daß hierbei den Gewerkschaftern weitgehend Funktionen in einer Gesellschaftskonzeption zugewiesen werden, die weder dem gewerkschaftlichen Selbstverständnis noch ihrer tatsächlichen Funktionen entsprächen.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 50 f.

2) Vgl. ebda., Seite 49: "So wie sie die 'Natur' der Gewerkschaften sehen, bedeutet ein Engagement in der Mitbestimmung für die Gewerkschaften eine Denaturierung, im Sinne der Neomarxisten und Syndikalisten eine totale, dem Selbstmord gleichkommende Denaturierung, im Sinne Dahrendorfs nur eine Trübung ihres reinen Wesens, wie er es versteht."

   Vgl. hierzu die Kritik zur Konflikttheorie Dahrendorfs und dessen Schlußfolgerungen für die wirtschaftliche Mitbestimmung. O. v. Nell-Breuning: Normatives zur Konfliktproblematik und Konflikttheorie, in: derselbe: Grundsätzliches zur Politik, München, Wien 1975, Seite 46 - 55, Seite 50; vgl. ferner G. Leminsky: Mitbestimmung und Konflikttheorie, in: WWI - Mitteilungen 19 (1966), Seite 33 - 39

Das Selbstverständnis der deutschen Gewerkschaften zeichne sich gerade dadurch aus, daß es die Bereitschaft zur Mitverantwortung für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im ganzen beinhalte.(1) Dies sieht O. v. Nell-Breuning in der bisherigen Praxis der Mitbestimmung bestätigt: "Mag die Praxis der Mitbestimmung in manchen Stücken enttäuscht haben, mögen menschliche Mängel aller Art auch in ihr eine Rolle spielen, niemand wird bestreiten können, daß die von den Gewerkschaften entsandten Mitbestimmungsträger ein bemerkenswertes Maß an Verantwortungsbewußtsein bewiesen haben."(2)

Mit dieser Feststellung zur grundsätzlichen und tatsächlichen Vereinbarkeit von wirtschaftlicher Mitbestimmung und gewerkschaftlicher Funktion, negiert O. v. Nell-Breuning nicht die Möglichkeit, daß die wirtschaftliche Mitbestimmung die Gewerkschaften "in einen Gefahrenbereich hinein führen könnte"(3).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 50

2) Derselbe: Selbstverständnis und Selbsterkenntnis der Gewerkschaften, in: StdZ 171 (1962/63), Seite 5 - 16, Seite 6

3) Derselbe: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 50

Die von Götz Briefs(1) vertretene These, die gewerkschaftliche Funktion der Interessenvertretung werde duch die Mitbestimmung beeinträchtigt, sieht O. v. Nell-Breuning weder konzeptionell noch durch die bisherigen Erfahrungen mit der Mitbestimmung bestätigt.(2)

Daß diese potentielle Wirkungstendenz nicht des realen Hintergrunds entbehrt, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß die unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die sich an den Interessen der Belegschaftsmitglieder orientieren, in hohem Maße Gewerkschaftsmitglieder(3) sind und damit zugleich auch den gewerkschaftlichen Willensbildungsprozeß beeinflussen.(4)

---

1) Vgl. G. Briefs: Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus. Die Gewerkschaften am Scheideweg, München 1952, Seite 130; derselbe: Demokratie und Wirtschaft, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 63 - 79, Seite 74 f.

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 50 f.

3) Vgl. Pressemeldung: DGB-Erfolg bei Aufsichtsratswahlen, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 31 vom 7.2. 1978, Seite 8: Die Meldung bezieht sich auf die Aufsichtsratswahlen nach dem neuen Mitbestimmungsgesetz und gibt das Resultat einer ersten "Zwischenbilanz nach dem Abschluß der Wahlen in 100 Unternehmen am 31. Januar"(1978) bekannt. "Von insgesamt 712 Mandaten für Arbeitnehmervertreter fielen 580 (= 84,27 %) an Mitglieder von DGB-Gewerkschaften. Darin enthalten sind auch die außerbetrieblichen Gewerkschaftsvertreter, von denen die DGB-Gewerkschaften 195 von 221 Sitzen (= 88,24 %) stellen."

4) Vgl. H. Seidel: Die Willensbildung der mitbestimmten Montan-Unternehmen, Köln 1963, Seite 41 f.

Dies kann dazu führen, daß die Gewerkschaften ebenfalls derartige betriebs- oder branchenspezifische Interessen in den Vordergrund ihrer Forderungen stellen und dadurch Konflikte zwischen den Industriegewerkschaften bewirkt werden und zugleich die gemeinsame Verfolgung übergreifender gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Ziele der Gewerkschaften negativ beeinflußt. Eine Ausweitung der von den Gewerkschaften entsandten unternehmensexternen Arbeitnehmervertreter kann O. v. Nell-Breuning nicht als ein Mittel gegen diese potentielle Mitbestimmungswirkung empfehlen, da er gerade in seiner ethischen Argumentation hervorhebt, daß es bei der Mitbestimmung um die Mitbestimmung der zum Unternehmen gehörenden Arbeitnehmer geht und nicht um eine Mitbestimmung der Gewerkschaften.(1) Ferner hat O. v. Nell-Breuning den Gewerkschaften auf dem Hintergrund der Tarifautonomieproblematik empfohlen, ihre direkte Beteiligung auf ein Mindestmaß zu beschränken.(2)

Das einzig wirksame Sicherungsmittel gegen die mögliche Folge, daß die einzelwirtschaftlichen Anliegen die übergreifenden gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ziele der Gewerkschaften überborden, sieht er im Ausbau der überbetrieblichen Mitbestimmung, und zwar "im Gleichschritt mit der Mitbestimmung auf Betriebs- und Unternehmensebene"(3).

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 32

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 14 und 59

3) Ebda., Seite 56

Die überbetriebliche Mitbestimmung würde von ihrer Konzeption her sicherlich den gesamtwirtschaftlichen Akzent in der Interessenvertretung der Arbeitnehmer verstärken. Die Gewerkschaften haben den Schwerpunkt jedoch eindeutig auf die Verwirklichung der qualifizierten Mitbestimmung gelegt(1); ob sich nach der Einführung der qualifizierten Mitbestimmung, die Gewerkschaften verstärkt für einen Ausbau der überbetrieblichen Mitbestimmung einsetzen, läßt sich im Moment noch nicht feststellen.

Die potentiellen Auswirkungen der Mitbestimmung auf die personellen Verhältnisse der Gewerkschaften, werden von O.v. Nell-Breuning ebenfalls angesprochen. Er sieht in diesen Auswirkungen jedoch keine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Gewerkschaften. Seines Erachtens kann der erhöhte Bedarf an hochqualifizierten Gewerkschaftskräften durch eine Intensivierung und Ausweitung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit gedeckt werden.(2) Andererseits werde der "Verlust an charakterlichem Ethos, an Einsatzfreudigkeit, Selbstlosigkeit und Opferwilligkeit", der mit der Besetzung hochdotierter Posten in Mitbestimmungsorganen einhergehe, sich zwar mit bestimmten Auflagen beschränken, aber nicht gänzlich ausschalten lassen(3).

---

1) Siehe Seite 227

2) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 52

3) Ebda., Seite 53

Dies sei ein Preis, der für den Fortschritt, den die Mitbestimmung darstelle, bezahlt werden müsse.(1)

Der Machtzuwachs der Gewerkschaften aufgrund der wirtschaftlichen Mitbestimmung war vielfach Anlaß für düstere Prognosen über die Stellung und das Verhalten der Gewerkschaften. So wurde z.B. die Befürchtung geäußert, die wirtschaftliche Mitbestimmung befähige die Gewerkschaften, die Großunternehmen zentral zu lenken(2), ja die Gewerkschaften würden durch den Machtzuwachs zur beherrschenden Machtorganisation im Staat, es drohe der "Gewerkschaftsstaat"(3).

Eine zentrale Lenkung der Wirtschaft beurteilt O. v. Nell-Breuning als unwahrscheinlich. Die Arbeitnehmerschaft sei nicht in einer einheitlichen, zentral geleiteten Organisation zusammengefaßt. (4)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 53

2) Vgl. z. B. W. Heintzeler: Wirtschaftsverfassung und Mitbestimmung, a.a.O., Seite 14; siehe auch Seite 277 ff.

3) Vgl. z.B. Institut der deutschen Wirtschaft (Hrsg.) Auf dem Weg in den Gewerkschaftsstaat?, Köln 1974

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 125; vgl. hierzu G. Leminsky: Gewerkschaftsorganisation und "Gewerkschaftsstaat", in: Gewerkschaftliche Monatshefte (1974) Seite 654 - 661. Leminsky zeigt in seinem Beitrag, daß aufgrund des föderativen Aufbaues des DGB die Macht nicht beim DGB, sondern bei den Einzelgewerkschaften liegt und der Trend in Richtung Dezentralisierung geht.

Im Montanbereich, wo sich die Gelegenheit zur zentralen Steuerung angeboten hätte, sei von den Gewerkschaften in dieser Richtung nichts unternommen worden.(1)

Obwohl O. v. Nell-Breuning aufgrund dieser Sachverhalte die Befürchtungen der Mitbestimmungsgegner nicht teilt, hält er Überlegungen über vorbeugende Maßnahmen vor "... einem allfälligen Mißbrauch gewerkschaftlichen Einflusses auf mitbestimmte Unternehmen" für durchaus notwendig(2).

---

1) O. v. Nell-Breuning führt als Beispiel an, "... daß der Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, als er zum Wirtschaftsminister in Nordrhein-Westfalen berufen wurde, keinerlei Plan zur Sanierung des Ruhrbergbaues mitbrachte ..."
O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 126; auch F. Voigt kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, daß im Montanbereich die Gewerkschaften aufgrund der Mitbestimmung durchaus in der Lage wären "... eine zielbewußte eigene Wirtschaftspolitik (zu) betreiben ..." Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. F. Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 502

2) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 126; Eine mögliche Schutzvorkehrung wäre z.B. nach Ansicht Schwerdtfegers ein Verbot der stärkeren Verflechtung der Einzelgewerkschaften. Vgl. G. Schwerdtfeger: Unternehmerische Mitbestimmung, a.a.O., Seite 263

Daß die wirtschaftliche Mitbestimmung einen Machtzuwachs für die Gewerkschaften bedeutet, ist unbestritten.(1) O. v. Nell-Breuning vertritt jedoch im Gegensatz zu den Befürchtungen vom "Gewerkschaftsstaat" die Auffassung, daß diesem Machtzuwachs der Gewerkschaften, "... ein wachsendes Maß von Bindungen gegenübersteht, das den Machtzuwachs ausgleichen, vielleicht sogar überkompensieren könnte. So wie die Gewerkschaften die Mitbestimmung verstehen, bedeutet sie Mitverantwortung; Verantwortung aber legt Bindungen auf - das ist der zutreffende Kern des von neomarxistischer und syndikalistischer Seite gegen die Mitbestimmung erhobenen Einwands."(2)

Dieser Bewertung liegt die Überzeugung zugrunde, daß die Gewerkschaften die demokratische Grundordnung des Staates respektieren und sich mitverantwortlich wissen für die Sicherung und Ausgestaltung der demokratischen Gesellschaftsordnung.(3)

O. v. Nell-Breuning geht es bei der Erörterung der potentiellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf die Stellung und Entwicklung der Gewerkschaften weniger darum, Aussagen darüber abzugeben,

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 9 f. und Seite 51

2) Ebda., Seite 51

3) Siehe Seite 329 ff.

welche potentiellen Entwicklungen wahrscheinlich oder unwahrscheinlich sind, sondern darum zu zeigen, daß keine der Befürchtungen zwingend eintreten muß. Wie die Entwicklung verläuft, liegt nach seiner Überzeugung in der Hand der Gewerkschaften.(1) Seine Aussagen über diese Entwicklungen basieren auf seiner Einschätzung der Gewerkschaften, seinem Bild von ihnen, das - wie hier ersichtlich - starke Merkmale des Vertrauens zu den Gewerkschaften beinhaltet.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O., Seite 51: "Beide Entwicklungen sind an sich möglich; darauf aber kommt es nicht an; die Gewerkschaften haben es in der Hand und sind entschlossen, beide Fehlentwicklungen zu vermeiden."

5. Ergebnis der Nebenfolgen-Analyse

Die Ausführungen über die Diskussion der Nebenfolgen der wirtschaftlichen Mitbestimmung bei O. v. Nell-Breuning zeigen zwei Zweckmomente:
(a) Die Erörterung der Nebenfolgen ist ein Bestandteil der Prüfung der wirtschaftlichen Mitbestimmung auf ihre Eignung.

Eignung beschränkt sich in diesem Falle nicht auf das Kriterium, ob damit die intendierte Mitbestimmungsziele erreicht werden können, sondern bezieht die Nebenfolgen mit ein; d.h. das Mittel wirtschaftliche Mitbestimmung ist nur geeignet, wenn bei seiner Verwirklichung nicht andere relevante Werte oder Ziele für die Arbeitnehmerschaft bzw. für eine gemeinwohlgerechte Gesellschaftsordnung verletzt werden. Unter diesem Aspekt war für O. v. Nell-Breuning - wie oben ersichtlich - die Prüfung der Frage relevant, ob oder inwieweit die wirtschaftliche Mitbestimmung die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften als wirksames Instrument der Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft, die Funktionsfähigkeit der Unternehmen und damit die Erwirtschaftung eines Ertrages, die Institution Tarifautonomie als Mittel der Konfliktregelung und die Institution Eigentum als ein wichtiges Moment einer gemeinwohlgerechten Gesellschaftsordnung beeinträchtigt.

b) Die Analyse zeigt aber auch, daß die Diskussion der Nebenfolgen von der Argumentation der Mitbestimmungsgegner bestimmt ist, die mit ihren

Prognosen über die negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung z.B. auf die Eigentumsordnung oder Funktionsfähigkeit der Unternehmen ihre ablehnende Haltung gegenüber der wirtschaftlichen Mitbestimmung begründen.

Da in der Diskussion der Nebenfolgen Plausibilitätserwägungen weitgehend empirisches Material ersetzen, ist die Richtung der Nebenfolgen-Diskussion durch Prämissen, z.B. über das Verhalten der Mitbestimmungsträger bzw. Gewerkschaften, vorfixiert, die mehr über die persönliche Einstellung des Aussagenden informieren als über einen objektiven Tatbestand. Die Diskussion der Nebenfolgen bietet deshalb die Möglichkeit zu düsteren Prognosen und damit zur Aktualisierung von Befürchtungen vor der wirtschaftlichen Mitbestimmung. Solche Aussagen über negative Auswirkungen der wirtschaftlichen Mitbestimmung sind also ein Mittel, die Meinungsbildung gegen eine Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung zu beeinflussen. Es ist deshalb eine logisch konsequente Handlungsweise(1), wenn O. v. Nell-Breuning

1) Pareto hat die Handlungen in logische und nichtlogische unterteilt. Als Kriterien logischer Handlungen werden angeführt (a) die Übereinstimmung von subjektiver Zielsetzung und objektivem Handlungsresultat, (b) die Wahl der Mittel ist dem jeweiligen Ziel angemessen, (c) das angestrebte Ziel liegt im Bereich von Erfahrung und Beobachtung. V. Pareto: Traité de sociologie générale, a.a.O., §§ 150 ff und 161. Vgl. hierzu J. Kurucz: Falsches Bewußtsein und geronnener Geist. Ein Beitrag zur Theorie und Anwendung der Wissenssoziologie, Köln, Berlin 1970, Seite 16

im Rahmen seines Mitbestimmungs-Engagements bemüht ist, die Prognosen der Mitbestimmungsgegner zu entkräften. Das hervorstechenste Beispiel dieser Bemühungen ist seine Schrift "Streit um Mitbestimmung"(1).

Die Diskussion der Nebenfolgen bei O. v. Nell-Breuning weist also zwei Zweckmomente aus: (a) sie ist einmal Teil der Prüfung der Mittel-Zweck-Abwägung und zum anderen (b) ist sie Teil des Handlungsrahmens, der auf eine gesellschafts-politische Durchsetzung der wirtschaftlichen Mitbestimmung gerichtet ist.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Streit um Mitbestimmung, a.a.O.

D. Die Kooperation O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften

I. Zum methodischen Ansatz der Analyse

Die Analyse des Mitbestimmungs-Engagements O. v. Nell-Breunings zeigt, daß die Gewerkschaften einen zentralen Stellenwert in diesem Engagement einnehmen: die konkrete Gewerkschaftspolitik ist für die inhaltlichen Schwerpunkte des Engagements bzw. für den Wechsel der Mitbestimmungskonzeptionen maßgeblich(1). O. v. Nell-Breuning bekannte sich trotz konzeptioneller Differenzen in der Mitbestimmungsfrage öffentlich zur gewerkschaftlichen Mitbestimmungspolitik und unterstützte sie(2) Der Kooperation mit den Gewerkschaften mißt O. v. Nell-Breuning offensichtlich große Bedeutung bei.

Zur Erhellung der Bestimmungsgründe des Mitbestimmungs-Engagements ist es notwendig, den Komplex "Kooperation mit den Gewerkschaften" mit der Frage nach dem Motiv (3) zu konfrontieren. Es geht also um die zentrale Frage der vorliegenden Studie, die hier speziell auf den Ausschnitt "Kooperation mit den Gewerkschaften" zentriert wird: steht der intendierte Zweck der Kooperation zu den tatsächlichen Chancen der Kooperation im rechten Verhältnis; mit anderen Worten: weisen

---

1) Siehe Seite 112 ff. und 237 ff.

2) Siehe Seite 226 ff. und 232 ff.

3) "'Motiv' heißt ein Sinnzusammenhang, welcher dem Handelnden selbst oder dem Beobachtenden als sinnhafter 'Grund' eines Verhaltens erscheint". M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., Seite 5

die Bestimmungsgründe der Kooperation zweckrationale oder irrationale Momente aus? Das Wort "irrational" bedeutet im vorliegenden Falle nicht die Negation des rationalen Denkens durch den Handelnden, sondern kennzeichnet lediglich Bestimmungsgründe der Bindung an die Gewerkschaften als im außerintellektuellen Bereich liegend.

Bereits in den Ausführungen zur Forschungshypothese(1) der vorliegenden Arbeit wurde - in Anlehnung an Max Weber(2) - darauf verwiesen, daß das motivierte Handeln mit Hilfe rationaler Konstruktionen, die den Sinnzusammenhang zwischen Motiv und äußerem Handlungsverlauf darstellen, deutend erfaßt werden kann. Diese theoretischen Konstruktionen schließen alle irrational, affektuell bedingten Sinnzusammenhänge des Sichverhaltens aus, sie stellen ein zweckrationales Handeln dar (Idealtypus), sind also evident, "um das reale, durch Irrationalitäten aller Art (...) beeinflußte Handeln als 'Abweichung' von dem bei rein rationalem Verhalten zu gewärtigenden Verlaufe zu verstehen"(3).

---

1) Siehe Seite 1 f.

2) Vgl. M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., Seite 4

3) Ebda., Seite 3

Zur Erfassung des Sinnzusammenhanges bietet sich im vorliegenden Falle die Typologie der Intelligenz an. Die Zusammenarbeit O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften wird also modellhaft verstanden für die Zusammenarbeit von Intellektuellen mit den Gewerkschaften bzw. mit einer organisierten Herrschaftsgruppe.

II. Typologische Merkmale der intellektuellen Tätigkeit

Die Typologie des Wissens von Max Scheler(1), die die drei Typen: Leistungs-, Bildungs- und Heilswissen anführt, hat die meisten Versuche, die Intelligenz von ihren gesellschaftlichen Funktionen her zu erfassen, beeinflußt.(2)

---

1) Vgl. M. Scheler: Die Formen des Wissens und die Bildung, in: derselbe (Hrsg.): Philosophische Weltanschauung, Bonn 1929

2) J. Kurucz führt als Beispiel dafür folgende Autoren an: Theodor Geiger, Florian Znaniecki und Alfred v. Martin.
Vgl. J. Kurucz: Struktur und Funktion der Intelligenz während der Weimarer Republik, Köln 1967, Seite 17

Für den Zweck der vorliegenden Arbeit genügt es, die in der soziologischen Literatur annähernd übereinstimmend definierten intellektuellen Funktionen zu skizzieren, ohne auf die verschiedenen Beiträge der Autoren im einzelnen einzugehen.(1)

Begrifflich lassen sich die Tätigkeitsmerkmale der Intellektuellen - unter funktionalem Gesichtspunkt - zu zwei Grundtypen zusammenfassen: dem Typus der kulturtragenden und der technisch-organisatorischen Intelligenz. Dem kulturtragenden Intelligenztypus sind folgende drei Funktionen zugeordnet: 1. Produktion von Theorien, Zielvorstellungen und Weltbildern, die die Grundlage des Gesellschafts- und Selbstverständnisses des Menschen darstellen, 2. die Repräsentation einer Profankultur, wodurch dem sozialen Dasein ein sinnhaftes Gepräge gegeben wird und 3. die Ausübung von Gesellschaftskritik.(2)

---

1) In der vorliegenden Arbeit wird die sich in der Studie von J. Kurucz als zweckmäßig erwiesene Gliederung der intellektuellen Funktionen übernommen.
Vgl. J. Kurucz: Struktur und Funktion der Intelligenz, a.a.O., Seite 24 ff.

2) Vgl. ebda., Seite 24 f.; vgl. hierzu auch K. H. Biedenkopf: Die Intellektuellen und die Politik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. 14 vom 3.4.1976, Seite 3 - 11

Die Funktion des technisch-organisatorischen Typus der Intelligenz ist die Bereitstellung des Wissens, mit dem die Güterproduktion, Kommunikation und Organisation sozialer Beziehungen effektiv gestaltet werden kann.(1)

Das technisch-organisatorische Wissen steht im Auftrag von Zielen(2), während die Funktionen, die den kulturellen Wissensbereich betreffen, darauf abzielen, die Inhalte und Ziele menschlichen und gesellschaftlichen Daseins und Handelns zu bestimmen. Intellektuelle, deren Tätigkeit als gemeinsames Merkmal eine Präferenz der Funktionen des kulturtragenden Intelligenztypus ausweist, beanspruchen folglich für ihre Aussagen gesellschaftsgestaltende Bedeutung. Sie tangieren damit die bestehenden Herrschaftsverhältnisse.

---

1) Vgl. J. Kurucz: Struktur und Funktion der Intelligenz, a.a.O., Seite 28

2) Vgl. J. Kurucz: Über gesellschaftlichen Auftrag und politische Potenz der technischen Intelligenz, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 54 (1968), Seite 231 - 245, Seite 244

III. Die pluralistische Gesellschaft als Wirkungsfeld

Zentrales Merkmal des pluralistischen Systems ist die Durchdringung der klassischen Staatsgewalten durch soziale Organisationen, die je verschiedene Interessen verfolgen und einander prinzipiell nicht untergeordnet sind.(1) Keine Gruppe kann für die von ihr vertretenen Interessen und die ihnen zugrunde liegenden Wertungen absolute Geltung für die gesamte Gesellschaft beanspruchen. Weltanschauungen, Ideologien, Religion, kurz: die geistige Kultur ist im Pluralismus keine öffentlich verbindliche, sondern eine private Angelegenheit.(2) Der maßgebliche staatliche Wille entsteht durch die Technik der Interessenabstimmung zwischen den Herrschaftsverbänden. Die Rolle des Intellektuellen ist im pluralistischen System mit keiner Legitimation verbunden, die seinen Aussagen allgemein verbindlichen Charakter verleiht. Diese gesellschaftlichen Gegebenheiten werden in der Zweck-Mittel-Relation des rationalen Handelns nicht unberücksichtigt bleiben können. Sie stellen also ein Moment zum Verständnis des Motivs der Kooperation dar.

---

1) Vgl. C. Schmitt: Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931, Seite 71

2) Vgl. H. Schmidt: Grundwerte mehrheitsfähig machen. Ansprache des Bundeskanzlers vor der Kath. Akademie, Hamburg, am 23.5.1976, veröffentlicht als Sonderdruck von "Publik-Forum", Frankfurt/Main: "Ein Staat ..., der eine Vielfalt religiöser und ethischer Grundhaltungen ermöglichen soll, darf keine bestimmte Wertordnung unter Ausschluß anderer Wertordnungen zur allein verbindlichen erklären."

IV. Die Zuordnung O. v. Nell-Breunings zum Typus der kulturtragenden Intelligenz

Die Daten zur Person und zur wissenschaftlichen Tätigkeit O. v. Nell-Breunings, die bereits am Anfang der vorliegenden Arbeit angeführt sind(1), und die bisherigen Ausführungen zum Mitbestimmungs-Engagement zeigen, daß die Merkmale des Typus der kulturtragenden Intelligenz bei O. v. Nell-Breuning eine relative Entsprechung finden. Die typologisch relevanten Tätigkeitsmerkmale sind kurz zusammengefaßt folgende: O. v. Nell-Breuning deutet die wirtschaftliche und soziale Lebenswelt. Die Deutung geschieht mit Bezug auf Normen und zielt darauf ab, Hilfe zur Lebens- und Gesellschaftsgestaltung zu sein.

Die Reflexion über Sinn und Ziel des Menschen und der Gesellschaft veranlaßt O. v. Nell-Breuning nicht nur zur Beurteilung der bestehenden Sozialordnung, sondern auch zur Kritik und zum Vortrag neuer gesellschaftlicher Gestaltungsmöglichkeiten.

Ein Punkt, der gegen eine Zuordnung zum Typus der kulturtragenden Intelligenz zu sprechen scheint, bedarf jedoch noch einer Klärung: O. v. Nell-Breuning ist Priester und Mitglied des Ordens der Gesellschaft Jesu (Jesuit) und dadurch an die Autorität der röm.-kath. Kirche gebunden.

---

1) Siehe Seite 10 ff.

Als Geistlicher ist O. v. Nell-Breuning an die Kirche und den von ihr autorisierten Quellen des Heilswissens gebunden.

Zur Rolle des Intellektuellen gehört es, daß sein Denken grundsätzlich durch keine Institution gebunden ist. Er muß die Möglichkeit haben, seine Aussagen allein von seinen intellektuellen Einsichten her zu bestimmen, mit anderen Worten, er muß am Grundsatz der Autonomie des Geistes festhalten können.

Besteht für die intellektuelle Tätigkeit O. v. Nell-Breunings grundsätzlich diese Möglichkeit?

Zur Klärung dieser Frage ist es notwendig, den Umfang der kirchlichen Bindung zu prüfen.

Die strenge Bindung an die kirchliche Autorität, bzw. an die Offenbarung, bezieht sich auf theologische Erkenntnisse unter dem Aspekt der dogmatischen Verbürgtheit. Inwieweit wird nun theologischen Erkenntnissen Relevanz für Fragen der Gesellschaftsordnung zugesprochen? Nach dem Selbstverständnis der kath. Kirche gibt es eine kath. Soziallehre im Sinne eines auf unveränderlichen sittlichen Grundsätzen basierenden gesellschaftlichen Ordnungsbildes. Diese sittlichen Grundsätze oder Prinzipien leiten sich aus dem christ-

lichen Menschenbild ab, das von theologischen Erkenntnissen bestimmt ist.(1)

Die in der kath. Soziallehre vorgetragenen Sozialprinzipien sind - wie bereits gezeigt wurde - allgemeine, abstrakte Richtlinien.(2)

Wie die allgemeinen Prinzipien der Soziallehre in der konkreten Situation zu verwirklichen sind, hängt von der Beurteilung der gesellschaftlichen Gegebenheiten ab und diese Beurteilung ist durchaus kontrovers.(3)

---

1) Siehe Seite 18 ff.; vgl. hierzu auch J. Schasching: Katholische Soziallehre, in: Katholisches Soziallexikon, Innsbruck, Wien, München 1964, Seite 499 - 507, Seite 502: Die kath. Soziallehre versteht den Menschen "als Träger von sittlichen Rechten und Pflichten, insofern er in Selbstverantwortung und im Zusammenwirken mit anderen Menschen die in der menschlichen Natur vom Schöpfer grundgelegten und verbindlich vorgegebenen Werte zu erfüllen hat".

2) Siehe Seite 22 ff.

3) Siehe Seite 29 f.

Der immer gültige imperative Anspruch des Heilswissens gilt also nicht für Stellungnahmen zu konkreten gesellschaftlichen Sachverhalten.

Die Möglichkeit zu institutionell unabhängigen Aussagen wird bei O. v. Nell-Breuning gerade auch dadurch deutlich, daß seine gesellschaftspolitischen Stellungnahmen innerhalb der Kirche keineswegs unumstritten sind.(1)

Die Bindung an die kirchliche Lehrautorität stellt keinen Hinderungsgrund dar, O. v. Nell-Breuning gemäß seiner Tätigkeitsmerkmale dem Typus der kulturtragenden Intelligenz zuzuordnen.(2)

---

1) Siehe Seite 30, Anm. 2

2) Vgl. zum Status und zur Funktion der Intellektuellen in der katholischen Kirche z.B. P. Mc Namara: Soziologen, Intellektuelle und der römische Katholizismus: Überlegungen und Anwendungen, in: Concilium 11 (1976) Seite 17 - 24

V. Formen der Kooperation O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften

Die Zusammenarbeit O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften vollzieht sich formell in den gewerkschaftlichen Einrichtungen und Kommissionen, deren Aufgabe mit dem Begriff "wissenschaftliche Beratung" charakterisiert werden kann, weiter in der Mitarbeit in gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen und in gewerkschaftlichen Publikationen.(1)

Informell vollzieht sich O. v. Nell-Breunings Engagement in den Gewerkschaften durch vielfältige Kontakte zu Gewerkschaftsfunktionären.

Deutliche Hinweise für die Existenz und Bedeutung der informellen Kontakte O. v. Nell-Breunings zu führenden Gewerkschaftsfunktionären liefern die Vorgänge um die sogenannte "Agartz-Krise", in der O. v. Nell-Breuning stark engagiert war(2). Zum Verständnis der Vorgänge ist es notwendig, kurz den Schwerpunkt der Auseinandersetzungen zu skizzieren. Viktor Agartz war in den 50er Jahren Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften (WWI).

---

1) Siehe Seite 14 f.; siehe auch die in der vorliegenden Arbeit angeführten Veröffentlichungen O. v. Nell-Breunings in Gewerkschaftsorganen.

2) O. v. Nell-Breuning: Zur Gewerkschaftsfrage heute, in: WGh, Bd. III, Seite 129 - 150, Seite 140

Seine gesellschaftspolitischen Theorien werden in der Studie von Kunze und Christmann zum Meinungsstreit um die wirtschaftliche Mitbestimmung unter der Meinungsrubrik "Neomarxisten" angeführt.(1) Als "Chef-Ideologe" der Gewerkschaften, wie er z.B. von Pirker(2) und O. v. Nell-Breuning(3) - allerdings nur in Anführungsstrichen - genannt wird, versuchte er den DGB auf einen "radikalen Kurs" festzulegen(4). O. v. Nell-Breuning sah in Agartz einen entschiedenen Vertreter des "klassenkämpferischen Radikalismus"(5).

---

1) Vgl. O. Kunze, A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd. I, a.a.O., Seite 355 - 383, Bd. II, Seite 585 - 603

2) T. Pirker: Die blinde Macht, Bd. II, a.a.O., Seite 144

3) O. v. Nell-Breuning: Zur Gewerkschaftsfrage heute, in: WGh, Bd. III, Seite 141

4) Ebda., Seite 140

5) O. v. Nell-Breuning: Mit Agartz in die Spaltung des DGB?, in: WGh, Bd. II, Seite 34 - 46, Seite 41

Agartz sieht die Gewerkschaftsbewegung als Klassenorganisation, die im prinzipiellen Gegensatz zur bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung steht. Alle gewerkschaftlichen Aktionen sollten nach ihm letztlich dem Ziel dienen, den Kapitalismus zu überwinden. Er versteht deshalb die wirtschaftliche Mitbestimmung nicht als Partnerschaft zwischen Arbeit und Kapital, sondern als "Einbruch" der Arbeiterschaft in ein kapitalistisches Klassenprivileg. Miteigentum und Gewinnbeteiligung lehnte er als Ersatzlehren ab. Auch die von ihm vertretene sogenannte expansive Lohnpolitik, die sich nicht an kapitalistische Bemessungsgrundlagen gekoppelt sehen möchte, sondern eine wirksame klassenorientierte Lohnpolitik sein will, dient dem Grundpostulat, die bestehende Wirtschaftsordnung zu überwinden.(1)

Einen Höhepunkt in Agartz' Wirken stellte seine 3stündige programmatische Rede auf dem 3. Ordentlichen Bundeskongreß des DGB in Frankfurt im Oktober 1954 dar, die mit viel Beifall bedacht wurde.(2)

---

1) Vgl. zu den Theorien von Agartz die Darstellung in O. Kunze,A. Christmann: Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bd.II, Seite 585 ff., die 8 Veröffentlichungen von Agartz auszugsweise wiedergibt.

2) Vgl. T. Pirker: Die blinde Macht, Bd. II, a.a.O., Seite 137 ff.

O. v. Nell-Breuning übte in einer Rede am 11.1.1955 vor den Werksgemeinschaften christlicher Arbeitnehmer in München scharfe Kritik an den Frankfurter Ausführungen von Agartz.(1) Diese massive Kritik an Agartz wurde im Organ der christlich-sozialen Kollegenschaft im DGB, "Gesellschaftspolitische Kommentare" und als Sonderbeilage der "Politisch-sozialen Korrespondenz" veröffentlicht.(2)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Mit Agartz in die Spaltung des DGB?, in: WGh, Bd. II, Seite 34: "Ich sage also: Dr. Viktor Agartz führt I. in einen Irrgarten staats-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Wahnvorstellungen; II. er führt in den politischen und klassenkämpferischen Radikalismus; III. ich bedauere, es aussprechen zu müssen, aber ich werde es belegen, er führt in die Verantwortungslosigkeit; IV. er führt in die Spaltung des DGB."

2) Derselbe: Mit Agartz in die Spaltung des DGB?, in: Gesellschaftspolitische Kommentare, Nr. 3 vom 1.2.1955, und Politisch-soziale Korrespondenz, Nr. 4 vom 15.2.1955

Über den informellen Bereich der Auseinandersetzung um Agartz - die letztlich den gesellschaftspolitischen Kurs des DGB betraf - geben folgende Aussagen Aufschluß: Im Schlußwort des 7. Europ. Gesprächs in Recklinghausen am 21.6. 1958 sagte O. v. Nell-Breuning: "Manche von Ihnen wissen: nach dem, was vorhergegangen war, ist es mir sehr, sehr schwer gefallen, im Jahre 1955 zu dem Europäischen Gespräch zu kommen. Ich habe mich dazu entschlossen, weil Walter Freitag (damals 1. Vorsitzender des DGB, A.S.), der sich damals in einer so bewunderungswürdig ritterlichen Weise für mich eingesetzt hatte, mich hatte wissen lassen, er würde in meinem Erscheinen zum Europäischen Gespräch das Zeichen sehen, daß ich sein Eintreten für mich würdige und anerkenne."(1)

Auf die schriftliche Anfrage des Autors nach den Hintergründen dieser Vorgänge, antwortete O. v. Nell-Breuning: "... ich war vom 'Chefideologen' des DGB, Viktor Agartz, in schamloser Weise angegriffen worden. Durch seinen Mitarbeiter Horn hatte er eine Schrift 'Nell-Breuning kontra Nell-Breuning' herausgebracht, wonach ich einen Frontwechsel vollzogen hätte. Walter Freitag setzte einen Vorstandsbeschluß durch, wonach die Schrift zurückgezogen wurde. Bald darauf wurde Agartz gestürzt, nicht allein wegen dieser Affäre; es kam noch anderes hinzu."(2)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?, in: WGh, Bd. III, Seite 327

2) Schreiben O. v. Nell-Breunings an den Autor vom 18.8.1977 (der Brief ist im Besitz des Autors).
Vgl. ferner T. Pirker: Die blinde Macht, Bd. II, a.a.O., Seite 151

Weitere sehr intensive Kontakte hatte O. v. Nell-Breuning zu dem langjährigen 1. Vorsitzenden der IG Metall, Otto Brenner. Nach dessen Tod verfaßte O. v. Nell-Breuning einen Nachruf, der Aufschluß über diese Beziehungen gibt: "Auf die unlängst bei einer Pressekonferenz an mich gerichtete Frage, mit wem mich das stärkste Band persönlichen Vertrauens verbinde, nannte ich, ohne einen Augenblick nachdenken zu müssen, den Namen Otto Brenner."(1)

In diesem Nachruf erwähnte O. v. Nell-Breuning auch einen Brief an Otto Brenner, in dem er sich für Glückwünsche bedankte und schrieb: "Wir beide sind uns bewußt, daß wir bei weitem nicht in allem übereinstimmen. Nichtsdestoweniger begegnen wir einander mit der Achtung, die man demjenigen entgegenbringt, von dem man gewiß ist, daß er zu seiner ehrlichen Überzeugung steht und danach handelt."(2)

Welche Bedeutung O. v. Nell-Breuning den informellen Kontakten im Hinblick auf die von ihm vertretenen Wertvorstellungen zumißt, wird aus seiner Äußerung vor Studenten der Freien Universität Berlin am 13.6.1961 deutlich: "Und wer, wie das bei mir der Fall ist, an sich dem Gedanken der Einheitsgewerkschaft mit viel Sympathie gegenübersteht, der ... beobachtet mit um so größerer Sorge, wie da bestimmte Gruppen offenbar unter

---

1) O. v. Nell-Breuning: Nachruf auf Otto Brenner: "Er war in der Schärfe des Denkens und in der Schnelligkeit der Auffassung jedem gewachsen", in: Der Gewerkschafter (1972) Nr. 5, Seite 172

2) Ebda., Seite 172

Einflüssen stehen, die sie auf Wege führen, die unter Umständen unserem gesamtstaatlichen Zusammenleben zu einer ganz ernsten Gefahr werden können. Das ist für mich ein Grund mehr dafür, daß ich keinen Faden, den ich zu irgendeiner gewerkschaftlichen Spitzenstelle innerhalb der DGB-Gewerkschaften in der Hand habe, abreißen lassen will, sondern ich halte diese Fäden, so gut ich kann, in Händen und hoffe sehr, daß sie von der Gegenseite nicht durchgeschnitten werden."(1)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Wissen die deutschen Gewerkschaften was sie wollen?, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 163 - 179, Seite 175 f.

VI. Die Gewerkschaften in der Sicht O. v. Nell-Breunings: Ihre Funktionen und ihre Ziele

Für die Beantwortung der Frage nach den Bestimmungsgründen der Kooperation O. v. Nell-Breunings mit den Gewerkschaften ist die Feststellung aufschlußreich, welche Funktionen er den Gewerkschaften zuweist, wie er sie bewertet und welche Ziele er mit diesen Funktionen verbindet.

1. Die Gewerkschaft als Interessenvertretung der Arbeitnehmer

Die Notwendigkeit und ethische Rechtmäßigkeit von Gewerkschaften ist bei O. v. Nell-Breuning unbestritten. Der Zusammenschluß der Arbeiter zu einem "Angebotskartell der Arbeitskraft" sei angesichts der menschenunwürdigen Situation der lohnabhängigen Arbeiterschaft im 19. Jh. "gerechte Notwehr" gewesen(1). Aber auch unter den heute für den Arbeitnehmer materiell besseren Verhältnissen sei es notwendig, die Arbeitnehmerinteressen organisatorisch zusammenzufassen, denn die Verteilung des Sozialproduktes sei nach wie vor machtbestimmt.(2) Aus der Feststellung, daß die Wirtschaft kein machtfreier Raum ist, der nur nach ökonomischen Gesetzen abläuft, sondern daß zuvor die Unternehmermacht Daten setzt und erst

---

1) O. v. Nell-Breuning: Gewerkschaften und christliche Soziallehre, in: WGh, Bd. II, Seite 1 - 10, Seite 3

2) Vgl. derselbe: Wirtschaftliche Macht und politische Kontrolle, in: gdi-topics (Rüschlikon) 4 (1973), Seite 69 - 80, Seite 72

der Ablauf sich nach den ökonomischen Gesetzen vollzieht, folgert O. v. Nell-Breuning die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Gegenmacht, um Einfluß auf die Datensetzung auszuüben.(1)

Seine Überzeugung von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisierung der Arbeitnehmer ist aufs engste verbunden mit dem von ihm als prägendes Erlebnis bezeichneten Gewerkschaftsstreit um 1900.(2) Kirchliche Kreise hatten damals versucht, den Aufbau einer eigenständigen christlichen Gewerkschaftsbewegung zu verhindern. O. v. Nell-Breuning empfand dies "als ein ungeheures Unglück"(3). Seine entschiedene pro-gewerkschaftliche Haltung dürfte von diesem Erlebnishorizont zumindest mitbeeinflußt sein.

O. v. Nell-Breuning begrüßte die Gründung einer Einheitsgewerkschaft nach dem II. Weltkrieg, weil er darin eine Chance sah, alle Kräfte der Arbeitnehmerschaft zusammenzuschließen und einheitlich zu repräsentieren.(4)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Wirtschaftliche Macht und politische Kontrolle, in: gdi-topics (Rüschlikon) 4 (1973), Seite 70 ff.

2) Siehe Seite 11 ff.

3) Antwortschreiben O. v. Nell-Breunings an den Autor vom 29.11.1977; siehe auch Seite 11

4) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Einheitsgewerkschaft oder Richtungsgewerkschaften?, in: WGh, Bd. II, Seite 10 - 17, Seite 14

Die Grundfunktion der Gewerkschaften sieht er in der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerschaft gegenüber den Arbeitgebern, aber sie beschränkt sich nicht darauf, sondern umschließt auch eine gesellschaftliche Ordnungsfunktion. In einem Artikel aus dem Jahr 1948 schreibt er: "schon ... (im) Begriff des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpartei ist gelegen, daß die Gewerkschaft mehr ist als bloßes Lohnkartell, nämlich Trägerin der Klassenauseinandersetzung, die den Angehörigen der 'deklassierten' proletarischen Klasse der heutigen kapitalistischen Klassengesellschaft die Befreiung aus dieser Klassenlage erkämpfen will - nicht durch Umkehrung der Klassenlagen mittels Errichtung der Diktatur des Proletariats, ... sondern durch eine sinnvolle Gestaltung der menschlichen Gesellschaft ... die organisch gegliedert ist und in dieser ihrer organischen Gliederung dem heute proletarisierten Nurlohnarbeiter seinen gesellschaftlichen Standort und damit die ihm als Menschen gebührende Subjektstellung im gesellschaftlichen Lebensprozeß und zugleich die gebührende Anteilnahme am Gemeinwohl sichert."(1) Diese Zielangabe impliziert die These von der Interdependenz der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.(2)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Gewerkschaften und christliche Soziallehre, in: WGh, Bd. II, Seite 9 f.

2) Vgl. derselbe: Neoliberalismus und katholische Soziallehre, in: WGh, Bd. III, Seite 81 - 98, Seite 95 f.; siehe auch Seite 272 f.

Wenn O. v. Nell-Breuning deshalb die Bedeutung der Gewerkschaften für die gesamte Gesellschaftsordnung besonders hervorhebt und ihnen die Funktion eines "Ordnungsfaktors" zuweist, so liegt dies auf der logischen Linie seiner Sichtweise(1).

2. Die Gewerkschaften als "Ordnungsfaktor"

Mit dem Begriff "Ordnungsfaktor" verbindet O. v. Nell-Breuning die Feststellung, daß die Gewerkschaften in der BRD "... eine feste Position in der öffentlichen (politischen, staatlichen) Ordnung erlangt"(2) haben: Sie sind "gefestigte Ge-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Gewerkschaften und soziale Ordnung, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, Seite 135 - 146, Seite 144

2) Ebda., Seite 143

werkschaften"(1), zugleich "selbst ein Teil dieser Ordnung"(2). Sie nehmen faktisch die Position einer politischen Institution ein mit einer Reihe von öffentlichen und quasi-öffentlichen Funktionen und besitzen verschiedene Einflußmöglichkeiten auf die politische Entscheidungsgewalt.

---

1) O. v. Nell-Breuning: Von der klassischen zur gefestigten Gewerkschaft, in: Akademie der Diöz. Rottenburg (Hrsg.): Beiträge zur Begegnung von Kirche und Welt 1955, Nr. 21.

Der Begriff "gefestigte Gewerkschaften" stellt nur eine formale geringfügige Abwandlung des von G. Briefs geprägten Begriffs von den "befestigten" Gewerkschaften dar, der ihn auf Gewerkschaften bezieht, die in einem politischen System institutionell vorgesehen und gesichert sind. Vgl. G. Briefs: Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus, München 1952, Seite 87 f.

2) O. v. Nell-Breuning: Gewerkschaftsprobleme, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 155 - 162, Seite 157

O. v. Nell-Breuning spricht den Gewerkschaften die Funktion eines Ordnungsfaktors nicht allein aufgrund ihrer faktischen Machtstellung, sondern wesentlich im Hinblick auf ihre Leistung und Aufgabe zu: Sie "... haben für die arbeitenden Menschen nicht nur im Arbeitsleben den Freiheitsraum erkämpft und sind daran ihn noch zu erweitern, sondern haben eine ähnliche Leistung auch im sogenannten bürgerlichen und staatsbürgerlichen Leben vollbracht. Daß der Arbeiter heute im Raum unserer freien Gesellschaft ... ein vollberechtigter Staatsbürger ist, haben gewiß nicht die Gewerkschaften allein verwirklicht, ..." aber sie haben daran einen gewichtigen Anteil, "indem es ihnen gelungen ist, die vielfältigen Disqualifizierungen des arbeitenden Menschen nur deswegen, weil er Arbeiter ist, mehr und mehr auszuräumen."(1) Die Gewerkschaften "haben auch zur Freiheit der Gesellschaft überhaupt beigetragen"(2). O. v. Nell-Breuning belegt diese Aussage mit dem Verweis auf die stabilisierende Funktion der Gewerkschaften nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches 1918 und ihrer Haltung beim Kapp-Putsch 1921, indem sie durch einen Generalstreik die demokratische Ordnung sicherten.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Die Gewerkschaften in der freien Gesellschaft, in: WGh, Bd. III, Seite 150 - 168, Seite 158

2) Ebda., Seite 159

3) Vgl. ebda., Seite 159 f.

Das Bild vom "Ordnungsfaktor" Gewerkschaften impliziert ein verantwortliches Eingebundensein der Gewerkschaften in die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung.(1) Zugleich kennzeichnet es - im Sinne O. v. Nell-Breunings die Gewerkschaften als gesellschaftsgestaltende Kraft: ihre Einflußnahme auf staatliche Maßnahmen und ihre aktive Mitwirkung in den verschiedenen Verwaltungszweigen(2), z.B. in der Arbeitsverwaltung, Sozialversicherung, im Wohnungs-, Siedlungs- und Planungswesen, im Fürsorgewesen usw., bietet ihnen die Möglichkeit, auf eine Weiterentwicklung der Sozialordnung hinzuwirken.

O. v. Nell-Breuning fordert deshalb von den Gewerkschaften die Erarbeitung neuer gesellschaftspolitischer Zielkonzeptionen, die Formulierung neuer Grundsätze, die ihrer heutigen Stellung als Ordnungsfaktor entsprechen und das Aufgeben überholter Vorkriegsprogramme. 1963 bemerkte er in einem Vortrag hierzu: "Das alte Bild der klassenlosen Gesellschaft, des Zukunftsstaates ist hin; davon ist nur die Enttäuschung zurückgeblieben. Das ist gewiß eine sehr heilsame Ernüchterung, aber da müßte nun etwas Neues und Besseres an die Stelle treten, doch daran fehlt es. Außerhalb des gewerkschaftlichen Raumes ist die Lage aller-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Gewerkschaftsprobleme, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 155 - 162, Seite 156: "Sicher ist, daß die zu einem 'Ordnungsfaktor' gewordene Gewerkschaft nicht revolutionär sein kann."

2) Vgl. hierzu G. Drewes: Die Gewerkschaften in der Verwaltungsordnung, Heidelberg 1958

kaum besser."(1)

O. v. Nell-Breuning kritisierte in diesem Vortrag beispielsweise, daß die Gewerkschaften nur "ein halbes 'Ja'" zu einem Konzept der Vermögensbildung der Arbeitnehmer sagen(2), forderte das System der Sozialversicherung als Ganzes umzugestalten, entsprechend der neuen Anforderungen(3), sprach von der Notwendigkeit einer fundierten national-ökonomischen Verteilungstheorie(4), bemängelte daß "vorläufig ... Lohn-Arbeitsverhältnis und Mitbestimmung ziemlich unverbunden nebeneinander (stehen)"(5) und auch die innergewerkschaftlichen Probleme waren Gegenstand von Kritik und Anregung(6).

---

1) O. v. Nell-Breuning: Die gewerkschaftliche Lage heute, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 183

2) Ebda., Seite 188

3) Vgl. ebda., Seite 188 ff.

4) Vgl. ebda., Seite 192 f.

5) Ebda., Seite 194

6) Vgl. ebda., Seite 198 ff.

Dieser Themenkatalog macht deutlich, daß O. v. Nell-Breuning den Begriff "Ordnungsfaktor" nicht im konservativen Sinne versteht, als ein Moment zur Sicherung des Status quo, sondern reformistisch: "gerade als 'Ordnungsfaktor' kann, ja muß sie (die Gewerkschaft, A.S.), bestrebt sein, das Bestehende ... in ständiger Umgestaltung weiter zu entwickeln"(1).

Aus der bisherigen Darstellung wird bereits sichtbar, daß O. v. Nell-Breuning die Stellung und die Aufgaben der Gewerkschaften verbunden sieht mit der Entscheidung für bestimmte Werte und Ziele. Die weltanschaulichen Momente treten noch weiter in den Mittelpunkt, wenn man die Gewerkschaften unter dem Gesichtspunkt einer sozialen Bewegung oder - in O. v. Nell-Breunings Terminologie - einer "Kulturbewegung" sieht(2).

3. Die Gewerkschaften, Träger einer "Kulturbewegung"

Mit dem Begriff "Kulturbewegung" bezeichnet O. v. Nell-Breuning den Sachverhalt, daß es gemeinsame Werte und Ziele der Arbeitnehmerschaft gibt und diese Werte innerhalb der Gewerkschaftsbewegung

---

1) Derselbe: Gewerkschaftsprobleme, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 156

2) O. v. Nell-Breuning: Zur Gewerkschaftsfrage heute, in: WGh, Bd. III, Seite 138

gepflegt und vermittelt und nach außen repräsentiert und vertreten werden.(1) Diese Aufgabe ist für eine Richtungsgewerkschaft relativ problemlos; denn sie sammelt nur Mitglieder um sich, die den Standort der von der Gewerkschaft vertretenen Weltanschauung teilen. Mit der Gründung der Einheitsgewerkschaft war die Aufgabe verbunden, die weltanschaulichen Ausrichtungen, die die Richtungsgewerkschaften der Vorkriegszeit voneinander trennten, zu überwinden. Eine akzeptable Lösung sah O. v. Nell-Breuning in der Begrenzung des weltanschaulichen Anspruchs der Einheitsgewerkschaft.(2) Dies bedeutet: Letzte Sinndeutungen menschlichen und gesellschaftlichen Seins sind für die Einheitsgewerkschaft nicht festlegbar, denn solche Sinndeutungen tangieren den Kern der verschiedenen Weltanschauungen, sowohl in ihrer religiösen wie politischen Gestalt.(3)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Zur Gewerkschaftsfrage heute, in: WGh, Bd. III, Seite 137 f.

2) Derselbe: Die christlich-katholische Haltung zur Einheitsgewerkschaft, in: WGh, Bd. II, Seite 32 - 34, Seite 33; ferner derselbe: Einheitsgewerkschaft oder Richtungsgewerkschaften?, in: WGh, Bd. II, Seite 17

3) Vgl. derselbe: Die christlich-katholische Haltung zur Einheitsgewerkschaft, in: WGh, Bd. II, Seite 33 f.

Für O. v. Nell-Breuning ist es jedoch wichtig, festzustellen, daß weltanschauliche Begrenzung nicht zugleich totale Wertaskese bedeuten könne. Vertretern der Gewerkschaften, die die These vortrugen, "die Einheitsgewerkschaft habe kein weltanschauliches Fundament und komme ohne ein solches aus, ..." hält er das Faktum der Trennung der freien von den kommunistischen Gewerkschaften im übernationalen Bereich entgegen(1).(2) Daß weltanschauliche Momente auch in einer Einheitsgewerkschaft wirksam sind, ist offensichtlich. O. v. Nell-Breuning geht es darum, daß diese ethische Basis geklärt wird und inhaltlich für die Mehrzahl der Arbeiterschaft akzeptabel ist. Eine

---

1) O. v. Nell-Breuning: Zur Gewerkschaftsfrage heute, in: WGh, Bd. III, Seite 137: O. v. Nell-Breuning nimmt an dieser Stelle bezug auf Gespräche, die 1949 in Frankfurt zwischen Vertretern der Gewerkschaften und der christlichen Konfessionen über das Verhältnis von Kirche und Gewerkschaften stattfanden.

2) Vgl. ebda., Seite 136 f.: "Offenbar hat man bei der Gründung der Einheitsgewerkschaft ... nicht erkannt, wie notwendig es war, die verschiedenen geistigen Ausgangspunkte, von denen man herkam, zu klären ... Man glaubte, mit dem gesunden Menschenverstand und ein paar hausbackenen Parolen auszukommen ..."

solch gemeinsame ethische Basis sieht er in den Grundwerten der Menschenwürde, der Gerechtigkeit und Freiheit.(1)

O. v. Nell-Breuning, der, wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich, ein entschiedener Befürworter der Einheitsgewerkschaft ist, zeigt sich allerdings kompromißlos in der Forderung, daß christlich-katholische Grundwerte von der Gewerkschaftsführung respektiert werden. Ein bemerkenswertes Beispiel hierfür ist seine Stellungnahme gegenüber Überlegungen im DGB in der Auseinandersetzung um das Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsgesetz in den 50er Jahren über bloße Demonstrationsstreiks hinaus, mit "echten Erzwingungsstreik(s)" den Gesetzgeber unter Druck zu setzen(2). Solche politischen Erzwingungsstreiks seien nach katholischer Auffassung sittlich nicht vertretbar. In einem Brief O. v. Nell-Breunings an den Vorsitzenden des DBG, Walter Freitag, da-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Thesen zu einer Grundsatzdebatte, in: WGh, Bd. I, Seite 41 - 67, Seite 50; derselbe: Von der klassischen zur gefestigten Gewerkschaft, in: Akademie der Diöz. Rottenburg (Hrsg.): Beiträge zur Begegnung von Kirche und Welt, a.a.O., Seite 16; derselbe: Selbstverständnis und Selbsterkenntnis der Gewerkschaften, in: StdZ 171 (1962/63) Seite 14

2) O. v. Nell-Breuning: Die Christen im DGB, in: WGh, Bd. III, Seite 168 - 186, Seite 178

tiert vom 31.8.1953, heißt es: "Wenn die Gewerkschaften auf diesem - von mir als ausgesprochen undemokratisch angesehenen - Wege weiterschreiten wollen, müssen sie ihre katholischen Mitglieder zum Austritt auffordern."(1)

Der Anspruch der Einheitsgewerkschaft, eine Arbeiterbewegung zu sein, ist für O. v. Nell-Breuning untrennbar verbunden mit einer ethischen Dimension gewerkschaftlichen Handelns. Hinzu kommt, daß er die Wirtschaft selbst - wie an anderer Stelle bereits angeführt(2) - als einen Kultursachbereich auffaßt, der aus dem Gesamtzusammenhang menschlichen Kulturlebens nicht herausgelöst werden kann.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Die Christen im DGB, in: WGh, Bd. III, Seite 178, Anm. 2. Vgl. hingegen O. v. Nell-Breunings Aussagen zur Unentbehrlichkeit der Arbeitskämpfe. O. v. Nell-Breuning: Arbeitskämpfe, in: B. Külp, W. Stützel (Hrsg.): Beiträge zu einer Theorie der Sozialpolitik; Festschrift für Elisabeth Liefmann-Keil, Berlin 1973, Seite 353 - 370, zit. nach Wiederabdruck in: O. v. Nell-Breuning: Der Mensch in der heutigen Wirtschaftsgesellschaft, a.a.O., Seite 89 - 105, Seite 105

2) Siehe Seite 28

3) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Zur Gewerkschaftsfrage heute, in: WGh, Bd. III, Seite 138

Von der Problematik der Weltanschauungsfrage am stärksten betroffen ist naturgemäß die Bildungsarbeit der Gewerkschaften. O. v. Nell-Breuning, der selbst in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit engagiert war, räumt ein, daß in diesem Bereich vielfach die Grenze weltanschaulicher Toleranz berührt werde.(1) Dennoch hält er die Bildungsarbeit der Gewerkschaften für unverzichtbar, denn sie gehört sachlich zum Aufgabenbereich einer Kulturbewegung im Sinne der Pflege und Vermittlung gemeinsamer Werte und Ziele. Einen weiteren Grund für die Unverzichtbarkeit der Bil-

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Wissen die deutschen Gewerkschaften, was sie wollen?, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 167.

Zu dieser Problematik einer notwendigen weltanschaulichen Toleranz in der Bildung, verweist O. v. Nell-Breuning in einem Artikel von 1949 auf die Möglichkeit, die Sachlage dadurch zu entschärfen, daß "die vollmenschliche Bildung des Arbeiters in weltanschauliche Gemeinschaften" verlegt wird. Eine damit verbundene Doppelorganisation "sei zum allermindesten das bei weitem kleinere Übel als Spaltung der gewerkschaftlichen Einheit." Derselbe: Die christlich-katholische Haltung zur Einheitsgewerkschaft, in: WGh, Bd. II, Seite 33 f.

dungsarbeit sieht er in der Notwendigkeit gegeben, durch Vermittlung von Sachwissen, die Praxis der Interessenvertretung effektiv zu gestalten.(1)

Das Problem der Willensbildung innerhalb der Gewerkschaften betrachtet O. v. Nell-Breuning ebenfalls als ein wichtiges Moment des Komplexes "Kulturbewegung". Eine lebendige innergewerkschaftliche Demokratie erscheint ihm als notwendige Grundlage einer Gewerkschaftsbewegung. Seine Feststellung in dem bereits oben zitierten Vortrag von 1963 lautet hierzu: "... viel zuwenig echte Gewerkschaftsbewegung ... viel zuviel Verapparatisierung"(2). Er mahnt die verantwortlichen Gewerkschaftsfunktionäre, diesen Sachverhalt als eine Lebensfrage für die Gewerkschaftsbewegung zu werten und Maßnahmen für eine Verstärkung der innergewerkschaftlichen Demokratie zu ergreifen, um damit das gewerkschaftliche Leben zu aktivieren.(3)

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Die gewerkschaftliche Lage heute, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 190 f. Vgl. zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften K. Zimmermann: Probleme der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Mitbestimmung, Diss. Köln 1967; ferner G. Kiesau: Die Mitbestimmungskonzeption der deutschen Gewerkschaften unter bildungspolitischen Aspekten, Diss. Köln 1969, Seite 142 ff.

2) O. v. Nell-Breuning: Die gewerkschaftliche Lage heute, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 198

3) Ebda., Seite 2oo

Die Defizite der innerverbandlichen Demokratie in den Gewerkschaften, die zweifellos vorhanden sind(1), können jedoch nicht zum Hauptgrund für die verbreitete Apathie der Gewerkschaftsmitglieder gemacht werden, obwohl mangelnde Beteiligungschancen rückwirkend sicher die Apathie der Mitglieder verstärken. Das Problem, daß die Gewerkschaften - wie es O. v. Nell-Breuning ausdrückt - "viel zuwenig echte Gewerkschaftsbewegung" sind, ist maßgeblich von der Einbindung der Gewerkschaften in die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bedingt: Die Interessenvertretung der Arbeitnehmer z.B. in der wichtigen Frage des Lohnes ist geradezu automatisiert; zwar muß die Gewerkschaftsführung, um ihre Legitimationsfunktion nicht einzubüßen, die Mobilisierbarkeit der Mitglieder immer wieder unter Beweis stellen, andererseits muß eine offene und direkte Interessendurchsetzung der Mitglieder wegen der Bildung von Kompromißformeln verhindert werden.

---

1) Vgl. zu den rechtlichen Analysen z.B. H. Föhr: Willensbildung in den Gewerkschaften und Grundgesetz, Berlin 1974; vgl. an empirischen Analysen H. Schellhoss: Apathie und Legitimität. Das Problem der neuen Gewerkschaft, München 1967 und P. Rölke: Die Beteiligung von Gewerkschaftsmitgliedern der unteren Organisationsebene an der innergewerkschaftlichen Willensbildung, Diss. Köln 1973

VII. Relevante Kooperationsmomente

Aus den Zielen und Funktionen, die O. v. Nell-Breuning den Gewerkschaften zuweist oder als gegeben erachtet, lassen sich folgende für die Kooperation relevanten Momente feststellen:

a) Die Gewerkschaften sind eine gefestigte Herrschaftsgruppe im pluralistischen System und haben damit die Möglichkeit, ihre Ziele in der politischen Willensbildung - zumindest partiell - durchzusetzen.(1)

b) Die Interessenvertretung der Gewerkschaften ist nicht auf die Rolle des Tarifpartners beschränkt, sondern hat eine gesamtgesellschaftliche Dimension, die O. v. Nell-Breuning mit den Begriffen "Ordnungsfaktor" und "Kulturbewegung" beschrieben hat. D. h.: die Gewerkschaften haben die Pflicht, "sich praktisch zu allen Vorgängen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens (zu) äußern"(2). Dies bedeutet, wie O. v. Nell-Breunings Kritik zeigt, nicht, daß allen konkreten Stellungnahmen der Gewerkschaften damit schon zuzustimmen wäre.

---

1) Die Frage, in welchem Umfang die gesellschaftsgestaltende Potenz realisiert wird, ist hier nicht von Bedeutung.

2) L. Rosenberg: Entscheidungen für morgen - Gewerkschaftspolitik heute, Düsseldorf 1969, Seite 112

c) Dieser Universalanspruch läßt die Gewerkschaften zugleich auch als kritische Instanz gegenüber anderen Herrschaftsgruppen erscheinen, die in der Verfolgung ihrer Ziele, die von den Gewerkschaften vertretenen Interessen negativ tangieren.(1)

d) Die Gewerkschaften können ihren Funktionen nur gerecht werden, wenn sie die Werte und Ziele klären, die ihrem Handeln zugrunde liegen und dabei sich für Werte und Ziele entscheiden, die für möglichst alle Mitglieder akzeptabel sind. Diese Aussage beinhaltet zwei Momente: 1. es besteht eine gewisse Nachfrage nach wertorientierter Begründung gewerkschaftlichen Handelns und 2. die Notwendigkeit für eine Einheitsgewerkschaft, sich nicht exklusiv auf ein weltanschauliches System zu beschränken.

O. v. Nell-Breuning interpretiert diesen letzten Punkt dahingehend, daß die von ihm vertretenen christlich-humanen Werte und gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen - neben

---

1) Zur Frage des Universalanspruchs in den Programmen des DGB vgl. M. Széplábi: Das Gesellschaftsbild der Gewerkschaften. Eine wissenssoziologische Analyse gesellschaftstheoretischer Programm-Aussagen des DGB, Stuttgart 1973, Seite 57 f.

anderen gesellschaftlichen Leitbildern(1) - einen legitimen Ort in der Einheitsgewerkschaft haben.

e) O. v. Nell-Breuning ist der Überzeugung, daß er mit seinem Engagement in den Gewerkschaften und für die Gewerkschaften Einfluß auf die grundsätzlichen Entscheidungen der Gewerkschaftspolitik partiell ausüben kann.(2)

f) Es besteht Übereinstimmung in der Auffassung, daß letztlich alle Bemühungen der Verbesserung der "Vitalsituation" des Arbeitnehmers dienen müssen(3).

Die unverkennbar hohe ethische Aufgabe und Verantwortung für die Erringung der Subjektstellung der Arbeitnehmerschaft in Wirtschaft und Gesellschaft und für eine gemeinwohlgerechte Gestaltung der Gesellschaftsordnung, die v. Nell-Breuning den Gewerkschaften zuweist, geht über eine Tatbestandsaufnahme der gewerkschaftlichen Funktionen hinaus, sie beinhaltet idealistische Momente.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Die gewerkschaftliche Lage heute, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 201 f.:"Für die Einheitsgewerkschaft werden Sie keine wirksamere Werbung entfalten können als dadurch, daß Sie innerhalb der Gewerkschaften ... den verschiedenen Elementen, die teils vom Sozialismus, und zwar von verschiedenen Richtungen ..., teils von seiten der christlich-sozialen Bewegung ... herkommen,... die faire Gelegenheit bieten, auf sämtlichen Ebenen ... mitzuwirken..."

2) Siehe Seite 319 ff., bes. 324 f.

3) O. v. Nell-Breuning: Mitbestimmung, a.a.O., Seite 145

Daß Erlebnismomente aus der frühen Gewerkschaftsbewegung, mit der O. v. Nell-Breuning um 1910 als Student in Berührung kam und sich engagiert hat(1), seine Sichtweise der Gewerkschaften prägten, kommt besonder in den Ausführungen zur Funktion der Gewerkschaften als Kulturträger, bzw. als Sozialbewegung zum Ausdruck(2).

Die oben angeführten Momente (a - f) lassen erkennen, daß O. v. Nell-Breuning die Kooperation mit den Gewerkschaften als einen Weg sieht, seine intellektuellen Einsichten und Wertvorstellungen über die Gewerkschaften zu allgemein verbindlicher Geltung zu bringen. Die Gewerkschaften sind bevorzugter Kooperationspartner im Vergleich zu anderen Herrschaftsgruppen, einmal wegen der Affinität zu den Zielen der Gewerkschaften und zum anderen wegen ihres umfassenden Anspruchs auf die Gestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

VIII. Problematische Punkte der Kooperation

Selbst wenn man als Intellektueller mit den erklärten Zielen der gewerkschaftlichen Interessenvertretung übereinstimmt, wie dies bei O. v. Nell-Breuning der Fall ist, ist die Zusammenarbeit nicht unproblematisch, und zwar allein schon aufgrund der Rollenverteilung zwischen Intellektuellen und Funktionären. Das Handeln der Funktionäre ist bestimmt von den konkret durchzusetzenden Interessen und von der politischen Praxis, d. h. vom Zwang der Interessenabstimmung.(3) Die Funk-

---

1) Siehe Seite 10 ff.
2) Siehe Seite 334 ff.
3) Vgl. hierzu J. Messner: Der Funktionär, Innsbruck, Wien, München 1961, Seite 14

tionäre werden also die konkreten Ziele so formulieren und abgrenzen, daß sie einer Kompromißlösung zugänglich sind. Der Intellektuelle hingegen folgt in seinen Zielformulierungen seinen Ideen und intellektuellen Einsichten und drängt auf die kompromißlose Durchsetzung, der als richtig erkannten Konzeption.

Ein markantes Beispiel hierfür ist O. v. Nell-Breunings Engagement für die Weiterentwicklung bzw. Ablösung des Montanmitbestimmungsmodells durch das logisch konsequente Modell der Unternehmensverfassung.(1)

Als die Gewerkschaften das Modell der Unternehmensverfassung nicht in ihr Programm aufnahmen, akzeptierte er zwar die Entscheidung als sachlich notwendiges Zugeständnis an die politische Pragmatik, verbarg aber nicht seine Enttäuschung über den Kompromiß.(2)

O. v. Nell-Breunings Kooperation erstreckte sich nicht nur auf den Themenbereich Mitbestimmung, sondern auch auf andere gesellschaftspolitisch relevante Themen. Sein Engagement in der Frage der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist ebenfalls ein aufschlußreiches Beispiel für die Problematik der Kooperation.

Seine Auffassung über die erhöhte Beteiligung der Arbeitnehmerschaft am Volkseinkommen durch ent-

---

1) Siehe Seite 131 ff. und 197 ff.
2) Siehe Seite 227

sprechend erhöhte Beteiligung an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung mittels Investivlohn, trug er z.B. in 2 Referaten vor dem Wissenschaftlichen Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums im September 1950(1) und im November 1951(2) vor. Weder die Bundesregierung noch die Gewerkschaften haben sich damals die Empfehlungen des Beirats zu eigen gemacht. Die Bundesregierung verfolgte einen liberalen wirtschaftspolitischen Kurs, in den Vorstellungen von einem Investivlohn offenbar nicht hineinpaßten. Bei den Gewerkschaften war der Gedanke einer umfassenden Neuordnung noch dominierend und im übrigen vertrauten sie auf die Wirksamkeit der klassischen Lohnpolitik bei der Verteilung des Volkseinkommens.

Zu O. v. Nell-Breunings Bemühungen, die Gewerkschaften für eine intensive Vermögenspolitik zu gewinnen, bemerkt Theo Pirker, daß diese radikalen sozialliberalen Reformvorschläge genau so reine Theorie geblieben seien, wie die Agartzschen Thesen.(3)

---

1) O. v. Nell-Breuning: Einkommensgestaltung in der sozialen Marktwirtschaft. Referat, gehalten vor dem Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft am 23.9.1950, in: WGh, Bd. I, Seite 403-410

2) Derselbe: Das Lohnproblem im Zusammenhang mit der Beteiligung des Arbeiters am Sozialprodukt, insbesondere an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung. Referat, gehalten vor dem Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft am 17.11.1951, in: WGh, Bd. I, Seite 410-422

3) Vgl. T. Pirker: Die blinde Macht, Bd. II, a.a.O., Seite 271

Einen gewissen Durchbruch bewirkte im September 1964 der vom Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Georg Leber, vorgelegte Plan. Er forderte die Stellungnahmen der interessierten Gruppen mehr heraus, als es alle bisherigen Veröffentlichungen vermocht hatten.(1)

Am 5. Mai 1965 wurde das Zweite Vermögensbildungsgesetz, das die staatlichen Förderungsmaßnahmen auf tarifvertraglich geregelte vermögenswirksame Leistungen ausdehnt, vom Bundestag verabschiedet.(2) Dies stellte einen Anfang dar(3); die Gewerkschaften - mit Ausnahme der IG Bau-Steine-Erden - setzten sich jedoch nicht entschieden für die Konzeption des Investivlohns ein, es blieb beim - wie O. v. Nell-Breuning es nannte - "halbe(n) 'Ja'" der Gewerkschaften zur Vermögensbildung(4).

Auch die Bemühungen O. v. Nell-Breunings zur Vermögensbildung zeigen: die Kooperation mit einem Herrschaftsverband ist offensichtlich mit Zuge-

---

1) Vgl. G. Leber (Hrsg.): Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Dokumentation 1, 2 u. 3, Frankfurt/Main 1965

2) Vgl. Bundesarbeitsblatt 15 (1965) Seite 637 ff.

3) Das "312-DM-Gesetz" aus dem Jahr 1961 war weitgehend unwirksam, weil es die vermögenswirksame Zuwendung ins Belieben des einzelnen Arbeitgebers gestellt hatte. In [illegible] erhielt [illegible] nur 1,1 % [illegible], [illegible] eine vermögenswirksame Leistung nach dem Gesetz. Vgl. G. Leber (Hrsg.): Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Dokumentation 1, a.a.O., Seite 205

4) O. v. Nell-Breuning: Die gewerkschaftliche Lage heute, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 188

ständnissen an die praktische Organisationspolitik verbunden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Zusammenarbeit noch Raum läßt für eine kritische Reflexion der Gewerkschaftsarbeit. Bei O. v. Nell-Breuning ist festzustellen, daß sich seine Kritik vornehmlich auf die konkrete Verbandspolitik bezieht, indem er sie mit den gewerkschaftlichen Programmen oder Idealen konfrontiert.(1) Dabei läßt er keinen Zweifel aufkommen an seiner positiven Haltung gegenüber der Einheitsgewerkschaft und ihren grundsätzlichen Zielen.

Eine entschiedene Gegenposition verfocht O. v. Nell-Breuning nur gegen Agartz, dessen Aussagen allerdings innerhalb der gesamten DGB-Gewerkschaften umstritten waren.

Die tatsächliche Einflußdimension O. v. Nell-Breunings auf die Gewerkschaftspolitik ist nicht eindeutig feststellbar, weil verschiedene Einflußfaktoren, die in die Entscheidungsprozesse einfließen, keinen öffentlichen Charakter haben.

Für die Gewerkschaften, die unter dem Anspruch stehen, als Einheitsgewerkschaft auch offen für katholische Arbeitnehmer zu sein, hat O. v. Nell-Breuning eine Repräsentationsfunktion. Sein Engagement zeigt, daß man auch als Angehöriger der

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Wissen die deutschen Gewerkschaften, was sie wollen?, in: derselbe: Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 163-179; vgl. derselbe: Gewerkschaftliches Grundsatzprogramm, in: WGh, Bd. III, Seite 200-221

katholischen Kirche in und mit der Einheitsgewerkschaft arbeiten kann.(1)

Diese Repräsentationsfunktion dürfte tendenziell den Spielraum für kritische Anmerkungen zur Gewerkschaftsarbeit erhöht haben. Zugleich muß gegen eine mögliche Überbewertung dieser Funktion eingewendet werden, daß O. v. Nell-Breunings Kooperation nicht auf einem offiziellen kirchenamtlichen Auftrag beruht und sein Engagement von vielen seiner Kollegen öffentlich kritisiert wurde.(2)

Man kann generell zum Punkt der kritischen Funktion sagen, daß kein Verband den Raum, den er einem Intellektuellen für dessen Mitarbeit gewährt, durch extensive Kritik am Verband ausgefüllt sehen möchte, sondern mit der Unterstützung der Verbandsziele. Die kritische Funktion ist durch die Kooperation auf jeden Fall eingeschränkter als in einer unabhängigen Position.

IX. Die Alternativen zur Kooperation mit den Gewerkschaften

Als ein zentrales Merkmal des kulturtragenden Intelligenztypus wurde - wie oben bereits erwähnt - der Anspruch der Intellektuellen bezeichnet, mit sinnhaften Aussagen über die soziale Lebenswelt verbindliche Ziele aufzuzeigen. Der Anspruch, verbindliche Ziele - z.B. für den Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik - aufzuzeigen,

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 147

2) Siehe Seite 212 ff.

wird jedoch im pluralistischen System von den Parteien und verschiedenen Verbänden erhoben. Da diese Institutionen an der maßgeblichen politischen Willensbildung beteiligt sind, formell und/oder informell, haben sie eine reelle Chance in der Interessenabstimmung partiell ihre Ziele zu allgemein verbindlicher Geltung zu bringen. Die Intellektuellen, die keine Herrschaftsgruppe darstellen, stehen vor der Alternative, ihren Anspruch mit dem Anspruch einer organisierten Herrschaftsgruppe zu verbinden, um damit die persönlichen Wertüberzeugungen und Ideen in Verbindung mit den Zielen der Organisation partiell zu öffentlich verbindlicher Geltung zu bringen oder sie geben diesen Anspruch auf und verstehen ihre Aussagen als einen Beitrag zum unverbindlichen, pluralen Markt der Meinungen und Ideen. Diese letztere Alternative bewahrt den Intellektuellen vor den negativen Momenten einer Kooperation: den Zugeständnissen an die politische Praxis und den Einschränkungen der Möglichkeiten zur kritischen Reflexion.

Welcher Interessenverband nun für eine Zusammenarbeit gewählt wird, hängt - wie bei O. v. Nell-Breuning deutlich wurde - in erster Linie ab von der Affinität zu den Zielen dieses Verbandes, weiter von seiner Machtposition im Gefüge der Herrschaftsgruppen und nicht zuletzt von den Einflußmöglichkeiten, die man sich im Hinblick auf die Ziele der Verbandspolitik erhofft.

O. v. Nell-Breuning hat mit der Entscheidung zur Kooperation mit den Gewerkschaften implizit seine Auffassung bekundet, daß das Ziel seines Engagements, die Verbesserung der Situation der

Arbeitnehmerschaft in umfassender Weise und speziell im Punkt der Mitbestimmung in den Gewerkschaften den entsprechendsten verbansmäßigen Ausdruck findet - auch wenn zwischen konkreter Gewerkschaftspolitik und O. v. Nell-Breunings Zielvorstellungen ein Defizit besteht.

Es ist unverkennbar, daß für die gesetzliche Fixierung des Mitbestimmungsrechts der Einsatz des DGB mit seinen Gewerkschaften maßgebend war.(1)

O. v. Nell-Breunings Engagement in und für die Gewerkschaften zeigt, daß er die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Arbeit für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers höher bewertet als die der kirchlichen Verbände bzw. der Institution Kirche insgesamt; andernfalls hätte er sein Engagement ausschließlich auf die bestehende Bindung mit der katholischen Kirche beschränken können.

Inwieweit O. v. Nell-Breuning in seinem Mitbestimmungs-Engagement Unterstützung durch die kirchlichen Verbände gefunden hat, soll im folgenden dargestellt werden - damit wird zugleich die Frage beantwortet, ob für ihn, als Vertreter der katholischen Soziallehre, die kirchlichen Verbände eine realistische Alternative zur Kooperation mit den Gewerkschaften gewesen wären.

---

1) Siehe Seite 93
vgl. hierzu auch E. Potthoff: Der Kampf um die Montan-Mitbestimmung, Köln 1957

E. Oswald v. Nell-Breunings Mitbestimmungs-Engagement vor dem Hintergrund der katholischen Sozialbewegung

Der Begriff "katholische Sozialbewegung" läßt an ein einheitliches Sozialgebilde denken; in Wirklichkeit gibt es jedoch verschiedene organisatorisch selbständige katholische Arbeitnehmerverbände, die sich entsprechend ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer Zielsetzung voneinander unterscheiden.(1) Für den hier behandelten Aspekt kommt den seit 1950 zu einem Kartell und seit 1971 zu einem Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) zusammengeschlossenen Verbänden Bedeutung zu: es handelt sich hierbei

---

1) Vgl. H. Budde: Handbuch der christlich-sozialen Bewegung, Recklinghausen 1967, Seite 66. Das "katholische Verbandswesen ist als der eigentliche gesellschaftliche Träger der katholischen Soziallehre im deutschen Katholizismus anzusehen ...". F. X. Kaufmann: Theologie in soziologischer Sicht, Freiburg 1973, Seite 87; vgl. hierzu auch F. Prinz: Kirche und Arbeiterschaft, gestern - heute - morgen, München, Wien 1974, Seite 128; J. Oelinger: Organisierte Verantwortung. Zeitfragen der katholisch-sozialen Verbände, Köln 1967, Seite 17 ff.

um die "KAB Westdeutschland", "Werkvolk Süddeutscher Verband Katholischer Arbeitnehmer", "Werkvolk Rottenburg" und "CAJ" (Christliche Arbeitnehmer-Jugend) (1).(2)

Für die Charakterisierung der Entwicklung und des gesellschaftspolitischen Standorts der katholischen Sozialbewegung sind auch Gruppierungen, wie die "christlich-soziale Kollegenschaft im DGB"(3), die "Christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschland" (CGD)(4) und die Sozialausschüsse in der CDU/CSU zu erwähnen.

---

1) Die CAJ ist zwar offiziell die Jugendorganisation der KAB, sie hat sich jedoch 1971 auf dem Gründungsverbandstag in Würzburg (20.-23. Mai) nicht dem Bundesverband der KAB angeschlossen. Vgl. F. Prinz: Kirche und Arbeiterschaft, a.a.O., Seite 247
2) Der Bundesverband der KAB zählte 1971 238 000 Mitglieder. Vgl. F. Prinz: Kirche und Arbeiterschaft, a.a.O., Seite 247
3) "Gegründet im Oktober 1953 als Zusammenschluß christlich-sozialer Mitarbeiter im Deutschen Gewerkschaftsbund. Geistlicher Berater war Pater Dr. Herbert Reichel SJ." Zum Sprachrohr der Kollegenschaft wurden die seit 1954 herausgegebenen "Gesellschaftspolitischen Kommentare". H. Budde: Handbuch der christlich-sozialen Bewegung, a.a.O., Seite 60
4) 1959 vereinigte sich 15 einzelne Christliche Gewerkschaften zu der nationalen Dachorganisation "Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands" (CGB)

Bereits in der Darstellung von O. v. Nell-Breunings Engagement für die Verbreitung des Gedankens der Unternehmensverfassung und der mitbestimmungsfreundlichen Aussagen des Konzils, wurde die massive öffentliche Kritik des Bundes der Katholischen Unternehmer (BKU)(1) am Mitbestimmungs-Engagement O. v. Nell-Breunings deutlich.(2)

Dieser Verband demonstrierte, daß Katholiken und katholische Standesorganisationen bei gesellschaftspolitischen Fragen zuerst im Sinne der Interessen ihrer jeweiligen Sozialgruppe reagieren und die Argumentation mit bezug auf die katholische Soziallehre dazu dient, diese Interessen weltanschaulich zu rechtfertigen.

Aber auch innerhalb der katholischen Arbeitnehmerverbände gab es in der Mitbestimmungsfrage zwei Positionen: während die "KAB-Westdeutschland" in ihrer gesellschaftspolitischen Grundsatzerklärung von 1964 die Forderung nach einer Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung übernahm und auch in den Sozialausschüssen der CDU/CSU die Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung befürwortet wurde, hielten zu dieser Zeit Kreise des Süddeutschen Werkvolks und Anhänger der christlichen Gewerkschaften an der For-

---

1) Gegründet 1949 mit Sitz in Köln. Organisatorisch ist der Bund in zahlreiche Bezirksgruppen gegliedert. "Er erstrebt die Mitwirkung seiner Mitglieder bei der Gestaltung und Weiterentwicklung einer Gesellschaftsordnung im Sinne der päpstlichen Sozialenzykliken."
H. Budde: Handbuch der christlich-sozialen Bewegung, a.a.O., Seite 52

2) Siehe Seite 212 ff.

mel "Mitbestimmung durch Miteigentum" fest.(1)

Die Stellungnahme Rainer Barzels als Sprecher der CDU/CSU-Fraktion in der Bundestagsdebatte am 29.11.1965 über die Regierungserklärung gegen die Erweiterung der Mitbestimmung aus Gesetz und für die Erweiterung aus Miteigentum, war faktisch die Absage an eine Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung.(2)

Dies kommt auch in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Ludwig Erhardt vom 10.11.1965 zum Ausdruck.

Hans Katzer, der den sogenannten "linken Flügel", die Sozialausschüsse der CDU/CSU anführte und als Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Kabinett angehörte, konnte sich mit seinem Votum

---

1) Vgl. z.B. KNA-Informationsdienst vom 11.11. 1965, 25.11.1965, 2.12.1965; vgl. hierzu die Darstellung von H. T. Risse: Der dritte Sozialpartner? Stand und Entwicklungstendenzen der katholischen Sozialbewegung, in: N. Greinacher, H. T. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus, Mainz 1966, Seite 328-370, Seite 355 f.
O. v. Nell-Breuning bemerkt zu dieser Formel, daß sie am Problem vorbeigehe, weil breit gestreutes Vermögen keinerlei Machtfunktion besitzt und das Management "freischwebend" und unverantwortlich läßt. O. v. Nell-Breuning: Diskussionsvotum, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung, a.a.O., Seite 273

2) Vgl. Protokoll der Bundestagssitzung vom 29. 11.1965, Seite 91

für die Ausdehnung der wirtschaftlichen Mitbestimmung nicht durchsetzen.(1)

Dieser Sachverhalt macht die damalige Einflußdimension des sogenannten linken Flügels innerhalb der CDU/CSU deutlich.

Die Kooperation mit der Einheitsgewerkschaft (DGB) war innerhalb des Katholizismus sehr umstritten. Das augenfälligste Ergebnis dieser Kontroverse ist die 1955 erfolgte Gründung der christlichen Gewerkschaften (CGD).

Während unmittelbar nach dem II. Weltkrieg auch im sozialen Katholizismus aufgrund gemeinsamer Erfahrungen und des gemeinsamen Willens zur gesellschaftlichen Neuordnung die Einheitsgewerkschaft angestrebt und auf eine Wiederbelebung der christlichen Gewerkschaften verzichtet wurde, änderte sich die Haltung im Verlauf der 50er Jahre. Risse bemerkt hierzu, daß in der Anfangsphase der Einheitsgewerkschaft "die Formel von der 'weltanschaulichen Toleranz' und der 'parteipolitischen Neutralität' ... im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele die unterschiedliche weltanschauliche Herkunft der Mitglieder in den Hintergrund treten (ließ) . Je mehr aber erst im Kommunismus, dann in den Unionsparteien und schließlich auch in der Sozialdemokratie die restaurativen Kräfte die Oberhand gewannen, je mehr jede dieser Parteien auf den totalen Sieg hinarbeitete, desto mehr traten auch innerhalb der Arbeitnehmerschaft die alten 'Kampfhaufen' wieder her-

---

1) Vgl. H. T. Risse: der dritte Sozialpartner?, in: N. Greinacher, H.T. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus, a.a.O., Seite 356

vor."(1)

Der Gedanke an die Errichtung eines christlich-weltanschaulichen Blocks aus Partei und Gewerkschaften wurde nach dem Bundestagswahlsieg der CDU/CSU im Herbst 1953 aktiviert.(2)

Schließlich kam es am 13.10.1955 in Essen unter Mitwirkung von KAB-Kreisen zur Gründung der christlichen Gewerkschaften.(3) Die christliche Gewerkschaftsbewegung wurde jedoch nicht zu einer

---

1) H. T. Risse: Der dritte Sozialpartner?, in: N. Greinacher, H. T. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus, a.a.O., Seite 360

2) Vgl. ebda., Seite 362: Risse führt als Beispiel die Aussage des Verbandssekretärs der KAB, Johannes Even, in der Ketteler-Wacht vom 1.12.1953 an: "... daß die Idee des christlichen Staates nur so lange anerkannt und befolgt wird, als Organisationen diese Idee selbst bejahen und sich in ihren Dienst stellen ... Es ist die unvermeidliche Folge, daß es auf die Dauer keine christlichen Parteien gibt, wenn die sozialen Organisationen nicht in gleichgerichteter Zielsetzung wirken."

3) Vgl. F. Prinz: Kirche und Arbeiterschaft, a.a.O., Seite 268 ff.
Marianne Möhring weist in ihrer umfassenden Studie über die Geschichte der KAB bzw. des Werkvolks der Diözese Augsburg darauf hin, daß man sich nach der Gründung der CGD für diesen einsetzte, bei dessen Gründung in Essen aber keine Rolle gespielt hat. "Die Gründung ging nicht von der breiten Basis aus." M. Höhring: Hundert Jahre unterwegs. 1874-1974 Arbeiterverein Augsburg, (verlegt durch KAB) Augsburg 1974, Seite 118

gesellschaftspolitisch relevanten Macht.(1)

Die "Christlich-soziale Kollegenschaft" als Zusammenschluß christlicher Mitarbeiter im DGB trat 1955 nicht in die christliche Gewerkschaftsbewegung über.

Am 15.9.1957 druckte das Organ der Kollegenschaft, die "Gesellschaftspolitischen Kommentare"(2), ein Referat von O. v. Nell-Breuning ab(3)

---

1) Die christlichen Gewerkschaften hatten 1964 234 738 Mitglieder, 1971 193 000 Mitglieder. Vgl. H. Budde: Handbuch der christlich-sozialen Bewergung, a.a.O., Seite 64; vgl. CGB-Information vom April/Mai 1972
2) Nach Risse wurden die "Gesellschaftspolitischen Kommentare" von Bundeskanzler Adenauer aus Regierungsmitteln unterstützt. Rainer Barzel fungierte als Verbindungsmann. Es soll Zweck der Unterstützung Adenauers gewesen sein, ein Gegengewicht zu den Sozialausschüssen zu schaffen, die sich als die maßgebenden politischen Traditionsträger der christlich-sozialen Bewegung verstanden. Vgl. H. T. Risse: Der dritte Sozialpartner?, in: N. Greinacher, H. T. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus, a.a.O., Seite 364
3) O. v. Nell-Breuning: Die Christen im DGB, zit. nach Wiederabdruck in: WGh, Bd. III, Seite 168-186

in dem er die Sinnhaftigkeit der Mitarbeit christlicher Arbeitnehmer im DGB aufzeigte und am Grundsatz der weltanschaulichen Toleranz innerhalb des DGB festhielt(1).

O. v. Nell-Breuning stellte sich mit diesem Referat eindeutig gegen die von der KAB und der neugegründeten christlichen Gewerkschaftsbewegung vertretenen Auffassung.

Von diesem zweiten innerkatholischen Gewerkschaftsstreit blieb die christlich-soziale Kollegenschaft im DGB nicht unbeeinflußt; sie fiel 1960 auseinander.(2) Die "Gesellschaftspolitischen Kommentare" unter der Redaktionsleitung von Leo Schütze nahmen nach der Trennung vom DGB eine distanziert-ablehnende Haltung gegenüber der Gewerkschaftspolitik des DGB ein. Nicht mehr die Kirche, sondern der "linke Flügel" der CDU/CSU, die Sozialausschüsse, bilden seither die Klammer für die christliche Gruppierung im DGB, z.B. in der Arbeitsgemeinschaft christlich-demokratischer DGB-Gewerkschafter.

---

1) Vgl. O. v. Nell-Breuning: Die Christen im DGB, zit. nach Wiederabdruck in: WGh, Bd. III, Seite 184: "Diese weltanschaulich neutrale oder besser tolerante Gewerkschaft kann sich nicht programmatisch zu einer Gesellschaftsordnung bekennen, weil sie 'christlich' ist; sie kann nur eine Gesellschaftsordnung zum Programm erheben, die und soweit sie sowohl von Christen als auch von Nichtchristen bejaht werden kann."

2) Risse bemerkt hierzu, daß der geistliche Berater der Kollegenschaft, P. Dr. H. Reichel, in ein politisches Kraftfeld geraten sei, dem er sich nicht gewachsen zeigte. H. T. Risse: Der dritte Sozialpartner?, in: N. Greinacher, H.T. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus, a.a.O, Seite 364

Die Erkenntnis, daß für eine wirksame Vertretung der Arbeitnehmerinteressen die Kooperation mit den im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften notwendig ist und die christlichen Gewerkschafen hierfür keine entsprechend wirksame Alternative darstellen, setzte sich 18 Jahre nach deren Gründung in KAB-Kreisen immer mehr durch.

Ein bemerkenswertes Beispiel lieferte die KAB Augsburg. Am 24.5.1968 wurde in Augsburg zwischen der christlichen Gewerkschaft und dem DGB ein Fusionsvertrag unterzeichnet.(1) Die dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften übernahmen die CGD-Mitglieder unter Anrechnung ihrer Mitgliedsjahre im CGD und Anerkennung von Vertrauens- und Arbeitnehmervertreterpositionen.(2) Die KAB Augsburg löste sich damit vom CGD, den sie seit dessen Gründung im Jahr 1955 unterstützt hatte.

In den 70er Jahren zeichnete sich eine Tendenz bei der KAB und anderen kirchlichen Stellen zu der von O. v. Nell-Breuning vertretenen Auffassung in der Gewerkschaftsfrage ab; sein Engagement wurde zumindest respektiert.

Als ihm 1972 von der Katholischen Akademie in Bayern der Romano-Guardini-Preis verliehen wurde "für außerordentliche Verdienste um die Interpretation von Zeit und Welt" vermerkte O. v. Nell-Breuning in seinem Dankeswort: "Nicht nur wir selbst (O. v. Nell-Breuning bezieht seine Frankfurter Jesuiten-Mitbrüder Hirschmann und Wallraff

---

1) Vgl. M. Möhring: Hundert Jahre unterwegs, a.a.O., Seite 131

2) Vgl. ebda., Seite 132 f.

mit ein, A.S.), sondern die große deutsche Öffentlichkeit standen - und stehen zum Teil heute noch - unter dem Eindruck, die Kirche und ihre Hierarchie nähmen diesen unseren, in außerkirchlichen Kreisen stark beachteten und gewürdigten Bemühungen gegenüber eine eher mißbilligende als zustimmende oder gar fördernde Haltung ein ... Die mir heute von ... (der Akademie) erwiesene Ehrung (ist) dazu angetan, diesen in der deutschen Öffentlichkeit bestehenden Eindruck zu berichtigen."(1)

Kardinal Döpfner, Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz, dankte im Schlußwort der Feier O. v. Nell-Breuning für dessen Arbeit.(2)

In den Jahren 1974 und 1975 war O. v. Nell-Breuning auf der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich an der Erstellung des Synodendokuments "Kircheund Arbeiterschaft" beteiligt.(3)

Er stand in dieser Synode zum Teil in heftiger Kontroverse mit Vertretern, die die Rolle der Kirche in der Gesellschaft und gegenüber der Ar-

---

1) O. v. Nell-Breuning: Wie sozial ist die Kirche?, a.a.O., Seite 147
2) Vgl. ebda., Seite 148
3) Vgl. z.B. Bericht zur Vorlage von Sachkommission III "Kirche und Arbeiterschaft" (zweite Lesung), in: Synode, Nr. 4 vom 30.6.1975, Seite 59 - 67, Seite 59

beiterfrage anders bewerteten.(1) Die Endfassung des Synodendokuments "Kirche und Arbeiterschaft" weist auf einen Wandel der gesellschaftspolitischen Auffassungen in der katholischen Kirche hin.

Obwohl nach der ersten Lesung der Vorlage in der Vollversammlung der Synode, die Sachkommission der O. v. Nell-Breuning angehörte, 95 Änderungsanträge zu berücksichtigen hatte (2), weist die Endfassung des Dokumtents (3) eine bemerkenswert realistische Bestandsaufnahme des Verhaltens der Kirche in der Arbeiterfrage aus.

O. v. Nell-Breunings Kritik hatte unübersehbar Eingang gefunden in das Dokument: Unter der Überschrift "Ein fortwirkender Skandal" wird u.a. der Gewerkschaftsstreit um die Jahrhundertwende angeführt und als ein nicht mehr gutzumachender

---

1) Vgl. Bericht zur Vorlage von Sachkommission III "Kirche und Arbeiterschaft" (zweite Lesung), in: Synode, Nr. 4 vom 30.6.1975, Seite 59 ff.; W. Brandmüller: Kirche und Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert. Fragen und Tatsachen, in: StdZ 193 (1975) Seite 228-236. Der Artikel von Brandmüller formuliert Einwände gegen die Synodenvorlage "Kirche und Arbeiterschaft". Vgl. ferner O. v. Nell-Breunings Antwort auf Brandmüllers Einwände: O. v. Nell-Breuning: Kirche und Arbeiterschaft. Zum Steit um die gleichnamige Synodenvorlage, in: StdZ 193 (1975) Seite 339-352

2) Vgl. Bericht zur Vorlage von Sachkommission III "Kirche und Arbeiterschaft" (zweite Lesung),in: Synode, Nr. 4 vom 30.6.1975, Seite 59

3) Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß), in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 73-101. (Die Vorlage wurde am 21.11.1975 von den Synodalen angenommen. Abgegebene Stimmen: 216 Ja, 29 Nein, 22 Enthaltungen.)

Schaden bezeichnet.(1)

Ferner wird die einseitig harmonistische Sicht gegenüber Gesellschaftskonflikten kritisiert: "Vielen Katholiken ist zu wenig bewußt gemacht worden, daß es sich beim Arbeitskampf um legitime Interessenkonflikte handelt, die nur durch eine streitbare Auseinandersetzung zu einem Kompromiß geführt werden können."(2)

Auch die ablehnende Haltung gegenüber der Einheitsgewerkschaft kommt zur Sprache: "Seit der ... Gründung der Einheitsgewerkschaft (...) hielten und halten nicht wenige Seelsorger katholische Arbeiter vom Beitritt ab, anstatt sie dazu zu ermutigen."(3)

Kritik wird auch an der Kirche als Arbeitgeber geübt, soweit sie die Mitarbeitervertretungsord-

---

1) Vgl. Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß), in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 79; siehe hierzu auch Seite 11 ff.
2) Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß), in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 79; vgl. hierzu auch O. v. Nell-Breuning: Zur derzeitigen Lage der Arbeitnehmerschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Unser Dienst 7 (1974) Seite 19-25, Seite 24; derselbe: Unsere Gesellschaft ist entscheidend geprägt durch die Klassenlage (Interview), in: Der Gewerkschafter 24 (1976) Nr. 2 (Sonderdruck)
3) Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß), in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 82 und vgl. ebda., Seite 89

nung in ihren Einrichtungen restriktiv handhabt.(1)

Diesem Problembereich hat O. v. Nell-Breuning sich in jüngster Zeit besonders gewidmet.(2)

Zur Haltung in der Mitbestimmungsfrage heißt es im Dokument: "Ebenso peinlich wird vermerkt, wie immer wieder die Sorge um das Eigentumsrecht der Besitzenden in den Vordergrund gestellt wird, die Personrechte der Arbeitnehmer dagegen nur insoweit eine Rolle spielen, als sie bei einer bestimmten Ausgestaltung der Mitbestimmung Gefahr liefen, durch die Gewerkschaft bzw. deren Funktionäre beeinträchtigt zu werden. Daß es bei der Mitbestimmung wesentlich um die vollkomenere Entfaltung der Personalität des arbeitenden Menschen geht, kommt bei dieser Art der Argumentation überhaupt nicht in den Blick."(3)

---

1) Vgl. Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß), in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 82

2) Vgl. O. v. Nell-Breunings Brief vom 18.8.1977 an den Autor, siehe Seite 232, Anm. 1
vgl. ferner O. v. Nell-Breuning: Kirchliche Dienstgemeinschaft, in: StdZ 195 (1977) Seite 705-710;
O. v. Nell-Breuning: Kraft hoheitlicher Gewalt?, in: Publik-Forum, Nr. 5 vom 10.3.1978, Seite 10;
siehe auch Seite 236, Anm. 1

3) Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß), in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 82 f.

An anderer Stelle des Dokuments wird das Mitbestimmungsrecht als ein Element des "Mehr-Mensch-Sein" gewürdigt und die katholischen Arbeitnehmerverbände werden aufgefordert, "... ihre Mitglieder immer wieder zu ermutigen und zu befähigen, z.B. durch ihre Bildungsarbeit, der Mitbestimmung und -verantwortung gerecht zu werden"(1).

Für O. v. Nell-Breuning mag der Inhalt dieses offiziellen kirchlichen Dokuments eine späte Genugtuung sein, ebenso wie das 1977 zur Diskussion freigegebene Unternehmensverfassungsmodell der KAB.(2)

Dieses Modell trägt unverkennbar die Grundzüge, des 10 Jahre früher von O. v. Nell-Breuning in der Festschrift für Kronstein veröffentlichten Unternehmensverfassungsmodells.(3)

Dieser Sachverhalt kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß O. v. Nell-Breuning in den 50er und 60er Jahren mit seinem Engagement in der Mitbestimmungs- und Gewerkschaftsfrage keine entsprechende Resonanz innerhalb der katholischen Verbände oder anderer offizieller kirchlicher Stellen gefunden hat.

Die Gründe für die tendenziellen Veränderungen in der Einschätzung der gesellschaftspolitischen

---

1) Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß), in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 88

2) KAB - Bundesverband (Hrsg.): Der Arbeitnehmer als Unternehmensmitglied. Diskussionsbeitrag zur Verwirklichung einer neuen Unternehmensverfassung, Köln 1977. Dieser Modellvorschlag wurde am 26.11.1977 vom KAB-Bundesvorstand zur Diskussion freigegeben. Vgl. ebda., Seite 4

3) Siehe Seite 130

Lage können hier nicht im einzelnen untersucht werden. Die tendenzielle Öffnung der KAB zur Einheitsgewerkschaft hin hatte einen Grund sicherlich in der Tatsache, daß die katholische Arbeitnehmerschaft den Wechsel von den DGB-Gewerkschaften zu den christlichen nicht im großen Maßstab mitvollzogen hat.(1)

Auch der Wechsel der Regierungsmacht 1969 in Bonn, dürfte ein nicht zu unterschätzender Faktor hierbei gewesen sein.

---

1) H. T. Risse: Der dritte Sozialpartner?, in: N. Greinacher, H. T. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus, a.a.O., Seite 363: "Selten ist die Diskrepanz zwischen Katholizismus und katholischer Arbeitnehmerschaft in der Beurteilung der gesellschaftlichen Lage so deutlich wie in dieser lautlosen Rebellion zum Ausdruck gekommen."

F. Schlußwort

Abschließend sollen die handlungsbestimmenden Momente des Mitbestimmungs-Engagements O. v. Nell-Breunings im Hinblick auf die Forschungshypothese kurz zusammengefaßt werden.

Das Mitbestimmungs-Engagements O. v. Nell-Breunings ist Teil seines Engagements für die Verbesserung der Situation der Arbeitnehmerschaft.

Die Anfänge dieses Engagements lassen sich zurückverfolgen bis in seine Studentenzeit (1909).

Zu dieser Zeit wurde die Beschäftigung mit der sozialen Frage im Katholizismus durch den Gewerkschaftsstreit überschattet. Oswald v. Nell-Breuning war von dieser Kontroverse zutiefst betroffen. Diese Betroffenheit widerspiegelt seine Überzeugung von der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Situation.

Die intellektuelle Begründung seines Engagements in der Arbeitnehmerfrage liefert die katholische Soziallehre. Sie zielt darauf ab, in Übereinstimmung mit christlichen Wertvorstellungen, Grundpostulate für die Gestaltung der Gesellschaft aufzuzeigen.

Diese seine Wertorientierung wie auch sein Erlebnishorizont sind handlungsbestimmende Momente seines Mitbestimmungs-Engagements.

Nach der Forschungshypothese zeigt - entsprechend dem idealtypischen Deutungsschema sozialen Handelns - wertrationales Handeln Kennzeichen man-

gelnden Realitätssinns und Erfolgsorientierung sowie Indifferenz gegenüber vorauszusehender Folgen.

Genau diese Momente wertrationalen Handelns sind im Mitbestimmungs-Engagement O. v. Nell-Breunings jedoch nicht in ausgeprägter Form nachweisbar.

Das Mitbestimmungs-Engagement weist vielmehr Momente zweckrationalen Handelns aus:

Die Fähigkeit und Bereitschaft zur objektiv richtigen Bestandsaufnahme, die Mittel-Zweck-Abwägung, den Blick für Nebenfolgen und die Erfolgsorientiertheit, da der Handelnde Mittel wählt, die seinem Zweck adäquat sind und darum die Chance der Realisierung besteht.

O. v. Nell-Breuning hat in und mit seinem Mitbestimmungs-Engagement der Erkenntnis Rechnung getragen, daß von allen theoretisch möglichen Mitteln die Stellung der Arbeitnehmerschaft in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verbessern, die wirtschaftliche Mitbestimmung das in der bundesrepublikanischen Gegenwart aussichtsreichste Mittel ist.
Die bereits bestehende Mitbestimmungspraxis im Montanbereich und die Ausweitung der qualifizierten Mitbestimmung durch das Mitbestimmungsgesetz vom 4.5.1976 bestätigen diese seine Einschätzung.

Literaturverzeichnis

I. Veröffentlichungen Oswald v. Nell-Breunings

Bücher und Aufsatzsammlungen:

Mitbestimmung, Landshut 1950

Einzelmensch und Gesellschaft, Heidelberg 1950

Wörterbuch der Politik, Heft 1, Zur christlichen Gesellschaftslehre (hrsg. mit H. Sacher), Freiburg ^{2}1954

Wirtschaft und Gesellschaft heute, 3 Bde., Freiburg 1956/57/60 (Bd II, Seite 91-162, enthält 12 Beiträge zur Mitbestimmung aus den Jahren 1947 ff.)

Mitbestimmung, Frankfurt/Main 1968

Streit um Mitbestimmung, Frankfurt/Main 1968 (In der Anlage Seite 115 - 199 sind 16 Pressemeldungen abgedruckt.)

Mitbestimmung - wer mit wem?, Freiburg, Basel, Wien 1969 (Dieser Sammelband enthält 20 Aufsätze, 7 Rundfunksendungen und 5 Buchbesprechungen aus den Jahren 1956 ff.)

Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, Köln 1970 (Der Sammelband enthält 3 Mitbestimmungsaufsätze, Seite 205 - 252)

Wie sozial ist die Kirche? Leistung und Versagen der katholischen Soziallehre, Düsseldorf 1972

Kapitalismus - kritisch betrachtet. Zur Auseinandersetzung um das bessere "System", Freiburg, Basel, Wien 1974

Eigentum, Wirtschaftsordnung und wirtschaftliche Mitbestimmung, Schriftenreihe der IG Metall Nr. 64, Frankfurt 1975 (3 Mitbestimmungsaufsätze)

Der Mensch in der heutigen Wirtschaftsgesellschaft, München, Wien 1975

Grundsätzliches zur Politik, München, Wien 1975

Einzelbeiträge:

Zur Frage der gottgewollten Wirtschaftsordnung, in: Das Neue Reich (Wien) 7 (1924/25) Seite 13

Um den berufsständischen Gedanken; zur Enzyklika "Quadragesimo anno", in: StdZ 122 (1931/32) Seite 36 - 52

Von der klassischen zur gefestigten Gewerkschaft, in: Akademie der Diözese Rottenburg (Hrsg.): Beiträge zur Begegnung von Kirche und Welt, Nr. 21, 1955

"Mater et magistra" und Mitbestimmung; zwölf Jahre nach Bochum, in: Mitbestimmungsgespräch (1961) Seite 3 - 5

Das Managertum in der heutigen Gesellschaft, in: Der Angestellte zwischen Arbeiterschaft und Management. Internat. Tagung der Sozialakademie Dortmund 1960, Berlin 1961, Seite 275-291

Artikel "Partnerschaft", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 8, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1962, Seite 216 - 223

Selbstverständnis und Selbsterkenntnis der Gewerkschaften, in: StdZ 171 (1962/63) Seite 5 - 16

Christliche Soziallehre, in: StdZ 173 (1963/64) Seite 208 - 220

Heiße Eisen der Gesellschaftspolitik, in: Echo der Zeit Nr. 31 vom 1.8.1965, Seite 10

Über Mitbestimmung zu echter sozialer Partnerschaft (Interview), in: Allgemeine Zeitung (Mannheim), Nr. 288 vom 14.12.1965, Seite 5 - 6

Die wirtschaftliche Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer als Forderung an die Gesellschaft der Zukunft; Vortrag anläßlich der Internat. Sommerschule der ÖTV in Mosbach/Baden 1.7.1966, Stuttgart 1966

Die wirtschaftspolitischen Grundsätze des DGB in der Perspektive der Katholischen Soziallehre, in: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung im DGB-Grundsatzprogramm; Referate einer öffentlichen Tagung der DGB-Bundesschule Bad Kreuznach 1966, Seite 26 - 39

Mitbestimmung, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 11 (1966) Seite 198 - 201

Fehlerhafte Gleichsetzungen, in: Das Mitbestimmungsgespräch 12 (1966) Seite 22

Unternehmensverfassung, in: K. Biedenkopf, H. Coing, E. J. Mestmäcker (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung. Festschrift für Heinrich Kronstein, Karlsruhe 1967, Seite 47 - 77

Katholische Kirche und Marx'sche Kapitalismuskritik, in: StdZ 180 (1967) Seite 365 - 394

Kommentar zu "Gaudium et spes" II. Teil, 3. u. 4. Kapitel, in: Das zweite Vatikanische Konzil, Dokumente und Kommentare Teil III, Erg.-Bde. zum Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 3, 1968, Seite 487 - 532

Arbeit und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung Katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach, Köln ^{2}1969, Seite 19 - 32

Artikel "Gesellschaft", in: W. Brugger (Hrsg.): Philosophisches Wörterbuch, Freiburg, Basel, Wien ^{13}1967, Seite 136 - 137

Mitbestimmung durch Repräsentation?, in: StdZ 181 (1968) Seite 205 - 206

Unternehmensverfassung, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Nr. 11 vom 1.6.1969, Seite 161 - 165

Unternehmensverfassung und Arbeitsrecht, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Nr. 24 vom 15.12.1969, Seite 369-372

Unternehmensverfassung, in: Soziale Ordnung, Nr. 7/8 vom 1.8.1970, Seite 12-13 und 35 - 36

Der Volksverein für das katholische Deutschland, in: StdZ 190 (1972) Seite 35 - 50

Nachruf auf Otto Brenner: "Er war in der Schärfe des Denkens und in der Schnelligkeit der Auffassung jedem gewachsen", in: Der Gewerkschafter (1972) Nr. 5, Seite 172

Wirtschaftliche Macht und politische Kontrolle, in: gdi-topics (Rüschlikon/Schweiz), 4 (1973) Seite 69 -80

Arbeitnehmer - Mitarbeiter - Mitunternehmer, in: W. Fricke, A. Geißler (Hrsg.): Demokratisierung der Wirtschaft, Hamburg 1973, Seite 182 - 195

Zur derzeitigen Lage der Arbeitnehmerschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Unser Dienst 7 (1974) Seite 19 - 25

Vom Mehr-Haben zum Mehr-Sein. Eine neue Dimension der Arbeitspolitik, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 19 (1974) Seite 67 - 77

Die gesellschaftspolitische Aufgabe der Soziallehre, in: A. Christmann u.a. (Hrsg.): Sozialpolitik, Köln 1974, Seite 391 - 413

Buchbesprechung: F. J. Stegmann: Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahre 1933, München, Paderborn, Wien 1974, in: Theologie und Philosophie 50 (1975) Seite 147

Kirche und Arbeiterschaft. Zum Streit um die gleichnamige Synodenvorlage, in: StdZ 193 (1975) Seite 339 - 352

Streit um die Mitbestimmung, in: AGP - Mitteilungen, Nr. 197 vom 1.9.1975, Seite 1 - 2

Einführung, in: KAB - Bundesverband (Hrsg.): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, (Köln) ^{3}1976, Seite 9 - 29

Auseinandersetzung mit Marx und seiner Lehre. Anmerkungen zu einer Kontroverse um das Synodendokument "Kirche und Arbeiterschaft", in: StdZ 194 (1976) Seite 173 - 182

Wir alle stehen auf den Schultern von Karl Marx, in: StdZ 194 (1976) Seite 616 - 622

Unsere Gesellschaft ist entscheidend geprägt durch die Klassenlage (Interview), in: Der Gewerkschafter 24 (1976) Nr. 2 (Sonderdruck)

Kirchliche Dienstgemeinschaft, in: StdZ 195 (1977) Seite 705 - 710

Stellungnahme zum Thema: "Inhaltliche Aussagen der katholischen Soziallehre zur Mitbestimmung - Klärungsversuch", in: Paulus-Akademie, Zürich (Hrsg.): Katholische Soziallehre und Mitbestimmung. Klausurtagung vom 19. - 20.8.1977 (Tagungsbericht), Seite 1 - 4

Briefe an den Autor vom 18.8.1977 und 29.11.1977 (Die Briefe sind im Besitz des Autors.)

Kraft hoheitlicher Gewalt?, in: Publik-Forum, Nr. 5 vom 10.3.1978, Seite 10

II. Weitere Literatur

Achinger, H., Preller, L., Wallraff, H.-J. (Hrsg.): Normen der Gesellschaft. Festgabe für O. v. Nell-Breuning zu seinem 75. Geburtstag, Mannheim 1965

Ballerstedt, E.: Soziologische Aspekte der innerbetrieblichen Partnerschaft. Das Ahrensburger Modell, München 1971

Ballerstedt, K.: Unternehmen und Wirtschaftsverfassung, in: Juristenzeitung 6 (1951) Seite 486 - 493

Bayrischer Rundfunk: Mitbestimmungsgesetz (Teilmanuskript), Abendschau vom 18.1.1978

Benda, E.: Industrielle Herrschaft und sozialer Staat. Wirtschaftsmacht von Großunternehmen als gesellschaftspolitisches Problem, Göttingen 1966

Bericht zur Vorlage von Sachkommission III "Kirche und Arbeiterschaft" (zweite Lesung), in: Synode, Nr. 4 vom 30.6.1975, Seite 59 - 67

Biedenkopf, K. H.: Auswirkungen der Unternehmensverfassung auf die Grenzen der Tarifautonomie, in: K. H. Biedenkopf, H. Coing, E.-J. Mestmäcker (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung. Festschrift für Heinrich Kronstein, Karlsruhe 1967, Seite 79 - 105

Biedenkopf, K. H.: Mitbestimmung. Beiträge zur ordnungspolitischen Diskussion, Köln 1972

-- : Die Intellektuellen und die Politik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. 14 vom 3. 4. 1976, Seite 3 - 11

Blume, O.: Zehn Jahre Mitbestimmung. Versuch einer Bestandsaufnahme, in: V. E. Potthoff, O. Blume, H. Duvernell: Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1962, Seite 55-304

-- : Betrachtungen zum Sprachsymbol und zum Begriff "Mitbestimmung", in: K. Nemitz, R. Becker (Hrsg.): Mitbestimmung und Wirtschaftspolitik, Köln 1967, Seite 105 - 115

Blumenthal, W. M.: Die Mitbestimmung in der Deutschen Stahlindustrie. Ein Erfahrungsbericht, Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich 1960

Böckle, F., Böckenförde, E.-W. (Hrsg.): Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973

Böhm, F.: Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: Ordo 4 (1951) Seite 21 - 250

-- : Die rechtliche Problematik der paritätischen Mitbestimmung, in: G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung? Beiträge zur Problematik der paritätischen Mitbestimmung in der Wirtschaft, Stuttgart ^{2}1968, Seite 121 - 195

Boehr, G.: Die volle betriebliche Mitbestimmung und ihre rechtliche Einordnung in Art. 14 und 15 BGG unter besonderer Berücksichtigung des Wesens des Eigentums, Diss. Marburg 1962

Bößenecker, H.: Wienerwald. Jahns verängstigter Haufen, in: Die Zeit, Nr. 46 vom 5.11.1976, Seite 26

Boettcher, E., Hax, K., Kunze, O., Nell-Breuning, O. v., Ortlieb, H.-D., Preller, L.: Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung. Ein Bericht, Berlin 1968

Borgwardt, J., Steffens, F.: Sprecherausschüsse leitender Angestellter, in: Recht der Arbeit (1973) Seite 70 - 77

Brack, R.: Deutscher Episkopat und Gewerkschaftsstreit 1900 - 1914. Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 9, Köln, Wien 1977

Brandmüller, W.: Kirche und Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert. Fragen und Tatsachen, in: StdZ 193 (1975) Seite 228 - 236

Brauns, H.: Der gegenwärtige Kampf um die Sozialpolitik, in: Protokoll der 20. Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Abgehalten vom 3. - 6.8.1930 zu Aachen, Essen o. J. (1930), Seite 68 - 85

Briefs, G.: Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus. Die Gewerkschaften am Scheideweg, München 1952

Briefs, G.: Demokratie und Wirtschaft, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach, Köln ^{2}1969, Seite 63 - 79

Brinkmann-Herz, D.: Entscheidungsprozesse in den Aufsichtsräten der Montanindustrie. Eine empirische Untersuchung über Eignung des Aufsichtsrates als Instrument der Arbeitnehmermitbestimmung, Berlin 1972

Budde, H.: Handbuch der christlich-sozialen Bewegung, Recklinghausen 1967

Bundesarbeitsblatt 15 (1965) Seite 637 ff.

Bundesregierung: Unternehmen unterlaufen Mitbestimmung, in: Aktion - Zeitung junger Arbeitnehmer, Nr. 1, Jan. 1978, Seite 2

Burghardt, A.: Katholische Soziallehre. Anmerkungen zu ihren Konstanten und Variablen, in: Ordnung im sozialen Wandel. Festschrift für J. Messner zum 85. Geburtstag, Berlin 1976, Seite 43 - 67

Burnham, J.: Das Regime der Manager, Stuttgart ^{2}1949

Cassier, S.: Der Streit um das Miteigentum der Arbeitnehmer, Frankfurt/Main 1960

-- : Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen? Das Verhältnis zwischen Kapitaleigentum und Entscheidungsgewalt, Frankfurt/Main 1962

CGB - Information vom April/Mai 1972

Corman, G., Rudolph, F.: Menschenwürdige Gesellschaft, Bd. I, München 1968

Dahrendorf, R.: Soziale Klassen und Klassenkonflikt, Stuttgart 1957

-- :Das Mitbestimmungsproblem in der deutschen Sozialforschung. Eine Kritik, Tübingen 1963

-- : Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965

Derwald, J.: Was sagt das Konzil zur wirtschaftlichen Mitbestimmung? Meinungsverschiedenheiten im Katholizismus, in: Echo der Zeit, Nr. 10 vom 6.3.1966, Seite 8

DGB: Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21.u22.11. 1963 in Düsseldorf

DGB - Erfolg bei Aufsichtsratswahlen, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 31 vom 7.2.1978, Seite 8

Drewes, G.: Die Gewerkschaften in der Verwaltungsordnung, Heidelberg 1958

Easton, D.: A Systems Analysis of Political Life, New York, London, Sydney 1967

Engelhardt, W.: Prinzipielle und aktuelle Aspekte der Produktivgenossenschaften, in: F. Karrenberg, H. Albert (Hrsg.): Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung. Festschrift für G. Weisser, Berlin 1963, Seite 439 - 460

Ermecke, G.: Die Aktualität der "Katholischen Soziallehre" heute, in: Ordnung im sozialen Wandel. Festschrift für J. Messner zum 85. Geburtstag, Berlin 1976, Seite 69 - 74

Fäßler, K.: Betriebliche Mitbestimmung. Verhaltenswissenschaftliche Projektionsmodelle, Wiesbaden 1970

Fischer, R.: Wirtschaftliche Mitbestimmung. Darstellung und Dokumentation, Neuwied, Berlin 1969

Flach, K.-H., Maihofer, W., Scheel, W.: Die Freiburger Thesen der Liberalen, Reinbeck bei Hamburg 1972

Flick. Linker Ton, in: Der Spiegel, Nr. 49 vom 28.11.1977, Seite 62 - 65

Föhr, H.: Willensbildung in den Gewerkschaften und Grundgesetz, Berlin 1974

Gaugler, E.: Die Auswirkungen der Mitbestimmung auf die unternehmerische Entscheidung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach, Köln ^{2}1969, Seite 80 - 112

-- : Betriebswirtschaftliche Komponenten des Mitbestimmungsgutachtens, in: F. Böhm, G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung - Ordnungselement oder politischer Kompromiß, Stuttgart 1971, Seite 109 - 130

Gerechtigkeit schafft Frieden. Der 73. Deutsche Katholikentag vom 31.8.-4.9.1949 in Bochum, Paderborn 1949

Giers, J.: Die Grenzen normativer Aussagen in der katholischen Soziallehre, in: Münchner Theol. Zeitschrift 28 (1977) Seite 1 - 25

Graetz, W.: Die Demokratisierung der Wirtschaft durch Mitbestimmung. Möglichkeiten und Grenzen eines Postulates in der Unternehmung, (Diss. St. Gallen) Diessenhofen/Schweiz 1974

Groeben, H. v. d.: Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft - der Vorschlag der Kommission der EG, in: H. d. v. Groeben, H. O. Vetter, O. A. Friedrich: Europäische Aktiengesellschaft. Beitrag zur sozialen Integration?, Bonn 1972, Seite 7 - 15

Gundlach, G.: Artikel "Klasse" in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. III, Freiburg ^{5}1929, Seite 383 - 392

-- : Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Die soziale Frage von heute nach der Lehre der Kirche, in: Rheinischer Merkur, Nr. 41 vom 5.10.1951, Seite 10

Gutenberg, E.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, Die Produktion, Berlin, Heidelberg, New York ^{12}1966

Hartmann, H.: Der deutsche Unternehmer: Autorität und Organisation, Frankfurt/Main 1968

Heintzeler, W.: Wirtschaftsverfassung und Mitbestimmung, Karlsruhe 1971

Henrich, F.: Laudatio auf Prof. Dr. O. v. Nell-Breuning SJ, Träger des Romano-Guardini-Preises 1972 der Katholischen Akademie in Bayern, gehalten bei der Jahresfeier am 21.3.1972, in: O. v. Nell-Breuning: Wie sozial ist die Kirche?, Düsseldorf 1972, Seite 139 - 146

Hitze, F.: Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Nachwort in der gleichnamigen Schrift, in: Deutsche Arbeit 6 (1927) Seite 41 - 70

Horkheimer, M.: Zum Begriff der Vernunft, Frankfurt/Main 1952

Huber, E. R.: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. II, Tübingen ^{2}1953

-- : Grundgesetz und wirtschaftliche Mitbestimmung, Stuttgart 1970

Industrieinstitut contra Nell-Breuning, in: FAZ vom 20.12.1965

Institut der deutschen Wirtschaft (Hrsg.): Auf dem Weg in den Gewerkschaftsstaat?, Köln 1974

Jakob, H.: Preispolitik, Wiesbaden 1963

KAB - Bundesverband (Hrsg.): Modell über eine laboristische Ordnung. Entwurf: Rektor A. Berchtold, Freising, Materialmappe 1971/72

KAB - Bundesverband (Hrsg.): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente - mit einer Einführung von Oswald von Nell-Breuning SJ, (Köln) ^{3}1976

-- : Der Arbeitnehmer als Unternehmensmitglied. Diskussionsbeitrag zur Verwirklichung einer neuen Unternehmensverfassung, Köln 1977

Katterle, S.: Sozialwissenschaft und Sozialethik. Logische und theoretische Probleme praktischer Sozialwissenschaften, besonders christlicher Soziallehren, Göttingen 1972

Kaufmann, F. X.: Theologie in soziologischer Sicht, Freiburg 1973

Kiesau, G.: Die Mitbestimmungskonzeption der deutschen Gewerkschaften unter bildungspolitischen Aspekten, Diss. Köln 1969

Kirche und Arbeiterschaft (Beschluß) in: Synode, Nr. 2 vom 10.3.1976, Seite 73 - 101

Klüber, F.: Der Ort des Privateigentums im System des Naturrechts, in: Die Neue Ordnung 13 (1953) Seite 81 - 97

-- : Katholische Gesellschaftslehre, Bd. I, Geschichte und System, Osnabrück 1968

Köhler, H. W.: Rechtsform und Unternehmensverfassung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 115 (1959) Seite 716 ff.

Krelle, W.: Mitbestimmung und marktwirtschaftliche Ordnung, in: K. Nemitz, R. Becker (Hrsg.): Mitbestimmung und Wirtschaftspolitik, Köln 1967, Seite 119 - 133

Krüger-Vorndamme, H.: Mitbestimmung im Urteil leitender Angestellter. Eine empirische Untersuchung bei AT-Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlebergbaus, Diss. Bochum 1976

Küpper, H.-U.: Grundlagen einer Theorie der betrieblichen Mitbestimmung. Wissenschaftslogisch und realtheoretische Perspektiven einer betriebswirtschaftl. Analyse der betrieblichen Mitbestimmung, Berlin 1974

Kunze, O.: Gesellschaftsrecht, Unternehmensverfassung und das öffentliche Interesse in der Unternehmensverfassung, in: F. Rössling-Gröters (Hrsg.): Macht oder Ohnmacht des Eigentums, 7. Europ. Gespräch, Recklinghausen vom 19.-21.6.1958, Köln-Deutz o. J. (1959), Seite 215 - 233

Kunze, O., Christmann, A.: Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit, 2 Bde., Köln 1964

Kurucz, J.: Struktur und Funktion der Intelligenz während der Weimarer Republik, Köln 1967

-- : Über gesellschaftlichen Auftrag und politische Potenz der technischen Intelligenz, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 54 (1968), Seite 231 - 245

Kurucz, J.: Falsches Bewußtsein und geronnener Geist. Ein Beitrag zur Theorie und Anwendung der Wissenssoziologie, Köln, Berlin 1970

-- (Hrsg.): Das Selbstverständnis von Naturwissenschaftlern in der Industrie. Ergebnisse einer Befragung promovierter Industriechemiker, Weinheim/Bergstr. 1972

-- : Industriephysiker und Industrieherren. Ergebnisse einer Befragung promovierter Industriephysiker, Saarbrücken (Selbstverlag des Autors) 1975

Leber, G. (Hrsg.): Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Dokumentation 1, 2 u. 3, Frankfurt/Main 1965

Leminsky, G.: Mitbestimmung und Konflikttheorie, in: WWI - Mitteilungen 19 (1966) Seite 33-39

-- : Gewerkschaftsorganisation und "Gewerkschaftsstaat", in: Gewerkschaftliche Monatshefte (1974) Seite 654 - 661

Lenk, E.: Die qualifizierte Mitbestimmung der Arbeinehmer und ihre wirtschaftliche Problematik, Köln 1961

Leube, K., Stark, W.: Der Schutz des Arbeitnehmers vor den Folgen der Rationalisierung in neueren Tarifverträgen, in: Bundesarbeitsblatt 20 (1969) Seite 755 ff.

Löw, K.: Auf denSchultern von Karl Marx?, in: StdZ 194 (1976) Seite 609 -615

Majka, J.: Die katholische Soziallehre, in: Jb Chr SozWiss 17 (1973) Seite 9 - 25

Marx, K.: Das Kapital, Bd. I (Ausgabe Dietz-Verlag) Berlin 1951

-- : Die Frühschriften (hrsg. von Siegfried Landshut), Stuttgart 1953

McNamara, P.: Soziologen, Intellektuelle und der römische Katholizismus. Überlegungen und Anwendungen, in: Concilium 11 (1976), Seite 17-24

Messner, J.: Der Funktionär, Innsbruck, Wien, München 1961

-- : Eigentum und Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach, Köln ^{2}1969, Seite 127 - 134

-- : Aktualität des Naturrechts, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 27 (1976) Seite 43 - 66

Mestmäcker, E.-J.: Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958

Mitarbeiten, Mitverantworten, Mitbestimmen. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 7, Köln, Opladen 1966

Mitbestimmung. Katholisches Gipfeltreffen (Signatur NG), in: Der Arbeitgeber Nr. 6 vom März 1968, Seite 134

Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission), Bochum 1970, BT-Drucks. VI/334 (auch Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970)

Mockenhaupt, H.: Weg und Wirken des geistlichen Sozialpolitikers Heinrich Brauns, München, Paderborn, Wien 1977

Möhring, M.: Hundert Jahre unterwegs. 1874 - 1974 Arbeiterverein Augsburg (verlegt durch KAB) Augsburg 1974

Morel, J.: Die Idee der Partnerschaft in der pluralistischen Gesellschaft. Eine soziologische Studie, in: Die Neue Ordnung 24 (1970) Seite 55 - 63

Müller-Armack, A.: Soziale Marktwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1962, Seite 390 - 392

Muszynski, B.: Wirtschaftliche Mitbestimmung zwischen Konflikt- und Harmoniekonzeptionen. Theoretische Voraussetzungen, geschichtliche Grundlagen und Hauptprobleme der Mitbestimmungsdiskussionen der BRD, Meisenheim am Glan 1975

Naphtali, F.: Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel, Berlin ^{5}1931

Nawroth, E.E.: Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus, Heidelberg 1961

Nell-Breuning lenkt ein, (Signatur A. J.), in: Handelsblatt Nr. 57 vom 23.3.1966, Seite 4

Neuloh, O.: Der neue Betriebsstil. Untersuchungen über Wirklichkeit und Wirkungen der Mitbestimmung, Tübingen 1960

Neuloh, O., Kurucz, J.: Vom Kirchdorf zur Industriegemeinde. Untersuchungen über den Einfluß der Industrialisierung auf die Wertordnung der Arbeitnehmer, Köln, Berlin 1967

Noppel, C.: Der Kampf um das Rätesystem, in: StdZ 97 (1919) Seite 278-288

Oelinger, J.: Organisierte Verantwortung. Zeitfragen der katholisch-sozialen Verbände, Köln 1967

-- : Wirtschaftliche Mitbestimmung. Positionen und Argumente der innerkatholischen Diskussion, Köln 1967

Otto, B.: Gewerkschaftliche Konzeptionen überbetrieblicher Mitbestimmung, Köln 1971

Pareto, V.: Traité de sociologie générale, Genève 1968

Pawlowski, H. (Signatur H.P.): Sind die Gewerkschaften ausgesperrt?, in: Publik-Forum, Nr. 13 vom 24.6.1977, Seite 5

-- : Kirchendiener ausgeklammert?, in: Publik-Forum, Nr. 15 vom 22.7.1977, Seite 2

Pesch, H.: Lehrbuch der Nationalökonomie, 5 Bde., Freiburg 1905 - 1926

-- : Vor Sonnenaufgang? in: StdZ 99 (1920) Seite 204 - 216

Pirker, T.: Die blinde Macht. Die Gewerkschaftsbewegung in Westdeutschland, 2 Bde., München 1960

-- : Die SPD nach Hitler. Die Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1945 - 1964, München 1965

Potthoff, E.: Der Kampf um die Montanmitbestimmung, Köln 1957

Preiser, E.: Die Zukunft unserer Wirtschaftsordnung, Göttingen 1960

Preller, L.: Fanatisches Anheizen (Leserbrief), in: FAZ vom 11. 2.1966

Prinz, F.: Kirche und Arbeiterschaft, gestern - heute - morgen, München, Wien 1974

Pross, H.: Manager und Aktionäre in Deutschland, Frankfurt/Main 1965

-- : Mitbestimmung und Privateigentum, in: A. Blind, Ch. v. Ferber, H.-J. Krupp (Hrsg.): Sozialpolitik und persönliche Existenz. Festschrift für H. Achinger, Berlin 1969, Seite 225 - 237

Pross, H., Boetticher, K.W.: Manager des Kapitalismus, Frankfurt/Main 1971

Protokoll der Bundestagssitzung vom 29. 11. 1965, Seite 91

Raiser, T.: Mitbestimmungsgesetz: nebst Wahlordnung; Kommentar, Berlin, New York 1977

Rauscher, A.: Arbeit und Eigentum in der Problematik der paritätischen Mitbestimmung, in: G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung? Beiträge zur Problematik der paritätischen Mitbestimmung in der Wirtschaft, Stuttgart ^{2}1968, Seite 56 - 97

-- (Hrsg.): Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach, Köln ^{2}1969

-- : Unternehmerfunktion - Rentabilität - Eigentum, in: F. Böhm, G. Briefs (Hrsg.): Mitbestimmung - Ordnungselement oder politischer Kompromiß, Stuttgart 1971, Seite 87 - 108

Reiser, L.: Die Geltendmachung des öffentlichen Interesses gegenüber Unternehmen durch öffentliche Bindung, in: F. Rössling-Grüters (Hrsg.): Macht oder Ohnmacht des Eigentums, 7. Europ. Gespräch, Recklinghausen vom 19. - 21. 6. 1958, Köln-Deutz o. J. (1959), Seite 203 ff.

Rich, A.: Mitbestimmung in der Industrie. Probleme - Modelle - Kritische Beurteilung. Eine sozialethische Orientierung, Zürich 1973

Rief, J.: Katholische Soziallehre oder Sozialethik?, in: JB Chr SozWiss 13 (1972) Seite 55 - 74

Risse, H.T.: Der dritte Sozialpartner? Stand und Entwicklungstendenzen der katholischen Sozialbewegung, in: N. Greinacher, H. T. Risse: Bilanz des deutschen Katholizismus, Mainz 1966, Seite 328 - 370

Rode, K.: Begriffliche und typologische Gesetzesinterpretation, in: Juristische Rundschau (1968), Seite 401 - 407

Rölke, P.: Die Beteiligung von Gewerkschaftsmitgliedern der unteren Organisationsebene an der innergewerkschaftlichen Willensbildung, Diss. Köln 1973

Rosenberg, L.: Entscheidungen für morgen - Gewerkschaftspolitik heute, Düsseldorf 1969

Sabel, A.: Gewerkschaften und Parlament in Deutschland. In der ersten Legislaturperiode des Bundestages 1949 - 1953, in: F. Deus (Hrsg.): Gewerkschaften und Parlament. 4. Europ. Gespräch, Haltern 1955, Düsseldorf 1956, Seite 80 - 94

Schasching, J.: Katholische Soziallehre, in: Katholisches Soziallexikon, Innsbruck, Wien, München 1964, Seite 499 - 507

Scheler, M.: Die Formen des Wissens und die Bildung, in: derselbe (Hrsg.): Philosophische Weltanschauung, Bonn 1929

Schellhoss, H.: Apathie und Legitimität. Das Problem der neuen Gewerkschaft, München 1967

Schilling, W.: Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht 128 (1965) Seite 217 ff.

Schmidt, H.: Grundwerte mehrheitsfähig machen. Ansprache des Bundeskanzlers vor der Katholischen Akademie, Hamburg, am 23. 5. 1976, Sonderdruck von Publik-Forum, Frankfurt/Main

Schmitt, C.: Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931

Schneider, E.: Einführung in die Wirtschaftstheorie, Bd. II, Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft, Tübingen ^{7}1961

Scholz, R.: Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, München 1971

Schubert, P. v.: Antigewerkschaftliches Denken in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main 1967

Schultz, R.: Arbeitnehmerkammern und Wirtschafts- und Sozialräte als Instrumente gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament Nr. 22 vom 4.6.1977, Seite 13 - 22

Schumpeter, J.: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Berlin ^{5}1952

Schwarz, S.: Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse. Kongresse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1930

Schwarz-Schilling, Ch.: Eine Antwort an Prof. Nell-Breuning, in: FAZ, Nr. 301 vom 28.12.1968, Seite 6

Schwarz-Schilling, Ch.: Gesellschaftsordnung und Mitbestimmung, in: Junge Wirtschaft 14 (1966) Heft 10

Schwerdtfeger, G.: Unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Grundgesetz, Frankfurt/Main 1972

-- : Mitbestimmung in privaten Unternehmen, Berlin, New York 1974

Seidel, H.: Die Willensbildung der mitbestimmten Montan-Unternehmen, Köln 1963

Sellien, R. u. H.(Hrsg.): Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon, Bd. I, Wiesbaden ^{6}1965

Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus, Bd. I, München, Leipzig ^{5}1922

Stegmann, F. J.: Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahre 1933, München, Paderborn, Wien 1974

Széplábi, M.: Das Gesellschaftsbild der Gewerkschaften. Eine Wissenssoziologische Analyse gesellschaftstheoretischer Programm-Aussagen des DGB, Stuttgart 1973

Tegtmeier, W.: Wirkungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Eine sozial-ökonomische Analyse potentieller und faktischer Wirkungen der Mitbestimmung im Unternehmen und im unternehmensexternen Bereich, Göttingen 1973

Union der Leitenden Angestellten: Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der leitenden Angestellten in der betrieblichen Ordnung, in: Der Leitende Angestellte, Sonderheft 1970

Utz, A. F.: Freiheit und Bindung des Eigentums, Heidelberg 1949

Utz, A. F., Groner, J.F.: Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., Freiburg (Schweiz) 1954

Utz, K.: Das Ahrensburger Modell, in: Schriftenreihe der Carl-Backhaus-Stiftung (CBS), Heft 4

Vetter, H. O.: Die Bedeutung des DGB-Grundsatzprogramms für die Politik der deutschen Gewerkschaftsbewegung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 21 (1970) Seite 330 - 340

Voigt, F.: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen. Eine Analyse der Einwirkungen der Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland auf die Unternehmensführung, in: W. Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, Berlin 1962, Seite 87 - 536

Wallraff, H.-J.: Katholische Soziallehre - ein Gefüge von offenen Sätzen, in: H. Achinger u. a. (Hrsg.): Normen der Gesellschaft. Festgabe für O. v. Nell-Breuning zu seinem 75. Geburtstag, Mannheim 1965, Seite 27 - 48

-- : Eigentumspolitik, Arbeit und Mitbestimmung, Köln 1968

-- : Katholische Soziallehre - Leitideen der Entwicklung? Eigenart - Wege - Grenzen, Köln 1975

Wandel, E.: Hans Schäffer. Steuermann im wirtschaftlichen und politischen Krisen, Stuttgart 1974

Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft (Studienausgabe), Tübingen ^{5}1972

-- : Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen ^{2}1951

Weber, W.: Konzil und Mitbestimmung; ein Beitrag zur Entscheidung einer sehr aktuellen Streitfrage, in: Rheinischer Merkur, Nr. 11 vom 11.3.1966, Seite 4 und 14

-- : Die Aussagen der katholischen Soziallehre, besonders des II. Vatikanischen Konzils, zur Mitbestimmung, in: A. Rauscher (Hrsg.): Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach, Köln ^{2}1969, Seite 251 - 262

-- : Anfragen an die Soziallehre der Kirche, in: JbChrSozWiss 13 (1972) Seite 27 -53

Weddigen, W.: Begriff und Produktivität der Mitbestimmung, in: derselbe (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, Berlin 1962, Seite 13 - 86

Weiler, R.: Katholische Soziallehre und Klassenkampf, in: Concilium 13 (1977) Seite 300 - 303

Welty, E.: Herders Sozialkatechismus, 3 Bde., Freiburg ^{2}1961

Willgerodt, H.: Der liberale Standpunkt und die Mitbestimmungsfrage, in: Ordo 21 (1970) Seite 217 - 242

Wirtschaftsrat der CDU e. V. (Hrsg.): Wirtschaftstag der CDU/CSU, Bonn, Jan. 1967

Witte, E.: Vertretung des öffentlichen Interesses in der privaten Unternehmung?, in: Hamburger Jahrbuch 3 (1958) Seite 122 ff.

Witte, E., Bronner, R.: Die Leitenden Angestellten. Eine empirische Untersuchung, München 1974

Wollert, A.: Die Führung von Unternehmen und die erweiterte Mitbestimmung in der Wettbewerbsordnung - eine Auseinandersetzung mit den gewerkschaftlichen Forderungen, Diss. München 1967

Zimmermann, K.: Zur Bestimmung der Unternehmensgröße in der Industrie und im Handel, in: WWI - Mitteilungen (1960) Sonderdruck

-- : Zur Methode der betriebswirtschaftlichen Messung und Gewichtung der Unternehmensgröße in der Industrie, im Handel, im Banken- und Versicherungsgewerbe, in: WWI-Mitteilungen (1962) Seite 118 ff.

-- : Probleme der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Mitbestimmung, Diss. Köln 1967

Lebenslauf

Geboren: 5. 9. 1944 in Ravensburg, Baden-Württemberg

Schulbildung: Von 1951 - 1959 Volksschule
Von 1963 - 1968 über den 2. Bildungsweg Erlangung der Hochschulreife. Abitur am 20. 2. 1968, Abendgymnasium Neuß/Rh.
Dazwischen von 1959 - 1962 Lehrausbildung bei der Zahnradfabrik Friedrichshafen AG, Friedrichshafen. Facharbeiterabschluß als Maschinenschlosser am 30. 9. 1962; anschließend Tätigkeit im Kundendienst der Lehrfirma.

Studien: Von WS 1968 - SS 1973 philosophisch-theologisches Studium an den Hochschulen der Pallottiner in Untermerzbach/Bamberg und Vallendar/Koblenz.

Dazwischen Praktika in Sozialeinrichtungen und Betriebsratshospitation.

Seit WS 1973 sozialwissenschaftliches Studium an der Universität des Saarlandes. Vordiplom am 5. 12. 1974.
Zusatzausbildung von 1974 - 1977 zum therapeutischen Berater bei der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie, Aachen, und beim Western Institute for Research and Training in Humanics, Berkeley.
Seit Jan. 1977 als Praxisberater für Erziehungspersonal tätig.